

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/138.	Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit in die Aktivitäten des kommenden Jahrzehnts .....	575
67/139.	Auf dem Weg zu einem umfassenden und in sich geschlossenen internationalen Rechtsinstrument über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen.....	578
67/140.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach .....	581
67/141.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung .....	583
67/142.	Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie .....	593
67/143.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern .....	595
67/144.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen .....	599
67/145.	Frauen- und Mädchenhandel.....	608
67/146.	Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen.....	617
67/147.	Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln.....	622
67/148.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung .....	627
67/149.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	633
67/150.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika .....	638
67/151.	Bericht des Menschenrechtsrats.....	644
67/152.	Rechte des Kindes.....	644
67/153.	Die Rechte indigener Völker .....	656
67/154.	Verherrlichung des Nazismus: Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen.....	660
67/155.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	665
67/156.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	677
67/157.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	681
67/158.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....	683
67/159.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	685
67/160.	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll.....	689
67/161.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	691
67/162.	Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region .....	697
67/163.	Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte.....	699
67/164.	Menschenrechte und extreme Armut .....	701

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
67/165.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte .....	705
67/166.	Menschenrechte in der Rechtspflege .....	710
67/167.	Ausschuss für die Rechte des Kindes .....	715
67/168.	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen .....	716
67/169.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte .....	721
67/170.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen .....	724
67/171.	Das Recht auf Entwicklung .....	728
67/172.	Schutz von Migranten .....	736
67/173.	Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen .....	743
67/174.	Das Recht auf Nahrung .....	746
67/175.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung .....	753
67/176.	Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe .....	758
67/177.	Vermisste Personen .....	760
67/178.	Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung .....	764
67/179.	Religions- und Weltanschauungsfreiheit .....	768
67/180.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen .....	773
67/181.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea .....	775
67/182.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran .....	779
67/183.	Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien .....	785
67/184.	Folgemassnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege .....	789
67/185.	Förderung der Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien .....	792
67/186.	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, insbesondere in den Bereichen mit Bezug zum systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels .....	796
67/187.	Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen .....	799
67/188.	Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen .....	818
67/189.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit .....	821
67/190.	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel .....	830
67/191.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger .....	835
67/192.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption .....	837
67/193.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems .....	842
67/232.	Ausschuss gegen Folter .....	853
67/233.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar .....	854

## RESOLUTION 67/138

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/449 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>1</sup>.

### 67/138. Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit in die Aktivitäten des kommenden Jahrzehnts

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/67 vom 5. Dezember 2011 über den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen,

*aner kennend*, dass freiwilliges Engagement ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die auf Ziele wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Bildung, die Stärkung der Selbstbestimmung Jugendlicher, den Klimawandel, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die soziale Integration, die gesellschaftliche Wohlfahrt, humanitäre Maßnahmen, die Friedenskonsolidierung und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

*in Anerkennung* des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegenwärtig zur Unterstützung der Freiwilligentätigkeit leisten, insbesondere durch die weltweite Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen, sowie in Anerkennung der von der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften unternommenen Anstrengungen, das freiwillige Engagement in ihrem gesamten weltweiten Netzwerk zu fördern, sowie der Arbeit anderer Freiwilligenorganisationen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene,

*begrüßend*, dass die Freiwilligen der Vereinten Nationen den ersten *State of the World's Volunteerism Report* (Bericht über die Lage der Freiwilligenarbeit in der Welt) veröffentlicht haben, in dem die weltweite Anerkennung des freiwilligen Engagements mit seinen Kernwerten der Solidarität, der Gegenseitigkeit, des wechselseitigen Vertrauens, der sozialen Inklusion und der Stärkung der Selbsthilfekraft sowie seine positiven Auswirkungen auf das Wohl des einzelnen Menschen, der Gemeinschaft und der Gesellschaft insgesamt hervorgehoben werden, und mit Lob für das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen, das bei der Erstellung des Berichts die Führung übernommen hat,

*sowie begrüßend*, dass mit der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Freiwilligen im Jahr 2011 eine neue Dynamik bei der Schaffung gemeinsamer Plattformen für die verstärkte Unterstützung des freiwilligen Engagements in Gang gesetzt wurde, und alle Interessenträger nachdrücklich auffordernd, diese Dynamik in der Anerkennung, Förderung, Erleichterung und Vernetzung des freiwilligen Engagements weiter zu erhöhen und in dieser Hinsicht erneute Anstrengungen zur Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit zu unternehmen,

*es würdigend*, dass die Verbindung zwischen dem freiwilligen Engagement und dem Sport zunimmt und durch die wertvollen Beiträge der nationalen und internationalen Freiwilligen zur Vorbereitung und Organisation großer Sportveranstaltungen zur Förderung des Friedensideals beiträgt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup>;

2. *würdigt* die Beiträge der nationalen und internationalen Freiwilligen, die bei der Förderung von Frieden und Entwicklung eine grundlegende Rolle übernehmen;

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>2</sup> A/67/153.

3. *beglückwünscht* die 70.000 nationalen und internationalen Freiwilligen, die entscheidend zum Erfolg der Olympischen und Paralympischen Spiele 2012 in London beigetragen haben, sowie die Tausende weiterer Menschen, die ihre Zeit für die Unterstützung der Spiele zur Verfügung gestellt haben, und sieht den Beiträgen nationaler und internationaler Freiwilliger zur Fußball-Weltmeisterschaft 2014 und zu den Olympischen und Paralympischen Spielen 2016 in Rio de Janeiro erwartungsvoll entgegen;

4. *fordert* die Interessenträger *auf*, alles zu tun, um als Hauptziele des kommenden Jahrzehnts die Politik auf dem Gebiet der Freiwilligentätigkeit, insbesondere von Jugendlichen, auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu stärken sowie die Freiwilligentätigkeit in alle relevanten Themenbereiche der Vereinten Nationen einzubeziehen;

5. *unterstreicht* die Rolle der Gemeinschaft als Interessenträger, der Freiwillige akzeptiert, um Probleme zu überwinden und die eigene Verantwortung zu bewahren, und fordert einen den Menschen in den Mittelpunkt stellenden, ganzheitlichen Ansatz mit dem Ziel, eine inklusive und widerstandsfähige Gesellschaft aufzubauen, die sich auf soziale Bindungen zwischen den Menschen stützt, mittels gemeinwesenorientierter Ansätze, die die Einbeziehung von Freiwilligen erleichtern;

6. *erkennt an*, dass ein Ansatz zur Freiwilligentätigkeit sich auf das Konzept der menschlichen Sicherheit im Einklang mit allen Bestimmungen der Resolution 66/290 der Generalversammlung vom 10. September 2012 stützen könnte;

7. *stellt mit Anerkennung fest*, dass das freiwillige Engagement seit dem Internationalen Jahr der Freiwilligen gewachsen ist und sich weiterentwickelt hat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Friedens- und Entwicklungsprogramme und -initiativen zu prüfen, die Gelegenheit bieten, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene starke und kohärente Koalitionen von Freiwilligen aufzubauen, die sich an gemeinsamen Zielen orientieren;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, Wissenschaftler weltweit zur Durchführung weiterer Studien zum Thema des freiwilligen Engagements, einschließlich der Erhebung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, zu veranlassen und sie dabei zu unterstützen, in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, um Politiken und Programme auf eine solide Wissensgrundlage zu stellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Interessenträger *auf*, die Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit in alle relevanten Themenbereiche der Vereinten Nationen zu fördern, insbesondere als Beitrag zur beschleunigten Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie diese Frage bei den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen angemessen zu berücksichtigen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ein günstiges und sicheres Umfeld zu schaffen, das es einer Vielfalt von Freiwilligen ermöglicht, sich an Freiwilligentätigkeiten zu beteiligen;

11. *ersucht* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, mit anderen mit Freiwilligen arbeitenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit und des Schutzes der Freiwilligen zu unterstützen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft das freiwillige Engagement in allen Teilen der Gesellschaft zu fördern, in Anerkennung des Nutzens, den unterschiedliche Lebenserfahrungen in die Freiwilligenarbeit einbringen, und das freiwillige Engagement in die Lehrpläne für alle Altersstufen aufzunehmen und zu einem Bestandteil der Beziehungen zwischen Schule und Gesellschaft zu machen;

13. *ersucht* die Freiwilligen der Vereinten Nationen, sich weiter um die Förderung des freiwilligen Engagements zu bemühen, namentlich durch seine Einbeziehung in die Tätigkeiten zugunsten von Frieden und Entwicklung sowie durch die Erarbeitung innovativer Rekrutierungsmodalitäten, wie etwa Online-Freiwilligenarbeit;

14. *fordert* die Organisationen im System der Vereinten Nationen *auf*, die Förderung der Freiwilligen der Vereinten Nationen weiter zu unterstützen, und fordert die Entwicklungspartner und alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, mehr Mittel für den Freiwilligen Sonderfonds zur Verfügung zu stellen, damit

dieser Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen finanzieren kann, innovative Pilotprojekte durchzuführen und andere Finanzierungsmodalitäten zu sondieren;

15. *betont*, dass Freiwilligenarbeit der Jugend wertvolle Gelegenheiten zum Engagement und zur Übernahme einer Führungsrolle bietet, um zum Aufbau friedlicher und integrativer Gesellschaften beizutragen, und jungen Menschen gleichzeitig ermöglicht, Qualifikationen zu erwerben, ihre Fähigkeiten zu erweitern und ihre Beschäftigungschancen zu verbessern;

16. *fordert* die Freiwilligen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ein Freiwilligenprogramm für Jugendliche zu fördern, wie in der Fünfjahres-Aktionsagenda des Generalsekretärs gefordert, fordert außerdem alle Interessenträger nachdrücklich auf, die Freiwilligentätigkeit Jugendlicher, namentlich im Rahmen dieses Programms, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen zu fördern, und bittet die Mitgliedstaaten, die Leistung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für die Freiwilligenarbeit Jugendlicher zu erwägen, um die Ziele des Programms zu unterstützen;

17. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die unter anderem den weiblichen Freiwilligen bei der Deckung der Bedürfnisse von Frauen zukommt, und ermutigt Frauen, Führungsrollen zu übernehmen und sich an allen Formen der Freiwilligentätigkeit zu beteiligen;

18. *bekräftigt*, dass das freiwillige Engagement in allen seinen Formen gefördert werden muss, da es einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenhalt und zum Wohl der Gemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt leistet und alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Frauen, Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Migranten und diejenigen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen ausgegrenzt bleiben, einbezieht und ihnen zugute kommt;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Solidarität zwischen den Generationen und die Weitergabe von Wissen durch Freiwilligenprogramme zu unterstützen;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, gegebenenfalls ein stärkeres Engagement der Privatwirtschaft, durch die Ausweitung betrieblicher Freiwilligenprogramme und der Freiwilligentätigkeit von Mitarbeitern, sowie eine verstärkte Koordinierung zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor zu fördern;

21. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, anzuerkennen, wie wichtig es ist, die Qualifikationen und Erfahrungen der Freiwilligen auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft abzustimmen, und betont, dass die Lücken im Bereich der Freiwilligentätigkeit geschlossen werden müssen;

22. *betont*, dass die Beziehungen zwischen den Menschen der zentrale Wert des freiwilligen Engagements sind, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung von Netzwerken zwischen den Freiwilligen und allen maßgeblichen Partnern auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, einschließlich des World Volunteer Web (Weltweites Freiwilligenweb) als globales Vernetzungszentrum sowie der neuen Technologien und der sozialen Medien;

23. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern *nahe*, die Freiwilligentätigkeit in die Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzubeziehen und so den Fragen Rechnung zu tragen, die bei der am 12. April 2012 in New York während der sechsendsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen thematischen Debatte über die Verringerung des Katastrophenrisikos sowie auf der Welt-Ministerkonferenz über die Katastrophenvorsorge am 3. und 4. Juli 2012 in Tohoku (Japan) erörtert wurden, darunter die Einbeziehung der Freiwilligen in die Planung und die Bedeutung von Bildung, Ausbildung und einer auf Freiwillige gestützten Katastrophenbewältigung, einschließlich Evakuierung;

24. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern *außerdem nahe*, die Freiwilligentätigkeit in die friedenskonsolidierenden Maßnahmen einzubeziehen und so unter anderem die Freiwilligen, einschließlich der internationalen Freiwilligen der Vereinten Nationen, wirksamer einzusetzen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es wichtig es ist, die Fähigkeiten junger Menschen zu mobilisieren und zu stärken;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, unter Einbezie-

hung eines vom Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen auszuarbeitenden Aktionsplans für die Einbeziehung der Freiwilligentätigkeit in die Aktivitäten zugunsten von Frieden und Entwicklung im kommenden Jahrzehnt und darüber hinaus, der der Versammlung vorgelegt und von den Mitgliedstaaten behandelt werden soll.

### RESOLUTION 67/139

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 54 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 118 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/449 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>3</sup>:

*Dafür:* Ägypten, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Turkmenistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Seychellen, Südsudan, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### **67/139. Auf dem Weg zu einem umfassenden und in sich geschlossenen internationalen Rechtsinstrument über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen Verpflichtungen,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>4</sup> verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Alter, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen, die ältere Menschen, einschließlich älterer Frauen, betreffen, beginnend mit Resolution 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, der Kommission für so-

---

<sup>3</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guatemala, Haiti, Honduras, Kuba, Mali, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Senegal, Sri Lanka, Südafrika, Turkmenistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>4</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

ziale Entwicklung sowie gegebenenfalls der Kommission für die Rechtsstellung der Frau über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der Weltversammlung zur Frage des Alterns<sup>5</sup>, der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen von 1991<sup>6</sup>, der weltweiten Ziele auf dem Gebiet des Alterns für das Jahr 2001, vereinbart im Jahr 1992<sup>7</sup>, und der Proklamation über das Altern von 1992<sup>8</sup> sowie der Ergebnisse der Zweiten Weltversammlung über das Altern<sup>9</sup> und der jeweiligen Folgeüberprüfungen, insbesondere soweit sie sich auf die Förderung der Rechte und des Wohls älterer Menschen auf gleichberechtigter und partizipatorischer Grundlage beziehen,

*in dem Bewusstsein*, dass die verschiedenen Anstrengungen, die seit der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>10</sup> von den Regierungen, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Integration sowie zur erhöhten Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Fragen des Alterns unternommen wurden, nicht ausreichend waren, um die volle und wirksame Teilhabe älterer Menschen am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu fördern und ihnen Chancen zu eröffnen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/182 vom 21. Dezember 2010, in der sie beschloss, eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Arbeitsgruppe zu dem Zweck einzusetzen, den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen zu verstärken, indem sie den vorhandenen internationalen Rahmen der Menschenrechte älterer Menschen prüft, mögliche Lücken und die besten Wege zu ihrer Behebung ermittelt und gegebenenfalls auch die Möglichkeit der Anwendung weiterer Instrumente und Maßnahmen prüft,

*in Anbetracht* dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie in Anbetracht dessen, dass der stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Großteil der älteren Männer und Frauen weiterhin einen wesentlichen Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten kann, wenn angemessene Garantien, Mittel und Ressourcen sowie eine hochwertige Gesundheitsversorgung vorhanden sind, und dass ältere Menschen voll am Entwicklungsprozess teilhaben und auch an seinen Vorteilen beteiligt werden müssen,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer jeweiligen Folgeüberprüfungen, insbesondere insoweit sie sich auf die Förderung der Menschenrechte und des Wohls älterer Menschen auf gleichberechtigter und partizipatorischer Grundlage beziehen,

*ermutigt* durch das zunehmende Interesse der internationalen Gemeinschaft an der Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde der älteren Menschen in der Welt im Rahmen eines umfassenden und in sich geschlossenen Konzepts,

*in dem Bewusstsein*, dass die meisten der grundlegenden Menschenrechtsverträge zahlreiche implizite Verpflichtungen gegenüber älteren Menschen enthalten, dass jedoch ausdrückliche Bezugnahmen auf das Alter in den grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträgen selten vorkommen, dass es keine ent-

---

<sup>5</sup> Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July–6 August 1982* (United Nations publication, Sales No. E.82.I.16). In deutscher Fassung herausgegeben von der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information (DPI) (Dokument DESI G.94 vom März 1983).

<sup>6</sup> Resolution 46/91, Anlage.

<sup>7</sup> A/47/339, Abschn. III.

<sup>8</sup> Resolution 47/5, Anlage.

<sup>9</sup> Siehe *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>10</sup> Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

sprechende Übereinkunft für ältere Menschen gibt und dass nur wenige Übereinkünfte ausdrücklich auf das Alter Bezug nehmen,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und unter Begrüßung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation älterer Menschen<sup>11</sup>, in dem es heißt, dass ohne weiteren Verzug spezielle Maßnahmen zur Stärkung des internationalen Schutzregimes für ältere Menschen ergriffen werden müssen, einschließlich einer neuen, speziellen internationalen Übereinkunft,

1. *beschließt*, dass die Offene Arbeitsgruppe über das Altern, die allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offensteht, im Rahmen ihres Mandats und beginnend mit ihrer vierten, 2013 abzuhaltenden Tagung Vorschläge für ein internationales Rechtsinstrument zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen prüfen wird, auf der Grundlage des ganzheitlichen Ansatzes der auf den Gebieten soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen durchgeführten Arbeiten und unter Berücksichtigung der Beiträge des Menschenrechtsrats, der Berichte der Arbeitsgruppe und der Empfehlungen der Kommission für soziale Entwicklung und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Beiträge aus der zweiten umfassenden Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>10</sup>, die während der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung stattfinden soll;

2. *ersucht* die Arbeitsgruppe, der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Vorschlag zu unterbreiten, der unter anderem die wichtigsten Elemente enthält, die in ein internationales Rechtsinstrument zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde älterer Menschen aufgenommen werden sollen, die durch die bestehenden Mechanismen derzeit nicht ausreichend erfasst sind und daher eines weitergehenden internationalen Schutzes bedürfen;

3. *bittet* die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, Beiträge zu den der Arbeitsgruppe gemäß Ziffer 1 übertragenen Arbeiten zu leisten, und bittet die maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls auf der Grundlage der mit der Arbeitsgruppe vereinbarten Beteiligungsmodalitäten<sup>12</sup> Beiträge zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe bis zu ihrer vierten Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) eine Zusammenstellung der bestehenden internationalen Rechtsinstrumente, Dokumente und Programme mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zur Situation älterer Menschen vorzulegen, einschließlich derjenigen, die aus Konferenzen, Gipfeltreffen, Tagungen oder internationalen oder regionalen Seminaren hervorgegangen sind, die von den Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen veranstaltet wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Arbeitsgruppe die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit sie die ihr in dieser Resolution übertragenen Arbeiten durchführen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in den Bericht, den er der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern“ des Punktes „Soziale Entwicklung“ vorlegen wird, umfassende Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

---

<sup>11</sup> E/2012/51 und Corr.1.

<sup>12</sup> A/AC.278/2011/2, Abschn. F.



## RESOLUTION 67/140

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/449 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>13</sup>.

### **67/140. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf frühere operative Rahmen, wie das von ihr am 3. Dezember 1982 verabschiedete Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>14</sup> und die von ihr am 20. Dezember 1993 verabschiedeten Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte<sup>15</sup>, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

*in Bekräftigung* des von ihr am 13. Dezember 2006 verabschiedeten Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>16</sup>, eines historischen Übereinkommens, das die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen bestätigt, und in der Erkenntnis, dass es sowohl ein Menschenrechtsvertrag als auch ein Instrument der Entwicklung ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Fairness weltweit zu wahren, und betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, größere Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, herbeizuführen,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>17</sup>, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>18</sup> und das Ergebnisdokument der 2011 abgehaltenen Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene über HIV und Aids mit dem Titel „Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids“<sup>19</sup>, in denen auf die Rechte, die Teilhabe, das Wohlergehen und die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen bei den Entwicklungsanstrengungen Bezug genommen wird,

---

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südsudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>14</sup> A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung 1 (IV).

<sup>15</sup> Resolution 48/96, Anlage.

<sup>16</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>17</sup> Resolution 65/1.

<sup>18</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>19</sup> Resolution 65/277, Anlage.

*in ernster Sorge* darüber, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin mehrfachen und verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und bei der Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor weitgehend unsichtbar bleiben, und davon Kenntnis nehmend, dass die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen zwar bereits Fortschritte dabei erzielt haben, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der Entwicklungsagenda zu machen, es aber trotzdem noch große Herausforderungen zu bewältigen gilt,

*besorgt* darüber, dass der anhaltende Mangel an zuverlässigen Daten und Informationen über Behinderterfragen und über die Lage von Menschen mit Behinderungen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in amtlichen Statistiken unsichtbar bleiben, was eine behinderteninklusive Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

*betonend*, wie wichtig es ist, entsprechend den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken<sup>20</sup> zuverlässige Daten über Menschen mit Behinderungen zu erheben und zu analysieren, unter Befürwortung der laufenden Anstrengungen zur Verbesserung der Datenerhebung zum Zweck der Aufschlüsselung der Daten im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen und unterstreichend, dass international vergleichbare Daten für die Bewertung der Fortschritte in Bezug auf eine behinderteninklusive Entwicklungspolitik benötigt werden.

1. *begrüßt* es, dass am 23. September 2013 eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene, auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs, unter dem übergreifenden Thema „Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach“ stattfinden wird, um die Bemühungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und ihrer Einbeziehung in alle Aspekte der Entwicklung zu verstärken, und erwartet mit Interesse den Beitrag, den das Ergebnisdokument dieser Tagung zur durchgängigen Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungsagenda nach 2015 leisten könnte;

2. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs „Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach“<sup>21</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Organisationen der regionalen Integration und die Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, konzertierte Anstrengungen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und zur Integration der Grundsätze der Barrierefreiheit und der Inklusion in die Überwachung und Evaluierung der Entwicklungsziele zu unternehmen;

4. *befürwortet* die nachhaltige Mobilisierung von Ressourcen zur durchgängigen Berücksichtigung der Behinderungsthematik im Entwicklungsbereich auf allen Ebenen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, in Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen gefördert und verstärkt werden muss, gegebenenfalls auch durch die Schaffung nationaler Mechanismen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *begrüßt* die Einrichtung des Treuhandfonds der Partnerschaft der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und legt den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern nahe, seine Ziele zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige Beiträge leisten;

6. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, namentlich Hilfe beim Kapazitätsaufbau und bei der Erhebung und Zusammenstellung nationaler und regionaler Behindertendaten und -statistiken, insbesondere für die Entwicklungsländer, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken in künftigen periodischen Berichten über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für

---

<sup>20</sup> Wie etwa die *Guidelines and Principles for the Development of Disability Statistics* (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.15) und die *Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses* (United Nations publication, Sales No. E.07.XVII.8) und ihre aktualisierten Fassungen.

<sup>21</sup> A/67/211.

Menschen mit Behinderungen nach Bedarf Behindertendaten und -statistiken zu analysieren, zu veröffentlichen und zu verbreiten;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, alles zu tun, um mit Menschen mit Behinderungen und gegebenenfalls mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammenzuwirken und ihre volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung bei Entwicklungsprozessen und der Entscheidungsfindung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewährleisten;

8. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die bestehenden Methoden für die Erhebung und Analyse von Daten über Menschen mit Behinderungen zu aktualisieren, international vergleichbare Daten über die Lage von Menschen mit Behinderungen zu beschaffen und gegebenenfalls relevante Daten oder qualitative Fakten zur Behinderungsthematik regelmäßig in die einschlägigen Veröffentlichungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aufzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

b) der Generalversammlung bis spätestens Juni 2013 das Ergebnis der sechsten Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte<sup>14</sup> vorzulegen, im Vorlauf und als Beitrag zur Tagung der Versammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen, und ersucht in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, über den Generalsekretär im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eine auf den verfügbaren Daten beruhende Analyse der Gesamtlage der Menschen mit Behinderungen im Kontext der Entwicklung und entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>16</sup> vorzulegen, nach Bedarf im Rahmen der vorhandenen Ressourcen unter Einbeziehung der Beiträge regionaler Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

#### RESOLUTION 67/141

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/449 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>22</sup>.

#### **67/141. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

*bekräftigend*, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>23</sup> und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung<sup>24</sup> sowie ein kontinuierli-

---

<sup>22</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Belarus, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Irland, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Luxemburg, Mexiko, Portugal, Republik Korea, Serbien, Südsudan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>23</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>24</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

cher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>25</sup> und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005<sup>26</sup> und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>27</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

*unter Begrüßung* des Beschlusses, dass die Kommission für soziale Entwicklung die „Förderung der Ermächtigung der Menschen bei der Herbeiführung der Armutsbeseitigung, der sozialen Integration und von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle“, als vorrangiges Thema des Überprüfungs- und Politiksetzungszyklus 2013-2014 behandeln soll<sup>28</sup>,

*unter Hinweis* auf die Ministererklärung der Arbeitstagung 2012 des Wirtschafts- und Sozialrats über „Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“<sup>29</sup>,

*feststellend*, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle dabei zukommt, das Ziel produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung<sup>30</sup>, in der die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung und ihre Verantwortung für die Unterstützung der Bemühungen ihrer Mitglieder anerkannt wurden, und ebenso im Globalen Beschäftigungspakt erneut bekräftigt wurde,

*betonend*, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass die drei Kernthemen der sozialen Entwicklung, nämlich Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration, synergetisch ineinandergreifen und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können,

*sowie in der Erkenntnis*, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die durch den Klimawandel bedingten Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern,

---

<sup>25</sup> Resolution 55/2.

<sup>26</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>27</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>28</sup> Siehe Resolution 2012/7 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>29</sup> E/HLS/2012/1.

<sup>30</sup> A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/genericdocument/wcms\\_100192.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/genericdocument/wcms_100192.pdf).

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation der Ernährungsunsicherheit, einschließlich der starken Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und das unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren und Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst wird, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen und sicherzustellen, dass agrarpolitische Maßnahmen weder den Handel verzerren noch die Ernährungsunsicherheit verschärfen,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen,

*bekräftigend*, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene soziale Entwicklung und soziale Inklusion zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern,

*tiefbesorgt* darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften und Analphabetentum in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

*anerkennend*, welche wichtige Rolle die internationale Gemeinschaft bei der Unterstützung der nationalen Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung spielt, und gleichzeitig anerkennend, dass die einzelstaatlichen Regierungen in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

*in Bekräftigung* ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, und ihrer Entschlossenheit, Strategien und politische Konzepte zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese ein wesentlicher Bestandteil der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien sein sollen, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit für alle in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

*in der Erkenntnis*, dass es zur Förderung der sozialen Entwicklung notwendig ist, den Entwicklungsländern besseren Zugang zu den Vorteilen des Handels, einschließlich des Agrarhandels, zu eröffnen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>31</sup>;

2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>23</sup> bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

---

<sup>31</sup> A/67/179.

3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die Kopenhagener Verpflichtungen für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise, die Ernährungsunsicherheit und die durch den Klimawandel bedingten Probleme sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen bei den multilateralen Handelsverhandlungen negative Folgen für die soziale Entwicklung haben;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Regierungen politischen Handlungsspielraum haben, insbesondere bei den Sozialausgaben und Sozialschutzprogrammen, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen und Geber auf, die Entwicklungsländer bei ihrer sozialen Entwicklung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Strategien zu unterstützen, unter anderem indem sie ihnen Schuldenerleichterungen gewähren;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene nicht vollständig umgesetzt wurde und dass zwar die Armutsbeseitigung ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den sonstigen auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration, die ihrerseits darunter leiden, dass die Politiksetzung im Wirtschafts- und im Sozialbereich im Allgemeinen voneinander losgelöst stattfindet;

8. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

9. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und begrüßt die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 verkündete Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrem Konsens von Monterrey<sup>32</sup> und der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

11. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen der Armut und ihren Ausprägungen ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit,

---

<sup>32</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

der Verringerung der Ungleichheit und der Stärkung der Selbsthilfekraft der Armen in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

12. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

13. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass angesichts der Unverzichtbarkeit des Wirtschaftswachstums tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, niemanden ausschließende und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

14. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die auf andere Interessenträger wirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungsführung;

16. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, Politiken und Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und den Zugang der Frauen zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen zu verbessern, indem fortbestehende Barrieren beseitigt werden, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle zu gewährleisten und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen zu stärken;

17. *legt* den Regierungen *nahe*, die wirksame Beteiligung der Menschen an staatsbürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten sowie an der Planung und Umsetzung der Politik und der Strategien zur sozialen Integration zu fördern, um so die Ziele der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle und der sozialen Integration besser erreichen zu können;

18. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten Benachteiligten, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, bekräftigt außerdem, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist und dass die Strategien zur Erschließung der Humanressourcen von nationalen Entwicklungszielen ausgehen sollen, die eine starke Verbindung zwischen Bildung, Gesundheit, Ausbildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, produktive und wettbewerbsfähige Arbeitskräfte zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen, und bekräftigt ferner, dass das Vorhandensein von Chancen für Männer und Frauen, eine produktive Arbeit unter Bedingungen der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Sicherheit und der Menschenwürde zu erhalten, eine wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen

und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine niemanden ausschließende und ausgewogene Globalisierung ist;

19. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, darunter auch ihr Ausgeschlossensein von den Arbeitsmärkten;

20. *bekräftigt* die Notwendigkeit, gegen alle Arten der Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und der Diskriminierung, einschließlich Fremdenfeindlichkeit, vorzugehen, stellt fest, dass Gewalt es für die Staaten und Gesellschaften schwieriger macht, die Armut zu beseitigen sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration herbeizuführen, und stellt außerdem fest, dass Terrorismus, Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäsche, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, politische Morde und Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften darstellen und es den Staaten und Gesellschaften zunehmend erschweren, der sozialen Entwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen, und dass sie außerdem dringende und zwingende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

21. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle durchgängig in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu integrieren sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erreichung dieses Zieles zu unterstützen, und bittet die Finanzinstitutionen, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen;

22. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert, und fordert die Staaten und, soweit angebracht, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Arbeitgeberorganisationen, die Gewerkschaften, die Medien und andere maßgebliche Akteure nachdrücklich auf, auch weiterhin Politiken, Strategien und Programme zu erarbeiten und zu stärken, die insbesondere die Beschäftigungschancen für Frauen und Jugendliche verbessern und ihren Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle gewährleisten, namentlich durch besseren Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsmöglichkeiten, Qualifizierung und Berufsbildung, lebenslangem Lernen und Umschulung sowie Fernunterricht, unter anderem in Informations- und Kommunikationstechnologie und unternehmerischen Kompetenzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen zu stärken;

23. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein wichtiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind, und unterstützt die Förderung innovativer Ansätze bei der Konzipierung und Durchführung beschäftigungspolitischer Maßnahmen und Programme für alle, einschließlich Langzeitarbeitsloser;

24. *legt den Staaten nahe*, Politiken und Strategien zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, insbesondere produktiver Vollbeschäftigung bei angemessener und ausreichender Entlohnung, und zur Stärkung der sozialen Integration zu konzipieren und umzusetzen, durch die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gefördert werden und den besonderen Bedürfnissen gesellschaftlicher Gruppen, beispielsweise junger Menschen, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migrantinnen und indigener Völker, Rechnung getragen wird, wobei die Anliegen dieser Gruppen bei der Planung, Durchführung und Evaluierung der entwicklungspolitischen Programme und Maßnahmen zu berücksichtigen sind;

25. *betont*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und



ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

26. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

27. *erkennt an*, dass die Verwirklichung und Förderung der sozialen Integration seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen vorangekommen ist, so auch durch die Annahme des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>33</sup>, des Weltaktionsprogramms für die Jugend<sup>34</sup>, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>35</sup>, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>36</sup> und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>37</sup>;

28. *betont*, dass die Früchte des Wirtschaftswachstums gerechter verteilt werden sollen und dass umfassende sozialpolitische Maßnahmen und Programme, einschließlich geeigneter Sozialtransfer- und Beschäftigungsprogramme und Sozialschutzsysteme, benötigt werden, um die Lücke der Ungleichheit zu schließen und eine weitere Vertiefung der Ungleichheit zu vermeiden;

29. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen;

30. *betont*, dass die Politik zur Armutsbeseitigung unter anderem dafür Sorge tragen soll, dass in Armut lebende Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Technologie, Wissen und Informationen, haben und dass die Bürger und die lokalen Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung über die Politik und die Programme der sozialen Entwicklung beteiligt sind;

31. *stellt fest*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

32. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Diskriminierung zu beseitigen, die Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der jungen Menschen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung infolge der Globalisierung und marktorientierter Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

33. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken und diese verringern, und ihre Wirksamkeit und Reichweite, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, nach Bedarf zu erhöhen beziehungsweise auszudehnen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur

---

<sup>33</sup> *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>34</sup> Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

<sup>35</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>36</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>37</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I and II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu Basissystemen der sozialen Sicherheit zu legen, namentlich durch die Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, wodurch eine systemische Grundlage für die Bekämpfung von Armut und sozialer Gefährdung geschaffen werden kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, die von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 14. Juni 2012 angenommen wurde;

34. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die nationalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Herbeiführung einer niemanden ausschließenden sozialen Entwicklung auch weiterhin auf kohärente und koordinierte Weise zu unterstützen;

35. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

36. *erkennt an*, dass die Politik zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden muss, fordert in dieser Angelegenheit ineinandergreifende öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

37. *anerkennt* die Rolle, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber spielen kann, und seine Bedeutung für die Herstellung von Bedingungen, die die wirksame Schaffung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ermöglichen;

38. *anerkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle spielen kann, und ermutigt den Privatsektor, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen und der Genossenschaften, unter anderem im Wege von Partnerschaften mit den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und den Hochschulen zur Herbeiführung menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen wie für Männer und insbesondere für junge Menschen beizutragen;

39. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und dabei dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor Vorrang einzuräumen, und ihre Vorteile für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie auf die Subsistenzwirtschaften zu legen ist, mit dem Ziel, ihre sichere Interaktion mit größeren Wirtschaften zu gewährleisten;

40. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, der sozialen Entwicklung der Menschen in städtischen Gebieten, insbesondere der Armen unter ihnen, die erforderliche Beachtung zu schenken;

41. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass es zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle erforderlich ist, mit Vorrang in die nachhaltige Entwicklung, einschließlich der nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung, sowie in eine Finanzinfrastruktur, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Unternehmergenossenschaften und anderen Formen sozialer Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen verschafft, sowie in die Partizipation und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen zu investieren und weiter dazu beizutragen;

42. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 in Bezug auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen<sup>38</sup>, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu

---

<sup>38</sup> Resolution 60/1, Ziff. 68.

stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>39</sup> auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

43. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

44. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen wird, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die Gewährung von Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

45. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

46. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger sind;

47. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

48. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, effektiv einzusetzen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, und begrüßt die ergriffenen Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe ausgehend von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht;

49. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die Ärmsten und Schwächsten betroffen sind;

50. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und verweist auf die New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

---

<sup>39</sup> A/57/304, Anlage.

51. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können, und stellt fest, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung des Austauschs von Informationen und Wissen über menschenwürdige Arbeit für alle und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, darunter Initiativen zur Schaffung grüner Arbeitsplätze und zur Vermittlung der entsprechenden Qualifikationen, und wie wichtig es ist, die Integration der einschlägigen Daten in die nationale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu erleichtern;

52. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich kleiner, großer und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

53. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die über den Globalen Pakt und durch die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>40</sup> gefördert werden, bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

54. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei den Erörterungen der Post-2015-Entwicklungsagenda die Beseitigung der Armut, die soziale Integration sowie Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle angemessen zu berücksichtigen;

55. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>41</sup> weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

56. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse zu legen;

57. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

---

<sup>40</sup> A/HRC/17/31, Anhang.

<sup>41</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

## RESOLUTION 67/142

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/449 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>42</sup>.

### **67/142. Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004, 60/133 vom 16. Dezember 2005, 62/129 vom 18. Dezember 2007, 64/133 vom 18. Dezember 2009 und 66/126 vom 19. Dezember 2011 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie sowie seines zehnten und zwanzigsten Jahrestags,

*feststellend*, dass die Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie 2014 eine nützliche Gelegenheit darstellt, um weitere Aufmerksamkeit auf die Ziele des Jahres zu lenken, auf allen Ebenen die Zusammenarbeit in Familienfragen zu verstärken und konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um auf Familien ausgerichtete Politiken und Programme im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts zu stärken,

*feststellend*, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

*sowie feststellend*, dass es wichtig ist, familienorientierte politische Maßnahmen zu konzipieren, durchzuführen und zu überwachen, insbesondere in den Bereichen Armutsbekämpfung, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, soziale Integration und Solidarität zwischen den Generationen,

*in der Erkenntnis*, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem familiären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

*sich dessen bewusst*, dass die interinstitutionelle und regionale Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für dieses Thema zu sensibilisieren,

*in der Überzeugung*, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Hochschulen, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Familienpolitik und den Aufbau familienpolitischer Kapazitäten eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung zukommt,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>43</sup>,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie und seine Folgeprozesse zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die nationale Politikgestaltung zu integrieren;

2. *bittet* die Regierungen und die regionalen zwischenstaatlichen Institutionen, für systematischere nationale und regionale Daten über das Wohlergehen der Familien zu sorgen und konstruktive familienpoli-

---

<sup>42</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Türkei und Usbekistan.

<sup>43</sup> A/67/61-E/2012/3.

tische Maßnahmen festzulegen, einschließlich des Austauschs von Informationen über bewährte Politiken und Verfahren, und ihre Unterstützung zu gewährleisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, das Jahr 2014 als ein Zieljahr zu betrachten, bis zu dem konkrete Anstrengungen unternommen werden, um das Wohlergehen von Familien durch die Umsetzung wirksamer nationaler Politiken, Strategien und Programme zu verbessern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weitere Anstrengungen zur Entwicklung geeigneter Politiken und Programme zu unternehmen, die an Familienarmut und sozialer Ausgrenzung, an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Generationenfragen ansetzen, und bewährte Verfahren auf diesen Gebieten weiterzugeben;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die Erbringung von familienorientierten Leistungen zu fördern, wie beispielsweise Sozialschutz- und Sozialtransferprogramme zur Minderung der Familienarmut und zur Verhütung der Weitergabe der Armut von einer Generation zur nächsten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, Bestimmungen für den Elternurlaub zu stärken, flexible Arbeitsregelungen für Beschäftigte mit Familienpflichten auszuweiten, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern, die Einbeziehung der Väter zu steigern und ein breites Spektrum an hochwertigen Kinderbetreuungsregelungen zu unterstützen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die soziale Integration und die Solidarität zwischen den Generationen durch die Bereitstellung von Sozialschutz und durch Investitionen in generationenübergreifende Einrichtungen, Freiwilligenprogramme für Jugendliche und ältere Menschen sowie Mentoren- und Arbeitsplatzteilungsprogramme zu unterstützen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches Umfeld zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, in Anbetracht dessen, wie wichtig die Vereinbarkeit von Arbeit und Familienleben ist, und in Anerkennung des Grundsatzes der gemeinsamen elterlichen Verantwortung für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes;

9. *bittet* die Regierungen, auch künftig Strategien und Programme zur Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erfüllung der nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit Familienfragen zu entwickeln;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Vorbereitung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres zu erwägen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die akademischen Einrichtungen, weiterhin Informationen über ihre Tätigkeiten bereitzustellen, mit denen sie die Ziele und die Vorbereitung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres unterstützen, und bewährte Verfahren und Daten zur Entwicklung der Familienpolitik weiterzugeben;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die akademischen Einrichtungen, die Vorbereitungen für regionale Tagungen zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres nach Bedarf zu unterstützen;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zugunsten der Familie zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, die Forschungstätigkeiten fortzusetzen und den Ländern auf Antrag Hilfe zu gewähren;

14. *empfiehlt* den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Forschungs- und akademischen Einrichtungen und dem Privatsektor, eine unterstützende Rolle bei der Förderung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres zu übernehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Vorbereitungen für die Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres auf allen Ebenen vorzulegen;

16. *beschließt*, das Thema „Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie“ des Punktes „Soziale Entwicklung“ zu behandeln.

### RESOLUTION 67/143

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/449 und Corr.1, Ziff. 32)<sup>44</sup>.

#### 67/143. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung<sup>45</sup> und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002<sup>46</sup> zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132 vom 18. Dezember 2009, 65/182 vom 21. Dezember 2010 und 66/127 vom 19. Dezember 2011,

*in der Erkenntnis*, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>47</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie in Anbetracht dessen, dass der stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

*höchst besorgt* darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt negativ auf die Lage der älteren Menschen ausgewirkt hat,

*in der Erkenntnis*, dass der Großteil der älteren Männer und Frauen weiter einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten kann, wenn angemessene Garantien vorhanden sind,

*feststellend*, dass es mehr ältere Frauen als ältere Männer gibt, und mit Besorgnis feststellend, dass sich ältere Frauen als Folge ihrer geschlechtsspezifischen Rollen in der Gesellschaft oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sehen, die durch Alter, Behinderung oder andere Gründe noch verschärft werden und den Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigen,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung<sup>45</sup> und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002<sup>46</sup>;

2. *begrüßt*, dass der globale Tagungsteil des zweiten Überprüfungs- und Bewertungszyklus des Aktionsplans von Madrid während der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im

---

<sup>44</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>45</sup> *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>46</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>47</sup> A/67/188.

Jahr 2013 stattfinden wird, und sieht seinem möglichen Beitrag zur Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern mit Interesse entgegen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Entwicklung der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Umsetzungsprioritäten zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für die Kapazitätsentwicklung zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, nachhaltiger und durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

8. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Aktionsplan von Madrid stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie Initiativen fördern und unterstützen, um der Öffentlichkeit ein positives Bild von älteren Menschen und der Vielfalt ihrer Beiträge zu ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu vermitteln, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

9. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen, und ermutigt die Regierungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

10. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

11. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann und angemessene Mechanismen zur Überwachung von Programmen und politischen Maßnahmen eingerichtet werden können, die angelegt sind, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ältere Menschen zu schützen;

12. *empfiehlt* den Vertragsstaaten der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, in ihren Berichten gegebenenfalls ausdrücklicher auf die Lage der älteren Menschen einzugehen, und legt den Kontrollmechanismen der Vertragsorgane und den Mandatsträgern der Sonderverfahren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei ihrem Dialog mit den Mitgliedstaaten, bei der Prüfung der Berichte beziehungsweise bei ihren Länderbesuchen der Lage älterer Menschen mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrie-



ren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen innerhalb der Familie, die Solidarität und die Reziprozität für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

14. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ihre Sozialpolitik den Ausbau von Gemeinschaftsdiensten für ältere Menschen zu fördern und dabei die psychologischen und physischen Aspekte des Alterns und die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu berücksichtigen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, sich dem Wohlergehen und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu widmen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Regelungen erarbeiten und anwenden, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Not-situationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

21. *betont*, dass es zur Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

22. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters in die Gesundheitspolitiken und -programme aufgenommen und eingehalten wird und dass die Umsetzung dieser Politiken und Programme regelmäßig überwacht wird;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Leitlinien zu erlassen und durchzusetzen, die Normen für die Bereitstellung langfristiger Unterstützung und Hilfe für ältere Menschen festlegen;

24. *empfiehlt* den Regierungen, ältere Menschen und ihre Organisationen in die Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung der sie betreffenden Politiken und Programme einzubeziehen;

25. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und bilateralen Geber, *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige und ausreichende soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen, und dabei zu bedenken, dass die Länder die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen;

26. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

27. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns nach Bedarf zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

28. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie regionale Initiativen und die Arbeit von Instituten wie dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

29. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und weiterhin Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

30. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in dieser Hinsicht *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

31. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

32. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>48</sup> enthaltenen Ziele und der im Rahmen der Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda behandelten Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

33. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern, die die Generalversammlung in Ziffer 28 der Resolution 65/182 einrichtete, und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der geladenen Podiumsmitglieder während der ersten drei Arbeitstagen der Arbeitsgruppe;

34. *bittet* die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, nach Bedarf auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Arbeitsgruppe betraut ist;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie 2013 eine vierte Arbeitstagung veranstalten kann;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

---

<sup>48</sup> Resolution 55/2.

## RESOLUTION 67/144

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/450 und Corr.1, Ziff. 30)<sup>49</sup>.

### 67/144. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009 und 65/187 vom 21. Dezember 2010 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>50</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>51</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>52</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>53</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>53</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>54</sup> und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

*unter Hinweis* auf die Regeln des humanitären Völkerrechts, namentlich die Genfer Abkommen von 1949<sup>55</sup> und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>56</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>57</sup>, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>58</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>59</sup>, der Ergebnisse der

<sup>49</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südsudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>50</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>51</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>52</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>53</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>54</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>55</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>56</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>57</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>58</sup> Resolution 48/104.

<sup>59</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>60</sup> und der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>61</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der auf der neunundvierzigsten<sup>62</sup> und vierundfünfzigsten<sup>63</sup> Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärungen und es in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung das Schwerpunktthema „Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“<sup>64</sup> behandeln wird,

*ferner in Bekräftigung* der internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung und zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung der Frauen, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>65</sup>, auf dem Weltgipfel 2005<sup>66</sup> und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>67</sup> eingegangen wurden, und feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die die Versammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedete, Augenmerk auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen indigene Frauen gelegt wird,

*unter Hinweis* darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>68</sup> aufgenommen wurden und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und alle einschlägigen Resolutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte, namentlich die Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/11 vom 17. Juni 2011 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen: Einhaltung der Sorgfaltspflicht beim Schutz<sup>69</sup>, 20/6 vom 5. Juli 2012 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau<sup>70</sup> und 20/12 vom 5. Juli 2012 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen: Rechtsbehelfe für Frauen, die Opfer von Gewalt sind<sup>70</sup>,

---

<sup>60</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>61</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3 (A/65/3/Rev.1)*, Kap. III, Abschn. F, Ziff. 125.

<sup>62</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

<sup>63</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

<sup>64</sup> Siehe Resolution 2009/15 des Wirtschafts- und Sozialrats, Ziff. 2 d).

<sup>65</sup> Resolution 55/2.

<sup>66</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>67</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>68</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>69</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>70</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

*unter Hinweis* auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>71</sup>, namentlich die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen für die Achtung der Menschenrechte, eingedenk der unterschiedlichen Risiken, denen Frauen und Männer ausgesetzt sein können,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Rolle, die ihr bei der Führung und Koordinierung der Arbeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen sowie bei der Förderung seiner Rechenschaftslegung zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die zahlreichen Aktivitäten, die von den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen unternommen werden, namentlich von der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder,

*tief besorgt* darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen und dass erneut betont werden muss, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen nicht hinnehmbar ist,

*in der Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

*sich dessen bewusst*, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, insbesondere auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Bildung, Gesundheit und Verbrechenverhütung,

*sowie sich dessen bewusst*, dass Menschenhandel eine Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist, durch die Frauen Gewalt ausgesetzt werden, und dass konzertierte Anstrengungen zur seiner Bekämpfung erforderlich sind, und in dieser Hinsicht hervorhebend, dass die volle und wirksame Anwendung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>72</sup> sowie die volle und wirksame Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>73</sup> einen Beitrag zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen leisten werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die von den Staaten unternommenen Anstrengungen und zahlreichen Aktivitäten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, die zur Stärkung der Rechtsvor-

---

<sup>71</sup> A/HRC/17/31, Anhang.

<sup>72</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>73</sup> Resolution 64/293.

schriften und des Strafjustizsystems geführt haben, wie etwa die Einführung nationaler Aktionspläne, Strategien und Koordinierungsmechanismen, die Durchführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen, einschließlich Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau, Unterstützung und Dienste für Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, sowie die Verbesserung der Erhebung und Analyse von Daten,

*betonend*, dass die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterhin Rechtsvorschriften erlassen sollen, die das Problem der Gewalt gegen Frauen auf umfassende Weise angehen, indem sie nicht nur Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe stellen und die Bestrafung der Täter vorsehen, sondern darüber hinaus auch Schutz- und Präventionsmaßnahmen und die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für deren Umsetzung darin aufnehmen,

*anerkennend*, dass häusliche Gewalt nach wie vor weit verbreitet ist und Frauen aus allen gesellschaftlichen Schichten und überall in der Welt betrifft und dass diese Gewalt beseitigt werden muss,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Familie bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen,

*ferner* die wichtige Rolle *anerkennend*, die der Gemeinschaft, insbesondere Männern und Jungen, sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauen- und Jugendorganisationen, bei den Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zukommt,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder im privaten Bereich;

2. *stellt fest*, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist, die die Fähigkeit von Frauen, gleichberechtigt mit Männern Rechte und Freiheiten zu genießen, ernsthaft beeinträchtigt;

3. *stellt außerdem fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>74</sup> sowie den Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen<sup>75</sup>;

5. *begrüßt außerdem* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich diejenigen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

6. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und der regionalen Komponenten der Kampagne und betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgeaktivitäten zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss;

7. *begrüßt* die Beiträge, die die Staaten, der Privatsektor und andere Geber bereits an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen geleistet haben, und betont zugleich, wie wichtig die weitere Finanzierung ist, um das Ziel von 100 Millionen US-Dollar jährlich bis 2015 zu erreichen;

8. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich Wirt-

---

<sup>74</sup> A/67/220.

<sup>75</sup> Siehe A/67/227.

schaftsunternehmen, begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

9. *erkennt an*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss und betont, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>58</sup> obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

11. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern und zu schützen und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und die Straflosigkeit zu beseitigen, und dass sie für Schutz sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen durch Polizei und Justiz und der Bereitstellung von Frauenhäusern, psychosozialen Diensten, Beratung und anderen Arten von Unterstützungsdiensten, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern, und dass diese Maßnahmen dazu beitragen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können;

12. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere mit der Not der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen und vorrangig mit der Milderung ihres Leids zu befassen, ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken und dafür zu sorgen, dass gegen alle diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begehen, ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und die Täter gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und betont gleichzeitig, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen;

13. *betont*, dass die völkerrechtlich verbotene Tötung und Verstümmelung von Frauen und Mädchen sowie sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen und dass solche Handlungen in allen Phasen eines bewaffneten Konflikts und des Beilegungsprozesses nach Konflikten bekämpft werden müssen, wobei gleichzeitig die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an solchen Prozessen zu gewährleisten ist;

14. *betont außerdem*, dass die Staaten ungeachtet der wichtigen Maßnahmen, die viele von ihnen auf der ganzen Welt ergriffen haben, auch weiterhin den Schwerpunkt auf die Prävention von Gewalt gegen Frauen sowie auf ihren Schutz und die Bereitstellung von Dienstleistungen legen sollen, mit dem Ziel, die verbesserten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen wirksamer zu ergänzen, und dass sie daher die Durchführung der vorhandenen Programme, Politiken und Gesetze überwachen und genau evaluieren und nach Möglichkeit ihre Wirksamkeit und Effektivität erhöhen sollen;

15. *betont ferner*, dass die Staaten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen sollen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalthandlungen zuständig sind, regelmäßig angemessene Schulungen sowie Zugang zu Informationen erhalten, um sie für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere denjenigen, die Opfer von Gewalt waren, zu sensibilisieren, damit Frauen und Mädchen nicht abermals viktimisiert werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verlangen;

16. *hebt hervor*, dass die Staaten alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen sollen, um Frauen zu ermächtigen und vor allen Formen der Gewalt zu schützen, sie über ihre Menschenrechte zu informieren, unter anderem indem sie Informationen über das Unterstützungsangebot für Frauen und Familien, die Gewalt erlebt haben, verbreiten und indem sie gewährleisten, dass allen Frauen, die Opfer von Gewalt waren, aktuelle und angemessene Informationen zur Verfügung stehen, auch auf allen Stufen des Justizsystems, und um die gesamte Bevölkerung über die Rechte der Frauen und die für eine Verletzung dieser Rechte vorgesehenen Strafen aufzuklären;

17. *fordert die Staaten auf*, mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen Männer und Jungen sowie die Familien und Gemeinschaften als Kräfte des Wandels einzusetzen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu verurteilen, und geeignete politische Konzepte zu erarbeiten, um die Verantwortung von Männern und Jungen bei der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu fördern;

18. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Strategien und deren Umsetzung in konkrete Programme und Maßnahmen sowie die Ausarbeitung eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen, namentlich durch die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und durch die stärkere Betonung der Prävention, des Schutzes und der Rechenschaftspflicht in den Gesetzen, Politiken und Programmen und deren Umsetzung, Überwachung und Evaluierung, um so die optimale Nutzung der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten, und zu diesem Zweck beispielsweise

a) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und auf allen in Betracht kommenden Ebenen einen umfassenden und integrierten nationalen Plan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter allen ihren Aspekten aufzustellen, der die Erhebung und Analyse von Daten, Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie nationale Aufklärungskampagnen zur Beseitigung der zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führenden Rollenklischees in den Medien umfasst;

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

c) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und die Gründe für die geringe Zahl gemeldeter Fälle zu evaluieren und zu bewerten, das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht nach Bedarf zu verschärfen und Maßnahmen zur Prävention sowie zum Schutz von Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, und zur Gewährleistung ihres Zugangs zu Rechtsbehelfen erforderlichenfalls gesetzlich zu verankern;

d) alle Interessenträger dafür zu sensibilisieren, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft werden muss, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern, unter anderem durch die regelmäßige und wiederholte landesweite Durchführung und Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Prävention und des Schutzes wie etwa internationalen, regionalen und nationalen Konferenzen, Seminaren, Schulungen, Veröffentlichungen, Broschüren, Webseiten, audiovisuellem Material, sozialen Medien, Fernseh- und Hörfunkspots beziehungsweise Debatten;

e) den Medien nahelegen, die Auswirkungen geschlechtsbedingter Rollenklischees zu untersuchen, insbesondere derjenigen, die durch Werbung perpetuiert werden, die geschlechtsspezifische Gewalt und Ungleichheit fördert;

f) dafür zu sorgen, dass innerhalb des Rechtssystems ausreichende Kenntnisse, einschließlich Sachkenntnissen über wirksame rechtliche Ansätze zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ein entsprechendes Bewusstsein und die notwendige Koordinierung gegeben sind, und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine für Fälle der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständige Koordinierungsstelle im Rechtssystem einzurichten;

g) außerdem für die systematische Erhebung und Analyse von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Daten über die Wirksamkeit von



Präventions- und Schutzmaßnahmen, zu sorgen, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventions- und Schutzmaßnahmen zu überprüfen und wirksam durchzuführen, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

*h)* geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

*i)* ausreichende finanzielle Unterstützung für die Umsetzung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere einschlägige Aktivitäten bereitzustellen;

*j)* ausreichende Ressourcen zu veranschlagen, um die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und alle Arten und Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen zu verhindern und zu beseitigen;

*k)* insbesondere im Bildungsbereich alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, schon ab der ersten Stufe des Bildungssystems die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen aller Altersstufen zu ändern, um die Entwicklung respektvoller Beziehungen zu fördern und Vorurteile, schädliche überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, und das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen unannehmbar ist, namentlich mittels Schulen, Lehrern, Eltern, religiöser Führer, Jugendorganisationen und Lehrmaterialien, die für die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sensibilisieren;

*l)* die Sicherheit von Mädchen in der Schule und auf dem Schulweg zu erhöhen, namentlich durch die Verbesserung der Infrastruktur einschließlich Beförderungsmitteln, durch die Bereitstellung getrennter, angemessener Sanitäreinrichtungen, eine verbesserte Beleuchtung, durch Spielplätze und sichere Orte, durch Maßnahmen zur Gewaltprävention in den Schulen und Gemeinden sowie durch die Einführung und Vollstreckung von Strafen bei Gewalt gegen Mädchen;

*m)* geschlechtersensible Lehrpläne für Bildungsprogramme auf allen Ebenen zu entwickeln und durch konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jugendliche, Mädchen und Jungen im Unterrichtsmaterial in positiven und nicht klischeehaften Rollen dargestellt werden;

*n)* für Familien und Kinder, die Gewalt ausgesetzt oder durch Gewalt gefährdet sind, frühzeitig präventive Maßnahmen zu fördern, wie etwa Elterntrainingsprogramme, um das Risiko möglicher Gewalttätigkeit oder einer erneuten Viktimisierung in der späteren Kindheit und im Erwachsenenalter zu verringern;

*o)* sicherzustellen, dass geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen vorhanden sind, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen;

*p)* außerdem sicherzustellen, dass geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen vorhanden sind, um Kinder- und Zwangsheiraten ein Ende zu setzen und Informationen über die mit diesen Heiraten verbundenen Schäden zu vermitteln;

*q)* Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, zu ermächtigen, unter anderem durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und die Sicherstellung ihrer vollen Teilhabe an der Gesellschaft und den Entscheidungsprozessen, zum Beispiel durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichen Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichen Zugang zu Finanzmitteln und Beschäftigung und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen und den Zugang dazu gewährleistet, und durch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuwehren und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu verringern;

r) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen zu behandeln und damit auch zur Prävention und Nichtwiederholung solcher Verbrechen beizutragen und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorzusehen, um das Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen, das Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, zugefügt wird;

s) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Zustimmung in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Hindernis für die strafrechtliche Verfolgung der Täter wird, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Strafverfahren geschlechtersensibel durchgeführt werden und dass es angemessene Garantien und Maßnahmen zum Schutz von Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, gibt, wie etwa einstweilige Verfügungen und Wohnungsverweise gegen die Täter, aussageerleichternde Vorkehrungen sowie angemessene und umfassende Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Gewaltopfern in die Gesellschaft;

t) den Abbau aller Hindernisse für den Zugang von Frauen zur Justiz zu fördern und sicherzustellen, dass sie alle Zugang zu wirksamem rechtlichem Beistand haben, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihnen angemessene und wirksame Rechtsbehelfe für den von ihnen erlittenen Schaden zur Verfügung stehen;

u) sicherzustellen, dass alle Interessenträger, einschließlich aller zuständigen öffentlichen Amtsträger und der Zivilgesellschaft, hinsichtlich der Prävention, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam zusammenarbeiten und sich abstimmen;

v) für alle mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihren Ursachen und ihren Folgen befassten Akteure, einschließlich Polizisten, Richtern, Gesundheitsfachkräften, Strafverfolgungspersonal und der Zivilgesellschaft, spezielle Schulungsprogramme zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern und zu verbreiten, die praktische Instrumente und auf bewährten Verfahren beruhende Leitlinien zur Ermittlung, Prävention und Behandlung von Fällen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie zu den Möglichkeiten umfassen, sie auf unparteiische, Rückhalt gebende und wirksame Weise zu schützen und zu unterstützen, und Statistiker, Forschende und die Medien mit einzubeziehen;

w) die nationale Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialdienste auszubauen, um die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des gleichen Zugangs von Frauen zur öffentlichen Gesundheitsversorgung, auch in den Bereichen sexuelle und reproduktive Gesundheit und reproduktive Rechte, zu verstärken, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>76</sup>, und die gesundheitlichen Folgen aller Formen der Gewalt gegen Frauen anzugehen, unter anderem durch die Bereitstellung spezialisierter Gesundheitsdienste wie unterstützender Beratung, Postexpositionsprophylaxe gegen eine HIV-Infektion und anderer Dienste;

x) umgehend Schutz und Hilfe durch die Einrichtung oder Unterstützung integrierter Zentren bereitzustellen, die auch in ländlichen Gegenden verfügbar und zugänglich sind und durch die allen Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, sowie ihren Kindern Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitgestellt werden, und dort, wo solche Zentren nicht geschaffen werden können, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den jeweiligen Einrichtungen zu fördern;

y) die Einrichtung oder Unterstützung von Telefondiensten auf nationaler und lokaler Ebene zu fördern, die Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, Informationen, Beratung, Unterstützung und Orientierungsdienste bieten;

z) dafür zu sorgen, dass den Tätern im Rahmen des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, die verhindern sollen, dass sie rückfällig werden;

---

<sup>76</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution I, Anlage.

aa) nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen, und andere maßgebliche Akteure und den Privatsektor zu unterstützen und Partnerschaften mit ihnen einzugehen, um der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen und Frauen, die Gewalt ausgesetzt oder Opfer von Gewalt sind, und Zeugen zu schützen und zu unterstützen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Verfahren;

20. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und der Internationale Strafgerichtshof zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>68</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

21. *fordert* den interinstitutionellen Programmberatungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen auch künftig Anleitung für die Umsetzung der Strategie 2010-2015 des Treuhandfonds zu geben und dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Prävention und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter zu steigern und dabei unter anderem die Feststellungen und Empfehlungen der externen Evaluierung des Treuhandfonds gebührend zu berücksichtigen;

22. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und die anderen Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

23. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig die Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen ist, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

24. *anerkennt* die Arbeiten, die die Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auf Ersuchen der Statistischen Kommission im Hinblick auf die Ausarbeitung von Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen durchführt;

25. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

26. *ersucht* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten und neunundsechzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution 65/187 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) Informationen der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten, namentlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 64/137, 65/187 und dieser Resolution, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen;

29. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 67/145

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/450 und Corr.1, Ziff. 30)<sup>77</sup>.

#### 67/145. Frauen- und Mädchenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

*unter Hinweis* auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen und damit zusammenhängende Fragen angehen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>78</sup> und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>79</sup> und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf

---

<sup>77</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>78</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>79</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>80</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>81</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>82</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>83</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>84</sup> und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer<sup>85</sup> sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und des Menschenrechtsrats zu dieser Frage,

*in Anerkennung* der wesentlichen Bedeutung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das am 25. Dezember 2003 in Kraft trat und mit dem erstmals eine international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels vorgelegt wurde, mit dem Ziel, den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

*in Bekräftigung* der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>86</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

*insbesondere unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Staaten, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen, darunter der Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete,

*unter Begrüßung* des am 3. April 2012 abgehaltenen interaktiven Dialogs der Generalversammlung zum Thema „Bekämpfung des Menschenhandels: Partnerschaft und Innovation zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“, der die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Medien in dem gemeinsamen Bestreben zusammenführte, den Wert eines umfassenden Ansatzes und inklusiver internationaler Partnerschaften bei der wirksamen Bekämpfung des weltweiten Menschenhandels deutlich zu machen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Resolutionen über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die der Menschenrechtsrat verabschiedete, namentlich der Resolution 20/1 vom 5. Juli 2012 mit dem Titel „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: Zugang zu wirk-

---

<sup>80</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>81</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>82</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

<sup>83</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>84</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>85</sup> Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

<sup>86</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

samen Rechtsbehelfen für Opfer des Menschenhandels und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Menschenrechtsverletzungen<sup>87</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das schwere Verbrechen des Menschenhandels anzugehen, namentlich den Berichten der Menschenrechtsvertragsorgane und der Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatlerin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatlerin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatlerin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, sowie der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie der Zivilgesellschaft, und sie ermutigend, damit fortzufahren und ihr Wissen und die bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben,

*Kenntnis nehmend* von dem Mandat der Sonderberichterstatlerin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und davon, dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

*anerkennend*, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>88</sup>, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

*eingedenk* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

*ernsthaft besorgt* über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, die gehandelt werden, namentlich in entwickelte Länder sowie innerhalb von Regionen und Staaten und zwischen ihnen, und darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

*in der Erkenntnis*, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um die Lage der Frauen und Mädchen, die besonders leicht Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderer Formen der Ausbeutung werden, spürbar zu verbessern, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Armut, Arbeitslosigkeit, das Fehlen sozioökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung einige der Faktoren sind, die dazu beitragen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Bemühungen zur Ausstellung einschlägiger Dokumente wie etwa Geburtsurkunden verstärkt werden müssen, um die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, zu mindern und die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zu erleichtern,

---

<sup>87</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>88</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig ist und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften und Programme zu ihrer Anwendung zu verabschieden und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale, des Ausmaßes und der Risikofaktoren des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

*ferner in der Erkenntnis*, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

*besorgt* über den Einsatz neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets, für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, des Brauthandels, der Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern,

*sowie besorgt* über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen,

*in der Erkenntnis*, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

*feststellend*, dass die Nachfrage nach Prostitution und Zwangsarbeit in einigen Teilen der Welt zum Teil durch Menschenhandel gedeckt wird,

*in Anerkennung* dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu genauen Informationen und zu Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufklärung erforderlich sind,

der Kommission für die Rechtsstellung der Frau *nahelegend*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Frage des Frauen- und Mädchenhandels im Rahmen des Schwerpunktthemas für 2013 „Die Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ zu behandeln,

*erneut erklärend*, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Vorgehensweisen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

*sowie erneut erklärend*, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement und koordinierte und kohärente Anstrengungen seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

*in der Erkenntnis*, dass Politiken und Programme zur Prävention, zum Schutz, zur Rehabilitation, zur Rückführung und zur Wiedereingliederung entwickelt werden sollen, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>89</sup>, der Informationen über Maßnahmen der Staaten und über Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels enthält;
2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel<sup>90</sup>, in dem der bestehende völkerrechtliche Rahmen, die auf Staaten und Unternehmen anwendbaren Normen sowie die von Unternehmen übernommenen unverbindlichen Verhaltenskodexe und Grundsätze als Teil der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels untersucht werden;
3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>78</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>79</sup> zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsparteien dieser Übereinkünfte *eindringlich nahe*, sie vollständig und wirksam durchzuführen;
4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>81</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>82</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>83</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>91</sup> und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>92</sup> sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930<sup>93</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947<sup>94</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949<sup>95</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958<sup>96</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973<sup>97</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975<sup>98</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997<sup>99</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999<sup>100</sup> und ihres Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese Übereinkünfte anzuwenden;
5. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, *eindringlich nahe*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans

---

<sup>89</sup> A/67/170.

<sup>90</sup> A/67/261.

<sup>91</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>92</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>93</sup> Ebd., Vol. 39, Nr. 612. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1956 II S. 640; öBGBL Nr. 19/1961; AS 56 956.

<sup>94</sup> Ebd., Vol. 54, Nr. 792. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL II 1955 S. 584; öBGBL Nr. 225/1949; AS 1950 II 737.

<sup>95</sup> Ebd., Vol. 120, Nr. 1616. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 1959 II S. 87.

<sup>96</sup> Ebd., Vol. 362, Nr. 5181. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1961 II S. 97; öBGBL Nr. 111/1973; AS 1961 810.

<sup>97</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 201; öBGBL III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

<sup>98</sup> Ebd., Vol. 1120, Nr. 17426.

<sup>99</sup> Ebd., Vol. 2115, Nr. 36794.

<sup>100</sup> Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1291; öBGBL III Nr. 41/2002; AS 2003 927.



der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>101</sup> und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

7. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

8. *begrüßt* es, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) den Schwerpunkt unter anderem auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Ausweitung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Chancen legt und dass sie auf die Schaffung wirksamer Partnerschaften für die Ermächtigung der Frauen hinarbeitet, die zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen werden;

9. *fordert* die Regierungen *auf*, gegen die Nachfrage anzugehen, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht die vorbeugenden Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen, zu verstärken, um die Ausbeuter von Opfern des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

10. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, die Maßnahmen zur Ermächtigung von Frauen und Mädchen zu verstärken, indem sie unter anderem ihre gesellschaftliche Teilhabe verbessern, namentlich durch Bildung und Qualifizierung, und weitere Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuwehren und so die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern;

11. *fordert* die Regierungen *ferner auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Geschlechterungleichheit, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe, der Zwangsarbeit und der Organentnahme begünstigen, anzugehen und so diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem sie bestehende Rechtsvorschriften verstärken, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und/oder zivilrechtlich zu belangen;

12. *fordert* die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, *auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen;

13. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

14. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventionsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte

---

<sup>101</sup> Resolution 64/293.

Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

15. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen der Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, der Sonderberichterstatteerin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderberichterstatteerin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

16. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Schritte zu unternehmen, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, zu entziehen, indem sie alle erdenklichen Präventionsmaßnahmen ergreifen;

17. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -konzepte zu erarbeiten und gegebenenfalls den Erlass von Rechtsvorschriften zu erwägen, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die nationalen Programme zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne<sup>102</sup>, um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung des Informationsaustauschs, der Erhebung spezifischer, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und anderer technischer Kapazitäten, durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

19. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter und Mittelsleute, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

20. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht für Handlungen bestraft oder strafrechtlich verfolgt werden, die eine unmittelbare Folge ihrer Situation sind, und dass sie nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen *nahe*, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden;

21. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder eines interinstitutionel-

---

<sup>102</sup> Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschenenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

len Gremiums, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

22. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, und sie schließlich zu beseitigen, die diesbezüglichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

23. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel zu veranschlagen, um den Opfern des Menschenhandels Zugang zu geeigneten Programmen zur körperlichen und seelischen Wiederherstellung und zur sozialen Wiedereingliederung zu verschaffen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung in einer Sprache, die sie verstehen können, gesundheitliche Betreuung, unter anderem auch im Hinblick auf HIV/Aids, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

24. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten, Beschränkungen, Rechte und Pflichten in Bezug auf die Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden durchzuführen oder zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

25. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder ihres Hoheitsbereichs die Durchsetzung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls zu stärken, die bezwecken und bewirken, dass Unternehmen, einschließlich Vermittlern von Arbeitskräften, zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in der Lieferkette verpflichtet sind, sowie regelmäßig zu bewerten, inwieweit diese Vorschriften ausreichend sind, und etwaige Lücken zu schließen;

26. *bittet* die Privatwirtschaft, die Annahme von Kodexen für ethisches Verhalten zu erwägen, um menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten und ausbeuterische Praktiken jeder Art, die den Menschenhandel begünstigen, zu verhindern;

27. *ermutigt* die Regierungen, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

28. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise verstärkt auszubilden und zu sensibilisieren, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen *auf*, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter und andere erste Ansprechpartner, und dass dabei die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung, eingehalten werden;

29. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten zu können, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

30. *bittet* die Regierungen *außerdem*, sich verstärkt um die zügige Erledigung von Fällen des Menschenhandels zu bemühen und unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Systeme und Mechanismen für die Bekämpfung des Menschenhandels zu konzipieren, durchzusetzen und zu stärken;

31. *bittet* die Regierungen *ferner*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

32. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, die einschlägigen Arbeitsvermittler und die Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

33. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

34. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Sondermechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

35. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

36. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

37. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakete<sup>103</sup>, in die Staatenberichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

38. *bittet* die Staaten, auch künftig zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem Informationen über erfolgreiche Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels zusammengestellt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansätze im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

---

<sup>103</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

## RESOLUTION 67/146

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/450 und Corr.1, Ziff. 30)<sup>104</sup>.

### 67/146. Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/117 vom 9. Dezember 1998 und 56/128 vom 19. Dezember 2001, die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 51/2 vom 9. März 2007<sup>105</sup>, 52/2 vom 7. März 2008<sup>106</sup> und 54/7 vom 12. März 2010<sup>107</sup> sowie alle sonstigen einschlägigen Resolutionen,

*bekräftigend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>108</sup> und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>109</sup> zusammen mit den dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>110</sup> einen wichtigen Beitrag zu dem Rechtsrahmen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen bilden,

*sowie unter Bekräftigung* der Erklärung<sup>111</sup> und Aktionsplattform<sup>112</sup> von Beijing, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>113</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>114</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>115</sup> und ihrer Überprüfungen nach 5, 10 und 15 Jahren sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>116</sup> und der sich

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>105</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 7 (E/2007/27)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>106</sup> Ebd., 2008, *Supplement No. 7 (E/2008/27)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>107</sup> Ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>108</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>109</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>110</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau).

<sup>111</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>112</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>113</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>114</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>115</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

<sup>116</sup> Resolution 55/2.

auf Frauen und Mädchen beziehenden Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel von 2005<sup>117</sup> eingegangen und in der Versammlungsresolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ bekräftigt wurden,

*unter Hinweis* auf das am 11. Juli 2003 in Maputo verabschiedete Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, das unter anderem Zusagen und Verpflichtungen zur Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen enthält und einen bedeutenden Meilenstein auf dem Weg zur Abschaffung und Beendigung der Genitalverstümmelung darstellt,

*sowie unter Hinweis* auf den am 1. Juli 2011 in Malabo angenommenen Beschluss der Afrikanischen Union, die Verabschiedung einer Resolution zum Verbot der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu unterstützen,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat empfahl, der Generalversammlung zu empfehlen, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Förderung der Frauen“ einen Beschluss zur Behandlung der Frage der Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu fassen<sup>118</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien einen nicht wiedergutzumachenden Übergriff mit irreversiblen Folgen darstellt, der die Menschenrechte von Frauen und Mädchen beeinträchtigt und von dem 100 bis 140 Millionen Frauen und Mädchen in der ganzen Welt betroffen sind, und dass weltweit jedes Jahr schätzungsweise weitere 3 Millionen Mädchen dem Risiko ausgesetzt sind, dieser Praxis unterzogen zu werden,

*erneut erklärend*, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine schädliche Praxis ist, die eine schwerwiegende Bedrohung für die Gesundheit von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer psychologischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, darstellt, Frauen und Mädchen einer erhöhten HIV-Gefährdung aussetzen und nachteilige gynäkologische und pränatale Auswirkungen sowie tödliche Folgen für die Mutter und das Neugeborene haben kann, und dass eine umfassende Bewegung unter Beteiligung aller öffentlichen und privaten Interessenträger in der Gesellschaft, einschließlich Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, die Abschaffung dieser schädlichen Praxis bewirken kann,

*besorgt* über Hinweise, wonach Genitalverstümmelungen in allen Regionen, in denen sie praktiziert werden, immer häufiger von medizinischem Personal vorgenommen werden,

*in Anbetracht* dessen, dass negative diskriminierende und stereotype Einstellungen und Verhaltensweisen sich unmittelbar auf die Stellung und Behandlung von Frauen und Mädchen auswirken und dass solche negativen Stereotype die Umsetzung rechtlicher und normativer Rahmen behindern, die die Geschlechtergleichstellung garantieren und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit untersagen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Datenbank über Gewalt gegen Frauen dazu beitragen werden, die Genitalverstümmelung abzuschaffen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen, insbesondere des von 10 Einrichtungen der Vereinten Nationen<sup>119</sup> in ihrer gemeinsamen interinstitutionellen Erklärung vom 27. Februar 2008 verkündeten Engagements, so-

---

<sup>117</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>118</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>119</sup> Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Gemeinsames Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Wirtschaftskommission für Afrika, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und Weltgesundheitsorganisation.

wie des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen, das auf die schnellere Abschaffung der Praxis gerichtet ist,

*tief besorgt* darüber, dass die Praxis der Genitalverstümmelung trotz vermehrter Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und des Nachdrucks, der auf ihre Abschaffung gelegt wird, in allen Regionen der Welt weiterbesteht,

*sowie tief besorgt* darüber, dass nach wie vor ein gewaltiger Mangel an Ressourcen besteht und dass die Programme und Tätigkeiten zur Abschaffung der Genitalverstümmelung wegen des Finanzierungsdefizits in ihrem Umfang und Tempo stark eingeschränkt sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Beendigung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen<sup>120</sup>,

1. *betont*, dass die Ermächtigung von Frauen und Mädchen ausschlaggebend dafür ist, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, einschließlich des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an geistiger und körperlicher Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>108</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>109</sup> sowie ihre Zusagen zur Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>121</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>114</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>112</sup> und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>113</sup> und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder<sup>122</sup> zu erfüllen;

2. *fordert die Staaten auf*, ihre bewusstseinsbildenden Aktivitäten und die formale, nicht formale und informelle Bildung und Ausbildung zu verstärken, um die direkte Einbindung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern zu fördern und sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Akteure, staatlichen Bediensteten, namentlich die Sicherheits- und Ordnungskräfte und das Justizpersonal, Einwanderungsbeamten, Gesundheitsfachkräften, führenden Vertreter der Gemeinwesen und der Religionsgemeinschaften, Lehrer, Arbeitgeber, Medienschaffenden und diejenigen, die unmittelbar mit Mädchen arbeiten, sowie Eltern, Familien und Gemeinwesen darauf hinarbeiten, Einstellungen und Praktiken, die Mädchen schaden, insbesondere alle Formen der Genitalverstümmelung, abzuschaffen;

3. *fordert die Staaten außerdem auf*, verstärkt Informations- und Sensibilisierungsprogramme durchzuführen, Mädchen und Jungen dafür zu mobilisieren, sich aktiv an der Erarbeitung von Programmen zur Prävention und Abschaffung schädlicher Praktiken, namentlich der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, zu beteiligen, und führende Vertreter der Gemeinwesen und Religionsgemeinschaften, die Bildungseinrichtungen, die Medien und die Familien einzubinden und die auf allen Ebenen unternommenen Anstrengungen zur Beendigung dieser Praktiken finanziell stärker zu unterstützen;

4. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, alle für Frauen und Mädchen schädlichen Praktiken, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu verurteilen, gleichviel ob sie inner- oder außerhalb einer medizinischen Einrichtung vorgenommen werden, und alles Notwendige zu tun, so auch durch den Erlass und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu verbieten, Frauen und Mädchen vor dieser Form der Gewalt zu schützen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

5. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, Strafmaßnahmen durch Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen zu ergänzen, die einen Konsens im Hinblick auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen fördern sollen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, Frauen und

---

<sup>120</sup> E/CN.6/2012/8.

<sup>121</sup> Resolution 48/104.

<sup>122</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden, und gefährdete Frauen und Mädchen zu schützen und zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau sozialer und psychologischer Unterstützungs- und Betreuungsdienste, und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu treffen, um Frauen und Mädchen, die dieser Praxis ausgesetzt sind, zu helfen;

6. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, geschlechtersensible, selbstbestimmungsfördernde Bildungsprozesse zu fördern, indem sie Schullehrpläne, Unterrichtsmaterialien und Lehrerausbildungsprogramme gegebenenfalls überprüfen und überarbeiten und Politiken und Programme der Nulltoleranz gegenüber Gewalt gegen Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung, erarbeiten, und verstärkt ein umfassendes Verständnis der Ursachen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen in die Bildungs- und Fortbildungslehrpläne auf allen Ebenen integrieren;

7. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die nationalen Aktionspläne und Strategien zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen umfassend und multidisziplinär angelegt sind und klare Ziele und Indikatoren für eine wirksame Überwachung, Wirkungsbewertung und Koordinierung der Programme unter allen Interessenträgern enthalten;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, innerhalb des allgemeinen Rahmens der Integrationspolitik und in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinschaften wirksame und konkrete gezielte Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen und ihren Gemeinschaften zu treffen, um Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien zu schützen, einschließlich wenn die Praxis außerhalb des Wohnsitzlandes vorkommt;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen Informations- und Sensibilisierungskampagnen und -programme zu entwickeln, die sich systematisch an die allgemeine Öffentlichkeit, Fachkräfte, die Familien und die Gemeinschaften richten, namentlich über die Medien und im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen im Fernsehen und im Radio;

10. *fordert* die Staaten *auf*, eine umfassende, kultursensible, systematische, eine soziale Perspektive einbeziehende und auf den Menschenrechten und den Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung aufbauende Vorgehensweise zu verfolgen, wenn sie für Familien, führende Vertreter örtlicher Gemeinwesen und Mitglieder aller für den Schutz und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen maßgeblicher Berufsgruppen Bildungs- und Schulungsmaßnahmen durchführen, um ein größeres Problembewusstsein und ein stärkeres Engagement für die Abschaffung der Genitalverstümmelung herbeizuführen;

11. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, für die innerstaatliche Umsetzung der internationalen und regionalen Zusagen und Verpflichtungen zu sorgen, die sie als Vertragsstaaten verschiedener internationaler Rechtsakte zum Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen eingegangen sind;

12. *fordert* die Staaten *auf*, politische Konzepte und Vorschriften zu erarbeiten, um die wirksame Umsetzung einzelstaatlicher Rechtsrahmen zur Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere der Genitalverstümmelung, zu gewährleisten, und auf nationaler und lokaler Ebene geeignete Rechenschaftsmechanismen einzurichten, um die Einhaltung und Umsetzung dieser Rechtsrahmen zu überwachen;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einheitliche Methoden und Normen zur Erhebung von Daten über alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen, insbesondere undokumentierte Formen wie die Genitalverstümmelung, zu entwickeln und zusätzliche Indikatoren zur wirksamen Messung der Fortschritte bei der Abschaffung der Praxis zu erarbeiten;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ausreichende Mittel für die Umsetzung der Politiken, Programme und Rechtsrahmen zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu veranschlagen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, umfassende und integrierte Strategien zur Verhütung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu entwickeln, zu unterstützen und umzusetzen, die auch die Ausbildung von Sozialarbeitern, medizinischem Personal, führenden Vertretern der Gemeinwesen und der Religionsgemeinschaften sowie Fachkräften vorsehen, dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen, deren Genitalien ver-



stümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, sachkundige Unterstützung und Betreuung erhalten, und sie zu ermutigen, den entsprechenden Behörden Fälle zu melden, in denen sie Frauen und Mädchen für gefährdet halten;

16. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Rahmen eines umfassenden Vorgehens zur Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen Programme zu unterstützen, die diejenigen, die auf lokaler Ebene solche Genitalverstümmelungen praktizieren, in gemeindenahen Initiativen zur Abschaffung der Praxis einbinden, darunter die Ermittlung alternativer Möglichkeiten zum Lebensunterhalt für diese Praktizierenden, soweit angebracht, durch die Gemeinwesen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte umfassende Programme zu unterstützen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Frauen und Mädchen, deren Genitalien verstümmelt wurden oder die dieser Gefahr ausgesetzt sind, Rechnung tragen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem auch durch erhöhte finanzielle Unterstützung nachdrücklich eine zweite Phase des Gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen gegen die Genitalverstümmelung/-beschneidung bei Frauen und Mädchen: Den Wandel beschleunigen, das Ende Dezember 2013 auslaufen soll, sowie nationale Programme zur Abschaffung der Genitalverstümmelung zu unterstützen;

19. *betont*, dass dank eines gemeinsamen koordinierten Ansatzes, der positive gesellschaftliche Veränderungen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene fördert, in einer Reihe von Ländern gewisse Fortschritte im Kampf gegen die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen erzielt worden sind, und verweist auf das in der interinstitutionellen Erklärung der Vereinten Nationen<sup>119</sup> gesteckte Ziel, diese Praxis binnen einer Generation abzuschaffen und einige der wichtigsten Erfolge bis zum Jahr 2015 zu erzielen, entsprechend den Millenniums-Entwicklungszielen;

20. *ermutigt* Männer und Jungen, positive Initiativen zu ergreifen und durch Netzwerke, Peerprogramme, Informationskampagnen und Schulungsprogramme in Partnerschaft mit Frauen und Mädchen Gewalt und diskriminierende Praktiken gegen Frauen und Mädchen, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu bekämpfen;

21. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und alle Interessenträger *auf*, auch weiterhin den 6. Februar als Internationalen Tag der Nulltoleranz gegenüber der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu begehen und den Tag dazu zu nutzen, verstärkte Sensibilisierungskampagnen durchzuführen und konkrete Maßnahmen gegen die Genitalverstümmelung zu ergreifen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzeln und gemeinsam den Schutz von Frauen und Mädchen vor der Verstümmelung ihrer Genitalien und die Förderung ihrer diesbezüglichen Rechte nach Bedarf und im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten in ihren Landesprogrammen berücksichtigen, um die Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, weiter zu stärken;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten, der mit dieser Frage befassten Akteure des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger einen eingehenden, multidisziplinären Bericht über die Grundursachen der Praxis der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und die dazu beitragenden Faktoren, die Häufigkeit der Praxis weltweit und ihre Auswirkungen auf Frauen und Mädchen vorzulegen, der Befunde und Daten, eine Analyse der bisherigen Fortschritte und maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Beseitigung dieser Praxis enthält.

## RESOLUTION 67/147

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/450 und Corr.1, Ziff. 30)<sup>123</sup>.

### 67/147. Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/138 vom 18. Dezember 2007, 63/158 vom 18. Dezember 2008 und 65/188 vom 21. Dezember 2010 über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln,

*in Bekräftigung* der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>124</sup>, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>125</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>126</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>127</sup> und ihrer Überprüfungen sowie der internationalen Zusagen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung und betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen und Mädchen, die auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz<sup>128</sup> und auf dem Weltgipfel 2005<sup>129</sup> sowie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>130</sup> abgegeben wurden,

*sowie in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>131</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>132</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>133</sup> und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die diese Übereinkommen und die dazuge-

<sup>123</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

<sup>124</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>125</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>126</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>127</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtozentw/socsum/socsum6.htm>.

<sup>128</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>129</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>130</sup> Resolution 65/1.

<sup>131</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>132</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>133</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

hörigen Fakultativprotokolle<sup>134</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, mit Vorrang zu erwägen, dies zu tun,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>135</sup> und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen,

*betonend*, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Kinderheirat, Gewalt gegen junge Frauen und Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind und dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist,

*in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass frühe Mutterschaft das Risiko von Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt erhöht und ein erheblich höheres Risiko der Müttersterblichkeit und -morbidity nach sich zieht, und zutiefst besorgt darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, insbesondere Einschränkungen beim raschen Zugang zu einer hochwertigen geburtshilflichen Notfallversorgung, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Arten der Morbidität bei Müttern sowie zu Müttersterblichkeit führen,

*feststellend*, dass Grundsätze wie Rechenschaftspflicht, Teilhabe, Transparenz, Stärkung der Selbsthilfekraft, Nachhaltigkeit, Nichtdiskriminierung und internationale Zusammenarbeit die Grundlage eines auf die Menschenrechte gestützten Ansatzes zur Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln bilden,

*zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung haben, körperlich und psychisch weniger gesund sind und in der Kindheit und Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile genießen als Jungen und oftmals verschiedenen Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Gewalt und schädlichen Praktiken unterworfen werden,

den Beitrag *begrüßend*, den Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft zu der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln leisten, eingedenk dessen, dass ein Ansatz für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, die Grundlage für den Schutz und die Ermächtigung des Einzelnen und der Gemeinschaft bildet,

*tief besorgt* darüber, dass mit dem Näherrücken des zehnten Jahrestags der Kampagne gegen Geburtsfisteln trotz einiger Fortschritte immer noch erhebliche Herausforderungen bestehen, die eine Verstärkung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln auf allen Ebenen erfordern,

*in Anbetracht* der Globalen Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Sterbefälle und Behinderungen bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsbekämpfung und Ernährung integriert werden,

---

<sup>134</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>135</sup> A/67/258.

*unter Begrüßung* der verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsbekämpfung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken,

*sowie unter Begrüßung* der zwischen Interessenträgern auf allen Ebenen bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Determinanten für die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse und Prioritäten und der Verpflichtungen auf raschere Fortschritte bei den gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungszielen,

*in Bekräftigung* der von den Mitgliedstaaten erneut eingegangenen und verstärkten Verpflichtungen auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, fehlende Gesundheitsdienste oder unzureichender Zugang dazu, frühe Mutterschaft und Kinderheirat die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind, dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist und dass die Armutsbeseitigung von entscheidender Bedeutung für die Deckung der Bedürfnisse und die Wahrung der Rechte von Frauen und Mädchen ist, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation anzugehen;

2. *betont*, dass die sozialen Fragen angegangen werden müssen, die zu dem Problem der Geburtsfisteln beitragen, wie etwa Armut, fehlende oder unzureichende Bildung von Frauen und Mädchen, mangelnder Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, frühe Mutterschaft, Kinderheirat und die niedrige Stellung von Frauen und Mädchen;

3. *fordert die Staaten auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sowie ihre reproduktiven Rechte sicherzustellen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>126</sup>, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten, und dabei gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Familienplanung und vermehrte Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung zu richten und den gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen und angemessenen Schwangerschaftsvorsorge und Betreuung von Entbindungen zur Verhütung von Geburtsfisteln und zur Verminderung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich sowie zu einer entsprechenden nachgeburtlichen Betreuung zur Diagnose und frühzeitigen Behandlung von Geburtsfisteln zu gewährleisten;

4. *fordert die Staaten außerdem auf*, das Recht auf eine hochwertige Bildung für Frauen und Mädchen in gleicher Weise wie für Männer und Jungen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sie eine Grundschulbildung vollständig abschließen können, und neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, die Bildung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen, auch auf der Sekundarebene und höheren Ebenen, einschließlich altersgerechten Aufklärungsunterrichts, sowie ihre Berufs- und Fachausbildung zu verbessern und zu erweitern, unter anderem mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und Mädchen und die Beseitigung der Armut zu verwirklichen;

5. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

6. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, die technische und finanzielle Unterstützung, insbesondere für die am stärksten betroffenen Länder, zu intensivieren, um raschere Fortschritte bei der Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 und der Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln zu bewirken;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Aktivitäten zu unterstützen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen an der weltweiten Kampagne gegen Geburtsfisteln beteiligten Partner, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, unternehmen, um regionale und erforderlichenfalls nationale Zentren für die Behandlung von Fisteln und die Ausbildung auf diesem Gebiet einzurichten und zu finanzieren, indem sie Gesundheitseinrichtungen ermitteln und unterstützen, die geeignet sind, als Behandlungs-, Ausbildungs- und Genesungszentren zu fungieren;

8. *fordert* die Staaten zu rascheren Fortschritten bei der Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 und seiner beiden Zielvorgaben *auf*, indem sie die Frage der reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern umfassend angehen, unter anderem durch Familienplanung, Schwangerenvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und Notversorgung von Neugeborenen, nachgeburtliche Betreuung sowie durch Methoden zur Verhütung und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und Infektionen wie HIV im Rahmen gestärkter Gesundheitssysteme, die gleichen Zugang zu erschwinglichen, ausgewogenen und hochwertigen integrierten Gesundheitsdiensten anbieten und eine gemeindenahe prophylaktische und ambulante Versorgung umfassen, wie dies auch im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>130</sup> sowie in der Globalen Strategie für die Gesundheit von Frauen und Kindern zum Ausdruck gebracht wird;

9. *fordert* die Staaten und/oder die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie den Privatsektor,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Müttern zu erfüllen, und zu diesem Zweck Gesundheitsdienste für Mütter und die Behandlung von Geburtsfisteln geografisch und finanziell zugänglich zu machen, unter anderem durch die Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und des rechtzeitigen Zugangs zu hochwertiger Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und zu Familienplanung sowie zu einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge;

b) vermehrt in die Stärkung der Gesundheitssysteme zu investieren und sicherzustellen, dass ausreichend ausgebildetes und qualifiziertes Personal vorhanden ist, namentlich Hebammen, Geburtshelfer, Gynäkologen und Ärzte, sowie in die Infrastruktur, die Überweisungsmechanismen, die Ausrüstung und die Lieferketten zu investieren, um die Gesundheitsdienste für Mütter zu verbessern und sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen Zugang zu dem gesamten Versorgungsspektrum haben;

c) den gleichen Zugang durch nationale Politiken, Pläne und Programme zu gewährleisten, die dafür sorgen, dass Gesundheitsdienste für Mütter und Neugeborene, insbesondere Familienplanung, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, Betreuung von Neugeborenen und Behandlung von Geburtsfisteln aus finanzieller Sicht zugänglich sind, auch in ländlichen und entlegenen Gebieten und für die ärmsten Frauen und Mädchen, gegebenenfalls durch eine entsprechende Verteilung der Gesundheitseinrichtungen und des medizinischen Fachpersonals, die Zusammenarbeit mit dem Verkehrssektor mit Blick auf erschwingliche Beförderungsmöglichkeiten, die Förderung und Unterstützung gemeindenahe Lösungen und die Bereitstellung von Anreizen und anderen Mitteln, um zu gewährleisten, dass in ländlichen und entlegenen Gebieten qualifizierte Gesundheitsfachkräfte vorhanden sind, die Eingriffe zur Verhütung von Geburtsfisteln vornehmen können;

d) nationale und internationale Strategien, Politiken und Pläne zur Verhütung, Betreuung und Behandlung sowie zur sozioökonomischen Wiedereingliederung und Unterstützung auszuarbeiten, umzusetzen und zu unterstützen, um Geburtsfisteln zu beseitigen, und sektor- und disziplinübergreifende, umfassende und integrierte Aktionspläne zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen und zur Beseitigung der Müttersterblichkeit und -morbidity und des Problems der Geburtsfisteln weiterzuentwickeln, einschließlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, erreichbaren, umfassenden und hochwertigen Gesundheitsdiensten für Mütter; innerhalb der Länder müssen Politik- und Programmansätze zur Überwindung von Ungleichheiten und zur Erreichung der armen, verwundbaren Frauen und Mädchen in alle Teilbereiche des Staatshaushalts eingegliedert werden;

e) eine nationale Arbeitsgruppe gegen Geburtsfisteln unter der Führung des Gesundheitsministeriums einzusetzen beziehungsweise zu stärken, um die nationale Koordinierung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln zu verbessern;

f) die Gesundheitssysteme, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, verstärkt in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Dienste bereitzustellen, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern und bestehende Fälle zu behandeln, und zu diesem Zweck die nationalen Gesundheitshaushalte aufzustocken, dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel für die reproduktive Gesundheit, einschließlich des Problems der Geburtsfisteln, veranschlagt werden, den Zugang zur Behandlung von Geburtsfisteln durch vermehrt zur Verfügung stehende Chirurgen, die auf die Behandlung von Geburtsfisteln spezialisiert sind, und durch die Integration permanenter, ganzheitlicher Zentren für Geburtsfisteln in strategisch ausgewählte Krankenhäuser sicherzustellen und so den erheblichen Rückstand bei der Behandlung von Frauen und Mädchen aufzuholen, die auf eine operative Fistelbehandlung warten, und die bestehenden Fistelzentren zu ermutigen, untereinander Verbindung zu halten, um die Ausbildung, Forschung, Lobbyarbeit und Mittelbeschaffung sowie die Anwendung der einschlägigen medizinischen Standards zu erleichtern, und namentlich zu erwägen, das Handbuch der Weltgesundheitsorganisation „Obstetric Fistula: Guiding Principles for Clinical Management and Programme Development“ (Geburtsfisteln: Leitlinien für klinische Behandlung und Programmentwicklung), das Hintergrundinformationen sowie Grundsätze für die Erarbeitung von Programmen zur Verhütung und Behandlung von Geburtsfisteln enthält, nach Bedarf heranzuziehen;

g) Finanzmittel zu mobilisieren, um kostenlose oder ausreichend subventionierte Dienste für die Gesundheit von Müttern und die Heilung und Behandlung von Geburtsfisteln bereitzustellen, unter anderem durch die Förderung der Vernetzung zwischen Leistungsanbietern und die Weitergabe neuer Behandlungstechniken und -protokolle, die das Wohlergehen von Frauen und Kindern schützen, ihr Überleben sichern und das erneute Auftreten von Fisteln verhindern sollen, indem eine nachoperative Weiterbetreuung und -überwachung von Fistelpatientinnen zu einem wichtigen Routinebestandteil aller Fistelbekämpfungsprogramme gemacht wird; für ehemalige Fistelpatientinnen, die erneut schwanger geworden sind, sollte die Möglichkeit einer Entbindung durch Kaiserschnitt angeboten werden, um ein erneutes Auftreten einer Fistel zu verhindern und die Überlebenschancen für Mutter und Kind in allen nachfolgenden Schwangerschaften zu erhöhen;

h) sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen, die sich einer Fistelbehandlung unterzogen haben, einschließlich der vergessenen Frauen und Mädchen mit unheilbaren oder inoperablen Fisteln, Zugang zu ganzheitlichen Diensten für soziale Integration und einer sorgfältigen Nachbetreuung erhalten, einschließlich Beratung, Bildung, Familienplanung und Erhöhung ihrer sozioökonomischen Eigenständigkeit, unter anderem durch Qualifizierung und einkommenschaffende Tätigkeiten, damit sie Aussetzung und soziale Ausgrenzung überwinden können; um dieses Ziel erreichen zu helfen, sollten Verbindungen zu zivilgesellschaftlichen Organisationen und zu Programmen zur Ermächtigung von Frauen und Mädchen hergestellt werden;

i) ehemalige Fistelpatientinnen dazu zu befähigen, zur Sensibilisierung und Mobilisierung der Gemeinschaft beizutragen, indem sie sich für die Beseitigung des Fistelproblems, für sichere Mutterschaft und die Erhöhung der Überlebenschancen von Neugeborenen einsetzen;

j) in Zusammenarbeit mit führenden Vertretern der Gemeinwesen, religiösen Führern, traditionellen Geburtshelfern, Frauen und Mädchen, die unter Fisteln gelitten haben, den Medien, Sozialarbeitern, der Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, einflussreichen Personen der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, Gemeinwesen, Entscheidungsträger und Gesundheitsfachkräfte darüber aufzuklären, wie Geburtsfisteln verhütet und behandelt werden können, und das Bewusstsein für die Bedürfnisse schwangerer Frauen und Mädchen sowie derjenigen, die sich einer operativen Fistelbehandlung unterzogen haben, einschließlich ihres Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, zu fördern, die Ausbildung von Ärzten, Hebammen, Krankenpflegern und anderen Gesundheitsfachkräften im Bereich der lebensrettenden geburtshilflichen Versorgung zu unterstützen und die Heilung und Behandlung von Fisteln sowie die entsprechende Nachsorge zu einem Standardbestandteil der Ausbildungslehrpläne für Gesundheitsfachkräfte zu machen;

k) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Lobbyarbeit zu verstärken, namentlich über die Medien, um den Familien die zentralen Botschaften über die Verhütung und Behandlung von Geburtsfisteln und die soziale Wiedereingliederung wirksam zu vermitteln;

l) die Forschungs-, Überwachungs- und Evaluierungssysteme zu stärken, unter anderem indem ein auf lokale Gemeinwesen und Einrichtungen gestützter Mechanismus für die systematische Meldung des Auftretens von Geburtsfisteln und der Todesfälle bei Müttern und Neugeborenen an das Gesundheitsministerium erarbeitet wird, zu dem Zweck, ein nationales Register anzulegen und eine Orientierungshilfe für die Durchführung von Programmen zur Förderung der Müttergesundheit zu schaffen;

m) die Forschung, Datenerhebung, Überwachung und Evaluierung als Orientierungshilfe für die Planung und Durchführung von Programmen für die Gesundheit von Müttern, einschließlich der Behandlung von Geburtsfisteln, zu verstärken und zu diesem Zweck den aktuellen Bedarf auf dem Gebiet der geburtshilflichen Notfallversorgung, der Betreuung von Neugeborenen und der Behandlung von Fisteln zu ermitteln und Routineüberprüfungen von Todesfällen bei Müttern und Beinahe-Todesfällen durchzuführen, als Teil eines in die nationalen Gesundheitsinformationssysteme integrierten Systems zur Überwachung der Müttersterblichkeit und zur Durchführung von Gegenmaßnahmen;

n) die Erhebung vor- und nachoperativer Daten zu verbessern, um die Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an chirurgischer Behandlung und im Hinblick auf die Qualität der Chirurgie-, Rehabilitations- und sozioökonomischen Wiedereingliederungsleistungen, einschließlich der Aussichten für erfolgreiche nachfolgende Schwangerschaften, Lebendgeburten oder gravierende gesundheitliche Komplikationen nach einer Operation, messen und so den Herausforderungen für die Verbesserung der Gesundheit von Müttern begegnen zu können;

o) Frauen und Mädchen grundlegende Gesundheitsdienste und entsprechende Ausrüstung und Versorgungsgüter bereitzustellen sowie ihnen eine fachliche Ausbildung und einkommenschaffende Projekte anzubieten, damit sie sich aus dem Kreislauf der Armut befreien können;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem Mangel an Ärzten und der ungleichen Verteilung von Hebammen, Krankenpflegern und sonstigen in lebensrettender Geburtshilfe geschulten Gesundheitsfachkräften sowie von Räumlichkeiten und Versorgungsgütern, die die Kapazitäten der meisten Fistelzentren einschränken, abzuhelfen;

11. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, politische Konzepte zur Unterstützung nationaler Anstrengungen zu überprüfen und umzusetzen, die sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den 23. Mai zum Internationalen Tag zur Beendigung von Geburtsfisteln zu erklären und diesen Tag jedes Jahr dafür zu nutzen, das öffentliche Bewusstsein für das Problem der Geburtsfisteln erheblich zu erhöhen und die Gegenmaßnahmen zu verstärken;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu den Maßnahmen gegen Geburtsfisteln beizutragen, darunter insbesondere zu der Kampagne des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen gegen Geburtsfisteln, mit dem Ziel, dieses Leiden weltweit zu beseitigen und damit dem Millenniums-Entwicklungsziel „Verbesserung der Gesundheit von Müttern“ zu entsprechen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 67/148

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/450 und Corr.1, Ziff. 30)<sup>136</sup>.

---

<sup>136</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**67/148. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 66/132 vom 19. Dezember 2011, sowie unter Hinweis auf den Abschnitt der Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 mit dem Titel „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>137</sup> und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>138</sup> wichtige Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in Bekräftigung* der auf dem Millenniums-Gipfel<sup>139</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>140</sup>, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>141</sup> und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*unter Begrüßung* der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

*in der Erwägung*, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

*unter Begrüßung* der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen,

*sowie* die Fortschritte *begrüßend*, die die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen erzielt hat,

*in der Erkenntnis*, dass die Mitwirkung und der Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauengruppen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtig sind,

*bekräftigend*, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und

---

<sup>137</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>138</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>139</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>140</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>141</sup> Siehe Resolution 65/1.



Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>142</sup> eingegangen wurden,

*eingedenk* der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>143</sup> und der auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Aids am 10. Juni 2011 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids<sup>144</sup>, worin unter anderem anerkannt wurde, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen von grundlegender Bedeutung für die Verringerung der Gefährdung von Frauen durch das HIV ist,

*es begrüßend*, dass in das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>145</sup> eine Geschlechterperspektive einbezogen wurde, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen würdigend, die UN-Frauen unternimmt, um sicherzustellen, dass das gesamte System der Vereinten Nationen auf kohärente Weise für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung eintritt,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen<sup>146</sup> hervorgeht,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte<sup>147</sup>;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>137</sup>, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>138</sup> sowie die Erklärung, die anlässlich der 15-jährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die

---

<sup>142</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>143</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>144</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>145</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>146</sup> A/67/347.

<sup>147</sup> A/67/185.

Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde<sup>148</sup>, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>149</sup> im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen Synergien bestehen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll<sup>150</sup> in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Einschränkung des Umfangs der von ihnen eingelegten Vorbehalte gegen das Übereinkommen zu erwägen, die Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *begrüßt* es, dass die effektive Funktionsfähigkeit der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) im Hinblick auf die Lenkungsstruktur, die Verwaltung, die Haushaltsaufstellung und die Personalressourcen vorangekommen ist;

7. *bekräftigt* die wichtige Rolle von UN-Frauen, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen eine Führungs- und Koordinierungsrolle wahrzunehmen und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

8. *fordert* UN-Frauen *auf*, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen und als integralen Bestandteil ihrer Tätigkeit stärker und systematischer in den Vordergrund zu stellen;

9. *begrüßt* das Engagement von UN-Frauen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Stärkung von Normen, Politiken und Standards für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie bei der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Sektorpolitiken und normativen Rahmen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Haushaltsmittel für UN-Frauen aufzustocken, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene,

---

<sup>148</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

<sup>149</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>150</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBL 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

mehrfährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, in der Erkenntnis, wie wichtig eine angemessene Mittelausstattung ist, damit die Einheit ihren strategischen Plan umgehend und wirksam durchführen kann, sowie in der Erkenntnis, dass es für die Einheit nach wie vor eine Herausforderung ist, Finanzmittel zur Erreichung ihrer Ziele zu mobilisieren;

11. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission umzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Kommission den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Verfahren zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen fortsetzt, und legt den zwischenstaatlichen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, gegebenenfalls die Arbeitsergebnisse der Kommission in ihre Tätigkeiten zu integrieren;

12. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

13. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jegliche Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform von UN-Frauen „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ weiter zu unterstützen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerebene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch derjenigen der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002 auf der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2013, Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

15. *erklärt erneut*, dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und fordert in dieser Hinsicht, dass das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bei den Erörterungen über den Entwicklungsrahmen nach 2015 einen hohen Stellenwert erhält, eingedenk dessen, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ist;

16. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlech-

ter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass UN-Frauen sich dazu verpflichtet hat, konkrete Mechanismen für eine ergebnisorientierte Berichterstattung einzurichten und die Kohärenz, die Geschlossenheit und die Koordinierung zwischen den normativen und operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten;

17. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

18. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, Frauengruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen befassen, zur Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Prozessen zu ermutigen, namentlich durch eine Verstärkung der Kontaktarbeit, der Finanzierung und des Kapazitätsaufbaus;

19. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen *auf*, systematisch um die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Berichte des Generalsekretärs und andere Beiträge zu zwischenstaatlichen Prozessen zu ersuchen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorzulegenden Berichten mittels einer qualitativen geschlechtsspezifischen Analyse und der Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und, soweit vorhanden, quantitativen Daten der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen, mit dem Ziel, eine geschlechtergerechte Politikentwicklung zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, allen Akteuren, die zu seinen Berichten beitragen, zu vermitteln, wie wichtig die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ist;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

22. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebene, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der

Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung mündlich und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zur Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich zur Zahl, zum prozentualen Anteil, zu den Funktionen und zur Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen vorzulegen;

25. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

26. *erklärt* erneut, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

27. *ermutigt* ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane sowie den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen in Anbetracht der Analyse im Bericht des Generalsekretärs und des Querschnittcharakters der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu weiteren Fortschritten bei der Integration einer Geschlechterperspektive in ihre Arbeit;

28. *verweist* auf die Resolution 2009/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2009 und legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten nahe, angemessene Aktivitäten zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu erwägen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

#### RESOLUTION 67/149

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/451, Ziff. 12)<sup>151</sup>.

---

<sup>151</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

**67/149. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes<sup>152</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundsechzigste Tagung<sup>153</sup> und der darin enthaltenen Beschlüsse,

*unter Hinweis* auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat,

*mit Lob* für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

*unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit, die darauf gerichtet ist, das internationale Schutzregime zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

2. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundsechzigste Tagung<sup>153</sup>;

3. *nimmt Kenntnis* von dem sechzigsten Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>154</sup> und dem fünfzigsten Jahrestag des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>155</sup> im Jahr 2011, dankt dafür, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen in Anerkennung der Bedeutung, die der Achtung und Wahrung der in den beiden Übereinkünften verankerten Werte und Grundsätze zukommt, eine zwischenstaatliche Veranstaltung auf Ministerebene<sup>156</sup> einberufen und moderiert hat, und begrüßt die Verabschiedung eines Ministerkommuniqués<sup>157</sup> bei diesem Treffen sowie die Abgabe von Zusagen durch 105 Staaten und 3 internationale Organisationen;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>158</sup> weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Zahl der Staaten, die inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass einige Staaten, die nicht Ver-

---

<sup>152</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 12 (A/67/12).*

<sup>153</sup> *Ebd., Supplement No. 12A (A/67/12/Add.1).*

<sup>154</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBL 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>155</sup> *Ebd.*, Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBL 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

<sup>156</sup> Am 7. und 8. Dezember 2011 in Genf auf Ministerebene abgehaltene zwischenstaatliche Veranstaltung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aus Anlass des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

<sup>157</sup> A/AC.96/1110/Add.1, Anhang.

<sup>158</sup> United Nations *Treaty Series*, Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBL 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

tragsparteien der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen Großzügigkeit gezeigt haben;

5. *begrüßt* es, dass Staaten zugesagt haben, den Übereinkünften zur Staatenlosigkeit, dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>159</sup> und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, beizutreten, und dass sie zugesagt haben, Vorbehalte zu diesen Übereinkünften zurückzuziehen, begrüßt außerdem die Zunahme der Beitritte zu den beiden Übereinkünften in letzter Zeit, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

7. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

8. *betont ferner erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, in Zusammenarbeit mit den Staaten auch weiterhin angemessen auf Notsituationen zu reagieren und sich weiter um die Stärkung seiner Nothilfekapazität zu bemühen und so bei koordinierten interinstitutionellen Anstrengungen eine berechenbarere Reaktion zu gewährleisten;

10. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als federführende Organisation in der für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen verantwortlichen Schwerpunktgruppe;

12. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Maßnahmen weiter mit dem Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 66/119 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2011 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt wurde;

---

<sup>159</sup> Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, sich in der Initiative „Einheit in der Aktion“ zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten im Prozess des Struktur- und Managementwandels zur Stärkung der Kapazität des Amtes des Hohen Kommissars und ermutigt das Amt, sich auf ständige Verbesserungen zu konzentrieren, damit es effizienter auf die Bedürfnisse der Nutznießer eingehen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen gewährleisten kann;

15. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass immer mehr Angriffe auf humanitäre Helfer und Hilfskonvois verübt werden, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, die unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

17. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

18. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

19. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Asylsuchende, Flüchtlinge und Staatenlose in manchen Situationen willkürlich inhaftiert werden, begrüßt es, dass zunehmend Alternativen zur Inhaftierung herangezogen werden, und betont, dass die Staaten die Inhaftierung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Staatenlosen auf das notwendige Maß beschränken müssen;

20. *bekundet ihre Besorgnis* angesichts der großen Zahl von Asylsuchenden, die bei dem Versuch, Sicherheit zu erreichen, auf See ums Leben gekommen sind, und regt zu internationaler Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung von Such- und Rettungsmechanismen an;

21. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

22. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse und die Gewährleistung der Mitwirkung von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und staatlicher Politik ist, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

23. *erkennt an*, dass die Registrierung der Geburt einen offiziellen Nachweis der rechtlichen Identität eines Kindes darstellt und entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Zusagen der Staaten, die Geburtenregistrierung aller Kinder sicherzustellen;

24. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert dar-



an, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

25. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

26. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden;

27. *erinnert* daran, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und dauerhafte Lösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für dauerhafte Lösungen zu entwickeln, insbesondere in Langzeitkrisen, wozu auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Rahmens zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

28. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

29. *fordert* die Staaten *auf*, Möglichkeiten zur Neuansiedlung als dauerhafte Lösung zu schaffen, ist sich dessen bewusst, dass die Zahl der Neuansiedlungsorte erhöht und die Integration der neu angesiedelten Flüchtlinge verbessert werden muss, fordert die Staaten *auf*, bei ihren Programmen zur Neuansiedlung für eine inklusive und nichtdiskriminierende Politik Sorge zu tragen, und stellt fest, dass Neuansiedlung ein strategisches Werkzeug ist, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen für sie zu finden;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegemeinden unterstützen, welche Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

31. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

32. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten *auf*, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

33. *bekundet ihre Besorgnis* über die mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung zusammenhängenden Herausforderungen für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und für die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in

den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

34. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, deren Großzügigkeit anerkannt wird, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Geberstaaten, Organisationen und Personen, die zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen, die nach wie vor zu den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft gehören;

35. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft, und fordert das Amt auf, weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

36. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung<sup>160</sup> und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007, 63/148 vom 18. Dezember 2008, 64/127 vom 18. Dezember 2009, 65/194 vom 21. Dezember 2010 und 66/133 vom 19. Dezember 2011, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

37. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 67/150

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/451, Ziff. 12)<sup>161</sup>.

#### **67/150. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>162</sup> und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>163</sup>,

---

<sup>160</sup> Resolution 428 (V), Anlage

<sup>161</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowenien, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>162</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>163</sup> Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

*erneut erklärend*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>164</sup> zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>165</sup>, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems in Afrika bildet,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ist,

*in ernster Besorgnis* über die steigende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in verschiedenen Teilen des Kontinents,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Interessenträger unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

*in der Erkenntnis*, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV und Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Gemeinsamen Erklärung, die auf dem am 8. und 9. September 2011 in Nairobi veranstalteten gemeinsamen Gipfeltreffen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über die Krise am Horn von Afrika angenommen wurde und in der unter anderem Besorgnis über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer sowie über den Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen aufgrund der gegenwärtig durch Dürre und Hungersnot am Horn von Afrika verursachten humanitären Krisen geäußert wurde,

*sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen 2006 verabschiedet wurde, und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

*mit Dank und Anerkennung* für die Großzügigkeit, die Gastfreundschaft und den Geist der Solidarität der afrikanischen Länder, die weiterhin die Flüchtlinge aufnehmen, die aufgrund der humanitären Krisen und der Langzeitflüchtlingskrisen in diese Länder strömen, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes für die Hilfsbereitschaft und die Anstrengungen der Nachbarländer in den jüngsten humanitären Krisen auf dem Kontinent, und ferner mit Dank und Anerkennung für die Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Vereinten Nationen sowie für die Anstrengungen, die Geber, das System der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, regionale, internationale und nichtstaatliche Organisationen sowie andere Partner unter anderem im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiedereingliederung und die Neuansiedlung auch weiterhin unternehmen, um die Not der Flüchtlinge in der Notsituation zu lindern,

*anerkennend*, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchfüh-

---

<sup>164</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>165</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

rung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

*betonend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

*Kenntnis nehmend* von dem sechzigsten Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem fünfzigsten Jahrestag des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>166</sup> im Jahr 2011, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars in Anerkennung der Bedeutung, die der Achtung und Wahrung der in den beiden Übereinkünften verankerten Werte und Grundsätze zukommt, am 7. und 8. Dezember 2011 eine zwischenstaatliche Veranstaltung auf Ministerebene einberufen hat, erfreut über die Verabschiedung eines Ministerkommunikés<sup>167</sup> sowie über die Abgabe von Zusagen durch die Staaten und über entsprechende Bemühungen auf nationaler Ebene zu ihrer Umsetzung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>168</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>169</sup>;

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen rasch in Kraft treten und durchgeführt werden kann;

3. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts strikt zu beachten;

5. *begrüßt* die Beschlüsse EX.CL/Dec.686 (XX) und EX.CL/Dec.709 (XXI) über die humanitäre Lage in Afrika, soweit sie sich auf Personen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen beziehen, die vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 23. bis 27. Januar 2012 in Addis Abeba abgehaltenen zwanzigsten ordentlichen Tagung beziehungsweise auf seiner vom 9. bis 13. Juli 2012 in Addis Abeba abgehaltenen einundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

6. *spricht* dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die von ihm wahrgenommene Führungsverantwortung und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die die Sonderberichterstatterin der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migrantinnen und

---

<sup>166</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

<sup>167</sup> A/AC.96/1110/Add.1, Anhang.

<sup>168</sup> A/67/323.

<sup>169</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 12 (A/67/12).*

Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

8. *erkennt an*, dass die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaften hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen betrifft;

9. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet sind als Erwachsene, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, lang andauernde Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

10. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Rückkehr, Wiedereingliederung und Neuansiedlung zu unterstützen;

11. *erkennt außerdem an*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensusysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

12. *erinnert* an den vom Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden<sup>170</sup>, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zum Nachweis ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden abzielen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für ein konstruktives Zusammenwirken mit den einzelnen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen und ihren Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Min-

---

<sup>170</sup> Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

destnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

15. *bekräftigt außerdem*, dass internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das internationale Flüchtlingsschutzsystem durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

16. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

17. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

18. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

19. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen, und ermutigt die afrikanischen Staaten, die das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>171</sup> noch nicht ratifiziert haben und durchsetzen, dies zu erwägen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau weiter und nach Bedarf verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der An-

---

<sup>171</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

derung und Anwendung von Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Reaktion auf Notsituationen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

21. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland, soweit zweckmäßig und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

22. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinden zugutekommen;

24. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern entgegenzukommen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil umfassender, auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittener Reaktionen einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, soweit zweckmäßig und durchführbar umfassenden Gebrauch von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen zu machen;

25. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertriebene vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertriebene<sup>172</sup>, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont,

---

<sup>172</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. *bittet* den Sonderberichtersteller für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

### RESOLUTION 67/151

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/452, Ziff. 9)<sup>173</sup>.

#### 67/151. Bericht des Menschenrechtsrats

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Rates,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009, 65/195 vom 21. Dezember 2010 und 66/136 vom 19. Dezember 2011,

*nach Prüfung* der in dem Bericht des Menschenrechtsrats<sup>174</sup> enthaltenen Empfehlungen,

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Menschenrechtsrats<sup>174</sup>, einschließlich des Addendums, und den darin enthaltenen Empfehlungen.

### RESOLUTION 67/152

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/453, Ziff. 17)<sup>175</sup>.

---

<sup>173</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kap Verde (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>174</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1); und ebd., *Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1).

<sup>175</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.



## 67/152. Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 66/141 vom 19. Dezember 2011,

*betonend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>176</sup> die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen<sup>177</sup> mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>178</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>178</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>179</sup>, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>180</sup>, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>181</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>182</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>183</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker<sup>184</sup> und auf Resolution 65/198 vom 21. Dezember 2010 über indigene Fragen, in der beschlossen wurde, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Tagung auf hoher Ebene zu veranstalten,

*bekräftigend*, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>185</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>186</sup> und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>187</sup> und unter Hinweis auf die Ko-

---

<sup>176</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>177</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>178</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt) dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>179</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>180</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

<sup>181</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>182</sup> Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>183</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>184</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>185</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>186</sup> Resolution 55/2.

<sup>187</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

penhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>188</sup>, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>189</sup>, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>190</sup>, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>191</sup>, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>192</sup> und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder<sup>193</sup>, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>194</sup> und das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>195</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>196</sup> eingegangenen Verpflichtungen und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 66/141 aufgeworfenen Fragen<sup>197</sup> sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder<sup>198</sup> und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>199</sup>, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

*in der Erkenntnis*, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem familiären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

*erneut erklärend*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte treffen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

---

<sup>188</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

<sup>189</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>190</sup> Siehe Resolution 2542 (XXIV).

<sup>191</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

<sup>192</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>193</sup> Resolution 62/88.

<sup>194</sup> Resolution 65/1.

<sup>195</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>196</sup> A/67/229.

<sup>197</sup> A/67/225.

<sup>198</sup> A/67/230.

<sup>199</sup> A/67/256.

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

*sowie zutiefst besorgt* darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Schutz durch das Gesetz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, eingedenk ihres Entwicklungsstands, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist,

*in ernster Besorgnis* über die verheerenden Auswirkungen, die einige der jüngsten Naturkatastrophen hatten, namentlich auf Kinder, bekräftigend, wie wichtig es ist, zügig nachhaltige und angemessene humanitäre Hilfe zur Unterstützung der Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen der betroffenen Länder bereitzustellen, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass bei diesen Maßnahmen den Menschenrechten, einschließlich Kinderrechten, durchgängig Rechnung getragen wird,

## I

### **Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle**

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 6 ihrer Resolution 66/141 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>176</sup>, seines Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>200</sup> und seines Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>201</sup> zu werden und sie vollständig durchzuführen;

2. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und fordert die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der genannten Fakultativprotokolle, um sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;

3. *fordert* die Vertragsstaaten auf, Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>185</sup> regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

---

<sup>200</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>201</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

4. *ist erfreut* über die Verabschiedung ihrer Resolution 66/138 vom 19. Dezember 2011 über die Aufstellung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren und legt den Staaten, die noch nicht Parteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>202</sup> geworden sind, nahe, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls auf, es umzusetzen;

5. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle von den Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 11 (2009) über indigene Kinder und ihre Rechte nach dem Übereinkommen<sup>203</sup>, Kenntnis zu nehmen;

6. *begrüßt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

## II

### Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

#### Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte genießen können;

#### Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *verweist* auf die in der Anlage zu ihrer Resolution 64/142 vom 18. Dezember 2009 enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis und legt den Staaten nahe, sie zu berücksichtigen;

10. *verweist außerdem* auf die Resolution 19/9 des Menschenrechtsrats vom 22. März 2012 mit dem Titel „Geburtenregistrierung und das Recht eines jeden, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden“<sup>204</sup>, in der Besorgnis über die hohe Zahl der Menschen in der ganzen Welt zum Ausdruck gebracht wird, die bei der Geburt nicht registriert werden, und die Staaten an ihre Verpflichtung erinnert werden, die Geburtenregistrierung ohne jegliche Diskriminierung vorzunehmen und die universelle Geburtenregistrierung zu gewährleisten, einschließlich einer nachträglichen Geburtenregistrierung, sowie dafür zu sorgen, dass die Registrierungsverfahren einfach, rasch und wirksam sind und mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind;

---

<sup>202</sup> Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1546.

<sup>203</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 41 (A/65/41)*, Anhang III.

<sup>204</sup> *Ebd.*, *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

**Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und das Recht auf Nahrung**

11. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen nachkommen, in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV und Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberer Trinkwassers sowie sanitärer Einrichtungen, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung;

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zunahme nichtübertragbarer Krankheiten, insbesondere von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronischen Erkrankungen der Atemwege, Diabetes und ihren Risikofaktoren, vor allem Tabakrauchen und Alkoholkonsum, sowie der Adipositas bei Kindern, und über ihre Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, und ist sich bewusst, dass die Gesundheits- und sozialen Unterstützungssysteme gestärkt werden müssen, unter anderem durch die Bereitstellung einer auf das Kind ausgerichteten Versorgung, unter Berücksichtigung dessen, dass im Kindesalter der Grundstein für ein lebensphasenübergreifendes Konzept zur Primärprävention und zum Management von Risikofaktoren gelegt wird, und dass es in dieser Frage multisektoraler Ansätze bedarf;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen, Umweltzerstörung und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krisen den negativen Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder zu begegnen;

**Beseitigung der Gewalt gegen Kinder**

14. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise zu stärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen wirksam zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen Organisationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert, um Fortschritte bei der Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Kinder zu erzielen;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem thematischen Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über das Vorgehen gegen Gewalt in der Schule: eine globale Perspektive – Überwindung der Kluft zwischen Norm und Praxis und von dem gemeinsamen Bericht der Sonderbeauftragten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder in der Jugendstrafrechtspflege<sup>205</sup>;

---

<sup>205</sup> A/HRC/21/25.

### **Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen**

18. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

19. *verweist* auf die Resolution 19/37 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2012 über die Rechte des Kindes<sup>204</sup> und fordert ihre Durchführung;

### **Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden**

20. *bekräftigt* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

### **Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie**

21. *bekräftigt* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, insbesondere auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, Programme und Politiken zum Schutz von Kindern, insbesondere Mädchen, die in erhöhtem Maße durch Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gefährdet sind, vor Missbrauch, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus und Kindesentführung zu erarbeiten und durchzuführen, und fordert die Staaten auf, Strategien mit dem Ziel umzusetzen, alle von diesen Rechtsverletzungen betroffenen Kinder ausfindig zu machen und ihnen beizustehen;

23. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass diejenigen, die solches Material herstellen, verteilen und/oder sammeln, strafrechtlich verfolgt werden;

### **Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder**

24. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern, wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen

Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen<sup>206</sup>, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

25. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und ihr Wohl fördern und dazu beitragen;

26. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet und diejenigen, die die schwersten Verbrechen gegen Kinder nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht begangen haben, bestraft werden, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Personen, die diese Verbrechen mutmaßlich begangen haben, vor nationalen oder, soweit anwendbar, internationalen Gerichten zur Rechenschaft zu ziehen;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

### **Kinderarbeit**

28. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit und fordert alle Staaten auf, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

29. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, so auch von dem Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016;

30. *fordert* alle Staaten auf, den Gesamtbericht des Generaldirektors der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“ zu berücksichtigen;

31. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999<sup>207</sup> und über das Mindestalter (Nr. 138), 1973<sup>208</sup> noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

---

<sup>206</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>207</sup> Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245 Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

<sup>208</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

## Die Rechte von Kindern mit Behinderungen

32. *erkennt an*, dass alle Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>179</sup> verankert, bekräftigt die Ziffern 31 bis 45 ihrer Resolution 66/141 und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 43 der genannten Resolution enthaltenen Maßnahmen durchzuführen;

### III

#### Rechte indigener Kinder

33. *bekräftigt*, dass indigene Kinder Träger aller in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Rechte sind;

34. *bekräftigt außerdem* das Recht indigener Kinder, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen;

35. *bekräftigt ihre Verpflichtung* auf die aktive Förderung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>184</sup>, die wichtige Leitlinien zu den Rechten indigener Völker und Einzelpersonen aufstellt und unter anderem spezifisch auf die Rechte indigener Kinder auf verschiedenen Gebieten eingeht;

36. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder erforderlich ist, umfassende Politiken und Programme für alle Kinder, einschließlich indigener Kinder, zu verabschieden und durchzuführen;

37. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass indigene Kinder sich ihre Kultur aneignen und sie weitergeben, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche ausüben und wiederbeleben und ihre Geschichte, ihre Sprachen, ihre mündlichen Überlieferungen, ihre Denkweisen, ihre Schriftsysteme und ihre Literatur gebrauchen und weitergeben;

38. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass indigene Kinder oft mehreren Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind und dass die Diskriminierung und die Ausbeutung indigener Kinder, insbesondere Mädchen, einschließlich der wirtschaftlichen Ausbeutung, ihre Lebensqualität beeinträchtigen sowie ihre Überlebenschancen verschlechtern können, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass sich indigene Kinder Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie diskriminierenden und einstellungsbedingten Barrieren für ihre gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion gegenübersehen;

39. *fordert die Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Kinder vor allen Formen der Diskriminierung und Ausbeutung, die die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigen könnten, geschützt werden;

40. *bekräftigt*, dass die Beseitigung der Armut eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und für die volle Verwirklichung der Rechte aller Kinder, einschließlich der indigenen Kinder, ist, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die hohe Prävalenz von Mangelernährung und vermeidbaren Krankheiten nach wie vor ein wesentliches Hindernis für die Verwirklichung dieser Rechte, insbesondere des Rechts auf Leben und des Rechts auf Nahrung, sowie für die Entwicklungsfähigkeit des Kindes darstellt, und ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Kindersterblichkeit zu senken und die umfassende Entwicklung des Kindes zu gewährleisten;

41. *fordert die Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung des Rechts auf Bildung für indigene Kinder, einschließlich ihres Zugangs zu einer hochwertigen Bildung, auf der Grundlage der Chancengleichheit und auf eine Weise zu wahren, die ihrer größtmöglichen gesellschaftlichen Inklusion und individuellen Entwicklung förderlich ist, so auch durch die Bereitstellung eines obligatorischen, für alle unentgeltlichen Grundschulunterrichts, der nach Möglichkeit in ihrer eigenen Sprache erteilt wird, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um indigenen Kindern ohne Diskriminierung alle anderen Ebenen und alle Formen der Bildung verfügbar und zugänglich zu machen;



42. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wirksamen Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, einschließlich seines Gutachtens Nr. 1 (2009) über das Recht indigener Völker auf Bildung<sup>209</sup>;

43. *erklärt erneut*, dass die Staaten wirksame und geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um zu gewährleisten, dass indigene Kinder gleichberechtigt mit anderen Zugang zu dem für sie erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie zu altersgemäßer Information und Aufklärung in einem zugänglichen Format haben, einschließlich über Fragen der Fortpflanzung, der Familienplanung und der HIV-Prävention;

44. *fordert alle Staaten auf*, in den Gesamtkontext der Politiken und Programme zur Verwirklichung der Rechte des Kindes für alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder die einschlägigen Bestimmungen für die Verwirklichung dieser Rechte für indigene Kinder aufzunehmen, und insbesondere

a) sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, einschließlich der Rechte der indigenen Kinder, voll und ohne jede Diskriminierung geachtet werden, so auch indem Regelungen und Maßnahmen getroffen beziehungsweise weiter umgesetzt werden, die die volle Verwirklichung aller ihrer Rechte gewährleisten;

b) Maßnahmen zur Sammlung und Aufschlüsselung sachdienlicher Informationen, darunter nach Bedarf statistische Daten und Forschungsdaten, zu ergreifen, um die Hindernisse zu ermitteln und zu beseitigen, denen sich indigene Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte als Kinder gegenübersehen, sowie Maßnahmen zu ergreifen, um, soweit angemessen, die internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft zum Zweck der Bereitstellung von technischer Hilfe und Hilfe für den Kapazitätsaufbau zur Unterstützung solcher Maßnahmen zu verstärken;

c) zu umfassenderen Forschungsarbeiten, einschließlich der Entwicklung gemeinsamer Indikatoren, über die Lage indigener Kinder in ländlichen und städtischen Gebieten anzuregen;

d) im Benehmen mit den indigenen Völkern geeignete Maßnahmen zur Erarbeitung von kultursensiblen Bildungsprogrammen und -diensten sowie Schulungsprogrammen und Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen, um durch die Beseitigung von Stereotypen und Vorurteilen die Diskriminierung indigener Kinder zu verhüten und zu beseitigen, und in dieser Hinsicht nach Möglichkeit Schullehrpläne und Lehrbücher zu überprüfen und zu überarbeiten, um bei allen Kindern Achtung für indigene Kulturen, Geschichte, Sprachen und Werte zu entwickeln, Maßnahmen zu ergreifen, um wirksam gegen die vergleichsweise höhere Schulabbruchquote bei indigenen Jugendlichen vorzugehen und wirksame Maßnahmen zu erwägen, um die Zahl der Lehrer zu erhöhen, die aus indigenen Gemeinschaften kommen oder indigene Sprachen sprechen;

e) verstärkte Bemühungen zur Armutsbeseitigung zu unternehmen und in Abstimmung mit den indigenen Völkern geeignete politische Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard für indigene Kinder und ihre Familien sowie des gleichen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen Diensten, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wohlfahrt, Sozialschutz, einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, sowie zu anderen für das Wohl des Kindes unerlässlichen Diensten zu beschließen, umzusetzen und/oder zu verstärken und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf die am stärksten gefährdeten und die unter besonders schwierigen Umständen lebenden Kinder zu richten;

f) anzuerkennen, dass dort, wo bei der Inzidenz nichtübertragbarer Krankheiten gesundheitliche Unterschiede zwischen indigenen Völkern, einschließlich indigener Kinder, und nichtindigenen Bevölkerungsgruppen bestehen, geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um den damit verbundenen Auswirkungen entgegenzutreten;

g) die tieferen Ursachen anzugehen, die verhindern, dass die Meinung indigener Kinder in den sie berührenden Angelegenheiten in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise gehört und berücksichtigt wird, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und unter anderem in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor

---

<sup>209</sup> A/HRC/12/33, Anhang.

und den Medien, wobei deren Einfluss auf Kinder zu bedenken ist, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben ist;

*h)* Maßnahmen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass indigene Kinder wo immer möglich Zugang zu Informationen in ihrer eigenen Sprache haben;

*i)* alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung für indigene Kinder unmittelbar nach der Geburt zu gewährleisten, auch wenn diese in abgelegenen Gebieten leben, unter anderem indem sie die Hindernisse für ihre Registrierung ausräumen, für einfache, wirksame, rasche und zugängliche Geburtenregistrierungssysteme sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, ihr Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit garantieren, die Namenswahl der Eltern achten, die Wahrung der Identität des Kindes achten und nach Möglichkeit das Recht des Kindes schützen, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

*j)* sicherzustellen, dass indigene Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen oder erschwinglichen geschlechter- und kultursensiblen und altersgerechten Gesundheitsversorgung und ebensolchen Gesundheitsprogrammen gleichen Umfangs, gleicher Qualität und auf gleichem Standard haben wie andere Kinder und Jugendliche, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie im Benehmen mit den indigenen Völkern Maßnahmen zur Beseitigung der Kinder- und Müttersterblichkeit und der Mangelernährung bei Müttern und Kindern zu ergreifen und Maßnahmen zu erarbeiten, um diese Dienstleistungen innerhalb ihrer Gemeinschaften zu unterstützen;

*k)* gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, zu beschließen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung für indigene Kinder zu gewährleisten, indem unter anderem sichergestellt wird, dass sie auf der Grundlage der Chancengleichheit, der Zugänglichkeit und der Inklusion nicht von einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung ausgeschlossen sind, von der frühkindlichen Betreuung und Entwicklung bis hin zur Berufsausbildung und zur Vorbereitung auf das Berufsleben, und im Benehmen mit den indigenen Völkern Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Kinder Zugang zu Bildung haben, sowie einen multikulturellen Ansatz, und soweit möglich, Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu fördern;

*l)* soweit angezeigt entschiedene Schritte zur Erarbeitung von Strategien zu unternehmen, die auf die Achtung und Förderung der kulturellen Identität und der Sprachen indigener Kinder gerichtet sind;

*m)* Schritte zur Unterstützung und Förderung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung zu unternehmen, die zu Hause, in Bildungseinrichtungen und in Bildungsprogrammen Werte wie die Achtung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Frieden vermittelt, mit dem Ziel, Kindern, einschließlich indigener Kinder, ihre Rechte und Verantwortlichkeiten besser bewusst zu machen und sie diesbezüglich zu stärken;

*n)* verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit zu unternehmen, die die Gesundheit oder die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes, auch bei indigenen Kindern, schädigt;

*o)* Strategien zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich indigener Kinder, auszuarbeiten, indem geeignete politische Maßnahmen beschlossen werden, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, Kapazitäten für Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, aufzubauen, wirksame Elterntrainingsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder zu erheben und kindgerechte und geschlechtersensible, zugängliche, sichere und vertrauliche Melde- und Beschwerdemechanismen zu entwickeln und einzuführen;

*p)* Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventionsmaßnahmen gegen Mobbing, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Mobbing und von Gleichaltrigen ausgehende Aggression gegen Kinder, einschließlich indigener Kinder, richten und die die Schulung von Pädagogen und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

*q)* Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Kinder, ihrer sexuellen Ausbeutung und des Handels mit ihnen zu ergreifen und die indigenen Völker und ihre Gemeinschaften aktiv in die Anstrengungen zur Beseitigung dieser Praktiken einzubeziehen;

r) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um während und nach Gefahrensituationen, einschließlich Situationen bewaffneter Konflikts, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit aller Kinder, einschließlich indigener Kinder, zu gewährleisten, unter anderem durch die Annahme und Durchführung von Programmen zur Gewährleistung der körperlichen und psychischen Genesung und der gesellschaftlichen Wiedereingliederung dieser Kinder, und sicherzustellen, dass eine solche Genesung, Wiedereingliederung und Rehabilitation in einem Umfeld stattfindet, das dem Wohl, der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist;

s) eine umfassende Politik im Bereich der Jugendrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, die gegebenenfalls auch Dolmetschdienste oder andere angemessene Mittel beinhaltet, um sicherzustellen, dass indigene Kinder verstehen und sich verständlich machen können, und die die Einführung alternativer Maßnahmen vorsieht, die eine Reaktion auf Jugendkriminalität bei diesen Kindern ohne Einschaltung der Gerichte ermöglichen;

t) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass indigene Kinder Gelegenheit erhalten, eingedenk ihres Entwicklungsstands, in sie unmittelbar berührenden Fragen gehört zu werden, wenn es um die Festlegung und Erarbeitung von Prioritäten und Strategien zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Entwicklung geht, namentlich bei der Erarbeitung und Festlegung von sie berührenden Gesundheits-, Wohnungs- und anderen Wirtschafts- und Sozialprogrammen, sowie die aktive Mitwirkung und wirksame Beteiligung indigener Kinder zu fördern, unter anderem über Organisationen indigener Völker und/oder von den indigenen Völkern selbst gewählte Einrichtungen;

45. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, einschließlich für indigene Kinder, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der Entwicklung indigener Kinder ein größeres Gewicht beimessen, und indem sie die internationalen Kooperationsmaßnahmen in Forschungsbereichen oder beim Transfer von Technologien, wie beispielsweise von unterstützenden Technologien, verstärken;

46. *fordert* die zuständigen Institutionen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Geberinstitutionen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, und die bilateralen Geber *auf*, nationale Initiativen, einschließlich Programmen für die Entwicklung indigener Kinder, auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und die wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau zu verstärken, wobei der Politikentwicklung, Programmausarbeitung, Forschung und beruflichen Bildung besondere Aufmerksamkeit gilt;

#### IV

#### Folgemaßnahmen

47. *anerkennt* die Fortschritte, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder erzielt worden sind, und bekundet ihre Unterstützung für ihre Arbeit, die darauf gerichtet ist, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder<sup>210</sup> voranzubringen;

48. *empfiehlt* dem Generalsekretär, das in den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution 62/141 festgelegte Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, und beschließt, dass das Mandat der Sonderbeauftragten im Hinblick auf die effektive Mandatswahrnehmung und die Nachhaltigkeit der Kernaktivitäten ab dem Zweijahreszeitraum 2014-2015 aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird;

49. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der weiteren Umsetzung der Empfehlungen der Studie der Vereinten Na-

---

<sup>210</sup> Siehe A/61/299 und A/62/209.

tionen über Gewalt gegen Kinder mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten, und ermutigt die Staaten, der Sonderbeauftragten Unterstützung, namentlich auch ausreichende freiwillige finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat weiterhin wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

50. *begrüßt* die Ernennung von Frau Leila Zerrougui zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und anerkennt die Fortschritte, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten nach Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996, das mit den Resolutionen 60/231 und 66/141 verlängert wurde, erzielt worden sind;

51. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben zum Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Umsetzung der Schwerpunktthemen der Resolutionen zum Thema „Rechte des Kindes“ von der einundsechzigsten bis zur fünfundsechzigsten Tagung enthält, einschließlich der erzielten Fortschritte und der nach wie vor bestehenden Probleme, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

f) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen.

### RESOLUTION 67/153

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/454, Ziff. 11)<sup>211</sup>.

---

<sup>211</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Island, Italien, Kongo, Kuba, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

### 67/153. Die Rechte indigener Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 65/198 vom 21. Dezember 2010 und 66/142 vom 19. Dezember 2011 sowie ihrer Resolution 66/296 vom 17. September 2012 über die Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ am 22. und 23. September 2014 und unter Hinweis auf ihren alle Seiten einschließenden Vorbereitungsprozess sowie auf die Teilnahme der indigenen Völker an der Konferenz,

*mit der Bitte* an die Regierungen und die indigenen Völker, internationale oder regionale Konferenzen und andere thematische Veranstaltungen zu organisieren, um zu den Vorbereitungen für die Konferenz beizutragen, und den drei Mechanismen der Vereinten Nationen für indigene Völker<sup>212</sup> nahelegend, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014) und ihre Resolution 60/142 vom 16. Dezember 2005 über das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt, in der sie „Partnerschaft für Aktion und Würde“ als Motto für die Zweite Dekade verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>213</sup>, in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>214</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>215</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>216</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>217</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 21/24 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2012 über Menschenrechte und indigene Völker<sup>218</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 49/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 11. März 2005 über indigene Frauen nach der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>219</sup> und ihre Resolution 56/4 vom 9. März 2012 über indigene Frauen und ihre Schlüsselrolle bei der Beseitigung der Armut und des Hungers<sup>220</sup>,

*unter Hinweis* auf die erste Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete<sup>221</sup>,

---

<sup>212</sup> Ständiges Forum für indigene Fragen, Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und Sonderberichterstatte für die Rechte der indigenen Völker.

<sup>213</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>214</sup> Resolution 55/2.

<sup>215</sup> Resolution 60/1.

<sup>216</sup> Resolution 65/1.

<sup>217</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>218</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>219</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>220</sup> Ebd., 2012, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>221</sup> Siehe A/64/777, Anlagen I und II.

*betonend*, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

*in Anerkennung* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

*besorgt* über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/198, in der sie beschloss, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage der Diversität und der erneuerten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, teilzunehmen, und in der sie die Staaten nachdrücklich dazu aufforderte, Beiträge an den Fonds zu leisten,

*sowie unter Hinweis* auf den in ihrer Resolution 66/296 enthaltenen Beschluss, das Mandat des Fonds dahingehend zu erweitern, dass er die Teilnahme der Vertreter indigener Völker, Organisationen, Einrichtungen und Gemeinschaften an der Weltkonferenz über indigene Völker, einschließlich des Vorbereitungsprozesses, im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften auf ausgewogene Weise unterstützen kann,

1. *begrüßt* die Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und des Sonderberichterstatters über die Rechte der indigenen Völker, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von seinem Bericht über die Rechte der indigenen Völker<sup>222</sup> und legt allen Regierungen nahe, seinen Besuchsanträgen zu entsprechen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt<sup>223</sup>;

3. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege, die Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker in den sie betreffenden Fragen bei den Vereinten Nationen zu fördern<sup>224</sup>;

4. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen<sup>225</sup>;

5. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

---

<sup>222</sup> A/66/288.

<sup>223</sup> A/67/273.

<sup>224</sup> A/HRC/21/24.

<sup>225</sup> A/67/221.

6. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989<sup>226</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen sowie die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>215</sup> zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

7. *ermutigt* die Staaten, in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung zu erreichen;

8. *ermutigt* alle interessierten Parteien, insbesondere die indigenen Völker, bewährte Verfahren auf verschiedenen Ebenen als praktische Anleitung für mögliche Wege zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu verbreiten und zu prüfen;

9. *begrüßt* es, dass am 17. Mai 2012 während der elften Tagung des Ständigen Forums für indigene Fragen die Veranstaltung auf hoher Ebene zur Begehung des fünften Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung abgehalten wurde, an der Mitgliedstaaten und Vertreter von Organisationen indigener Völker teilnahmen und die als Teil der Vorbereitungen für die 2014 unter der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ stattfindende Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene diente;

10. *begrüßt außerdem*, dass die Generalversammlung das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Quinoa erklärt hat<sup>227</sup>, dessen weltweite Eröffnungsveranstaltung am 31. Januar 2013 stattfinden wird, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, das Jahr zu nutzen, um das traditionelle Wissen der indigenen Völker der Anden zu fördern, zur Herbeiführung der Ernährungssicherheit, Ernährung und Armutsbeseitigung beizutragen und ihren Beitrag zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung stärker bekanntzumachen, sowie bewährte Verfahren für die Durchführung von Aktivitäten während des Jahres auszutauschen<sup>228</sup>;

11. *beschließt*, die Mittel und Wege zur Förderung der Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker an den Tagungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und anderen relevanten Tagungen und Prozessen der Vereinten Nationen zu indigene Völker betreffenden Fragen auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln, auf der Grundlage der Geschäftsordnung dieser Organe und der bestehenden Verfahrensvorschriften und -regelungen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs<sup>224</sup>, der bestehenden Praxis für die Akkreditierung von Vertretern indigener Völker bei den Vereinten Nationen und der Ziele der Erklärung;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Fragebogen über die Durchführung des Aktionsprogramms der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt vollständig und rasch zu beantworten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichtersteller für die Rechte der indigenen Völker, der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und anderen zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen einen umfassenden Abschlussbericht über die Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade und ihre Auswirkungen auf die Millenniums-Entwicklungsziele zu erstellen und diesen Bericht, der als Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Weltkonferenz und zu den Erörterungen über die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015 dienen soll, spätestens im Mai 2014 vorzulegen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Die Rechte indigener Völker“ weiter zu behandeln.

---

<sup>226</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/publication/wcms\\_100900.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf).

<sup>227</sup> Siehe Resolution 66/221.

<sup>228</sup> Siehe A/67/553, Anlage.

## RESOLUTION 67/154

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/455, Ziff. 22)<sup>229</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Kanada, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### **67/154. Verherrlichung des Nazismus: Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>230</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>231</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>232</sup> und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004<sup>233</sup> und 2005/5 vom 14. April 2005<sup>234</sup> und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008<sup>235</sup>, 18/15 vom 29. September 2011<sup>236</sup> und 21/33 vom 28. September

<sup>229</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>230</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>231</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>232</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>233</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>234</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>235</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>236</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.



2012<sup>237</sup>, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010 und 66/143 vom 19. Dezember 2011 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010 und 66/144 vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

*sowie unter Hinweis* auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

*ferner unter Hinweis* auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>238</sup>, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009<sup>239</sup>, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen ausbreiten,

*zutiefst besorgt* über alle Erscheinungsformen von Gewalt und Terrorismus in der jüngsten Zeit, die durch gewaltsamen Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angefangen werden,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban<sup>238</sup> und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz<sup>239</sup>, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewaltsamen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 66/143 der Generalversammlung erstellt wurde<sup>240</sup>;

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie entschlossen ist, den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie dazu zu erklären;

---

<sup>237</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>238</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>239</sup> Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

<sup>240</sup> A/67/328.

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949<sup>241</sup>, voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Gewalt gegen Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten;

7. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in den Anwendungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>232</sup> fallen, dass sie nicht als Ausübung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit oder des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden können und dass sie unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>231</sup> fallen können und gemäß den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes rechtmäßig eingeschränkt werden können;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über Versuche, das Leid der Opfer der während des Zweiten Weltkriegs durch das nationalsozialistische Regime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch kommerzielle Werbung auszubeuten;

9. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangen wurden, und Kinder und Jugendliche negativ beeinflussen und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

10. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neo-nazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

11. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um der Polizei und anderen mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen Kenntnisse über die Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu vermitteln, die mit ihrer Propaganda zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt aufstacheln, und die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen und die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters betreffend die Verantwortung führender Politiker und politischer Parteien im Zusammenhang mit Botschaften, die zu Rassendiskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit aufstacheln;

---

<sup>241</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

14. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das innerstaatliche Strafrecht aufzunehmen, wonach die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung als erschwerender Umstand gilt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, nahe, diese Empfehlung zu prüfen;

15. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

16. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

17. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, weiterhin in Bildung zu investieren, unter anderem um Einstellungen zu ändern und Ideen von Rassenhierarchien und rassistischer Überlegenheit zu korrigieren, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen verbreitet werden, und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken;

19. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

20. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und sich verpflichten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>230</sup> niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen übernehmen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

21. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten,

und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

22. *unterstreicht* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

23. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Paktes auf, seine Artikel 19 und 20, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann, vollständig durchzuführen;

24. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

25. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatter empfohlen hat;

26. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Themen;

27. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

28. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

29. *legt* den Staaten *nahe*, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

30. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen;

31. *verweist außerdem* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5<sup>234</sup> den Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nicht-staatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

32. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem in Ziffer 31 genannten Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich der Ziffern 4, 5, 7 bis 9, 16 und 17, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

33. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben, und stellt fest, dass von den Staaten mehr Beiträge dieser Art übermittelt wurden;

34. *unterstreicht* die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

35. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatler bei der Erfüllung der in Ziffer 31 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

36. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 67/155

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/455, Ziff. 22)<sup>242</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Palau, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **67/155. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in

<sup>242</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Russische Föderation.

denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/148 vom 18. Dezember 2009 und 65/240 vom 24. Dezember 2010, in denen sie unter anderem dazu aufrief, den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>243</sup> durch die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu begehen, was für die internationale Gemeinschaft eine wichtige Gelegenheit darstellt, ihre Entschlossenheit zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekräftigen, namentlich durch die Mobilisierung politischen Willens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel, konkrete Ergebnisse zu erreichen,

*ferner unter Hinweis* auf die am 22. September 2011 verabschiedete politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>244</sup>, mit der die politische Verpflichtung auf die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz<sup>245</sup> und ihrer Folgeprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bekräftigt wurde,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/144 vom 19. Dezember 2011, in der sie die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung ermutigte, ein vom Menschenrechtsrat zu verabschiedendes Aktionsprogramm, einschließlich eines Mottos, zu entwickeln, mit dem Ziel, das 2013 beginnende Jahrzehnt zur Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu erklären,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006<sup>246</sup>, mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte,

*unterstreichend*, wie wichtig die Resolution 6/22 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007<sup>247</sup> ist, in der der Rat den Mangel an politischem Willen zur Umsetzung der Verpflichtungen von Durban in konkrete Maßnahmen und greifbare Ergebnisse beklagte,

*eingedenk* der Verantwortung und der Verpflichtungen des Menschenrechtsrats, die aus dem Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz hervorgehen,

*erneut darauf hinweisend*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

*überzeugt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sich gegenüber Frauen und Mädchen in unterschiedlicher Weise manifestieren und zu den Faktoren gehören können, die für eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, die Geschlechterperspektive in die einschlägigen politischen Konzepte, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

---

<sup>243</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>244</sup> Resolution 66/3.

<sup>245</sup> Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

<sup>246</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II, Abschn. B.

<sup>247</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

*unter Hervorhebung* der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, im Rahmen konsequenter weltweiter Bemühungen die Öffentlichkeit über den Beitrag der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu informieren,

*betonend*, dass internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe eine wichtige Rolle dabei spielen, den Ländern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>248</sup> behilflich zu sein, jedoch gleichzeitig anerkennend, dass die Vertragsstaaten die Hauptverantwortung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen tragen,

*bestürzt* über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Plattformen und Satzungen gegründet wurden, und der anhaltenden Nutzung dieser Plattformen und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

*unterstreichend*, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden und gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

*in der Erkenntnis*, dass Angehörige schwächerer Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende und Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, weiterhin die Hauptopfer von Gewalt und Angriffen sind, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen mit einer fremdenfeindlichen und rassistischen Agenda begangen oder angestiftet werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Mobilisierung von Ressourcen, eine wirksame weltweite Partnerschaft und die internationale Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Verwirklichung der auf der Weltkonferenz eingegangenen Hauptziele und Verpflichtungen sind,

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* darüber, dass das Hauptziel der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz nicht erreicht wurde, insbesondere wegen des Ausbleibens von Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, vor allem der wesentlichen Ziffern 157 bis 159 des Aktionsprogramms, und dass zahllose Menschen weiterhin Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind,

*anerkennend*, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Folgen in Bezug auf Armut und Arbeitslosigkeit möglicherweise noch stärker zum Aufstieg extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen beigetragen und Identitätsfragen verschärft haben und dass in dieser wirtschaftlichen Krisenzeit Nicht-Staatsangehörige, Angehörige von Minderheiten, Migranten,

---

<sup>248</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

Flüchtlinge und Asylsuchende noch immer die Hauptsündenböcke für extremistische politische Parteien mit einer fremdenfeindlichen und rassistischen Agenda sind, die manchmal zu Rassendiskriminierung und Gewalt gegen sie aufstacheln,

*unter Begrüßung* der anhaltenden Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, und in der Erkenntnis, dass die Hohe Kommissarin dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes machen muss,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen verschiedener Nationen hervorrufen können, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie der Dialog zwischen den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen ist, was zur Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen beiträgt,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf ihrer vom 17. bis 28. Oktober 2011 abgehaltenen neunten<sup>249</sup> und ihrer vom 8. bis 19. Oktober 2012 abgehaltenen zehnten Tagung und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen auf seiner vom 10. bis 20. April 2012 abgehaltenen vierten Tagung<sup>250</sup> leisteten, sowie von den jeweils erzielten Fortschritten,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Globalen Gipfeltreffens der afrikanischen Diaspora, das am 25. Mai 2012 in Johannesburg (Südafrika) stattfand,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Allgemeinen Empfehlung Nr. 34 über Rassendiskriminierung gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung, die vom Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf seiner vom 8. August bis 2. September 2011 abgehaltenen neunundsiebzigsten Tagung angenommen wurde<sup>251</sup>,

*anerkennend*, dass der Sport als universelle Sprache zur Erziehung der Menschen zu den Werten der Vielfalt, der Toleranz und der Fairness beitragen und als Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dienen kann,

*zutiefst besorgt* darüber, dass trotz des enormen Potenzials des Sports für die Förderung der Toleranz der Rassismus im Sport noch immer ein ernsthaftes Problem darstellt,

*unter Begrüßung* der Ausrichtung der Fußball-Weltmeisterschaft der Fédération Internationale de Football Association 2010 in Südafrika und 2014 in Brasilien und betonend, wie wichtig es ist, diese Veranstaltungen weiter dazu zu nutzen, Verständigung, Toleranz und Frieden zu fördern und die Anstrengungen im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern und zu stärken,

## I

### Allgemeine Grundsätze

1. *anerkennt und bekräftigt*, dass der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre sämtlichen abscheulichen und sich verändernden Formen und Ausprägungen ein vordringliches Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist;

2. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermords, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

---

<sup>249</sup> Siehe A/HRC/19/77.

<sup>250</sup> Siehe A/HRC/21/59.

<sup>251</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 18 (A/66/18), Anhang IX.*



3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender rassistisch motivierter Gewalthandlungen und Akte der Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

4. *betont erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit ein wesentlicher Grundsatz bei der Verwirklichung des Ziels, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vollständig zu beseitigen, und bei der umfassenden Weiterverfolgung und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>243</sup> in dieser Hinsicht ist;

5. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt, hebt zu diesem Zweck hervor, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban sowie im Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz<sup>245</sup> enthaltenen diesbezüglichen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über unzureichende Reaktionen auf neu entstehende und wieder auflebende Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln entschieden vorzugehen, mit dem Ziel, ihr Auftreten zu verhindern und die Opfer zu schützen;

7. *unterstreicht* die unbedingte Notwendigkeit, gegen alle zeitgenössischen Formen und Ausprägungen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, darunter die Aufstachelung zu solchem Hass, Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse und die Werbung für rassistische und fremdenfeindliche Handlungen im Cyberspace, anzugehen, mit dem Ziel, den Opfern größtmöglichen Schutz zu gewähren, rechtliche Abhilfemöglichkeiten bereitzustellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

8. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchführen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

10. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der Überzeugung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

11. *bekräftigt*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, und bekräftigt außerdem, dass die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, oder das Aufreizen zur Rassendiskriminierung sowie jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

12. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, gegen alle zeitgenössischen Formen und Ausprägungen der Rassendiskriminierung anzugehen, unter Berücksichtigung des Ziels und Zwecks von Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>252</sup>, von Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>248</sup> und der Allgemeinen Empfehlung XV (42) des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>253</sup>;

13. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, damit diese Verbrechen nicht straflos bleiben und die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technologien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

16. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen gegebenenfalls die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

17. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventions-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

## II

### **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

18. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie für die Förderung der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der thematischen Diskussion über rassistische Hassreden, die während der einundachtzigsten Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung abgehalten wurde;

20. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu tun;

---

<sup>252</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>253</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschn. B.

21. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

22. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss, die seine Wirksamkeit beeinträchtigen, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

23. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

24. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>254</sup> niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

25. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhendem Gedankengut mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

26. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die empfohlenen Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses;

27. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, der Frage nachzugehen, ob das Ausbleiben von Beschwerden über Rassendiskriminierung nicht daher rührt, dass die Opfer sich ihrer Rechte nicht ausreichend bewusst sind, Repressalien befürchten, nur eingeschränkten Zugang zu Rechtsbehelfen oder kein Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden haben oder dass es an Aufmerksamkeit oder Sensibilität seitens der Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Rassendiskriminierung mangelt, und den Problemen, denen sich die Opfer hinsichtlich des Zugangs zur Justiz gegenübersehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise nicht zu verstärkter Armut und Unterentwicklung und möglicherweise weltweit zu einer Zunahme von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Ausländern, Einwanderern und Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten führen;

29. *erklärt erneut*, dass die Entziehung der Staatsbürgerschaft aufgrund der Rasse oder der Abstammung ein Verstoß gegen die Verpflichtung der Vertragsstaaten ist, den Genuss des Rechts auf Staatsangehörigkeit ohne Diskriminierung zu gewährleisten;

### III

#### **Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemeasures zu seinen Besuchen**

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intole-

---

<sup>254</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

ranz<sup>255</sup> und legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

31. *begrüßt* die Resolution 16/33 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2011<sup>256</sup>, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

32. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

33. *erklärt erneut*, dass jede Form der von den staatlichen Behörden geduldeten Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt;

34. *betont*, dass die Staaten nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, die aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangen werden, diese Verbrechen zu untersuchen und die Täter zu bestrafen und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

35. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christenfeindlichkeit und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung, Gemeinschaften von Menschen asiatischer Abstammung, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

36. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die bereits vorhandenen Rechtsvorschriften und sonstigen Maßnahmen, die die Beseitigung aller Formen von Rassismus, namentlich gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung, sicherstellen sollen, uneingeschränkt anzuwenden;

37. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Staaten weiter auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

39. *ersucht* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

40. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

41. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

---

<sup>255</sup> Siehe A/67/328.

<sup>256</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

42. *empfiehlt* den Staaten, sich an umfassenden Anstrengungen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung der Achtung kultureller, ethnischer und religiöser Vielfalt zu beteiligen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle der Bildung, einschließlich der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und des Menschenrechtslernens, und vielfältiger Sensibilisierungsmaßnahmen, die zur Herausbildung toleranter Gesellschaften beitragen, in denen gegenseitiges Verständnis gewährleistet werden kann;

43. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die Art und Weise, wie der Begriff der nationalen, kulturellen und religiösen Identität in ihren Gesellschaften diskutiert wird, gebührend zu beachten und genau zu verfolgen, um zu verhindern, dass er als Instrument zur Herstellung künstlicher Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen genutzt wird;

44. *bekundet ihre Besorgnis* über die in jüngster Zeit in zahlreichen Gesellschaften deutlich ausgeprägten Tendenzen, die Migration als ein Problem und eine Bedrohung des sozialen Zusammenhalts darzustellen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den zahlreichen menschenrechtlichen Problemen bei der Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

45. *empfiehlt* den Staaten, Maßnahmen zur Menschenrechtsausbildung, namentlich zu den Problemen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, für Strafverfolgungsbeamte, insbesondere Einwanderungsbeamte und Grenzpolizisten, durchzuführen, damit diese im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen handeln;

46. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, zu erwägen, nach ethnischer Zugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu erheben, damit konkrete Zielwerte festgesetzt und angemessene und wirksame Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung, zur Förderung der Gleichstellung und zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erarbeitet werden können; alle diesbezüglichen Informationen sind gegebenenfalls mit ausdrücklicher Zustimmung des Einzelnen auf der Grundlage seines Selbstbestimmungsrechts und im Einklang mit den Bestimmungen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den Datenschutzregelungen und Garantien zum Schutz der Privatheit zu erheben und dürfen nicht missbraucht werden;

47. *bittet* den Sonderberichterstatter, zu erwägen, nationale Modelle von Mechanismen zur Messung der Rassengleichstellung und ihres Mehrwerts für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu prüfen, und in seinem nächsten Bericht über Herausforderungen, Erfolge und bewährte Verfahren Bericht zu erstatten;

48. *ermutigt* diejenigen Staaten, die noch keine Rechtsvorschriften zur Bekämpfung und Verhütung von rassistisch, ethnisch oder fremdenfeindlich motiviertem Hass erlassen haben, dies zu erwägen, in Übereinstimmung mit den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung, und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieses Recht zu gewährleisten, unter Berücksichtigung dessen, dass der Kampf gegen die Nutzung des Internets zur Verbreitung von rassistischem oder ethnischem Hass und fremdenfeindlichen Inhalten und gegen die Aufstachelung zur Gewalt unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern stattfinden muss;

49. *ermutigt* die Staaten, die durch das Internet und die sozialen Medien gebotenen Chancen zu nutzen, um der Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, entgegenzuwirken und die Gleichstellung, die Nichtdiskriminierung und die Achtung der Vielfalt zu fördern;

50. *verurteilt mit Nachdruck* jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel, und betont in dieser Hinsicht, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und die Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt ein wesentlicher Bestandteil der Schaffung eines von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz freien Umfelds ist und zu den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung beiträgt;

IV

**Ergebnisse der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, der Durban-Überprüfungskonferenz 2009 und der Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban (2011)**

51. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bildet;

52. *begrüßt* die Verabschiedung der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban mit dem Ziel, den politischen Willen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu mobilisieren und das Aktionsprogramm umzusetzen;

53. *bekräftigt* die politische Verpflichtung auf die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz und ihrer Folgeprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

54. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

55. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Konzepte und Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, auszuarbeiten und durchzuführen;

56. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihrer Region bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

57. *fordert* die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban genannten Übereinkünfte noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

58. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, alle Formen von Rassismus zu beseitigen und insbesondere die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in dieser Hinsicht zu erreichen;

59. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

60. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den Zielen der Bekämpfung von Vorurteilen, der Beseitigung von Diskriminierung und der Förderung der Toleranz, der Ver-

ständigkeit und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>257</sup> gewidmet wird;

61. *erkennt an*, dass sich die Weltkonferenz 2001, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

62. *erkennt außerdem an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz im Hinblick auf den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

63. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen um eine stärkere öffentliche Unterstützung für die Rolle der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger an ihrer Verwirklichung;

64. *begrüßt* es, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemeinsam eine Sammelveröffentlichung erstellt haben, entsprechend dem Ersuchen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die politische Erklärung über den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz in einer einzigen Sammelveröffentlichung zusammenzustellen und zu verbreiten, mit dem Ziel, weltweit die Unterstützung und das Bewusstsein für diese Dokumente zu erhöhen, sowie ein Informationsprogramm einzurichten, in dessen Rahmen auf allen Ebenen Informationskampagnen für die Öffentlichkeit durchgeführt werden, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen um die Erhöhung der weltweiten Unterstützung und des Bewusstseins für diese Dokumente zu verstärken;

65. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, sich verstärkt um die breite Verteilung von Exemplaren der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu bemühen, und unterstützt die Anstrengungen, ihre Übersetzung und weite Verbreitung zu gewährleisten;

66. *unterstützt* die lobenswerte, von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder nachdrücklich auf, zu diesem Fonds beizutragen;

67. *weist* auf die Arbeit der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Durban-Überprüfungskonferenz beauftragten Mechanismen *hin* und betont, wie wichtig es ist, ihre Wirksamkeit zu verbessern;

68. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, sicherzustellen, dass nach der Behandlung und Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban die Empfehlungen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Annahme und Umsetzung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Kenntnis gebracht werden;

69. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz im gesamten System der Vereinten Nationen weiter systematisch zu berücksichtigen und im Einklang mit den Ziffern 136 und 137 des Ergebnisdokuments, in denen die Einsetzung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe gefordert wird, den Menschenrechtsrat diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

---

<sup>257</sup> Resolution 61/295, Anlage.

70. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und weist auf das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban hin, insbesondere im Hinblick darauf, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

71. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

72. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in dieser Hinsicht alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sports zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

73. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die vergangenen und die jüngsten rassistischen Zwischenfälle im Sport und bei Sportveranstaltungen und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, indem sie unter anderem antirassistische Initiativen verfolgen und Disziplinarregelungen entwickeln und anwenden, mit denen Sanktionen für rassistische Handlungen verhängt werden;

74. *bekundet* in diesem Zusammenhang der Fédération Internationale de Football Association *ihre Anerkennung* für die Initiative, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien fortzusetzen;

75. *fordert* die Staaten *auf*, Sportgroßveranstaltungen als wertvolle Informationsplattformen zur Mobilisierung der Menschen und zur Vermittlung wichtiger Botschaften über Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu nutzen;

76. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen Organisationen, dem Internationalen Olympischen Komitee und den internationalen und regionalen Sportverbänden den Kampf gegen Rassismus im Sport zu verstärken, unter anderem durch die Erziehung der Jugend der Welt durch Sport, der ohne jede Diskriminierung und im olympischen Geist ausgeübt wird, welcher menschliches Verständnis, Toleranz, Fairness und Solidarität verlangt;

77. *erkennt* die Orientierungs- und Führungsrolle des Menschenrechtsrats *an*, legt ihm nahe, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiter zu beaufsichtigen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Rat weiterhin jede zur Erreichung seiner Ziele im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erforderliche Unterstützung zu gewähren;

## V

### Folgemeasures

78. *empfiehlt erneut*, die künftigen der Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats und seiner zuständigen Mechanismen so anzuberaumen, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

79. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen informellen Beratungs- und Vorbereitungsprozess für die Verkün-



derung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ einzuleiten, mit dem Ziel, die Internationale Dekade 2013 zu verkünden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung vor dem Ende ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die praktischen Schritte Bericht zu erstatten, die zur wirksamen Gestaltung der Internationalen Dekade zu unternehmen sind;

80. *lobt* die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung für die auf ihrer zehnten Tagung geleistete Arbeit<sup>258</sup> und bittet ihre Vorsitzende, an der Verkündung der Internationalen Dekade mitzuwirken und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ diesbezüglich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

81. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 67/156

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/455, Ziff. 22)<sup>259</sup>.

#### **67/156. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>260</sup>, zuletzt Resolution 65/200 vom 21. Dezember 2010,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>261</sup>, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

*unter erneutem Hinweis* auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

*sowie unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

*bekräftigend*, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>262</sup>, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen

<sup>258</sup> Siehe A/HRC/18/45.

<sup>259</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>260</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>261</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>262</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

*im Bewusstsein* der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der Vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird<sup>263</sup>, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Vertragsorgane<sup>264</sup> und von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Stärkung der Menschenrechtsvertragsorgane<sup>265</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Versammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane,

## I

### **Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung**

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundsiebzigste und neunundsiebzigste<sup>266</sup> sowie über seine achtzigste Tagung<sup>267</sup>;

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>260</sup>, insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

---

<sup>263</sup> Siehe CERD/SP/45, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung der Änderung: dBGBI. 1996 II S. 282, 283.

<sup>264</sup> A/66/344.

<sup>265</sup> Siehe A/66/860.

<sup>266</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 18 (A/66/18)*.

<sup>267</sup> *Ebd., Sixty-seventh Session, Supplement No. 18 (A/67/18)*.

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens bei der Benennung von Mitgliedern des Ausschusses darauf achten sollen, dass der Ausschuss sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit zusammensetzt, die in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist, und legt den Vertragsstaaten nahe, gebührend darauf zu achten, dass Personen mit juristischer Erfahrung und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte benannt werden und dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sind;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und den anderen zuständigen Mechanismen des Menschenrechtsrats, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

9. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem nahe*, in ihre Staatenberichte an den Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung Angaben über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufzunehmen, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, die Empfehlungen des Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, die zuvor von den Vertragsorganen formuliert wurden, anzuerkennen und in angemessener Weise zu behandeln;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>262</sup>;

11. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

12. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung<sup>268</sup> und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung<sup>269</sup>;

13. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie durch die Vermittlung und den Austausch von bewährten Verfahren und entsprechenden Erfahrungen;

14. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung beschloss, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab August 2009 bis 2012 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuss unternimmt, um den Rückstand bei der Prüfung von Berichten zu beseitigen, und stellt fest, dass die Verbesserungen durch effizientere Arbeitsmethoden und die vorübergehende zusätzliche Sitzungszeit in dieser Hinsicht eine Rolle gespielt haben;

---

<sup>268</sup> Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Anhang IV.

<sup>269</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18)*, Anhang VI.

16. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß den Resolutionen 65/200 und 65/204 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Vertragsorgane<sup>264</sup> sowie von dem Bericht des offenen zwischenstaatlichen Prozesses zur Führung offener, transparenter und alle Seiten einbeziehender Verhandlungen über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane<sup>270</sup>;

## II

### **Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung**

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung<sup>271</sup>;

18. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der Vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung<sup>263</sup> zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 bekräftigt wurde;

20. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## III

### **Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

22. *ruft erneut* zur universellen Ratifikation des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und zu seiner wirksamen Durchführung durch alle Vertragsstaaten *auf*, damit jede Form von Rassendiskriminierung beseitigt wird;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens<sup>272</sup>;

24. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr 175 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

---

<sup>270</sup> A/66/902, Anlage.

<sup>271</sup> A/67/322.

<sup>272</sup> A/67/321.

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

26. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzuziehen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

28. *stellt fest*, dass nunmehr 54 Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und ersucht die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

29. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

30. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine einundachtzigste und zweiundachtzigste sowie über seine dreiundachtzigste und vierundachtzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

### RESOLUTION 67/157

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/456 und Corr.1, Ziff. 19)<sup>273</sup>.

#### **67/157. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker**

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>274</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

---

<sup>273</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

<sup>274</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung oder zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind und heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass dringend konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung<sup>275</sup> und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 66/145 vom 19. Dezember 2011,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, in denen unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehenden Völker bekräftigt wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>276</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

---

<sup>275</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>276</sup> A/67/276.

## RESOLUTION 67/158

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/456 und Corr.1, Ziff. 19)<sup>277</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Honduras, Kamerun, Tonga.

### 67/158. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

*Die Generalversammlung,*

*im Bewusstsein* dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

<sup>277</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Staat Palästina.

*eingedenk* der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>278</sup>, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>279</sup>, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>280</sup> sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>281</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>282</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>283</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>284</sup> und insbesondere Kenntnisnehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist<sup>285</sup>,

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert<sup>286</sup>,

auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>287</sup> und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>288</sup> wiederaufzunehmen und beschleunigt voranzutreiben und rasch eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/146 vom 19. Dezember 2011,

*in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

---

<sup>278</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>279</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>280</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>281</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>282</sup> Resolution 50/6.

<sup>283</sup> Resolution 55/2.

<sup>284</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>285</sup> Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

<sup>286</sup> Ebd., Ziff. 122.

<sup>287</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>288</sup> S/2003/529, Anlage.



## RESOLUTION 67/159

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/456 und Corr.1, Ziff. 19)<sup>289</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Fidschi, Gabun, Kolumbien, Mexiko, Schweiz, Südsudan, Tonga.

### **67/159. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 66/147 vom 19. Dezember 2011, auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010<sup>290</sup>, 15/26 vom 1. Oktober 2010<sup>291</sup>, 18/4 vom 29. September 2011<sup>292</sup> und 21/8 vom 27. September 2012<sup>293</sup> sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilte, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern mit dem Ziel des Sturzes der Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, oder des Kampfes gegen nationale Befreiungsbewegungen zulassen oder dulden, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Orga-

<sup>289</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Gambia, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Swasiland, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>290</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>291</sup> Ebd., Kap. I.

<sup>292</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>293</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

nisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika<sup>294</sup>, sowie der Afrikanischen Union,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

*sowie bekräftigend*, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>295</sup>,

*unter Begrüßung* der Einsetzung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats mit dem Auftrag, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen,

*daran erinnernd*, dass von 2007 bis 2011 in allen fünf Regionen regionale Konsultationen abgehalten wurden, bei denen die Teilnehmer feststellten, dass neu aufgetretene Probleme und Trends im Zusammenhang mit Söldnern oder ihren Aktivitäten sowie mit der Rolle privater Militär- und Sicherheitsfirmen, die in den einzelnen Regionen registriert sind, operieren oder Personal anwerben, den Genuss und die Ausübung der Menschenrechte zunehmend behindern, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für seine Unterstützung bei der Durchführung der Konsultationen,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

*äußerst beunruhigt und besorgt* über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

*besorgt* über die mutmaßliche Beteiligung von Söldnern sowie von Angestellten einiger privater Militär- und Sicherheitsfirmen, die Söldneraktivitäten betreiben, an schweren Menschenrechtsverletzungen, darunter summarische Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Vergewaltigung, Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Brandstiftung, Brandschatzung und Plünderung,

*überzeugt*, dass ein umfassender, rechtsverbindlicher internationaler Regulierungsrahmen wichtig dafür ist, private Militär- und Sicherheitsfirmen zu regulieren und in dieser Hinsicht Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten und ihre Aktivitäten zu überwachen,

*sowie überzeugt*, dass Söldner oder Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um sich einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, eine Bedrohung des Frie-

---

<sup>294</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

<sup>295</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

dens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *anerkennt mit Dank* die Arbeit und die Beiträge der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich ihrer Forschungstätigkeiten, und nimmt mit Dank Kenntnis von ihrem neuesten Bericht<sup>296</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt unter anderem durch bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten stimuliert wird;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und höchste Wachsamkeit gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung, den Schutz oder die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die darauf angelegt sind, Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung zu behindern, die Regierung eines Staates zu destabilisieren oder zu stürzen oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont ihre äußerste Besorgnis* über die Auswirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte, insbesondere wenn diese Firmen in bewaffneten Konflikten operieren, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>297</sup> noch nicht beigetreten sind oder sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer

---

<sup>296</sup> A/67/340.

<sup>297</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

11. *fordert* die Staaten *auf*, immer wenn und gleichviel wo es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, zu prüfen, ob möglicherweise Söldner daran beteiligt waren, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder zu erwägen, sie auf Antrag im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen auszuliefern;

12. *verurteilt* jede Form der Gewährung von Straflosigkeit für diejenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und diejenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die Abhaltung der zweiten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass Sachverständige, darunter Mitglieder der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, an dieser Tagung als Spezialisten teilgenommen haben;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, die von den früheren Sonderberichterstattern über den Einsatz von Söldnern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern weiterzuführen und dabei die von dem Sonderberichterstatter über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagene neue rechtliche Definition des Söldnerbegriffs<sup>298</sup> zu berücksichtigen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen und nach Bedarf Beratende Dienste zu gewähren;

17. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftraggeberstaat, Einsatzstaat, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe beizutragen und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe weiter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

---

<sup>298</sup> Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

21. *beschließt*, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

### RESOLUTION 67/160

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.1, Ziff. 21)<sup>299</sup>.

#### **67/160. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/229 vom 24. Dezember 2011, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

*begrüßend*, dass seit der Auflegung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>300</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>301</sup> zur Unterzeichnung am 30. März 2007 154 Staaten und eine Organisation der regionalen Integration das Übereinkommen unterzeichnet haben, 126 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und eine Organisation der regionalen Integration das Übereinkommen förmlich bestätigt hat und dass 91 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben und 76 Staaten es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind,

*feststellend*, dass das Übereinkommen zwar innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Ratifikationsstand erreicht hat, dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aber derzeit jährlich nur für eine einwöchige und eine zweiwöchige Tagung zusammentritt, und feststellend, dass Mitglieder des Ausschusses in bestimmten Fällen angemessene Vorkehrungen im Sinne des Übereinkommens benötigen könnten,

*sowie feststellend*, dass die Dokumentations- und Übersetzungskosten der Berichte der Vertragsstaaten den größten Teil des Haushalts des Ausschusses ausmachen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, und in dieser Hinsicht feststellend, dass eine langfristige Lösung des Problems der wachsenden Zahl der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens in diesem Rahmen gefunden werden kann,

1. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>300</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>301</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

---

<sup>299</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Zypern.

<sup>300</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>301</sup> Ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.

2. *begrüßt* die Abhaltung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 12. bis 14. September 2012;
3. *begrüßt außerdem* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ermutigt den Ausschuss zu nachhaltigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten;
4. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei ihren Berichten die von dem Ausschuss festgelegte Höchstseitzahl einzuhalten, und stellt fest, dass die operationellen Kosten des Ausschusses dadurch gesenkt würden;
5. *ermächtigt* den Ausschuss, unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, ab 2014 jährlich zwei einwöchige, jeweils nach den beiden Jahrestagungen des Ausschusses stattfindende tagungsvorbereitende Arbeitsgruppentreffen unter Beteiligung von bis zu sechs Mitgliedern des Ausschusses zu veranstalten, um durch die Schaffung zeitlichen Spielraums für die Prüfung zusätzlicher Berichte die möglichst effiziente und wirksame Nutzung der bei den Jahrestagungen verfügbaren Zeit sicherzustellen;
6. *ermächtigt* den Ausschuss *außerdem*, unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, ab 2014 jährlich ordentliche Tagungen abzuhalten, die zwei Wochen länger dauern als bisher;
7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>302</sup> und die Aktivitäten zur Unterstützung des Übereinkommens;
8. *legt* der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen *nahe*, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dem Übereinkommen durch ihre Strategie und ihren Aktionsplan, die 2010 gebilligt wurden, im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig Geltung zu verschaffen, und fordert die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit weiter zu verstärken;
9. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten, einschließlich vorläufiger Regelungen;
11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Übereinkommen zu fördern, einschließlich der Bindung und Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen;
12. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, zugängliche Informationen über das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten, einschließlich unter Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis dieser Übereinkünfte zu fördern, und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Übereinkünften behilflich zu sein;
13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

---

<sup>302</sup> A/67/281.

**RESOLUTION 67/161**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.1, Ziff. 21)<sup>303</sup>.

**67/161. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend,* dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

*unter Hinweis* darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geachtet und geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und nationale Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

*ferner unter Hinweis* auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>304</sup>, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

*nachdrücklich darauf hinweisend,* wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

*feststellend,* dass nach den Genfer Abkommen von 1949<sup>305</sup> Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen

<sup>303</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>304</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>305</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>306</sup> Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

*sowie feststellend*, dass am 26. Juni 2012 der fünfundzwanzigste Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begangen wurde,

*unter Begrüßung* des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>307</sup>, dessen Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leisten wird, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte und die Gewährleistung von Rechts- und Verfahrensgarantien für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu tun,

*in Würdigung* der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nicht-staatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und nationaler Präventionsmechanismen, und von dem umfassenden Netzwerk von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter unternommen werden,

*tiefbesorgt* über alle Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Recht der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen können,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem nationalen Strafrecht als Straftaten umschrieben und mit angemessenen Strafen bedroht werden müssen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, und legt den Staaten nahe, nach dem nationalen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Einsetzung, Benennung, Beibehaltung oder Stärkung unabhängiger und wirksamer Mechanismen zu erwägen, die über qualifizierte Sachverständige verfügen, die Überwachungsbesuche in Haftorten durchführen, unter anderem um Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen zu verhüten, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>308</sup> auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung nationaler Präventionsmechanismen nachzukommen, die wirklich unabhängig, mit angemessenen Ressourcen ausgestattet und wirksam sind;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der nationalen Präventionsmechanismen und des Sonder-

---

<sup>306</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>307</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

<sup>308</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.



berichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, ergreifen, und erkennt gleichzeitig die wichtige Rolle an, die der allgemeinen periodischen Überprüfung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und den sonstigen zuständigen nationalen oder regionalen Stellen im Hinblick auf die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt;

5. *verurteilt* alle Maßnahmen oder Versuche von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die Einrichtung oder Beibehaltung geeigneter nationaler Verfahren zur Erfassung von Anschuldigungen betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Erwägung zu ziehen und dafür zu sorgen, dass solche Informationen im Einklang mit dem anwendbaren Recht zugänglich sind;

7. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige nationale Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, dazu anstiften, sie anordnen, dulden, zulassen, ihnen zustimmen oder sie verüben, einschließlich der Amtsträger, die für den Haftort oder anderen Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlich sind, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

8. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)<sup>309</sup>, die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie auf den aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit<sup>310</sup>;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich Rechts- und Verfahrensgarantien sowie der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das unter Umständen mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfenen Person befasst ist;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, als wichtiges Element der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktionen oder anderen Benachteiligungen gegenüber Personen oder Organisationen anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan in Kontakt standen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen opferorientierten Ansatz<sup>311</sup> zu verfolgen und bei der Politikentwicklung und anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rehabilitation der Opfer, der Prävention von Folter und der Rechenschaft der Verantwortlichen die Auffassungen und Bedürfnisse der Opfer besonders zu berücksichtigen;

---

<sup>309</sup> Resolution 55/89, Anlage.

<sup>310</sup> Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

<sup>311</sup> Siehe A/HRC/16/52.

12. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

13. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>312</sup> dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

14. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist, und dass Personen, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angeklagt wurden, solange die Klage anhängig ist, nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

15. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof unternimmt, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem er sicherzustellen sucht, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, im Einklang mit dem Römischen Statut<sup>306</sup> und eingedenk des darin verankerten Grundsatzes der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und ermutigt die Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

16. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, legt den Staaten *nahe*, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, und erkennt an, dass eine angemessene Bestätigung von Aussagen, einschließlich Geständnissen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, eine der Garantien für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt;

17. *betont*, dass die Staaten Personal, das sich weigert, Anordnungen zur Begehung oder zur Verheimlichung von Handlungen, die der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, zu befolgen, nicht bestrafen dürfen;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, betont, wie wichtig wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in dieser Hinsicht sind, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

19. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte besteht;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>304</sup> *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich

---

<sup>312</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten nahe, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

21. *hebt hervor*, dass nationale Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung erlangen, ohne für die Einreichung von Beschwerden oder den Auftritt als Zeugen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein, Zugang zur Justiz haben, gerecht und angemessen entschädigt werden sowie eine geeignete soziale, psychologische, medizinische und anderweitig relevante Spezialrehabilitation erhalten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Rehabilitationszentren oder -einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten, zu fördern oder zu unterstützen, in denen Opfer von Folter eine derartige Behandlung erhalten können und in denen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Patienten ergriffen werden;

22. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

23. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

24. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über Einzelhaft, wenn diese der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommt;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

26. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies zu tun und die Unterzeichnung und Ratifikation des dazugehörigen Fakultativprotokolls rasch mit Vorrang in Erwägung zu ziehen;

27. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern;

28. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

29. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und des Unterausschusses und ihre Berichte, empfiehlt ihnen, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Vertragsstaaten zu ihren Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss und den Unterausschuss in ihren Bemühungen, die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

30. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechts-

übereinkünfte“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

31. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen und dem Unterausschuss die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit er die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls beraten und ihnen behilflich sein kann;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters<sup>313</sup> und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

33. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

34. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

35. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

36. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, *betont*, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, begrüßt den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds und ermutigt zu Beiträgen zu diesem Fonds, mit dem Ziel, die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie von Schulungsprogrammen der nationalen Präventionsmechanismen zu unterstützen;

37. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Appelle der Generalversammlung zu Beiträgen für die Fonds an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, zu denen auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

38. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

39. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Be-

---

<sup>313</sup> A/67/279.

kämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichterstatter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, dauerhaft und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

40. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

41. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses, den Bericht des Unterausschusses und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu behandeln.

### RESOLUTION 67/162

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>314</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Arabische Republik Syrien.

*Enthaltungen*: Angola, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Mosambik, Nicaragua, Simbabwe, Venezuela (Bolivarische Republik).

### 67/162. Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>315</sup> verankerten grundlegenden und universalen Prinzipien,

<sup>314</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Grenada, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuwait, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Philippinen, Saudi-Arabien, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tunesien, Türkei und Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>315</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993<sup>316</sup>, in denen erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977, 51/102 vom 12. Dezember 1996 und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/153 vom 16. Dezember 2005 über die Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993<sup>317</sup> und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*erneut erklärend*, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielt und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken soll,

*unter Begrüßung* der von dem Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region durchgeführten Ausbildungstätigkeiten und regionalen Konsultationen,

*feststellend*, dass infolge der Entwicklungen im Nahen Osten und in Nordafrika eine wachsende Nachfrage nach den Diensten des Zentrums entstanden ist, das demzufolge, wie im Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>318</sup> aufgezeigt, nicht in der Lage sein wird, ohne die kontinuierliche Zuweisung ausreichender Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen seinen Auftrag wirksam wahrzunehmen,

*eingedenk* der immensen Größe Südwestasiens und der arabischen Region und der dort herrschenden Vielfalt,

1. *begrüßt* die Tätigkeiten des Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region;

2. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass das Zentrum eine Reihe von Ausbildungstätigkeiten und regionalen Konsultationen über die Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen sowie über Menschenhandel, die Medien und Menschenrechtsbildung durchgeführt hat;

4. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass bei dem Zentrum immer mehr Ersuchen um Ausbildung und Dokumentation, einschließlich in arabischer Sprache, eingehen, die zusätzliche Ressourcen und die Stärkung seiner Tätigkeit erforderlich machen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ab dem Zweijahreszeitraum 2014-2015 Mittel und Humanressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf in Südwestasien und der arabischen Region wirksam entsprechen und seinen Auftrag wahrnehmen kann, Ausbildungs- und Dokumentationstätigkeiten durchzuführen und diesbezügliche Anstrengungen von Regierungen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen in der Region zu unterstützen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen;

---

<sup>316</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>317</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

<sup>318</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 36 (A/67/36)*, Ziff. 71.

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 67/163

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>319</sup>.

#### **67/163. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>320</sup> verankerten Ziele und Grundsätze,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>321</sup> und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 65/207 vom 21. Dezember 2010 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 begrüßte und die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Resolution 66/169 vom 19. Dezember 2011,

*unter Begrüßung* des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat dabei spielen können, die innerstaatliche Beilegung von Beschwerden zu unterstützen,

die Rolle *aner kennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihren Kompetenzbereichen zusammenhängenden Fragen behandeln können,

*in Anbetracht* der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

---

<sup>319</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Südsudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>320</sup> Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>321</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

*sowie in Anbetracht* des wichtigen Beitrags, den die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit leisten,

*betonend*, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle dabei spielen können, die Regierungen hinsichtlich der Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nationalen Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu beraten,

*sowie betonend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der aktiven Arbeit des Verbands von Ombudspersonen des Mittelmeerraums und der fortgesetzten aktiven Arbeit der Iberoamerikanischen Föderation von Ombudspersonen, des Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren der Frankophonie, des Asiatischen Verbands von Ombudspersonen, des Afrikanischen Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren, des Arabischen Netzwerks von Ombudspersonen, der Europäischen Netzwerkinitiative für Mediation und des Internationalen Instituts für Ombudspersonen, sowie anderer aktiver Verbände und Netzwerke von Ombudspersonen und Mediatoren,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>322</sup>;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

*a)* auf nationaler und gegebenenfalls auf lokaler Ebene die Einsetzung oder Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;

*b)* Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, mit angemessenen rechtlichen Rahmenbedingungen und Finanzmitteln auszustatten, um sicherzustellen, dass sie ihren Auftrag effizient und unabhängig wahrnehmen, und um die Legitimität und Glaubwürdigkeit ihres Handelns als Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

*c)* nach Bedarf Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu schärfen;

3. *erkennt an*, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>321</sup> jeder Staat das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen, einschließlich Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten entspricht;

4. *begrüßt* die aktive Teilnahme des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

5. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und ihre Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

6. *ermutigt* die Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt,

*a)* nach Bedarf im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)<sup>323</sup> und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu arbeiten, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und ihre Fä-

---

<sup>322</sup> A/67/288.

<sup>323</sup> Resolution 48/134, Anlage.



higkeit zu steigern, den Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars ihre Akkreditierung durch den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 67/164

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>324</sup>.

#### 67/164. Menschenrechte und extreme Armut

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>325</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>326</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>326</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>327</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>328</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>329</sup>, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>330</sup> und der anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie ihre Resolution 65/214 vom 21. Dezember 2010 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

<sup>324</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Südsudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>325</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>326</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>327</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>328</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>329</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>330</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006<sup>331</sup>, 7/27 vom 28. März 2008<sup>332</sup>, 8/11 vom 18. Juni 2008<sup>333</sup>, 12/19 vom 2. Oktober 2009<sup>334</sup> und 15/19 vom 30. September 2010<sup>335</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 21/11 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2012<sup>336</sup>, mit der der Rat die Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte<sup>337</sup> verabschiedete, die den Staaten als nützliches Hilfsmittel bei der Formulierung beziehungsweise Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung der Armut dienen sollen,

*in Bekräftigung* der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und unter Hinweis auf ihr in Resolution 65/1 vom 22. September 2010 enthaltenes Ergebnisdokument,

*tief besorgt* darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

*sowie tief besorgt* darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

*betonend*, dass Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, die in extremer Armut leben, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

*besorgt* über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie die zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt mit sich bringen, und über ihren Einfluss auf den Anstieg der Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und eine koordinierte und kontinuierliche Politik erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt wird,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Sozialschutzsysteme einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte für alle leisten, insbesondere für diejenigen, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist und die in Armut gefangen und der Diskriminierung ausgesetzt sind,

*betonend*, dass es erforderlich ist, die Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen und anzugehen,

---

<sup>331</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>332</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>333</sup> Ebd., Kap. III, Abschn. A.

<sup>334</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>335</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>336</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>337</sup> A/HRC/21/39.

*erneut erklärend*, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen kann und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

*betonend*, dass die Achtung aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für alle Politiken und Programme zur Bekämpfung der extremen Armut entscheidend wichtig ist,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern und dass die Menschen, die in Armut leben oder davon betroffen sind oder die durch ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsgruppe oder durch ihre Lebenssituation verwundbar oder marginalisiert sind, befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politik, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft, die lokalen Sozialorganisationen und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der extremen Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

6. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>338</sup> enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

7. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen<sup>339</sup>;

8. *bekräftigt ferner* die auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangene Verpflichtung zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis zum Jahr 2015<sup>340</sup>;

---

<sup>338</sup> Resolution 55/2.

<sup>339</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>340</sup> Siehe Resolution 65/1.

9. *erinnert* daran, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und die Bereitstellung eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung und Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz;

10. *legt* den Staaten *nahe*, im Prozess der Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Sozialschutzprogrammen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen für die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu sorgen;

11. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, alle gebotenen Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aller Menschen, insbesondere derjenigen, die in Armut leben, zu ergreifen, keine Gesetze, Vorschriften oder Verfahrensweisen zu beschließen, durch die der Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, verwehrt oder eingeschränkt wird, und dafür zu sorgen, dass die Menschen, insbesondere die in Armut lebenden Menschen, gleichen Zugang zur Justiz haben;

12. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

13. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft zu verstärkten Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen, die zu extremer Armut beitragen, namentlich derjenigen, die aus der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit erwachsen, sowie der zunehmenden Probleme, die der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt in allen Teilen der Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern mit sich bringen, indem sie bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Kapazitäten stärker zusammenarbeitet;

14. *bekräftigt* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, sowie die Bemühungen um eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>341</sup> und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen extremer Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sie außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

16. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und extremer Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte<sup>337</sup>, die der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 21/11<sup>336</sup> verabschiedete und die ein nützliches Hilfsmittel für die Staaten sind, nach Bedarf Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung auszuarbeiten und durchzuführen;

---

<sup>341</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

18. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen, Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich des Privatsektors, *nahe*, die Leitlinien bei der Formulierung und Durchführung ihrer politischen und sonstigen Maßnahmen bezüglich der von extremer Armut betroffenen Menschen zu berücksichtigen;

19. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, die Leitlinien entsprechend zu verbreiten;

20. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

21. *begrüßt außerdem* die von der Sonderberichterstatteerin über extreme Armut und Menschenrechte geleistete Arbeit sowie die Berichte, die sie der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung vorgelegt hat<sup>342</sup>;

22. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 67/165

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>343</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Ser-

<sup>342</sup> A/66/265 und A/67/278.

<sup>343</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

bien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Südsudan, Togo.

### **67/165. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>344</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>345</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>346</sup>, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz, das am 24. April 2009 verabschiedet wurde<sup>347</sup>, und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban mit dem Titel „Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ vom 22. September 2011<sup>348</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>349</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>349</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>350</sup> und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten<sup>351</sup> und der vierundzwanzigsten<sup>352</sup> Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/154 und 66/161 vom 19. Dezember 2011,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte<sup>353</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/4 vom 16. Juni 2011<sup>354</sup> über Menschenrechte und transnationale Unternehmen sowie andere Wirtschaftsunternehmen und 21/5 vom 27. September 2012<sup>355</sup> über den Beitrag des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der

---

<sup>344</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>345</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>346</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>347</sup> Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

<sup>348</sup> Resolution 66/3.

<sup>349</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>350</sup> Resolution 55/2.

<sup>351</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

<sup>352</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>353</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>354</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>355</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

Agenda im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte und zur Verbreitung und Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>356</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

*im Bewusstsein* dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie positiven wie negativen äußeren Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, stärker aussetzt,

*sowie im Bewusstsein* dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken,

*betonend*, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>357</sup> enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

*im Bewusstsein* dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen und Chancen daraufhin zu prüfen, wie sie bewältigt beziehungsweise genutzt werden können, um den vollen Genuss aller Menschenrechte herbeizuführen,

*unter Betonung* der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere angesichts der anhaltenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt, und in der Erkenntnis, dass sich die Entwicklungsländer angesichts dieser Auswirkungen in einer Schwächeposition befinden und dass Strategien und Programme zugunsten einer regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung zur Milderung dieser Auswirkungen beitragen können,

---

<sup>356</sup> A/HRC/17/31, Anhang.

<sup>357</sup> Resolution 60/1.

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der anhaltenden weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrisen und der Probleme des Klimawandels auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

*in der Erkenntnis*, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden soll, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

*betonend*, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und die effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

*in der Erkenntnis*, dass sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, dass die zunehmende Schuldenlast, der sich die am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer gegenübersehen, untragbar ist und eines der Haupthindernisse für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Armutsbeseitigung darstellt und dass ein übermäßiger Schuldendienst die Kapazität vieler Entwicklungsländer zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung grundlegender Dienste zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erheblich beeinträchtigt hat,

*erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

*zutiefst besorgt* über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass transnationale und andere Unternehmen Verantwortung für die Achtung aller Menschenrechte tragen,

*sowie betonend*, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen soll und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Beseitigung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *ist sich der Auswirkungen bewusst*, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, hat, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren und gegen die Auswirkungen der Krise anzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, alle negativen Auswirkungen dieser Krise auf die Verwirk-



lichung und den effektiven Genuss aller Menschenrechte auf eine alle einschließende und entwicklungsorientierte Weise abzumildern;

6. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind und dieser Umstand einen Aspekt des Prozesses darstellt, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte<sup>358</sup>, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

8. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrung für alle, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von sozialen Sicherheitsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein inklusives, ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

10. *erkennt an*, dass eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit transnationaler und anderer Unternehmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beitragen kann;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zur vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

15. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>359</sup> und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

---

<sup>358</sup> E/CN.4/2002/54.

<sup>359</sup> A/67/163.

## RESOLUTION 67/166

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>360</sup>.

### 67/166. Menschenrechte in der Rechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>361</sup> verankerten Grundsätze und der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>362</sup>, insbesondere der Artikel 6, 7, 9 und 10 des Paktes, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>363</sup>, insbesondere der Artikel 37, 39 und 40, und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>364</sup> sowie aller anderen einschlägigen internationalen Verträge,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die für das Thema der Menschenrechte in der Rechtspflege relevant sind, einschließlich der Resolutionen der Generalversammlung 62/158 vom 18. Dezember 2007 und 65/213 vom 21. Dezember 2010 und der Resolutionen des Menschenrechtsrats 10/2 vom 25. März 2009<sup>365</sup> und 18/12 vom 29. September 2011<sup>366</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 67/1 der Generalversammlung vom 24. September 2012 mit dem Titel „Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“,

*unter Begrüßung* des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>367</sup> und allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahelegend, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten,

*sowie unter Begrüßung* der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>368</sup>,

*ferner unter Begrüßung* der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen<sup>369</sup>,

<sup>360</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>361</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>362</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14688. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

<sup>363</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>364</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>365</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>366</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>367</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

<sup>368</sup> Resolution 65/229, Anlage.

<sup>369</sup> Resolution 67/187, Anlage.

*Kenntnis nehmend* von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist<sup>370</sup>, und Nr. 32 betreffend das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren<sup>371</sup>, die der Menschenrechtsausschuss verabschiedet hat, und von den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 10 über die Rechte von Kindern in der Jugendgerichtsbarkeit<sup>372</sup> und Nr. 13 über das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt<sup>373</sup>, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) auf dem Gebiet der Rechtspflege leisten, sowie von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere ihrer Koordinierungsarbeit bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

*in der Überzeugung*, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie und für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

*unter Hinweis* darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen von Rechtsbehelfen bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

*betonend*, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

*eingedenk* dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu gewährleisten,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten,

*daran erinnernd*, dass die soziale Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählt und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreuces Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

*in Anbetracht* der spezifischen Situation und Bedürfnisse von früher mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern, die beschuldigt werden, angeblich völkerrechtliche Verbrechen begangen zu haben, während sie mit diesen Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbunden waren,

---

<sup>370</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40), Anhang VI.B.*

<sup>371</sup> *Ebd., Sixty-second Session, Supplement No. 40 (A/62/40), Vol. I, Anhang VI.*

<sup>372</sup> *Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 41 (A/63/41), Anhang IV.*

<sup>373</sup> *Ebd., Sixty-seventh Session, Supplement No. 41 (A/67/41), Anhang V.*

*erneut erklärend*, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Beschlüssen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuungspersonen ein wichtiger Gesichtspunkt ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs<sup>374</sup>;

2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem jüngsten Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Schutz der Menschenrechte von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist<sup>375</sup>, und dem gemeinsamen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit<sup>376</sup>, die beide dem Menschenrechtsrat vorgelegt wurden;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen vollständig und wirksam angewandt werden;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren im Bereich der Gesetzgebung und in anderen Bereichen sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Diensten rechtlicher Unterstützung bereitzustellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe für die Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

7. *unterstreicht*, dass es besonders notwendig ist, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege aufzubauen, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendgerichtsbarkeit, um in Postkonfliktsituationen stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung in Postkonfliktsituationen;

8. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

9. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die den Auftrag hat, Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über ihre Fortschritte Bericht zu erstatten, und bittet in dieser Hinsicht die Sachverständigengruppe, sich das Fachwissen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Amtes des Hohen Kommissars und anderer maßgeblicher Akteure zunutze zu machen;

---

<sup>374</sup> A/67/260 und Add.1.

<sup>375</sup> A/HRC/21/26.

<sup>376</sup> A/HRC/21/25.

10. *erinnert* an das absolute Verbot der Folter im Völkerrecht und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, keine Haftbedingungen, Behandlung und Strafen erleiden, die einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

11. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sich, soweit angezeigt, um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen, unter anderem indem sie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen und -konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu rechtlicher Beratung und Hilfe sicherstellen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, mit wirksamen Maßnahmen gegen die Überfüllung von Haftanstalten vorzugehen, unter anderem indem sie nach Möglichkeit vermehrt auf Alternativen zu Untersuchungshaft und freiheitsentziehenden Strafen zurückgreifen und den Zugang zu rechtlicher Unterstützung und die Effizienz sowie die Kapazität des Strafjustizsystems und seiner Einrichtungen verbessern;

13. *legt* den Staaten *auch weiterhin nahe*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>368</sup> gebührende Beachtung zu schenken, und bittet die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren, das Amt des Hohen Kommissars, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und alle anderen zuständigen Organisationen, diese Regeln bei ihren Aktivitäten zu berücksichtigen;

14. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden einschlägigen internationalen Normen in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>363</sup> auf, die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen strikt einzuhalten;

15. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

16. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik der Jugendgerichtsbarkeit Strategien für die Wiedereingliederung ehemals straffälliger Kinder aufzunehmen, namentlich durch Bildungsprogramme, damit diese eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

17. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Rechtsreformen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder im Justizsystem zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftentlassung noch eine Körperstrafe verhängt werden können, und bittet die Staaten, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

19. *legt* den Staaten *nahe*, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, und verweist in dieser Hinsicht auf die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes, die Untergrenze für die Strafmündigkeit ausnahmslos auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren und danach weiter auf ein höheres Alter hinaufzusetzen<sup>372</sup>;

20. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, zur Verbesserung ihrer Rechtspflege sachdienliche Informationen über Kinder in ihrem Strafjustizsystem zu sammeln, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter uneingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsüberein-

künfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

21. *betont*, wie wichtig es ist, den Auswirkungen der Freiheitsentziehung von Eltern auf ihre Kinder größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit Interesse Kenntnis von der eintägigen allgemeinen Aussprache über die Lage der Kinder von Gefangenen, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes am 30. September 2011 abhielt, sowie von dem zusammenfassenden Bericht über die am 8. März 2012 abgehaltene Ganztagsitzung des Menschenrechtsrats über die Rechte des Kindes<sup>377</sup>;

22. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Sozialarbeiter, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie andere in Betracht kommende Berufsgruppen, einschließlich des in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine speziell auf sie zugeschnittene, interdisziplinäre Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, einschließlich antirassistischer, multikultureller, geschlechtersensibler und kinderrechtlicher Aspekte;

23. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen, den auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege tätigen Instituten der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

24. *lädt* die Staaten *ein*, wenn sie es zu beantragen wünschen, von der technischen Beratung und Hilfe auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege, angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Jugendstrafrechtspflege, zu stärken;

25. *bittet* den Menschenrechtsrat und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten weiter eng miteinander abzustimmen;

26. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken und in diesem Kontext mit den zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen, namentlich dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zusammenzuarbeiten;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, namentlich in Postkonfliktsituationen, wieder aufzubauen und zu stärken und damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs steht und von der im Exekutivbüro des Generalsekretärs angesiedelten Einheit für Rechtsstaatlichkeit unterstützt wird, und in Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung, auch im Bereich der Hilfe, die über die Feldmissionen der Vereinten Nationen geleistet wird;

28. *bittet* die Staaten, im Rahmen des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und in ihrer Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen zu erwägen, die Frage der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Rechtspflege zu behandeln;

---

<sup>377</sup> A/HRC/21/31.

29. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie die zuständigen Vertragsorgane, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

30. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, in Konsultation mit allen Mitgliedstaaten und in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und dem Amt des Hohen Kommissars, einen Katalog von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Kinder im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erarbeiten;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, der auch eine Analyse des internationalen rechtlichen und institutionellen Rahmens für den Schutz aller Personen, denen die Freiheit entzogen ist, enthält, sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

32. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 67/167

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>378</sup>.

#### 67/167. Ausschuss für die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>379</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>380</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens<sup>381</sup> und dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>382</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen des Ausschusses in Anhang III seines Berichts,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und in dieser Hinsicht feststellend, dass

<sup>378</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kenia, Kroatien, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Südsudan, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

<sup>379</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>380</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>381</sup> A/67/225.

<sup>382</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 41 (A/67/41)*.

sich eine langfristige Lösung für das Problem des zunehmenden Rückstands bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle in diesem Kontext finden lässt,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Rechte des Kindes für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und ermutigt ihn, auf seinen bisherigen diesbezüglichen Tätigkeiten aufzubauen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass mehr als 100 der von den Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>379</sup> und den dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>380</sup> pflichtgemäß vorgelegten Berichte noch zu prüfen sind, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Ausschuss nicht in der Lage sein wird, Berichte zeitnah zu prüfen, wenn dieser Rückstand nicht aufgeholt wird;

3. *ermächtigt* den Ausschuss, in dem Bewusstsein, dass eine solche vorübergehende Maßnahme keine langfristige Lösung für das Problem des Rückstands darstellt, und unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, an den 5 Arbeitstagen einer seiner drei tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppentreffen im Jahr 2014 und an 13 Arbeitstagen einer seiner drei ordentlichen Tagungen im Jahr 2015 in parallelen Kammern von je neun Mitgliedern zusammenzutreten, um die nach Artikel 44 des Übereinkommens, Artikel 8 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>383</sup> und Artikel 12 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>384</sup> vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme;

4. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, bei ihren Berichten die von dem Ausschuss festgelegte Höchstseitenzahl einzuhalten, und stellt fest, dass die operationellen Kosten des Ausschusses dadurch gesenkt würden.

### RESOLUTION 67/168

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen ohne Gegenstimme bei 67 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>385</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien,

<sup>383</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>384</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>385</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.



Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tonga, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

### **67/168. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>386</sup>, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>387</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

*in Bekräftigung* des in Resolution 17/5 des Menschenrechtsrats vom 16. Juni 2011<sup>388</sup> festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

*unter Begrüßung* der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>389</sup>, die zusammen mit dem Recht der Menschenrechte einen wichtigen Rechenschaftsrahmen in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen während eines bewaffneten Konflikts bilden,

*eingedenk* aller ihrer Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist,

*in der Erkenntnis*, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

*mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneten Konflikts und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen,

*sowie mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den nach wie vor auftretenden Fällen willkürlicher Tötungen infolge der völkerrechtswidrigen Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe,

*tief besorgt* über Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gleichkommen können,

---

<sup>386</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>387</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>388</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>389</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

*aner kennend*, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>390</sup>, darstellen können, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/1 vom 16. September 2005 und 63/308 vom 14. September 2009 jeder einzelne Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor solchen Verbrechen hat,

*überzeugt* von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die flagrante Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Rechts auf Leben, sowie des humanitären Völkerrechts darstellen,

1. *verurteilt erneut entschieden* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die nach wie vor in der ganzen Welt vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen dieses Phänomens ergreifen;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten gemäß dem Völkerrecht gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, gründlich, rasch und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern, wie in den Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen<sup>391</sup> empfohlen;

4. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Arbeit der auf nationaler Ebene tätigen Kommissionen zur Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu richten, um sicherzustellen, dass diese Kommissionen wirksam zur Rechenschaft und zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Verhütung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen, und fordert ferner die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, auf, insbesondere die Bestimmungen in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>387</sup> und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>392</sup> zu beachten, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannten Schutzbestimmungen und Garantien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen in seinen Berichten an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung, einschließlich des der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts<sup>393</sup>, betreffend die Notwendigkeit, alle Schutzbestimmungen und Einschränkungen zu achten, einschließlich der Beschränkung auf die schwersten Verbrechen, der strengen Einhaltung der Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren und des Rechts, Begnadigung oder Strafumwandlung zu verlangen;

---

<sup>390</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>391</sup> Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>392</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>393</sup> A/67/275.

6. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf,*

a) bei Inhaftierungen, Festnahmen, öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte und andere im Namen oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Staates handelnde Kräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, handeln, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass sich Polizisten und Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>394</sup> und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>395</sup> leiten lassen;

b) allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt an bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, Tötungen von Personen, die von Terrorismus, Geiselnahme oder fremder Besetzung betroffen sind, Tötungen von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre und alle Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, gleichviel auf welcher Basis, umgehend und gründlich zu untersuchen, die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch gebilligt werden;

7. *bekräftigt*, dass die Staaten, um außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern, verpflichtet sind, das Leben aller Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter allen Umständen zu schützen und den Tod in Gewahrsam befindlicher Personen zu untersuchen und darauf zu reagieren;

8. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, human und unter voller Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden und dass ihre Behandlung, einschließlich Rechtsgarantien, und ihre Haftbedingungen mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen<sup>396</sup> und, sofern anwendbar, mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>397</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977<sup>397</sup> hinsichtlich aller in bewaffneten Konflikten inhaftierten Personen sowie mit den sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbar sind;

---

<sup>394</sup> Resolution 34/169, Anlage.

<sup>395</sup> Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347ff.

<sup>396</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part); *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

<sup>397</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Übernahme der Kontrolle von Gefängnissen durch Inhaftierte zu verhindern und eine solche Situation, falls sie eintritt, zu beenden, eingedenk der Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Menschenrechte, wozu auch der Schutz vor außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gehört;

10. *begrüßt* den Internationalen Strafgerichtshof als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosgigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und fordert in Anbetracht der wachsenden Bekanntheit des Gerichtshofs weltweit die zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen, begrüßt ferner, dass 121 Staaten das Römische Statut des Gerichtshofs<sup>390</sup> bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass 139 Staaten das Statut unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten, die das Statut und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>398</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies ernsthaft zu erwägen;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Schutz der Zeugen zu gewährleisten, um die Strafverfolgung derjenigen, die außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verdächtig sind, zu ermöglichen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, wirksame Zeugenschutzprogramme oder andere Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, und legt in dieser Hinsicht dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, praktische Instrumente zu entwickeln, die den Zeugenschutz fördern und ihm größere Aufmerksamkeit verschaffen;

12. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechter- und der Kinderrechtsperspektive in den mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Bereichen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf der ganzen Welt begangenen Tötungen durch Angehörige von Bürgerwehren, ermutigt die Staaten, die Anstrengungen zur Verhütung und Beendigung solcher Tötungen zu unterstützen, indem sie systematische Untersuchungen des Phänomens durchführen oder fördern, mit dem Ziel, kontextspezifische und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, diese Untersuchungen und die entsprechenden Folgemaßnahmen auf Antrag zu unterstützen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung und den Menschenrechtsrat<sup>399</sup> und bittet die Staaten, die darin enthaltenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

15. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

16. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Sonderberichterstatter bei der Ermittlung von Fällen spielt, in denen außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen könnten, und legt dem Sonderberichterstatter ein-

---

<sup>398</sup> Ebd., Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBl. III Nr. 13/2005; AS 2012 5735.

<sup>399</sup> Siehe A/66/330 und A/67/275.

dringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit dem Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte, zusammenzuarbeiten;

17. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

18. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dies nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, namentlich indem sie seine Anträge, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, positiv und rasch beantworten, eingedenk dessen, dass Länderbesuche eines der wesentlichen Instrumente für die Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters sind, und indem sie die Mitteilungen und sonstigen Ersuchen, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, rechtzeitig beantworten;

19. *dankt* denjenigen Staaten, die den Sonderberichterstatter empfangen haben, bittet sie, seine Empfehlungen gründlich zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren, und ersucht die übrigen Staaten um eine ähnliche Zusammenarbeit;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichterstatter ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, einschließlich durch Länderbesuche;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

23. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten und neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen;

24. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

#### RESOLUTION 67/169

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>400</sup>.

#### 67/169. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von

---

<sup>400</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Russische Föderation.

Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>401</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>402</sup> und ihre Resolution 66/152 vom 19. Dezember 2011, die Resolution 19/33 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2012<sup>403</sup> und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>404</sup> sowie ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*anerkennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*sowie anerkennend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

*erneut erklärend*, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

*hervorhebend*, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

*unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

*unter Hinweis* auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen<sup>405</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in dieser Hinsicht die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

---

<sup>401</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>402</sup> Resolution 55/2.

<sup>403</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>404</sup> Resolution 66/3.

<sup>405</sup> Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *betont* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem durch die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Antrag und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, mit dem Ziel, den nachteiligen Auswirkungen der aufeinander folgenden und sich gegenseitig verschärfenden weltweiten Krisen, wie etwa Finanz- und Wirtschaftskrisen, Ernährungskrisen, Klimawandel und Naturkatastrophen, auf den vollen Genuss der Menschenrechte zu begegnen;

11. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

12. *erinnert* an die Initiative des Menschenrechtsrats, ein Seminar über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte unter Beteiligung der Staaten, der maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer Akteure, einschließlich akademischer Sachverständiger und der Zivilgesellschaft, abzuhalten, wie in der Ratsresolution 19/33<sup>403</sup> beschlossen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

## RESOLUTION 67/170

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>406</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Paraguay, Südsudan, Togo, Tschad.

### 67/170. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 66/156 vom 19. Dezember 2011, den Beschluss 18/120 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011<sup>407</sup> und seine Resolution 19/32 vom 23. März 2012<sup>408</sup> sowie auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 66/156 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>409</sup> und unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997<sup>410</sup> und 55/110 vom 4. Dezember 2000<sup>411</sup>,

<sup>406</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>407</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. III.

<sup>408</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III.

<sup>409</sup> A/67/181.

<sup>410</sup> A/53/293 und Add.1.

<sup>411</sup> A/56/207 und Add.1.



*betonend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

*in Anbetracht* dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*unter Hinweis* auf das Schlussdokument der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>412</sup>, das Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>413</sup> sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, ein Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und diese Maßnahmen oder Gesetze anwendende Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig aufzuheben,

*sowie daran erinnernd*, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen<sup>414</sup> und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

*eingedenk* aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>415</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>416</sup>, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden<sup>417</sup>, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Jugendlicher, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,

*tief besorgt* darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der

---

<sup>412</sup> A/65/896-S/2011/407, Anlage I.

<sup>413</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>414</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>415</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

<sup>416</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>417</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren extraterritorialen Wirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

*eingedenk* aller extraterritorialen Wirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Verfahren mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

*erneut erklärend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>418</sup> darstellen,

*unter Hinweis* auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>419</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>419</sup>, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

*Kenntnis nehmend* von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>420</sup> und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

4. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder ge-

---

<sup>418</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>419</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>420</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

setzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

5. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen, mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, beeinträchtigen;

6. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

7. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

8. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

9. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

10. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

12. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>418</sup> sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung nationaler Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

13. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde<sup>421</sup>, mit

---

<sup>421</sup> A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf).

allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

14. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

15. *bekräftigt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Berücksichtigung aller bisherigen Berichte, Resolutionen und einschlägigen Informationen, die dem System der Vereinten Nationen diesbezüglich zur Verfügung stehen, eine thematische Studie über die Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte, einschließlich Empfehlungen für Schritte zur Beendigung dieser Maßnahmen, zu erarbeiten und sie dem Rat auf seiner neunzehnten Tagung vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mit Vorrang zu behandeln.

#### RESOLUTION 67/171

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>422</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Australien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

---

<sup>422</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Südsudan.

### 67/171. Das Recht auf Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>423</sup> sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>424</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>424</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in der bestätigt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

*betonend*, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>425</sup> das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

*in Bekräftigung* des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>426</sup> dargelegt,

*in großer Sorge* darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

*bekräftigend*, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“<sup>427</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 21/32 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2012<sup>428</sup>, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskom-

---

<sup>423</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>424</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>425</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>426</sup> Resolution 55/2.

<sup>427</sup> Siehe TD/442 und Corr.1 und 2.

<sup>428</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

mission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998<sup>429</sup> über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

*ferner unter Hinweis* auf die Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe<sup>430</sup> enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>431</sup> Bezug genommen wird,

*unter Hinweis* auf die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

*erneut ihre weitere Unterstützung* für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>432</sup> als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Anstrengungen der Vorsitzenden/Berichterstatlerin der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung und der Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Rat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007<sup>433</sup> festgelegten Dreiphasenfahrplan 2008-2010 zum Abschluss zu bringen,

*tief besorgt* über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

*in der Erkenntnis*, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, dass die internationale Gemeinschaft eine wirksame internationale Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und der Beseitigung der Entwicklungshindernisse fördern soll und dass dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

*aner kennend*, dass extreme Armut und Hunger zu den größten weltweiten Bedrohungen zählen, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

*sowie aner kennend*, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

*betonend*, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, der die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen angeht, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Ent-

---

<sup>429</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>430</sup> A/HRC/15/23.

<sup>431</sup> A/HRC/15/24.

<sup>432</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>433</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

wicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>434</sup>;

2. *anerkennt* die Bedeutsamkeit aller Veranstaltungen zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>435</sup>, namentlich der während der achtzehnten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion zum Thema „Der künftige Kurs bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung: zwischen Politik und Praxis“;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen an, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer elften Tagung im Konsens verabschiedete<sup>436</sup>, bekräftigt sie und fordert zugleich ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure, und nimmt außerdem von den im Rahmen der Arbeitsgruppe derzeit unternommenen Anstrengungen Kenntnis, die ihr vom Rat in seiner Resolution 4/4<sup>437</sup> übertragenen Aufgaben zu erfüllen;

4. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008<sup>436</sup> verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen kann;

5. *begrüßt* es, dass die Arbeitsgruppe den Prozess der Prüfung, Überarbeitung und Verfeinerung des Entwurfs des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien<sup>437</sup> eingeleitet und die erste Lesung des Entwurfs der Kriterien vorgenommen hat;

6. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>425</sup> festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

7. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, deren Mandat 2010 endete, namentlich von der Konsolidierung der Erkenntnisse und der Aufstellung des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien<sup>438</sup>;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Interessenträger, bei der Abgabe ihrer Auffassungen zur Tätigkeit der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und zum künftigen Kurs den wesentlichen Merkmalen des Rechts auf Entwicklung Rechnung zu tragen und dabei die Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Resolutionen der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung zum Recht auf Entwicklung als Bezugsgrundlage zu verwenden;

9. *betont*, dass die genannten Zusammenstellungen der Auffassungen, Kriterien und entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen zu gewährleisten, die verschiedene Formen,

---

<sup>434</sup> A/HRC/19/45.

<sup>435</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>436</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>437</sup> Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2/Add.2.

<sup>438</sup> Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2.

darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, annehmen und sich zu einer Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements entwickeln könnten;

11. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung enthaltenen Kerngrundsätze<sup>439</sup>, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

12. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vorsitzende/Berichterstatlerin und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>432</sup> und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, und alle Staaten außerdem nachdrücklich aufzufordern, die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu bedenken, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, unverzichtbar für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen sind;

13. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, weiterhin zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der das Recht auf Entwicklung betreffenden Arbeit der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

---

<sup>439</sup> Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.



15. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

16. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unabdingbar für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

17. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

18. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

19. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

20. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert alle Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind;

21. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

22. *erklärt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung Politiken und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene erforderlich sind, wenn dieser Prozess alle Beteiligten einschließen und ausgewogen sein soll;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

24. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der derzeitigen internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

25. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>426</sup> gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die zur Erreichung dieses Ziels eingegangene Verpflichtung und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Partnerschaft und gegenseitigen Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

26. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, indem sie sicherstellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um zur Erreichung der Entwicklungsziele und -zielvorgaben beizutragen;

27. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

28. *fordert erneut* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, eine Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

29. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an den wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und der Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

30. *erkennt außerdem an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Praktiken guter Regierungsführung, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, zu bestimmen und zu stärken, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

31. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

32. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

33. *erinnert an* die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die am 10. Juni 2011 auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids verabschiedet wurde<sup>440</sup>, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in dieser Hinsicht internationale Hilfe benötigt wird;

34. *begrüßt* die am 19. September 2011 verabschiedete Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>441</sup>, die

---

<sup>440</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>441</sup> Resolution 66/2, Anlage.

einen besonderen Schwerpunkt auf die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, legt;

35. *erinnert* an das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>442</sup>;

36. *erinnert außerdem* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>443</sup>, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, wie notwendig es ist, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, und wie wichtig es ist, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

37. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

38. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

39. *hebt hervor*, wie dringend notwendig es ist, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>444</sup>, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

40. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

41. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

42. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Maßnahmen und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

43. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien und den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Entwick-

---

<sup>442</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>443</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>444</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

lungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet die Vorsitzende/Berichterstellerin der Arbeitsgruppe, der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen.

### RESOLUTION 67/172

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>445</sup>.

#### 67/172. Schutz von Migranten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 66/172 vom 19. Dezember 2011, ihre Resolution 66/128 vom 19. Dezember 2011 über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie die Resolution 20/3 des Menschenrechtsrats vom 5. Juli 2012<sup>446</sup>,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>447</sup>, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*sowie bekräftigend*, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>448</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>448</sup>, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>449</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>450</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>451</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>452</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>453</sup>, das Wiener Übereinkommen über konsulari-

<sup>445</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Kirgisistan, Kolumbien, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Somalia, Südsudan, Tadschikistan, Tunesien, Türkei, Uganda und Uruguay.

<sup>446</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>447</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>448</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>449</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>450</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>451</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>452</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>453</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

sche Beziehungen<sup>454</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>455</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einen maßgeblichen Beitrag zum internationalen System für den Schutz der Migranten leistet,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>456</sup>, in dem die Staaten aufgefordert werden, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

*sowie unter Hinweis* auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>457</sup>, in dem anerkannt wird, dass Wanderarbeitnehmer im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftskrisen zu den am stärksten betroffenen und verwundbaren Gruppen zählen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006<sup>458</sup> und 2009/1 vom 3. April 2009<sup>459</sup>,

*darin erinnernd*, dass die Kommission auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung 2013 das Thema „Neue Migrationstrends: demografische Aspekte“ behandeln wird,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004<sup>460</sup> und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*<sup>461</sup> und unter Hinweis auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten,

*unterstreichend*, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

*sich dessen bewusst*, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

*mit Interesse* der Veranstaltung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Jahr 2013 *entgegensehend* und an den früheren Dialog auf hoher Ebene zu diesem Thema erin-

---

<sup>454</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1585; LGBL 1968 Nr. 19/1; öBGBL Nr. 318/1969; AS 1968 887.

<sup>455</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>456</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>457</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>458</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>459</sup> Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>460</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23.

<sup>461</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.12.

nernd, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, und bei dem unter anderem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde,

*feststellend*, dass die am 21. und 22. November 2012 in Port Louis abgehaltene sechste Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung die Ergebnisse verschiedener Vorbereitungstreffen zusammenführte und sich vor allem mit dem übergreifenden Thema „Stärkung der Entwicklung von Migranten und ihres Beitrags zur Entwicklung von Gemeinschaften und Staaten“ befasste, um zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Staaten untereinander sowie zwischen Staaten und anderen Akteuren beizutragen und so die Kapazitäten der Staaten im Hinblick auf einen wirksameren Umgang mit den mit Migration und Entwicklung verbundenen Chancen und Herausforderungen zu erweitern,

*in Anerkennung* der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

*unter Betonung* des globalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund neuer Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

*in Anbetracht* dessen, dass Wanderarbeitnehmerinnen wegen der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, unterstreichend,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

*bekräftigend*, dass Verbrechen an Migranten, einschließlich Menschenhandel, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

*eingedenk* dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration auf allen Regierungsebenen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

*sowie betonend*, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird,

*im Bewusstsein* dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldknechtschaft und Aussetzung sind,

*in Anerkennung* der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse junger Migranten zu berücksichtigen,

*besorgt* über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

*betonend*, dass die Bestrafung und die Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

*sowie in Anerkennung* der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Akteuren Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert die Staaten auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>447</sup> verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>448</sup> und

a) *verurteilt* in dieser Hinsicht nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen;

b) *bekundet* ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und *bekräftigt*, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

c) *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass ihre Gesetze und ihre Politik, einschließlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migranten uneingeschränkt achten;

d) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>455</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

e) nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine fünfzehnte und sechzehnte Tagung<sup>462</sup>;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und soweit erforderlich die Haftzeiten zu prüfen, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, und gegebenenfalls Haftalternativen zu schaffen;

b) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

c) nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Maßnahmen, die einige Staaten beschlossen haben, um bei der Anwendung nationaler Vorschriften und Gesetze zur undokumentierten Migration die Haftzeiten von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus zu verkürzen;

d) nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis, dass einige Staaten erfolgreich Haftalternativen für Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus eingesetzt haben, eine Praxis, die alle Staaten erwägen sollten;

e) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen und auf Flughäfen sowie an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, unter anderem willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die ordnungsgemäße Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>454</sup> verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Übereinkommens sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

h) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

---

<sup>462</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 48* und Korrigendum (A/67/48 und Corr.1).



i) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

j) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des nationalen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) fordert die Staaten, die bislang noch nicht für den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen sorgen, auf, dies zu tun, faire Arbeitsbedingungen zu fördern und sicherzustellen, dass alle Frauen, einschließlich der im Pflegebereich tätigen, rechtlichen Schutz vor Gewalt und Ausbeutung genießen;

e) legt den Staaten nahe, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen, sichere und rechtmäßige Wege zur Anerkennung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, namentlich auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie;

f) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

g) fordert die Staaten auf, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer besonders verwundbaren Lage befinden, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

h) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen alle diskriminierenden Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen;

i) legt den Staaten nahe, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

j) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit ermöglichen, namentlich auch von Menschen mit Behinderungen, und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Staates den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung berücksichtigen;

k) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>463</sup> und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg<sup>464</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels<sup>465</sup>, nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration<sup>466</sup> und bittet die Staaten, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie zu berücksichtigen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Opfer nationaler und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, einschließlich Entführungen, Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, indem sie gegebenenfalls Programme und Politiken durchführen, die ihren Schutz und ihren Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung werden, wozu auch Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit gehören können, und legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

a) *ersucht* daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) *legt* den Staaten nahe, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

c) *legt* den Staaten außerdem nahe, ihre Zusammenarbeit beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels weiter zu verstärken;

d) *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-,

---

<sup>463</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>464</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>465</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>466</sup> A/HRC/15/29.

Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

10. *ermutigt* dazu, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Frage von Migration und Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Integration der Menschenrechtsperspektive und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, und

a) *ersucht* daher die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten und die Globale Gruppe für Migrationsfragen, dafür Sorge zu tragen, dass der Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der während der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung 2013 stattfinden wird, den Zusammenhang zwischen Migration und Entwicklung in ausgewogener und umfassender Weise analysiert, unter anderem unter Einbeziehung der Menschenrechtsperspektive;

b) *anerkennt* die Wichtigkeit der Beiträge der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Vorsitzenden des Ausschusses für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migranten sowie der wichtigen Akteure auf dem Gebiet der Entwicklung zu den Erörterungen im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung;

11. *legt* den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und dem Privatsektor *nahe*, ihren Dialog fortzusetzen und zu intensivieren, so auch durch ihre Teilnahme an dem 2013 stattfindenden Dialog auf hoher Ebene und anderen einschlägigen internationalen Zusammenkünften, mit dem Ziel, die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Migranten, zu stärken;

12. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ einen mündlichen Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

13. *bittet* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ seinen Bericht vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung gemäß Resolution 66/172 vorgelegt hat<sup>467</sup>;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin zu analysieren, wie die Gestaltung und Durchführung von Politiken auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung durch eine Menschenrechtsperspektive gestärkt werden kann.

### RESOLUTION 67/173

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>468</sup>.

---

<sup>467</sup> A/67/299.

<sup>468</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Grenada, Indien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Swasiland, Turkmenistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Papua-Neuguinea, Samoa, Singapur, Südsudan, Tonga.

### **67/173. Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/222 vom 21. Dezember 2010 und die Resolution 20/15 des Menschenrechtsrats vom 5. Juli 2012 mit dem Titel „Förderung des Rechts auf Frieden“<sup>469</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel „Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden“ und auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>470</sup>,

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*eingedenk* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen *unterstreichend*, dass sie die Vereinten Nationen sowie den Ausbau ihrer Rolle und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit und bei der Förderung der Lösung internationaler Probleme sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten uneingeschränkt und aktiv unterstützt,

*bekräftigend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

*unter Betonung* ihres Ziels, bessere Beziehungen zwischen allen Staaten zu fördern und zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, unter denen ihre Bevölkerung in echtem und dauerhaftem Frieden, frei von jeglicher Bedrohung oder Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, leben kann,

---

<sup>469</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>470</sup> Resolution 55/2.

*bekräftigend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu Frieden und Sicherheit und Gerechtigkeit und zur weiteren Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ablehnend* und betonend, dass nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für alle Menschen auf der ganzen Welt sicherstellen können,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht sicherzustellen,

*sowie bekräftigend*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>471</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass Frieden und Entwicklung sich gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

*erklärend*, dass die Menschenrechte soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und das Recht auf Frieden, eine gesunde Umwelt und Entwicklung umfassen und dass Entwicklung tatsächlich die Verwirklichung dieser Rechte bedeutet,

*unterstreichend*, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

*darauf hinweisend*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>472</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*überzeugt* von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen notwendig sind,

*sowie davon überzeugt*, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

*ferner davon überzeugt*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Schaffung eines internationalen Umfelds des Friedens und der Stabilität beiträgt,

1. *bekräftigt*, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben;
2. *bekräftigt außerdem*, dass es zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehört, das Recht der Völker auf Frieden zu bewahren und seine Verwirklichung zu fördern;
3. *betont*, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist;
4. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die Prosperität, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf der Welt darstellen;

---

<sup>471</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>472</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

5. *hebt hervor*, dass der Frieden nur dann gewahrt und gefördert werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung und Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

6. *erklärt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie einer internationalen Ordnung fördern sollen, die auf der Achtung vor den in der Charta verankerten Grundsätzen und der Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, gründet;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Beziehungen mit anderen Staaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems und ihrer Größe, ihrer geografischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstands, die Ziele und Grundsätze der Charta zu achten und in die Praxis umzusetzen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, als grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte eines jeden Menschen und aller Völker;

9. *begrüßt* den vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 20/15<sup>469</sup> gefassten Beschluss, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, schrittweise den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Frieden auszuhandeln;

10. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung, die der Friedenserziehung als Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden zukommt, und legt den Staaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, aktiv dazu beizutragen;

11. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der gegenseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

12. *beschließt*, die Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 67/174

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>473</sup>.

<sup>473</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

**67/174. Das Recht auf Nahrung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bedeutung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

*sowie in Bekräftigung* aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>474</sup> in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>475</sup> sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>476</sup>, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>477</sup>, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

*eingedenk* der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>478</sup>,

*in Bekräftigung* der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit<sup>479</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurden<sup>480</sup>,

*ferner bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*bekräftigend*, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Nahrungs- und Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

*erneut erklärend*, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die Nahrungs- und Ernährungssicherheit gefährden,

---

<sup>474</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>475</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

<sup>476</sup> Resolution 55/2.

<sup>477</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>478</sup> A/57/499, Anlage.

<sup>479</sup> E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Welternaehrung/Leitlinien-RechtaufNahrung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Welternaehrung/Leitlinien-RechtaufNahrung.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>480</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

*überzeugt*, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verflochtener Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Nahrungs- und Ernährungssicherheit herbeizuführen,

*in der Erkenntnis*, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine erhebliche Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

*entschlossen*, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsbefällen sowie die negativen Folgen des Klimawandels und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu massiven Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Nahrungs- und Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass ein multisektoraler Ansatz, der den Aspekt der Ernährung in alle Sektoren integriert, namentlich in die Landwirtschaft, die Gesundheit, die Wasser- und Sanitärversorgung, den Sozialschutz und die Bildung, zusammen mit einer Geschlechterperspektive eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, weltweit Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu erreichen und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen,

*daran erinnernd*, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner 38. Tagung am 11. Mai 2012 und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 144. Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit<sup>481</sup> billigten,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

*aner kennend*, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft ist, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

*sowie in Anerkennung* der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um sie bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

*Kenntnis nehmend* von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte,

---

<sup>481</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.



in Anerkennung der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Nahrung und dem Grundrecht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei mehr als einem Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, die Todesursache mit Hunger zusammenhängende Krankheiten sind, dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 870 Millionen Menschen weltweit chronisch unterernährt sind und dass eine weitere Milliarde Menschen weltweit unter gravierender Mangelernährung leidet, auch infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise, die nach wie vor gravierende, durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise noch verschärfte Folgen für die ärmsten und verwundbarsten Menschen haben, insbesondere in den Entwicklungsländern, und über die besonderen Auswirkungen dieser Krise auf viele der Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, vor allem auf die am wenigsten entwickelten Länder;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Zahl der hungernden Menschen auf der Welt laut dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zum Stand der Ernährungsunsicherheit in der Welt 2012 nach wie vor unannehmbar hoch ist und 98 Prozent der unterernährten Menschen in Entwicklungsländern leben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Nahrungs- und Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

7. *legt allen Staaten nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu und Eigentum an Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können;

8. *legt dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen nahe, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

10. *fordert* alle Staaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, Maßnahmen zu treffen und Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Unterernährung von Müt-

tern, insbesondere während der Schwangerschaft, und von Kindern zu bekämpfen sowie gegen die irreversiblen Auswirkungen chronischer Unterernährung in der frühen Kindheit, vor allem in den ersten beiden Lebensjahren, vorzugehen;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die alle Menschen vor Hunger schützen und ihnen möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung gestatten, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

12. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

13. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

14. *anerkennt* den entscheidenden Beitrag des Fischereisektors zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und Ernährungssicherheit und den Beitrag der Kleinfischer zur lokalen Ernährungssicherung der Küstengemeinschaften;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass 80 Prozent der Hunger leidenden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen, auch durch die Erleichterung des Zugangs ihrer Erzeugnisse zu nationalen und internationalen Märkten und die Stärkung von Kleinlandwirten, insbesondere Frauen, in Wertschöpfungsketten, ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

16. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich im Wege einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen, um Wüstenbildung und Landverödung aufzuhalten, sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>482</sup>;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>483</sup> zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft<sup>484</sup> zu werden;

18. *erinnert an* die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>485</sup>, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im

---

<sup>482</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>483</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>484</sup> Ebd., Vol. 2400, Nr. 43345. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

<sup>485</sup> Resolution 61/295, Anlage.

Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

19. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

20. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das nationale Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere nationale Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

22. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

23. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

24. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, sich nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

25. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut sowie gegen nicht übertragbare Krankheiten zu unternehmen;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>476</sup> genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

27. *bekräftigt*, dass die Integration der Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungspräferenzen Rechnung tragen zu können, Teil umfassender Anstrengungen ist, die öffentliche Gesundheit zu verbessern, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

29. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgut-

börsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

30. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, die gegenwärtig in ganz Afrika auftreten, insbesondere am Horn von Afrika, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

32. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters<sup>486</sup>;

34. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 13/4 vom 24. März 2010<sup>487</sup> verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

35. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

36. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)<sup>488</sup>, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

37. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)<sup>489</sup>, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

38. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat<sup>479</sup>,

---

<sup>486</sup> Siehe A/67/268.

<sup>487</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>488</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

<sup>489</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

39. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichtersteller zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstellers auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

40. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

41. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichtersteller bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

42. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 67/175

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>490</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Chile, Costa Rica, Mexiko, Peru, Samoa, Togo.

<sup>490</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Swasiland, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

**67/175. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 66/159 vom 19. Dezember 2011, und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 18/6 vom 29. September 2011<sup>491</sup> und 21/9 vom 27. September 2012<sup>492</sup>,

*in Bekräftigung* der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

*bekräftigend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

*unter Hinweis* auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

*in Bekräftigung* dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>493</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*sowie in Bekräftigung* der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*betonend*, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

---

<sup>491</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>492</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>493</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

*anerkennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*in Anbetracht* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*anerkennend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

*hervorhebend*, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

*in der Erkenntnis*, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungsführung und Verwaltung in allen Gesellschaftsbereichen sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

*erneut erklärend*, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beitragen könnte,

*unterstreichend*, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

*tief besorgt*, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen erforderlichen Finanzmittel und Technologien in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

*betonend*, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, politische Konzepte und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

*sowie betonend*, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

*nach Anhörung* der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung,

auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

*unter Hinweis* auf die am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Rates und 5/2 über den Verhaltenskodex für die Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates<sup>494</sup> und betonend, dass alle Mandatsträger ihre Pflichten im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,

*entschlossen*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, möglichst großen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, in die Tat umzusetzen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt<sup>495</sup>, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

---

<sup>494</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>495</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.



j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den Vorteilen aus der internationalen Verteilung des Wohlstands durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, weiter nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

10. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;
11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;
12. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Unabhängigen Experten<sup>496</sup>;
13. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Unabhängigen Experten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;
14. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, den Anträgen des Unabhängigen Experten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;
15. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;
16. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;
17. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;
18. *ersucht* den Unabhängigen Experten, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen;
19. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 67/176

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>497</sup>:

*Dafür:* Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala,

---

<sup>496</sup> A/67/277 und Corr.1.

<sup>497</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Südsudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Grenada, Guyana, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Katar, Kuwait, Libyen, Malaysia, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Belarus, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Guinea, Indonesien, Jordanien, Kamerun, Kenia, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Malediven, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Nigeria, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Senegal, Sri Lanka, Suriname, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

### **67/176. Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Zielen und Grundsätzen,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>498</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>499</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>500</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007, 63/168 vom 18. Dezember 2008 und 65/206 vom 21. Dezember 2010 über die Frage eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe, in denen die Generalversammlung die Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

*unter Begrüßung* des Beschlusses 18/117 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2011<sup>501</sup>,

*eingedenk* dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

*überzeugt*, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der technischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in Bezug auf Moratorien für die Todesstrafe,

---

<sup>498</sup> Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>499</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>500</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>501</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. III.

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe *zum Ausdruck*;
2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/206<sup>502</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;
3. *begrüßt außerdem*, dass einige Mitgliedstaaten Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, unternommen haben und dass immer mehr Staaten auf allen Regierungsebenen beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe;
4. *fordert* alle Staaten *auf*,
  - a) die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen vorzulegen;
  - b) sachdienliche Informationen hinsichtlich ihrer Anwendung der Todesstrafe, unter anderem über die Zahl der zum Tode Verurteilten, die Zahl der auf ihre Hinrichtung wartenden Todeskandidaten und die Zahl der durchgeführten Hinrichtungen, zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise zu fundierten und transparenten nationalen und internationalen Debatten, einschließlich über die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe, beitragen können;
  - c) die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und sie weder über Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, noch über Schwangere zu verhängen;
  - d) die Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, zu verringern;
  - e) ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen;
5. *fordert* die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, *auf*, sie nicht wieder einzuführen, und ermutigt sie zur Weitergabe ihrer einschlägigen Erfahrungen;
6. *fordert* die Staaten, die dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>503</sup> noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies zu erwägen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 67/177

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>504</sup>.

---

<sup>502</sup> A/67/226.

<sup>503</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14668. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

<sup>504</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Somalia, Spanien, Südsudan, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## 67/177. Vermisste Personen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,*

*sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>505</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>506</sup>, sowie den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>507</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>508</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>508</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>509</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>510</sup> und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>511</sup>,*

*erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>512</sup> am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten ist,*

*unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,*

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass es in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor zu bewaffneten Konflikten kommt, die häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Folge haben,*

*feststellend, dass das Problem der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt und tiefes Leid über die Familien der Vermissten bringt, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieses Problem unter anderem auch unter humanitären und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angegangen werden muss,*

*in der Erwägung, dass das Problem der vermissten Personen gegebenenfalls Fragen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufwerfen kann,*

*eingedenk dessen, dass Fälle vermisster Personen Verhalten betreffen, das eine strafbare Handlung darstellen kann, und betonend, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen im Hinblick auf vermisste Personen ein Ende zu setzen,*

*sich dessen bewusst, dass Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, dafür verantwortlich sind, gegen das Phänomen vermisster Personen anzugehen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, das Schicksal vermisster Personen aufzuklären sowie ihre Rechen-*

---

<sup>505</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>506</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>507</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>508</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>509</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>510</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>511</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>512</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

schaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politiken und Gesetze anzuerkennen,

*eingedenk* der Wirksamkeit der Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung mit Hilfe der forensischen Wissenschaft und anerkennend, dass auf diesem Gebiet, einschließlich der forensischen DNS-Analyse, große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen, maßgeblich helfen können,

*in der Erkenntnis*, dass die Einrichtung und wirksame Arbeit zuständiger nationaler Institutionen ausschlaggebend dazu beitragen kann, das Schicksal von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen aufzuklären,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, sich mit der Rechtsstellung von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen zu befassen, und ihre Familienangehörigen mit nationalen Maßnahmen zu unterstützen, die gegebenenfalls auch eine geschlechtsspezifische Perspektive beinhalten,

*ferner in der Erkenntnis*, dass durch die Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts die Zahl der Fälle von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen gesenkt werden kann,

*betonend*, wie wichtig Maßnahmen sind, die verhindern, dass Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten verschwinden, wie etwa der Erlass nationaler Rechtsvorschriften, die Herstellung und Bereitstellung ordnungsgemäßer Mittel der Identifizierung, die Einrichtung von Informationsbüros, von Diensten für die Registrierung von Grabstätten und von Sterberegistern sowie die Sicherstellung von Rechenschaft in Fällen vermisster Personen,

*unter Kenntnisnahme* des Vierjahres-Aktionsplans zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, der auf der vom 28. November bis 1. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen Einunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde und in dem die Staaten im Rahmen des vierten Zieles unter anderem gebeten werden, in Anbetracht des Rechts der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, den Erlass geeigneter Rechtsvorschriften oder Regelungen zu erwägen, durch die die angemessene Mitwirkung und Vertretung der Opfer und ihrer Familien sowie der Zugang zur Justiz und der Schutz für die Opfer und Zeugen, insbesondere Frauen und Kinder, in Verfahren vor ihren Gerichten und in anderen Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, bei denen es um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geht, gewährleistet werden,

*sowie unter Kenntnisnahme* des Berichts des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats über bewährte Verfahren in der Frage vermisster Personen<sup>513</sup>,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 65/210 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>514</sup>,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Bemühungen, die derzeit auf internationaler und regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage vermisster Personen anzugehen, und von den Initiativen, die internationale und regionale Organisationen auf diesem Gebiet ergreifen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>505</sup> und, soweit anwendbar, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>506</sup> niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt zu verhindern, über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von mit vermissten Personen zusammenhängenden Straftaten zu gewährleisten;

---

<sup>513</sup> A/HRC/16/70.

<sup>514</sup> A/67/267 und Corr.1.

3. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

5. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, umgehend alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und, soweit irgend möglich, ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen, einschließlich zu ihrem Verbleib, oder falls sie tot sind, zu den Umständen und Ursachen ihres Todes;

6. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit geeigneter Mittel der Identifizierung sowie die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen und nicht identifizierte sterbliche Überreste im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, untereinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie alle sachdienlichen und geeigneten Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen;

7. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen, ihre Identität festzustellen und sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;

8. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals vermisster Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

9. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um Fälle vermisster Personen wirksam zu lösen, namentlich durch gegenseitige Hilfeleistung im Hinblick auf Informationsaustausch, Opferhilfe, Ermittlung des Aufenthaltsorts vermisster Personen und Feststellung ihrer Identität sowie Bergung, Identifizierung und Rückgabe sterblicher Überreste;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen sowie die Bedürfnisse und die Begleitung ihrer Familienangehörigen, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, der psychologischen und psychosozialen Unterstützung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte, zu treffen;

12. *bittet* die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch stärker zu bemühen, bewährte forensische Verfahren einzusetzen, soweit sie zur Verhütung und Aufklärung von Fällen vermisster Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten anwendbar sind;

13. *bittet* die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem*, für den Aufbau und die ordnungsgemäße Verwaltung von Archiven zu im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen und nicht identi-

fizierten sterblichen Überresten sowie für den Zugang zu diesen Archiven im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu sorgen;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Frage vermisster Personen im Rahmen von Friedens- und Friedenskonsolidierungsprozessen anzugehen, namentlich im Rahmen aller Justiz- und Rechtsstaatlichkeitsmechanismen, einschließlich Gerichten, parlamentarischer Kommissionen und Mechanismen für die Wahrheitsfindung, auf der Grundlage der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sowie unter Einbeziehung und Mitwirkung der Öffentlichkeit;

15. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen und Mandatsträger der entsprechenden Verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

18. *beschließt*, die Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu behandeln.

#### RESOLUTION 67/178

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>515</sup>.

#### **67/178. Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der von allen Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied, unter anderem nach der Religion oder der Weltanschauung, zu fördern und zu festigen,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtung der Staaten, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verbieten und Maßnahmen durchzuführen, um den gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten,

*ferner bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*bekräftigend*, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>516</sup> unter anderem vorsieht, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden,

*sowie in Bekräftigung* des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und

---

<sup>515</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brasilien, Dominikanische Republik, Neuseeland, Thailand, Uruguay und Vereinigte Arabische Emirate (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind).

<sup>516</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.



zu verbreiten, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Handlungen, die religiösen Hass fördern und so den Geist der Toleranz untergraben,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*sowie bekräftigend*, dass Gewalt niemals eine annehmbare Antwort auf Akte der Intoleranz aufgrund der Religion oder Weltanschauung sein kann,

*unter Begrüßung* der Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/18 vom 24. März 2011<sup>517</sup> und 19/25 vom 23. März 2012<sup>518</sup> sowie der Resolution 66/167 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011,

*zutiefst besorgt* über die in allen Weltregionen auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

*unter Missbilligung* jedes Eintretens für Diskriminierung oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

*unter entschiedener Missbilligung* aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Wohnungen, Geschäfte, Vermögenswerte, Schulen, Kulturzentren oder Kultstätten richten,

ferner *unter entschiedener Missbilligung* aller unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

*besorgt* über Handlungen, die vorsätzlich Spannungen ausnutzen oder Personen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung zur Zielscheibe machen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die in der Welt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen, namentlich Fälle, deren Beweggrund die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten ist, sowie über das negative Bild der Anhänger bestimmter Religionen und die Anwendung von Maßnahmen, die Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gezielt diskriminieren,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die zunehmenden Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen aus und in verschiedenen Nationen hervorrufen können, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie der Dialog zwischen den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen ist, der darauf gerichtet ist, eine Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen zu fördern,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags der Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen zur Menschheit und des Beitrags, den der Dialog zwischen Religionsgruppen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*unterstreichend*, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

---

<sup>517</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>518</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53 und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1)*, Kap. III, Abschn. A.

sowie die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bewusstseinsbildung über verschiedene Kulturen und Religionen oder Weltanschauungen und der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, und ferner *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

*in der Erkenntnis*, dass die Zusammenarbeit zur verstärkten Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, die den Einzelnen vor Diskriminierung und Hasskriminalität schützen, zur Verstärkung der interreligiösen und interkulturellen Anstrengungen und zur Ausweitung der Menschenrechtsbildung ein wichtiger erster Schritt bei der Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist,

*unter Begrüßung* der Eröffnung des Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien, das auf der Grundlage der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>519</sup> verankerten Ziele und Grundsätze errichtet wurde, und im Hinblick auf die Erwartung, dass das Zentrum eine wichtige Rolle als Plattform für die Verstärkung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen spielen wird,

sowie in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* aller internationalen, regionalen und nationalen Initiativen zur Förderung von Harmonie zwischen den Religionen, Kulturen und Glaubensrichtungen und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich der Einleitung des Istanbul-Prozesses, und Kenntnis nehmend von der vor kurzem eingeleiteten Initiative des albanischen Vorsitzes des Ministerkomitees des Europarats unter dem Motto „In Vielfalt geeint“ und der Veranstaltung von fünf regionalen Arbeitstagen zu verwandten Themen durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Chile, Kenia, Marokko, Österreich und Thailand,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die von den Staaten unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung<sup>520</sup>;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden ernsten Fälle von abfälliger Stereotypisierung, negativer Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie die von extremistischen Einzelpersonen, Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Erzeugung, und Verfestigung von negativen Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionsgruppen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Fälle von religiöser Intoleranz, Diskriminierung und damit zusammenhängender Gewalt sowie von negativer Stereotypisierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung auf der ganzen Welt weiter zunimmt, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, verurteilt in diesem Zusammenhang jedes Eintreten für gegen Einzelpersonen gerichteten religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, entsprechend dieser Resolution und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Fälle anzugehen und sie zu bekämpfen;

4. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

5. *erkennt an*, dass die offene und öffentliche Debatte von Ideen und der Dialog zwischen den Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu den besten Schutzmitteln gegen religiöse Intoleranz gehören und eine positive Rolle bei der Stärkung der Demokratie und der Bekämpfung von religiösem Hass spielen können, und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ein kontinuierlicher Dialog über diese Themen bei der Überwindung bestehender Fehlvorstellungen helfen kann;

---

<sup>519</sup> Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>520</sup> A/67/296.

6. *erkennt außerdem an*, wie dringend notwendig es ist, weltweit das Bewusstsein für die schwerwiegenden Auswirkungen zu schärfen, die die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, erneute Anstrengungen zum Aufbau von Bildungssystemen zu unternehmen, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten und größere Toleranz für die religiöse und kulturelle Vielfalt fördern, was eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung toleranter, friedlicher und harmonischer multikultureller Gesellschaften ist;

7. *fordert alle Staaten auf*, entsprechend dem Aufruf des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die folgenden Maßnahmen zur Förderung eines Umfelds der religiösen Toleranz, des Friedens und der Achtung in den einzelnen Ländern zu ergreifen:

a) die Schaffung von Kooperationsnetzwerken zum Aufbau von gegenseitigem Verständnis anzuregen, den Dialog zu fördern und zu konstruktiven Maßnahmen anzuspornen, durch die gemeinsame politische Ziele und konkrete Ergebnisse verfolgt werden, beispielsweise die Betreuung von Projekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Konfliktprävention, Beschäftigung, Integration und Medienbildung;

b) innerhalb der staatlichen Strukturen einen geeigneten Mechanismus zu schaffen, über den unter anderem Spannungspotenzial zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften ermittelt und ausgeräumt wird, sowie bei der Konfliktprävention und der Vermittlung in Konflikten behilflich zu sein;

c) dafür einzutreten, dass staatliche Amtsträger in wirksamen Kommunikationsstrategien geschult werden;

d) Führungspersonlichkeiten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, innerhalb ihrer Gemeinschaften die Ursachen von Diskriminierung zu erörtern, und Strategien zur Bekämpfung dieser Ursachen zu entwickeln;

e) die Stimme gegen Intoleranz zu erheben, einschließlich gegen das Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird;

f) Maßnahmen zu verabschieden, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung unter Strafe zu stellen;

g) zu verstehen, dass die Verunglimpfung und negative religiöse Stereotypisierung von Personen sowie die Aufstachelung zu religiösem Hass bekämpft werden müssen, indem unter anderem durch Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

h) anzuerkennen, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte über Ideen sowie der Dialog zwischen den Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

8. *fordert alle Staaten außerdem auf*,

a) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass öffentliche Amtsträger bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren;

b) Religionsfreiheit und Pluralismus zu fördern, indem die Angehörigen aller Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihre Religion zu bekunden und offen und gleichberechtigt zur Gesellschaft beizutragen;

c) die Vertretung und sinnvolle Teilhabe eines jeden, ungeachtet seiner Religion oder Weltanschauung, in allen Bereichen der Gesellschaft zu unterstützen;

d) entschlossen dagegen anzugehen, dass Personenprofile auf Basis der Religionszugehörigkeit erstellt werden, worunter verstanden wird, dass die Religion in unstatthafter Weise als Kriterium bei der Durchführung von Befragungen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird;

9. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, um die uneingeschränkte Achtung und den vollen Schutz von Kultstätten, religiösen Stätten, Grabstätten und Heiligtümern zu fördern, und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn solche Stätten vandalisiert oder zerstört zu werden drohen;

10. *fordert* verstärkte internationale Anstrengungen zur Unterstützung eines weltweiten Dialogs zugunsten der Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen, der auf der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und der Weltanschauungen gründet;

11. *ermutigt* alle Staaten, zu erwägen, in ihre laufende Berichterstattung an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch aktuelle Informationen über ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet aufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese aktuellen Informationen in ihre Berichte an den Menschenrechtsrat aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den von der Hohen Kommissarin bereitgestellten Informationen über die von den Staaten unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzulegen, wie in dieser Resolution dargelegt.

### RESOLUTION 67/179

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>521</sup>.

#### 67/179. Religions- und Weltanschauungsfreiheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>522</sup>, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>523</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Resolution 66/168 vom 19. Dezember 2011, sowie die Resolution 19/8 des Menschenrechtsrats vom 22. März 2012<sup>524</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

---

<sup>521</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>522</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>523</sup> Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>524</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

*in Anbetracht* dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

*bekräftigend*, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben beziehungsweise anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden,

*in großer Sorge* darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen und Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten begangen werden und dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

*besorgt* darüber, dass staatliche Stellen mitunter gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen dulden oder begünstigen,

*sowie besorgt* darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

*überzeugt* von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen unvereinbar sind,

*ernsthaft besorgt* über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

*betonend*, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

4. *betont außerdem*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt ferner die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Intoleranz und Gewalt, gleichviel von wem sie begangen werden, gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber Anhängern anderer Religionen oder Weltanschauungen sind;

6. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nicht an rechtliche Verfahren in Bezug auf religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

10. *betont außerdem*, dass keine Religion mit Terrorismus gleichgesetzt werden soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden Religionsgemeinschaft haben kann;

11. *missbilligt* die nach wie vor auftretenden Fälle religiöser Intoleranz sowie neue Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, darunter

a) Fälle von Intoleranz und Gewalt, die gegen Angehörige zahlreicher religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt gerichtet sind;

b) Fälle von religiösem Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, die sich durch die abfällige Stereotypisierung, negative Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung äußern können;

c) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf oder Zerstörung von religiösen Orten, Stätten und Heiligtümern, die für die Würde und das Leben der Angehörigen von Gemeinschaften, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

d) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>522</sup> sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

e) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch den Zugang zur Justiz und die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, wegen seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit der Abschaffung von Praktiken und Rechtsvorschriften zu widmen, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

d) sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

e) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken das Recht aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekunden, nicht einschränken;

f) sicherzustellen, dass niemandem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung amtliche Dokumente vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

h) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

i) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, einschließlich der Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und des Personals der Haftanstalten, des Militärs und der Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung erfolgt;

j) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

k) durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

l) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

13. *begrüßt und unterstützt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

14. *betont* die Wichtigkeit eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, mit dem Ziel, ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

15. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung<sup>525</sup> zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

16. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

17. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>526</sup>;

18. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

---

<sup>525</sup> Resolution 36/55.

<sup>526</sup> Siehe A/67/303.



21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

### RESOLUTION 67/180

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>527</sup>.

#### 67/180. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/160 vom 19. Dezember 2011 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 21/4 vom 27. September 2012<sup>528</sup>, in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen<sup>529</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nahm,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

*daran erinnernd*, dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

*daran erinnernd*, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

*in der Erkenntnis*, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

*sowie in der Erkenntnis*, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

---

<sup>527</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>528</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>529</sup> A/HRC/19/58/Rev.1.

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>530</sup> am 23. Dezember 2010 und erkennt an, dass seine Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;
2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen von 91 Staaten unterzeichnet wurde und dass 37 es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;
3. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs<sup>531</sup>;
4. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich weiterhin intensiv zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;
5. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu unternehmen;
6. *begrüßt* die von dem Ausschuss während seiner ersten drei Tagungen geleistete Arbeit und legt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und zu fördern und seine Empfehlungen umzusetzen;
7. *erkennt an*, wie wichtig die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>532</sup> als Grundsatzkatalog für alle Staaten ist, der dazu vorgesehen ist, Verschwindenlassen zu bestrafen und zu verhindern und den Opfern von Verschwindenlassen und ihren Familien zu helfen, eine faire, rasche und angemessene Wiedergutmachung zu fordern;
8. *stellt fest*, dass sich die Verabschiedung der Erklärung durch die Generalversammlung 2012 zum zwanzigsten Mal jährte, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Erklärung zu fördern und ihr uneingeschränkte Geltung zu verschaffen;
9. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;
10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschließlich der jüngsten Bemerkung über das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden, im Kontext des Verschwindenlassens<sup>533</sup>, die den Staaten dabei helfen sollen, die Erklärung so anzuwenden, wie es dem Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen am förderlichsten ist;
11. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses und den Vorsitz der Arbeitsgruppe, vor der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;
12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

---

<sup>530</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

<sup>531</sup> A/67/271.

<sup>532</sup> Resolution 47/133.

<sup>533</sup> A/HRC/19/58/Rev.1, Abschn. II.H.

## RESOLUTION 67/181

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.3 und Corr.1, Ziff. 29)<sup>534</sup>.

### 67/181. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend,* dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>535</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>535</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>536</sup> sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>537</sup> ist,

*in Anerkennung* der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die fortgesetzte Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, ihre Haltung dazu zu äußern, welche der Empfehlungen in dem im März 2010 angenommenen Ergebnisbericht zu ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung<sup>538</sup> ihre Unterstützung finden, und mit Bedauern darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea nach wie vor keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht ergreift,

*unter Hinweis* auf die abschließenden Bemerkungen der Vertragsüberwachungsorgane der vier Verträge, deren Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugute kommen, die Hilfe benötigen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hergestellten Kooperationsbeziehungen zur Durchführung einer Schnellbewertung der Anbaukulturen und der Ernährungssicherheit und einer nationalen Ernährungserhebung in dem Land sowie von der mit dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinba-

<sup>534</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>535</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>536</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>537</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>538</sup> A/HRC/13/13.

zung, anerkennend, dass begrenzte Verbesserungen in Bezug auf den Zugang des Welternährungsprogramms zu verzeichnen sind, und betonend, wie wichtig es ist, allen Institutionen der Vereinten Nationen weiteren Zugang zu gewähren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006, 62/167 vom 18. Dezember 2007, 63/190 vom 18. Dezember 2008, 64/175 vom 18. Dezember 2009, 65/225 vom 21. Dezember 2010 und 66/174 vom 19. Dezember 2011, auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003<sup>539</sup>, 2004/13 vom 15. April 2004<sup>540</sup> und 2005/11 vom 14. April 2005<sup>541</sup>, den Beschluss des Menschenrechtsrats 1/102 vom 30. Juni 2006<sup>542</sup> und die Ratsresolutionen 7/15 vom 27. März 2008<sup>543</sup>, 10/16 vom 26. März 2009<sup>544</sup>, 13/14 vom 25. März 2010<sup>545</sup>, 16/8 vom 24. März 2011<sup>546</sup> und 19/13 vom 22. März 2012<sup>547</sup> sowie eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>548</sup>, bedauernd, dass ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 66/174 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>549</sup>,

*feststellend*, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, die ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes ist, eingestellt worden ist, und in der Hoffnung, dass sie so bald wie möglich wiederaufgenommen wird und dass die Demokratische Volksrepublik Korea, die Republik Korea und Mitglieder der koreanischen Diaspora die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea trotz des Führungswechsels weiter erheblich verschlechtert,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, ausgedehnte und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außegerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

---

<sup>539</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>540</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>541</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>542</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

<sup>543</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>544</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>545</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>546</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>547</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>548</sup> A/67/370.

<sup>549</sup> A/67/362.

- ii) die Existenz zahlreicher Gefangenenlager, in denen schwere Verletzungen der Menschenrechte begangen werden;
- iii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;
- iv) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>550</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>551</sup> in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;
- v) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, durch Mittel wie die Verfolgung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- vi) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;
- vii) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen dazu zwingen, das Land zu verlassen und sich der Gefahr auszusetzen, zu Opfern des Frauenhandels zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat zu werden, und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden, die nach wie vor straflos bleibt;
- viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;
- ix) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass es für Menschen mit Behinderungen zu geringfügigen Fortschritten gekommen ist;

---

<sup>550</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>551</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>535</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>536</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/15<sup>543</sup>, 10/16<sup>544</sup>, 13/14<sup>545</sup>, 16/8<sup>546</sup> und 19/13<sup>547</sup> das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

c) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, sich dazu zu äußern, welche der Empfehlungen, die aus der vom Menschenrechtsrat vorgenommenen allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, ihre Unterstützung finden, oder ihr Bekenntnis zu deren Umsetzung zu bekunden, und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Abschlussbericht<sup>538</sup> enthaltenen Empfehlungen ergriffen wurden;

2. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, so auch indem sie für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, einschließlich über die ernsthaften Verschlechterungen, was die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und den Zugang dazu angeht, die zum Teil durch häufig eintretende Naturkatastrophen verursacht und durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu erheblicher Nahrungsmittelknappheit führen, noch verschlimmert wird, über die zunehmenden staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit sowie über die weit verbreitete chronische und akute Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, Schwangeren, Säuglingen und Kindern und älteren Menschen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz der Verweigerung des Zugangs wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch durch die Gewährleistung seines vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum die Hohe Kommissarin in den letzten Jahren bestrebt war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

f) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Verteilung der erzeugten Nahrungsmittel und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

i) die Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

j) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer achtundsechzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

## RESOLUTION 67/182

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 32 Gegenstimmen und 65 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.3 und Corr.1, Ziff. 29)<sup>552</sup>:

*Dafür*: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und

---

<sup>552</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Nevis, Südsudan, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Indien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indonesien, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Lesotho, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

### **67/182. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>553</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>554</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 66/175 vom 19. Dezember 2011,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 66/175 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>555</sup>, in dem dieser seine tiefe Beunruhigung darüber bekundet, dass es in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen kommt, und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran<sup>556</sup>, der gemäß Resolution 16/9 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011<sup>557</sup> vorgelegt wurde und der ein zutiefst beunruhigendes Bild der allgemeinen Menschenrechtslage in der Islamischen Republik Iran zeichnet und eine Aufzählung von Meldungen über zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, viele davon systematisch, enthält,

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich Auspeitschung und Amputation;

b) die nach wie vor bestürzend hohe Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich einer Zunahme öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass öffentliche Hinrichtungen verbietet, und heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen über Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsberaters des Gefangenen;

c) die Beibehaltung von Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen

---

<sup>553</sup> Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>554</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>555</sup> A/67/327.

<sup>556</sup> A/67/369.

<sup>557</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.



der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>558</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>554</sup>;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), und/oder für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;

e) die Praxis der Strangulation durch Aufhängen als Methode der Hinrichtung sowie der Umstand, dass inhaftierten Personen weiterhin die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass die Steinigung verbietet;

f) die fortgesetzte, systematische, verbreitete und schwere Einschränkung der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch durch Maßnahmen mit dem Ziel, Internetinhalte zu sperren oder zu filtern, den Zugang zu ausländischen E-Mail-Diensten und einer Vielzahl von Websites zu beschränken, internationale Satellitenübertragungen in die Islamische Republik Iran zu stören, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen zu zensurieren oder zu schließen und den Zugang zu Kommunikationen und Information zu sperren;

g) das zunehmende und systematische gezielte Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger, unter anderem gegen Rechtsanwälte, Journalisten, so auch durch Einschüchterung der Angehörigen unabhängiger Journalisten der persischsprachigen Medien, und gegen sonstige Medienvertreter, Internetanbieter, Blogger und Netzbürger, die wegen ihrer Tätigkeit Einschüchterung, Verhöre, Festnahmen, willkürliche Inhaftierung, langfristiges Exil und/oder harte Strafen, einschließlich der Todesstrafe, erleiden müssen, wobei insbesondere die Aufrechterhaltung der Freiheitsstrafen gegen Mitarbeiter des Zentrums der Menschenrechtsverteidiger vermerkt wird;

h) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen, anhaltende Repressionsmaßnahmen gegen Verteidiger der Menschenrechte von Frauen, die Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen und die verstärkte Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis, so auch durch Beschränkung des Zugangs zu einer Hochschulbildung, einschließlich der Nichtzulassung von Frauen zu 77 Studienbereichen durch 36 Universitäten;

i) die fortgesetzte Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen, Kurden und ihre Verteidiger, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, die gewaltsame Unterdrückung von Umweltprotesten auf aserischem Gebiet und die hohe Rate der Hinrichtungen von Angehörigen von Minderheitengruppen, einschließlich der vor kurzem vorgenommenen heimlichen Gruppeneinrichtung von Angehörigen der Minderheit der Ahwasi-Araber, vermerkt werden;

j) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und ihre Verteidiger, wobei insbesondere die umfangreichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis und evangelikalen Christen, einschließlich der fortdauernden Inhaftierung christlicher Pastoren, vermerkt werden;

k) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des Bahá'í-Glaubens und ihren Verteidigern, einschließlich eskalierender Angriffe, einer Zunahme der Zahl der Festnahmen und Inhaftierungen, der Beschränkung des Zugangs zu Hochschulbildung aufgrund der Religion, der Verhängung langjähriger Freiheitsstrafen gegen 12 mit Bildungseinrichtungen der Bahá'í verbundene Bahá'í, der fortgesetzten Verweigerung des Zugangs zu einer Beschäftigung im öffentlichen Sektor, zusätzlicher Beschränkungen für eine Teilhabe am Privatsektor und der De-facto-Kriminalisierung der Zugehörigkeit zum Bahá'í-Glauben;

---

<sup>558</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

l) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 sowie Beschränkungen für ihre Anhänger und Angehörigen, unter anderem durch Drangsalierung und Einschüchterung;

m) die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die dieses Recht ausüben, sowie Beschränkungen für den Bau von Kult- und Beerdigungsstätten und Anschläge auf diese;

n) die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der verbreiteten und systematischen Anwendung der willkürlichen Inhaftierung und des Verschwindenlassens, des mangelnden Zugangs der Inhaftierten zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautionszahlung zu erwägen, der schlechten Haftbedingungen, einschließlich der starken Überbelegung und der schlechten hygienischen Verhältnisse, und der Verweigerung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, sowie anhaltende Berichte, wonach Inhaftierte in Haft sterben, der Folter, Vergewaltigung und anderen Formen der sexuellen Gewalt und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

o) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in das Privatleben von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Schrift-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

3. *bekundet besondere Besorgnis* darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran nach Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, und den umfangreichen Verstößen, zu denen es während der Zeit nach den Präsidentschaftswahlen von 2009 im Gefängnis Kahrizak und anderenorts kam, weder umfassende Untersuchungen durchgeführt hat noch darangegangen ist, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert die Regierung abermals auf, glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der Berichte über Menschenrechtsverletzungen einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die den Kandidaten in den Parlamentswahlen von 2012 auferlegten Beschränkungen, insbesondere über die Beschränkungen des passiven Wahlrechts und der Aktivitäten der Kandidaten;

5. *nimmt Kenntnis* von zur Freilassung und Begnadigung einiger politischer Gefangener und Gefangener aus Gewissensgründen unternommenen Schritten und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auch weiterhin auf, sofort und bedingungslos alle diejenigen freizulassen, die nur deswegen willkürlich festgenommen wurden und in Haft gehalten werden, weil sie ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausgeübt und an friedlichen Protesten zu politischen, wirtschaftlichen, Umwelt- oder sonstigen Fragen, einschließlich des Verlaufs und der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen von 2009, teilgenommen haben;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, sicherzustellen, dass die für 2013 angesetzten Präsidentschaftswahlen frei, fair und transparent sind und allen offenstehen, dass sie Ausdruck des Volkswillens sind und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>553</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und allen weiteren einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragsstaat Iran ist, vereinbar sind, und fordert die Regierung auf, eine unabhängige Beobachtung des Wahlprozesses, auch durch die Zivilgesellschaft und die Kandidaten, zuzulassen und es unabhängigen einheimischen und internationalen Experten und Journalisten zu gestatten, die Wahlen und die anschließenden politischen Entwicklungen ungehindert zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung, Blendung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) das geänderte Islamische Strafgesetzbuch weiter zu überarbeiten, um es mit ihrer nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestehenden Verpflichtung in Einklang zu bringen, Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

d) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

g) die Diskriminierung und Ausgrenzung von Frauen und Angehörigen bestimmter Gruppen, so auch von Mitgliedern der belutschischen Volksgruppe und Anhängern des Bahá'í-Glaubens, in Bezug auf den Zugang zu Hochschulbildung zu beseitigen und die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren;

h) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996<sup>559</sup>, in dem dieser der Islamischen Republik Iran mögliche Wege zur Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen, die seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führer freizulassen und allen Bahá'í, auch denjenigen, die sich wegen ihres Glaubens in Haft befinden, ein ordnungsgemäßes Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren;

i) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Filmemachern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten zu beenden, einschließlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

j) die Einschränkungen, die den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Privatheit auferlegt werden, zu beenden;

k) die Einschränkungen, die der Presse und den Medienvertretern auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

l) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>560</sup> ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken;

9. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Kontakten der Islamischen Republik Iran mit dem Menschenrechtsausschuss, einschließlich der Vorlage ihres ersten periodischen Berichts in über 17 Jahren, und *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, zu erwägen, den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses<sup>561</sup> nachzukommen;

---

<sup>559</sup> E/CN.4/1996/95/Add.2.

<sup>560</sup> Resolution 48/134, Anlage.

<sup>561</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/67/40), Vol. I, Ziff. 107.*

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam einzuhalten, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen, und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

11. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie dem Sonderberichterstatter zur Wahrnehmung seines Mandats ungehinderten Zugang zu dem Land einräumt;

12. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit sieben Jahren keinerlei Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

14. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen, die bei ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat abgegeben wurden<sup>562</sup>, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger ernsthaft zu prüfen;

15. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, dem Sonderberichterstatter über die Förderung der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Wiedergutmachung und der Garantien der Nichtwiederholung, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

---

<sup>562</sup> Siehe A/HRC/14/12.

## RESOLUTION 67/183

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.3 und Corr.1, Ziff. 29)<sup>563</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

*Enthaltungen:* Angola, Armenien, Bhutan, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Guyana, Indien, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Mali, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

### 67/183. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>564</sup> und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte<sup>565</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012 und 66/253 B vom 3. August 2012, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>566</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>566</sup>, S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>567</sup>, 19/1 vom 1. März 2012<sup>568</sup>, 19/22 vom*

<sup>563</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretani- en, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>564</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>565</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>566</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>567</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

<sup>568</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

23. März 2012<sup>568</sup>, S-19/1 vom 1. Juni 2012<sup>569</sup>, 20/22 vom 6. Juli 2012<sup>570</sup> und 21/26 vom 28. September 2012<sup>571</sup> und die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012 und 2043 (2012) vom 21. April 2012,

*sowie unter Hinweis* auf alle die Situation in der Arabischen Republik Syrien betreffenden Resolutionen der Liga der arabischen Staaten, insbesondere Resolution 7523 vom 5. September 2012, in der die Liga erklärte, dass sie die von den syrischen Behörden und den ihnen angeschlossenen „Schabiha“-Milizen nach wie vor an syrischen Zivilpersonen begangenen Gewalthandlungen, Morde und abscheulichen Verbrechen und den Einsatz schwerer Waffen, darunter Kampfpanzer, Artillerie und Kriegsflugzeuge, zur Beschießung und Bombardierung von Wohnvierteln und Dörfern sowie die willkürlichen Hinrichtungen und das Verschwindenlassen unter offenkundiger Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entschieden verurteilt, und die Regierung der Arabischen Republik Syrien aufforderte, alle Formen von Tötung und Gewalt, die gegen das syrische Volk gerichtet sind, sofort und vollständig einzustellen,

*unter Begrüßung* der einschlägigen Beschlüsse der Liga der arabischen Staaten über die Entwicklungen im Hinblick auf die Situation in der Arabischen Republik Syrien,

*sowie unter Begrüßung* der die Situation in der Arabischen Republik Syrien betreffenden Resolution 2/4-EX (IS) der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit vom 15. August 2012, in der die Organisation die sofortige Durchführung des Übergangsplans und die Entwicklung eines friedlichen Mechanismus forderte, der den Aufbau eines neuen, auf Pluralismus und einem demokratischen und zivilen System beruhenden syrischen Staates gestattet, in dem Gleichheit auf der Grundlage des Gesetzes, der Staatsbürgerschaft und der Grundfreiheiten herrscht,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Beschießungen und des Schusswaffengebrauchs durch syrische Streitkräfte in Nachbarländer hinein, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung dieser Länder sowie unter syrischen Flüchtlingen forderten, und unterstreichend, dass diese Vorfälle einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen und die gravierenden Auswirkungen der Krise in der Arabischen Republik Syrien auf die Sicherheit ihrer Nachbarn und auf den Frieden und die Stabilität in der Region deutlich machen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes und das Versäumnis der Regierung der Arabischen Republik Syrien, die Bevölkerung des Landes zu schützen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>572</sup>, aus dem hervorgeht, dass es in der Arabischen Republik Syrien zu schweren Rechtsverletzungen gegenüber Kindern kommt, dass unter den Opfern der von Regierungskräften, einschließlich der syrischen Streitkräfte, Kräften des Nachrichtendienstes und „Schabiha“-Milizen, durchgeführten Militäreinsätze auch Kinder waren und dass Kinder, die jüngsten unter ihnen nicht älter als 9 Jahre, Opfer von Tötung und Verstümmelung, willkürlicher Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung, einschließlich sexueller Gewalt, waren und als menschliche Schutzschilde benutzt wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass sich Frauen in diesem Kontext in einer verwundbaren Lage befinden und insbesondere Diskriminierung, sexuellem und körperlichem Missbrauch, der Verletzung ihrer Privatsphäre und willkürlicher Festnahme und Inhaftnahme bei Razzien ausgesetzt werden, auch um ihre männlichen Verwandten dazu zu zwingen, dass sie sich ergeben, und unterstreichend, wie wichtig es ist, jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten,

---

<sup>569</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>570</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>571</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.

<sup>572</sup> A/66/782-S/2012/261.

*es missbilligend*, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert und dass die sichere und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete nicht gewährleistet wird,

*mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis* darüber, dass die eskalierende Gewalt einen Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer und die Länder der Region ausgelöst hat,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass der Sechs-Punkte-Vorschlag des ehemaligen Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien<sup>573</sup> nicht umgesetzt wurde, unter Begrüßung der Ernennung des neuen Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für seine Anstrengungen im Hinblick auf den friedlichen Übergang zu einem pluralistischen und demokratischen Zivilstaat, in dem alle Bürger gleich sind und die gleichen Freiheiten haben,

*unter Hinweis* darauf, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor dem Menschenrechtsrat und dem Sicherheitsrat erklärt hat, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind,

*erklärend*, dass es dringend notwendig ist, eine Einstellung der Gewalt zu bewirken und ihre weitere Eskalation und Ausbreitung zu verhindern,

1. *verurteilt entschieden* die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Behörden und die von der Regierung kontrollierten „Schabiha“-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen und Gewalt gegen Zivilpersonen, Massaker, willkürliche Hinrichtungen, außergerichtliche Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung sowie Folter, sexuelle Gewalt und Misshandlungen, einschließlich an Kindern, sowie alle Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete Oppositionsgruppen;

2. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, sofort allen Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf Zivilpersonen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen, und fordert alle Parteien auf, sämtlichen Formen der Gewalt ein Ende zu setzen;

3. *fordert* die syrischen Behörden *nachdrücklich auf*, sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freizulassen, eine Liste aller Haftanstalten zu veröffentlichen, zu gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem anwendbaren Völkerrecht entsprechen, und unabhängigen Beobachtern sofort den Zugang zu allen Haftanstalten zu gestatten;

4. *betont ihre Unterstützung* für das Streben des syrischen Volkes nach einer friedlichen, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft, in der es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen oder sonstigen Gründen gibt und die auf der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht;

5. *begrüßt* den gemäß Resolution 19/22 des Menschenrechtsrats vorgelegten Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien<sup>574</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;

6. *bedauert*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien nach wie vor nicht mit der Untersuchungskommission zusammenarbeitet;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden der Untersuchungskommission und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort vollen und ungehinderten Zutritt und Zugang zu allen Gebieten der Arabischen Republik Syrien gewähren, und verlangt außerdem, dass alle Parteien mit der Untersuchungskommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenarbeiten;

---

<sup>573</sup> Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats, Anlage.

<sup>574</sup> A/HRC/21/50.

8. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, den Vorsitzenden der Untersuchungskommission zu bitten, sie über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien zu unterrichten;

9. *betont*, wie wichtig es ist, für Rechenschaft zu sorgen, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;

10. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, den Bericht der Untersuchungskommission weiterzuverfolgen und eine internationale, transparente, unabhängige und rasche Untersuchung der Verstöße gegen das Völkerrecht durchzuführen, mit dem Ziel, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen, verantwortlich sind, und ermutigt die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, zu gewährleisten, dass es für derartige Verstöße keine Straflosigkeit gibt;

11. *betont ferner* die wichtige Rolle, die die internationale Strafgerichtsbarkeit in dieser Hinsicht spielen könnte;

12. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, den vereinbarten Plan für humanitäre Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen, namentlich indem sie dem humanitären Personal den sofortigen, sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der zu evakuierenden Zivilbevölkerung, gestatten und indem sie den betroffenen Zivilpersonen den sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und entsprechenden Diensten gestatten, und fordert außerdem alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, *auf*, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

13. *verurteilt nachdrücklich* die vorsätzlichen und wiederholten Angriffe auf medizinische Einrichtungen, Kräfte und Fahrzeuge sowie die Benutzung ziviler medizinischer Einrichtungen, einschließlich Krankenhäusern, für militärische Zwecke, und fordert, dass alle medizinischen Einrichtungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht frei von Waffen, einschließlich schwerer Waffen, sind;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, dankt den Nachbarländern und den Ländern der Region erneut für die erheblichen Anstrengungen, die sie unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, Hilfe zu leisten, und fordert alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und andere Geber nachdrücklich *auf*, den syrischen Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung *nachdrücklich auf*, den Aufnahmeländern dringend finanzielle Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, den wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu decken;

16. *fordert* alle Geber *nachdrücklich auf*, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den internationalen humanitären Organisationen entsprechend dem Ersuchen in den humanitären Appellen des Systems der Vereinten Nationen und der Aufnahmeländer zügig finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit diese den Plan für humanitäre Maßnahmen innerhalb des Landes aktiver umsetzen können;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem syrischen Volk jede Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen beizutragen.

#### RESOLUTION 67/184

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>575</sup>.

---

<sup>575</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.



**67/184. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege<sup>576</sup> ab 2005 abzuhalten sind,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

*in der Erkenntnis*, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

*eingedenk* der beratenden Funktion der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihrer Rolle als Forum für die Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikentwicklung sowie der Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und einzelne sachverständige Vertreter verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007, in der sie sich die Empfehlungen zu eigen machte, die die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab<sup>577</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte, die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer zwanzigsten Tagung zu prüfen, wie die Effizienz des mit den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verbundenen Prozesses verbessert werden kann, und mit Genugtuung das Angebot der Regierung Katars begrüßte, 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszurichten,

---

<sup>576</sup> Resolution 46/152, Anlage.

<sup>577</sup> Siehe E/CN.15/2007/6, Kap. IV.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/179 vom 19. Dezember 2011, in der sie die Kommission ersuchte, auf ihrer einundzwanzigsten Tagung das Leitthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses zu billigen, und empfahl, durch eine Beschränkung der Zahl der Tagesordnungspunkte und Arbeitstreffen künftiger Kongresse über Verbrechenverhütung die Ergebnisse zu stärken,

*Kenntnis nehmend* von den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>578</sup> enthaltenen Entwicklungszielen und nationalen Verpflichtungen,

*betonend*, wie wichtig die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung unter anderem sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>579</sup>,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>580</sup> und die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bisher erzielt wurden;

3. *beschließt*, dass der Dreizehnte Kongress, einschließlich der vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen, höchstens acht Tage dauern soll;

4. *beschließt außerdem*, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses die „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird;

5. *beschließt ferner*, dass der Dreizehnte Kongress im Einklang mit ihrer Resolution 56/119 einen Tagungsteil auf hoher Ebene umfasst, bei dem die Staaten gebeten werden, auf höchstmöglicher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, und dass die Vertreter Gelegenheit erhalten werden, Erklärungen zu den Themen des Kongresses abzugeben;

6. *beschließt*, dass der Dreizehnte Kongress im Einklang mit ihrer Resolution 56/119 eine einzige Erklärung verabschiedet, die der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung vorgelegt wird, und dass die Erklärung Empfehlungen enthält, die den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene, der Erörterung der Tagesordnungspunkte und den Arbeitstreffen Rechnung tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen an dem Dreizehnten Kongress zu fördern und dabei das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Kongresses zu berücksichtigen;

---

<sup>578</sup> Resolution 55/2.

<sup>579</sup> E/CN.15/2012/21 und Corr.1.

<sup>580</sup> Resolution 65/230, Anlage.

8. *billigt* die folgende, von der Kommission auf ihrer einundzwanzigsten Tagung fertiggestellte vorläufige Tagesordnung für den Dreizehnten Kongress:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Organisatorische Fragen
3. Erfolge und Herausforderungen bei der Umsetzung umfassender politischer Konzepte und Strategien im Bereich der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung
4. Internationale Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität
5. Umfassende und ausgewogene Ansätze zur Verhütung neuer und neu entstehender Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur angemessenen Reaktion darauf<sup>581</sup>
6. Nationale Ansätze für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Stärkung der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
7. Annahme des Kongressberichts;

9. *beschließt*, dass folgende Fragen im Rahmen des Dreizehnten Kongress in Arbeitstreffen behandelt werden:

a) Die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme: Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Straffälligen;

b) Menschenhandel und Schleusung von Migranten: Erfolge und Herausforderungen bei der Unterstrafestellung, der Rechtshilfe und dem wirksamen Schutz von Zeugen und Opfern von Menschenhandel;

c) Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf sich ständig weiterentwickelnde Formen von Kriminalität, beispielsweise die Computerkriminalität und den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse und der internationalen Zusammenarbeit;

d) Beitrag der Öffentlichkeit zur Verbrechensverhütung und Stärkung des Bewusstseins für die Strafrechtspflege: Erfahrungen und Erkenntnisse;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege rechtzeitig einen Diskussionsleitfaden für die regionalen Vorbereitungstreffen für den Dreizehnten Kongress und für den Kongress selbst zu erstellen, damit diese Treffen 2014 so früh wie möglich stattfinden können, und bittet die Mitgliedstaaten, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der bisherigen Praxis und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Organisation der regionalen Vorbereitungstreffen zu erleichtern und die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit die am wenigsten entwickelten Länder an diesen Treffen und an dem Dreizehnten Kongress selbst teilnehmen können;

12. *fordert* die Teilnehmer der regionalen Vorbereitungstreffen *nachdrücklich auf*, die Sachpunkte der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses zu prüfen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die als Grundlage für den Entwurf der Empfehlungen und Schlussfolgerungen dienen, die der Kongress behandeln wird;

---

<sup>581</sup> Unter diesem Tagesordnungspunkt sollen verschiedene neu entstehende Formen grenzüberschreitender Kriminalität erörtert werden, namentlich die in der Resolution 66/181 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit“ genannten Formen.

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf dem Dreizehnten Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, die aufgerufen sind, Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abzugeben und sich aktiv an dem Tagungsteil auf hoher Ebene zu beteiligen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich aktiv an dem Dreizehnten Kongress zu beteiligen, indem sie Rechts- und Politikfachverständige entsenden, namentlich Praktiker mit Spezialausbildung und praktischer Erfahrung in der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

15. *unterstreicht*, wie wichtig die während des Dreizehnten Kongresses stattfindenden Arbeitstreffen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei den Vorbereitungen für die Arbeitstreffen, namentlich auch bei der Erstellung und Verteilung des einschlägigen Hintergrundmaterials, in finanzieller, organisatorischer und technischer Hinsicht zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Veranstaltung von Nebentagungen der am Dreizehnten Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen, im Einklang mit der bisherigen Praxis, sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Vertretern aus Lehre und Forschung an dem Kongress zu ergreifen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich aktiv an den genannten Treffen zu beteiligen, da sie eine Gelegenheit bieten, starke Partnerschaften mit dem Privatsektor und mit Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen und zu pflegen;

17. *ermutigt* die Regierungen, den Dreizehnten Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, gegebenenfalls auch indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen;

18. *legt* den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *nahe*, bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* die Kommission, auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle ausstehenden organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 67/185

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>582</sup>.

#### **67/185. Förderung der Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/172 vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Schutz von Migranten“,

---

<sup>582</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

*anerkennend*, dass Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien eine ernste Herausforderung für die Mitgliedstaaten darstellt und dass für ihre Beseitigung eine multilaterale Zusammenarbeit zwischen allen Ländern erforderlich ist,

*sowie anerkennend*, dass zu den Herausforderungen unter anderem Gewalt durch organisierte kriminelle Gruppen gehört, einschließlich rassistisch motivierter Gewalt,

*tief besorgt* über Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt und glaubwürdigen Gewaltandrohungen gegenüber Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien,

*anerkennend*, dass Hindernisse für den Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnungen, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, zur unsicheren Lage von Migranten beitragen,

*feststellend*, dass die Faktoren, die Menschen veranlassen, internationale Grenzen überschreiten zu wollen, zahlreich und vielfältig sind und dass die Mehrheit zwar aus wirtschaftlichen Motiven handeln mag, unter den Migranten jedoch in manchen Fällen schutzbedürftige Gruppen sind,

*im Bewusstsein* dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und Grenzkontrollen zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldnechtschaft und Aussetzung werden,

*besorgt* über die hohe Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, wodurch sie höchst verwundbar werden, und in Anerkennung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Migranten human zu behandeln und ihre Rechte uneingeschränkt zu schützen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit eines zielgerichteten und konsequenten Ansatzes der Strafrechtspflege gegenüber Verbrechen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, als einer Gruppe, die besonders durch Kriminalität und Missbrauch gefährdet ist,

*anerkennend*, wie wichtig der Grundsatz des Zugangs zur Justiz ist, und davon überzeugt, dass die grundlegenden Menschenrechte ohne Zugang zur Justiz nicht vollständig verwirklicht werden können,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>583</sup> ist, in der festgelegt ist, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat, dass niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf und dass jeder Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied,

*sowie erneut erklärend*, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg eines umfassenden internationalen Ansatzes bedürfen,

*feststellend*, dass die Mitgliedstaaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, Verbrechen gegen Migranten zu verhüten, derartige Verbrechen zu untersuchen und die Täter zu bestrafen, und eingedenk dessen, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer derartiger Verbrechen beeinträchtigt,

*betonend*, dass eine zusätzliche Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Einrichtungen des Privatsektors notwendig ist, um gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vorzugehen,

*sowie betonend*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>584</sup>, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Krimi-

---

<sup>583</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>584</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

nalität<sup>585</sup> sowie das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>586</sup> vollständig durchgeführt werden müssen und dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Migranten wirksamen Schutz vor den Arten von Gewalt zu bieten, die ihnen angetan werden könnten, namentlich Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung aufgrund ihrer Aussage als Zeugen in Strafverfahren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 mit dem Titel „Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels“ und die Resolution 20/3 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 15. April 2011 mit dem Titel „Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels“<sup>587</sup>, betonend, dass der Aktionsplan vollständig und wirksam umgesetzt werden muss, und die Auffassung vertretend, dass er unter anderem die Zusammenarbeit und bessere Koordinierung der Bemühungen um die Bekämpfung des Menschenhandels und um die vollständige Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls gegen den Menschenhandel fördern wird,

*erneut bekräftigend*, dass Verbrechen gegen Migranten, einschließlich Menschenhandel, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Hervorhebung der Gewaltgefährdung geschleuster Migranten, namentlich von der erstmals 2010 veröffentlichten Studie „Smuggling of migrants: a global review and annotated bibliography of recent publications“ (Schleusung von Migranten: eine weltweite Übersicht und kommentierte Bibliographie neuerer Veröffentlichungen) und dem Leitfaden für die thematische Diskussion über Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien<sup>588</sup>,

*unter Begrüßung* der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>589</sup> erneut eingegangenen Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu schützen, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen zu beseitigen und größere Harmonie und Toleranz zu fördern,

*in Anerkennung* der zunehmenden Notwendigkeit eines wirksameren Informationsaustauschs, einer effektiveren Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und wirksamerer Rechtshilfe auf internationaler Ebene,

*entschlossen*, die wirksame Strafverfolgung und damit zusammenhängende Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien zu fördern,

1. *verurteilt nachdrücklich* das anhaltende Vorkommen von strafbaren Handlungen gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien in allen Regionen der Welt, namentlich von durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motivierten strafbaren Gewalthandlungen;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die humane Behandlung aller Migranten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus sicherzustellen, insbesondere von Frauen und Kindern, ihre Rechte vollständig zu schützen und unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Würde der Person alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

---

<sup>585</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>586</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>587</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 10 (E/2011/30)*, Kap. I, Abschn. D.

<sup>588</sup> E/CN.15/2012/5.

<sup>589</sup> Resolution 55/2.

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Verhütung von Fällen der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien und zum wirksamen Umgang damit zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Opfer derartiger Verbrechen von den Mitgliedstaaten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus human und respektvoll behandelt werden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der internationalen Schleusung von Migranten zu treffen, einschließlich gesetzgeberischer, gerichtlicher, regulatorischer und administrativer Maßnahmen, in der Erkenntnis, dass Verbrechen gegen Migranten ihr Leben gefährden oder sie dafür anfällig machen können, Opfer von Menschenhandel, Entführungen oder anderen Verbrechen und Missbrauch durch organisierte kriminelle Gruppen zu werden, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Verbrechen zu verstärken;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, soweit nicht bereits geschehen, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen des Rassismus, der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu treffen, einschließlich Schritten zur Verringerung der Gefährdung von Migranten durch Kriminalität und zur Erhöhung ihrer Einbindung in die Aufnahmegesellschaft, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen<sup>590</sup> noch nicht beigetreten sind, *erneut auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten auf, diese Verträge vollständig umzusetzen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls Maßnahmen einzuführen, um den gesamten Prozess der Strafjustiz zu stärken und Verbrechen gegen Migranten, einschließlich Menschenhandel und anderer schwerer Straftaten, energisch zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, insbesondere Verbrechen, die Verletzungen der Menschenrechte von Migranten darstellen, mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung und dem Schutz der Opfer, insbesondere Frauen und Kinder;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen der Verwundbarkeit zu schützen, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts von Verbrechen gegen Migranten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, profitieren;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Untersuchung und Verfolgung von Gewaltverbrechen gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien dort, wo es sachdienlich ist, umfassend Gebrauch von der internationalen Zusammenarbeit zu machen, und ermutigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, den Rahmen dieser und aller anderen Übereinkünfte für die internationale Zusammenarbeit zu nutzen, um sicherzustellen, dass sie über einen geeigneten Rechtsrahmen verfügen, der im Zusammenhang mit derartigen Verbrechen Auslieferungen, Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit erlaubt;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, nach Bedarf eine Spezialausbildung für Strafverfolgungs-, Grenzkontroll-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte bereitzustellen, um sie besser in die Lage zu versetzen, Probleme in Bezug auf Gewalt gegen Migranten zu erkennen und mit ihnen umzugehen, namentlich in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Migranten während ihres Transits zu verhindern, die an Einreiseorten und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten und ihre Familien mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und Ver-

---

<sup>590</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

letzungen der Menschenrechte von Migranten und ihren Familien während dieses Transits im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und Völkerrecht strafrechtlich zu verfolgen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Zusammenhang zwischen Migration, Schleusung von Migranten und Menschenhandel weiter zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Migranten vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen über die möglichen Risiken einer Migration und die Rechte und Pflichten von Migranten verfügbar zu machen, indem sie sie über ihre Aufnahmegesellschaft unterrichten, um Migranten in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie Opfer von Verbrechen werden;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Opfer von Verbrechen, einschließlich Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien, im Falle der Verletzung ihrer Rechte ungeachtet ihres Einwanderungsstatus Zugang zum Justizsystem haben;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Zusammenarbeit beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels weiter zu verstärken;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um in ihre nationalen Strategien für Strafrechtspflege Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Gewaltverbrechen gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien zu integrieren;

17. *begrüßt* die aktive Rolle der internationalen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Migranten;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in internationalen, regionalen und bilateralen Foren für den Schutz von Migranten und eine humane Steuerung der Migration zusammenzuarbeiten.

#### RESOLUTION 67/186

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>591</sup>.

#### **67/186. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, insbesondere in den Bereichen mit Bezug zum systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/102 vom 9. Dezember 2011 mit dem Titel „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“, in der sie ihr Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts bekräftigte, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundete, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*betonend*, wie wichtig ein gut funktionierendes, effizientes, wirksames und humanes Strafjustizsystem als Grundlage für eine erfolgreiche Strategie gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption, Terrorismus, Drogenhandel und andere Formen illegalen Handels ist,

*höchst besorgt* über die negativen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die Entwicklung sowie über die Raffiniertheit, die Vielfalt und die grenzüberschreitenden Aspekte der organisierten Kriminalität und ihre Verbindungen mit anderen kriminellen und in einigen Fällen terroristischen Aktivitäten,

*anerkennend*, welche Bedeutung die Rechtsstaatlichkeit für alle Tätigkeitsbereiche innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hat, und mit Anerkennung von den Fortschritten Kenntnis nehmend, die in Zu-

---

<sup>591</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.



sammenarbeit mit der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit im Hinblick auf die Sicherstellung der Kohärenz und Koordinierung der Tätigkeiten zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit erzielt wurden, zugleich jedoch die unterschiedlichen Mandate der einzelnen Institutionen der Vereinten Nationen anerkennend,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/25 vom 21. Juli 2004, 2005/21 vom 22. Juli 2005 und 2006/25 vom 27. Juli 2006 über die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform der Institutionen der Strafrechtspflege sowie auf die vom Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege geleistete Unterstützung auf diesem Gebiet, namentlich beim Wiederaufbau nach Konflikten, und im Bewusstsein der führenden Rolle, die die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze neben anderen Institutionen bei der Bereitstellung von Unterstützung für Länder in Postkonfliktsituationen spielt,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2009/23 vom 30. Juli 2009 mit dem Titel „Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung der Regionalprogramme des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung“ und 2010/20 vom 22. Juli 2010 mit dem Titel „Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung eines integrierten Ansatzes für die Programmentwicklung im Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung“,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>592</sup>, in der die Mitgliedstaaten anerkannten, dass die Verbrechensverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen,

*ingedenk* dessen, dass Rechtsstaatlichkeit unter anderem beinhaltet, die Achtung der Kultur der Rechtsstaatlichkeit und der Institutionen der Legislative, Exekutive und Judikative zu fördern, die notwendig sind, um wirksame Gesetze zu erlassen und anzuwenden, und das Vertrauen darin zu stärken, dass die Rechtssetzung die Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt und dass das Recht auf gerechte, effiziente und transparente Weise angewandt wird,

*überzeugt* von den negativen Auswirkungen der Korruption, die das öffentliche Vertrauen, die Legitimität und die Transparenz beeinträchtigen und den Erlass fairer und wirksamer Gesetze sowie die Rechtspflege, die Rechtsdurchsetzung und die Rechtsprechung behindern,

*betonend*, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene als wesentliches Element der Bekämpfung und Verhütung von organisierter Kriminalität und Korruption ist,

*in Anerkennung* des Nutzens der im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Stärkung der Tätigkeiten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, namentlich der Einsetzung der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs,

*mit Anerkennung feststellend*, dass der Generalsekretär die Arbeitsgruppe des Systems der Vereinten Nationen für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel als Bedrohungen der Sicherheit und der Stabilität eingesetzt hat, zu dem Zweck, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten, wie sie in der Charta niedergelegt ist,

*in der Erkenntnis*, dass die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wichtige Instrumente für die Schaffung gerechter und wirksamer, in der Rechtsstaatlichkeit verankerter Strafjustizsysteme sind und dass ihre Nutzung und Anwendung bei der Bereitstellung technischer Hilfe gegebenenfalls verbessert werden sollen,

---

<sup>592</sup> Resolution 65/230, Anlage.

1. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten untereinander abzustimmen, um einen stärker integrierten Ansatz für die Bereitstellung von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Strafrechtspflege zu fördern und weiterhin gemeinsame Projekte in diesem Bereich zu erkunden;

2. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die vielfältigen Aspekte der Rechtsstaatlichkeit in ihren Programmen, Projekten und sonstigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege systematisch zu berücksichtigen und darin alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen, einzubeziehen;

3. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist;

4. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Erfüllung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ist, in deren Rahmen es den Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang technische Hilfe, Beratende Dienste und andere Formen der Unterstützung bereitstellt, sich mit allen relevanten und zuständigen Organen und Büros der Vereinten Nationen abstimmt und deren Arbeit ergänzt, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats;

5. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften auszubauen, um den von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Drogenhandel ausgehenden Herausforderungen zu begegnen;

6. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nahe*, in seine Programme und Projekte im Bereich der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einschlägige rechtsstaatliche Elemente aufzunehmen, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, unter anderem mit der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

7. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem nahe*, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe und Beratende Dienste bereitzustellen, um die Reform der Strafrechtspflege zu unterstützen, und die Rechtsstaatlichkeit in diese Unterstützung gegebenenfalls einzubeziehen, namentlich im Rahmen der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung und des Wiederaufbaus nach Konflikten, und die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>593</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>594</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>595</sup>, sowie gegebenenfalls die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung des Terrorismus zu fördern und auch die bestehenden Standards und Normen der Vereinten Nationen im Bereich der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege heranzuziehen;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den regionalen Einrichtungen im Hinblick auf die Erarbeitung und Durchführung eines integrierten Programmansatzes für

---

<sup>593</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65. (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>594</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>595</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

technische Hilfe erzielt hat, in dem thematische und regionale Programme für die Umsetzung vorgesehen sind;

9. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, weiterhin Instrumente und Schulungsmaterialien im Bereich Verbrechenverhütung und Reform der Strafrechtspflege auf der Grundlage internationaler Standards und Normen zu entwickeln;

10. *wiederholt* ihre in Resolution 66/181 vom 19. Dezember 2011 enthaltene Empfehlung an die Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechenverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung zu erarbeiten, und wiederholt ihr in der genannten Resolution enthaltenes Ersuchen an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seines Mandats weiterhin technische Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und der langfristigen, nachhaltigen Reform der Strafrechtspflege zu leisten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Postkonfliktländern Entwicklungshilfe leisten, *nachdrücklich auf*, ihre bilaterale Hilfe für diese Länder auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gegebenenfalls aufzustocken, und empfiehlt, dass diese Hilfe auf Antrag rechtsstaatliche Elemente umfassen könnte;

13. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Arbeitsprogramme die Frage der Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, insbesondere Aspekte, die die Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege betreffen, um verstehen zu können, ob zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel und der Korruption Zusammenhänge bestehen, und zutreffendenfalls das Ausmaß und die Art dieser Zusammenhänge sowie die Herausforderungen, die sie für die Rechtsstaatlichkeit bedeuten können, zu ermitteln und entsprechende Schulungsmaterialien auszuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

### RESOLUTION 67/187

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>596</sup>.

#### **67/187. Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>597</sup>, in der die Kerngrundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Unschuldsvermutung sowie das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht samt allen Garantien, die für die Verteidigung jedes einer strafbaren Handlung Beschuldigten notwendig sind, sonstigen Mindestgarantien und dem Anspruch auf ein Urteil ohne unangemessene Verzögerung verankert sind,

---

<sup>596</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>597</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

sowie unter *Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>598</sup>, insbesondere seinen Artikel 14, wonach jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte Anspruch darauf hat, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl oder, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, durch einen ihm bestellten Verteidiger verteidigen zu lassen, wobei über die Anklage durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird,

*eingedenk* der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>599</sup>, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 gebilligt und mit seiner Resolution 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977 verlängert wurden und denen zufolge es Untersuchungsgefangenen zu ihrer Verteidigung zu gestatten ist, Besuche von ihrem Rechtsbeistand zu empfangen,

sowie *eingedenk* des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgewalt unterworfenen Personen<sup>600</sup>, dessen Grundsatz 11 besagt, dass Inhaftierte das Recht haben, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers entsprechend dem Gesetz in Anspruch zu nehmen,

*ferner eingedenk* der Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte<sup>601</sup>, insbesondere ihres Prinzips 6, wonach allen Personen, die keinen Rechtsanwalt haben, in allen Fällen, in denen die Interessen der Justiz es verlangen, ein Anspruch auf Bestellung eines Rechtsanwalts zusteht, dessen Erfahrung und Sachverstand der Art der erhobenen Beschuldigung gerecht werden, damit sie einen wirksamen rechtlichen Beistand erfahren, und zwar kostenlos, falls sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, um diese Dienstleistungen zu entgelten,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege<sup>602</sup>, insbesondere ihre Ziffer 18, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Schritte zu unternehmen, um den Zugang zur Justiz zu fördern, die Gewährung rechtlicher Unterstützung für Personen zu erwägen, die deren bedürfen, und ihnen die wirksame Geltendmachung ihrer Rechte im Strafjustizsystem zu ermöglichen,

sowie *unter Begrüßung* der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>603</sup>, insbesondere ihre Ziffer 52, in der den Mitgliedstaaten empfohlen wird, sich gegebenenfalls um eine Verringerung der Untersuchungshaft zu bemühen und verstärkten Zugang zu Justiz- und Rechtsschutzmechanismen zu fördern,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2007/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 über die internationale Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, insbesondere in Afrika,

*in der Erkenntnis*, dass rechtliche Unterstützung ein wesentliches Element eines fairen, humanen und effizienten Strafjustizsystems darstellt, das auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und dass sie eine Grundlage für den Genuss anderer Rechte, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren, und damit eine Voraussetzung für die Ausübung solcher Rechte und eine wichtige Garantie für grundlegende Fairness im Strafjustizverfahren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses Verfahren bildet,

---

<sup>598</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>599</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part); *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

<sup>600</sup> Resolution 43/173, Anlage.

<sup>601</sup> *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.3, Anlage. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 360 ff.

<sup>602</sup> Resolution 60/177, Anlage.

<sup>603</sup> Resolution 65/230, Anlage.

sowie in der Erkenntnis, dass die dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der großen Vielfalt von Rechtssystemen und sozioökonomischen Bedingungen auf der Welt angewendet werden können,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Stärkung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen auf ihrer vom 16. bis 18. November 2011 in Wien abgehaltenen Tagung im Hinblick auf die Erarbeitung eines Katalogs von Grundsätzen und Leitlinien für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen geleistet hat;

2. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, die einen nützlichen Rahmen zur Orientierung der Mitgliedstaaten an den Grundsätzen darstellen, auf denen ein System rechtlicher Unterstützung in der Strafjustiz beruhen soll, unter Berücksichtigung des Inhalts dieser Resolution und der Tatsache, dass alle in der Anlage enthaltenen Elemente im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften Anwendung finden werden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen zu beschließen und zu verstärken, die sicherstellen, dass eine wirksame rechtliche Unterstützung entsprechend dem Geist der Grundsätze und Leitlinien gewährt wird, eingedenk der Vielfalt der Strafjustizsysteme in den verschiedenen Ländern und Regionen der Welt und der Tatsache, dass sich das System rechtlicher Unterstützung im Einklang mit der allgemeinen Ausgewogenheit des Strafjustizsystems und den jeweiligen Gegebenheiten der Länder und Regionen entwickelt;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung zu erwägen und sie in größtmöglichem Umfang zu gewähren;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Grundsätze und Leitlinien nach Bedarf und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht heranzuziehen, wenn sie auf nationaler Ebene Anstrengungen und Maßnahmen zur Stärkung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen unternehmen;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag und vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel auch weiterhin Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Strafjustizreform zu leisten, was eine ausgleichsorientierte Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug und die Erarbeitung integrierter Pläne für die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung einschließt;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel die Grundsätze und Leitlinien weit zu verbreiten, namentlich indem es einschlägige Instrumente wie Handbücher und Ausbildungsmaterialien erarbeitet;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## **Anlage**

### **Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen**

#### **A. Einleitung**

1. Rechtliche Unterstützung stellt ein wesentliches Element eines fairen, humanen und effizienten Strafjustizsystems dar, das auf Rechtsstaatlichkeit beruht. Rechtliche Unterstützung bildet eine Grundlage für den Genuss anderer Rechte, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>597</sup>, ist eine Voraussetzung für die Ausübung solcher Rechte und eine wichtige Garantie für grundlegende Fairness im Strafjustizverfahren und für das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses Verfahren.

2. Ferner hat laut Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>598</sup> jeder neben anderen Rechten Anspruch darauf, „bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“.
3. Ein funktionierendes System rechtlicher Unterstützung, das Teil eines funktionierenden Strafjustizsystems ist, kann bewirken, dass sich die Dauer des Festhaltens von Verdächtigen in Polizeidienststellen und Hafteinrichtungen verkürzt und zusätzlich die Gefängnisbevölkerung, die Zahl der Fehlurteile, die Überfüllung der Gefängnisse und die Überlastung der Gerichte sowie erneute Straffälligkeit und Reviktimisierung zurückgehen. Es kann außerdem die Rechte der Opfer und Zeugen im Strafjustizverfahren schützen und gewährleisten. Rechtliche Unterstützung kann dafür genutzt werden, das Recht besser bekannt zu machen und damit Verbrechen zu verhüten.
4. Der rechtlichen Unterstützung kommt eine wichtige Rolle dabei zu, Diversionsverfahren und den Einsatz von gemeindenahen Sanktionen und Maßnahmen, einschließlich nicht freiheitsentziehender Maßnahmen, zu erleichtern, eine stärkere Einbindung der Gemeinschaft in das Strafjustizsystem zu fördern, die unnötige Anwendung von Haft und Strafgefängenschaft zu reduzieren, Maßnahmen der Strafrechtspflege zu straffen und den effizienten Einsatz staatlicher Ressourcen zu gewährleisten.
5. Leider mangelt es vielen Ländern noch immer an den erforderlichen Ressourcen und Kapazitäten zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung für Verdächtige, wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte, Gefangene, Opfer und Zeugen.
6. Mit den Grundsätzen und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, die sich auf internationale Standards und anerkannte bewährte Praktiken stützen, wird das Ziel verfolgt, den Staaten eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Grundprinzipien zu geben, auf denen ein System rechtlicher Unterstützung in der Strafrechtspflege aufbauen soll, und die für ein wirksames und bestandfähiges nationales System rechtlicher Unterstützung erforderlichen spezifischen Elemente darzulegen und somit den Zugang zu rechtlicher Unterstützung gemäß der Resolution 2007/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 über die internationale Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen, insbesondere in Afrika, zu stärken.
7. Im Einklang mit der Erklärung von Lilongwe über den Zugang zu rechtlicher Unterstützung im Strafjustizsystem in Afrika und dem Aktionsplan von Lilongwe zur Umsetzung der Erklärung ist der Begriff der rechtlichen Unterstützung in den Grundsätzen und Leitlinien weit gefasst.
8. Für die Zwecke der Grundsätze und Leitlinien beinhaltet der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ die rechtliche Beratung, Hilfe und Vertretung für inhaftierte, festgenommene oder in Strafgefängenschaft befindliche oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen und für Opfer und Zeugen im Strafjustizverfahren, die denjenigen unentgeltlich bereitgestellt wird, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, oder wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Darüber hinaus soll der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ rechtliche Bildung, den Zugang zu Rechtsinformationen und andere, über alternative Streitbeilegungsmechanismen und Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz bereitgestellte Dienste umfassen.
9. Für die Zwecke der Grundsätze und Leitlinien werden Personen, die rechtliche Unterstützung bereitstellen, im Folgenden als „Anbieter rechtlicher Unterstützung“ und Organisationen, die rechtliche Unterstützung bereitstellen, als „Anbieter von Diensten rechtlicher Unterstützung“ bezeichnet. Anbieter rechtlicher Unterstützung sind in erster Linie Rechtsanwälte, aber die Grundsätze und Leitlinien legen den Staaten außerdem nahe, eine Vielzahl von Akteuren als Anbieter von Diensten rechtlicher Unterstützung einzubeziehen, wie nichtstaatliche Organisationen, lokale Organisationen der Gemeinwesen, religiöse und nichtreligiöse Wohltätigkeitsorganisationen, Berufsverbände und -vereinigungen sowie Hochschulen. Rechtliche Unterstützung für ausländische Staatsangehörige soll im Einklang mit den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>604</sup> und anderer anwendbarer bilateraler Verträge bereitgestellt werden.

---

<sup>604</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

10. Es sei angemerkt, dass die Staaten unterschiedliche Modelle für die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung verwenden. Diese können Pflichtverteidiger, private Anwälte, als Auftragnehmer tätige Anwälte, Pro-bono-Rechtsberatung, Anwaltskammern, nichtanwaltliche Rechtsberater und andere umfassen. In den Grundsätzen und Leitlinien wird keinem bestimmten Modell der Vorrang gegeben, sondern den Staaten wird nahegelegt, das Grundrecht auf rechtliche Unterstützung für inhaftierte, festgenommene oder in Strafgefängenschaft befindliche Personen<sup>605</sup> oder einer Straftat verdächtige<sup>606</sup>, beschuldigte oder angeklagte Personen zu garantieren und gleichzeitig die rechtliche Unterstützung auf andere Personen, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, auszuweiten und die Systeme der Bereitstellung rechtlicher Unterstützung zu diversifizieren.

11. In den Grundsätzen und Leitlinien wird von der Erkenntnis ausgegangen, dass die Staaten, soweit angebracht, eine Reihe von Maßnahmen treffen sollen, die, auch wenn sie nicht unmittelbar mit rechtlicher Unterstützung zusammenhängen, die positiven Auswirkungen maximieren können, die sich möglicherweise aus der Schaffung und/oder Stärkung eines ordnungsgemäß funktionierenden Systems rechtlicher Unterstützung für ein ordnungsgemäß funktionierendes Strafjustizsystem und den Zugang zur Justiz ergeben.

12. In Anbetracht dessen, dass bestimmte Gruppen Anspruch auf zusätzlichen Schutz haben oder in stärkerem Maße schutzbedürftig sind, wenn sie mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, sehen die Grundsätze und Leitlinien außerdem spezifische Bestimmungen für Frauen, Kinder und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen vor.

13. Die Grundsätze und Leitlinien befassen sich in erster Linie mit dem Recht auf rechtliche Unterstützung, das sich von dem im Völkerrecht anerkannten Recht auf einen Verteidiger unterscheidet. Diese Grundsätze und Leitlinien sind nicht so auszulegen, als böten sie ein geringeres Maß an Schutz als das, was die bestehenden auf die Rechtspflege anwendbaren innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkommen und -pakte vorsehen, unter anderem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>607</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>608</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>609</sup>. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass die Staaten an internationale und regionale Übereinkünfte gebunden sind, die sie nicht ratifiziert haben oder denen sie nicht beigetreten sind.

## B. Grundsätze

### Grundsatz 1

#### Recht auf rechtliche Unterstützung

14. In der Erkenntnis, dass rechtliche Unterstützung ein wesentliches Element eines funktionierenden Strafjustizsystems darstellt, das auf Rechtsstaatlichkeit beruht, eine Grundlage für den Genuss anderer Rechte, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren, bildet und eine wichtige Garantie für grundlegende Fairness im Strafjustizverfahren<sup>610</sup> und das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses Verfahren ist, sollen die Staaten

---

<sup>605</sup> Die Begriffe „Festnahme“, „inhaftierte Person“ und „in Strafgefängenschaft befindliche Person“ werden im Sinne der Definitionen im Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen (Resolution 43/173, Anlage) verstanden.

<sup>606</sup> Das Recht von Verdächtigen auf rechtliche Unterstützung entsteht vor der Befragung, wenn sie erfahren, dass sie Gegenstand von Ermittlungen sind, und wenn sie der Gefahr der Misshandlung und Einschüchterung unterliegen, zum Beispiel wenn sie sich in Gewahrsam befinden.

<sup>607</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>608</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>609</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>610</sup> Der Begriff „Justizverfahren“ wird im Sinne der Definition in den Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren (Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage) verstanden. Für die Zwecke der Grundsätze und Leitlinien umfasst der Begriff auch die Auslieferung, die Überstellung von Gefangenen und Rechtshilfverfahren.

das Recht auf rechtliche Unterstützung in ihrem jeweiligen nationalen Rechtssystem auf der höchstmöglichen Ebene, gegebenenfalls auch in der Verfassung, garantieren.

**Grundsatz 2**  
**Verantwortlichkeiten des Staates**

15. Die Staaten sollen die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung als ihre Pflicht und Verantwortung ansehen. Zu diesem Zweck sollen sie erwägen, gegebenenfalls spezifische Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen, und ein umfassendes, zugängliches, wirksames, bestandfähiges und glaubwürdiges System rechtlicher Unterstützung gewährleisten. Die Staaten sollen für dieses System die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitstellen.

16. Der Staat soll weder in die Organisation der Verteidigung des Empfängers rechtlicher Unterstützung noch in die Unabhängigkeit der von diesem in Anspruch genommenen Anbieter rechtlicher Unterstützung eingreifen.

17. Die Staaten sollen der Bevölkerung mit geeigneten Mitteln eine bessere Kenntnis ihrer gesetzlichen Rechte und Pflichten vermitteln, mit dem Ziel, strafbares Verhalten und Viktimisierung zu verhüten.

18. Die Staaten sollen sich bemühen, ihrer Bevölkerung eine bessere Kenntnis ihres Justizsystems und seiner Funktionen, der Klagemöglichkeiten vor Gericht und alternativer Streitbeilegungsmechanismen zu vermitteln.

19. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen zur Information ihrer Bevölkerung über die nach dem Gesetz strafbaren Handlungen erwägen. Zur Verhütung von Verbrechen ist es unerlässlich, solche Informationen für Personen bereitzustellen, die in Gebiete mit anderer Rechtsordnung reisen, wo Verbrechen anders kategorisiert und strafrechtlich verfolgt werden.

**Grundsatz 3**  
**Rechtliche Unterstützung für einer Straftat verdächtige oder angeklagte Personen**

20. Die Staaten sollen gewährleisten, dass jeder, der inhaftiert, festgenommen oder einer mit einer Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe bedrohten Straftat verdächtig oder angeklagt wird, in allen Abschnitten des Strafjustizverfahrens Anspruch auf rechtliche Unterstützung hat.

21. Rechtliche Unterstützung soll ungeachtet der Mittel der Person auch dann bereitgestellt werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, zum Beispiel aufgrund der Dringlichkeit oder Komplexität des Falles oder der Schwere der möglichen Strafe.

22. Kinder sollen unter denselben Bedingungen wie Erwachsene oder unter milderer Bedingungen Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben.

23. Es obliegt der Polizei, den Anklägern und den Richtern, zu gewährleisten, dass denjenigen, die vor ihnen erscheinen und sich keinen Rechtsanwalt leisten können und/oder schutzbedürftig sind, Zugang zu rechtlicher Unterstützung gewährt wird.

**Grundsatz 4**  
**Rechtliche Unterstützung für Verbrechensoffer**

24. Die Staaten sollen gegebenenfalls rechtliche Unterstützung für Verbrechensoffer bereitstellen, ohne dass dies die Rechte der Beschuldigten beeinträchtigt oder im Widerspruch zu diesen Rechten steht.

**Grundsatz 5**  
**Rechtliche Unterstützung für Zeugen**

25. Die Staaten sollen gegebenenfalls rechtliche Unterstützung für Zeugen eines Verbrechens bereitstellen, ohne dass dies die Rechte der Beschuldigten beeinträchtigt oder im Widerspruch zu diesen Rechten steht.



### **Grundsatz 6**

#### **Nichtdiskriminierung**

26. Die Staaten sollen die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung für alle Personen ungeachtet des Alters, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, der Geburt, der Bildung oder des sozialen oder sonstigen Status gewährleisten.

### **Grundsatz 7**

#### **Rasche und wirksame Bereitstellung rechtlicher Unterstützung**

27. Die Staaten sollen gewährleisten, dass in allen Abschnitten des Strafjustizverfahrens rasch eine wirksame rechtliche Unterstützung bereitgestellt wird.

28. Eine wirksame rechtliche Unterstützung umfasst unter anderem den ungehinderten Zugang inhaftierter Personen zu Anbietern rechtlicher Unterstützung, die Vertraulichkeit der Kommunikation, Akteneinsicht sowie ausreichende Zeit und geeignete Einrichtungen zur Vorbereitung ihrer Verteidigung.

### **Grundsatz 8**

#### **Recht auf Belehrung**

29. Die Staaten sollen gewährleisten, dass Personen vor jeder Befragung und zum Zeitpunkt des Freiheitsentzugs über ihr Recht auf rechtliche Unterstützung und andere Verfahrensgarantien sowie über die möglichen Folgen eines freiwilligen Verzichts auf diese Rechte belehrt werden.

30. Die Staaten sollen gewährleisten, dass Informationen über die Rechte während des Strafjustizverfahrens und über Dienste rechtlicher Unterstützung frei verfügbar gemacht werden und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

### **Grundsatz 9**

#### **Rechtsbehelfe und Garantien**

31. Die Staaten sollen wirksame Rechtsbehelfe und Garantien schaffen, die Anwendung finden, wenn der Zugang zu rechtlicher Unterstützung behindert, verzögert oder verweigert wird oder wenn die betroffenen Personen nicht ausreichend über ihr Recht auf rechtliche Unterstützung belehrt wurden.

### **Grundsatz 10**

#### **Gleicher Zugang zu rechtlicher Unterstützung**

32. Es sollen besondere Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass Frauen, Kinder und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, darunter ältere Menschen, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Menschen mit HIV und anderen schweren ansteckenden Krankheiten, Drogenkonsumenten, indigene und autochthone Menschen, Staatenlose, Asylsuchende, ausländische Staatsangehörige, Migranten und Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge und Binnenvertriebene, effektiven Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben. Derartige Maßnahmen sollen den besonderen Bedürfnissen dieser Gruppen Rechnung tragen und geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen einschließen.

33. Die Staaten sollen außerdem gewährleisten, dass rechtliche Unterstützung für Personen, die in ländlichen, entlegenen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten leben, und für Personen, die wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gruppen angehören, bereitgestellt wird.

### **Grundsatz 11**

#### **Rechtliche Unterstützung zum Wohl des Kindes**

34. Bei allen Entscheidungen über rechtliche Unterstützung, die Kinder<sup>611</sup> betreffen, soll das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt sein.

---

<sup>611</sup> Entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes bedeutet „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

35. Rechtliche Unterstützung für Kinder soll Vorrang haben, dem Wohl des Kindes dienen, zugänglich, altersgemäß, multidisziplinär und wirksam sein und den spezifischen rechtlichen und sozialen Bedürfnissen von Kindern entsprechen.

#### **Grundsatz 12**

##### **Unabhängigkeit und Schutz der Anbieter rechtlicher Unterstützung**

36. Die Staaten sollen gewährleisten, dass die Anbieter rechtlicher Unterstützung ihre Tätigkeit wirksam, frei und unabhängig ausüben können. Insbesondere sollen die Staaten gewährleisten, dass die Anbieter rechtlicher Unterstützung in der Lage sind, alle ihre beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung wahrzunehmen, zu reisen und sich mit ihren Mandanten frei und in voller Vertraulichkeit sowohl im eigenen Lande als auch im Ausland zu beraten und zu treffen sowie ungehindert Ermittlungsakten und andere einschlägige Unterlagen einzusehen, und dass sie wegen Handlungen, die mit anerkannten beruflichen Pflichten, Verhaltensregeln und Ehrenpflichten im Einklang stehen, keine Verfolgung oder Verwaltungs-, wirtschaftliche oder andere Sanktionen erleiden oder damit bedroht werden.

#### **Grundsatz 13**

##### **Kompetenz und Rechenschaft der Anbieter rechtlicher Unterstützung**

37. Die Staaten sollen Mechanismen schaffen, die gewährleisten, dass alle Anbieter rechtlicher Unterstützung über die Ausbildung, die Qualifikationen und die Erfahrung verfügen, die der Art ihrer Tätigkeit, einschließlich der Schwere der behandelten Straftaten, und den Rechten und Bedürfnissen von Frauen, Kindern und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen angemessen sind.

38. Disziplinarbeschwerden gegen Anbieter rechtlicher Unterstützung sollen umgehend im Einklang mit berufsethischen Grundsätzen vor einem unparteiischen Organ und gerichtlich nachprüfbar untersucht und entschieden werden.

#### **Grundsatz 14**

##### **Partnerschaften**

39. Die Staaten sollen den Beitrag anerkennen und fördern, den Anwaltsvereinigungen, Hochschulen, die Zivilgesellschaft und andere Gruppen und Institutionen zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung leisten.

40. Gegebenenfalls sollen öffentlich-private und andere Formen der Partnerschaft geschaffen werden, um die Reichweite der rechtlichen Unterstützung auszudehnen.

### **C. Leitlinien**

#### **Leitlinie 1**

##### **Bereitstellung rechtlicher Unterstützung**

41. Wenn die Staaten zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung auf rechtliche Unterstützung eine Bedürftigkeitsprüfung vornehmen, sollen sie Folgendes gewährleisten:

*a)* Personen, deren Mittel die für die Bedürftigkeitsprüfung gesetzten Obergrenzen überschreiten, die sich jedoch in Situationen, in denen normalerweise rechtliche Unterstützung gewährt worden wäre und in denen die Bereitstellung dieser Unterstützung im Interesse der Rechtspflege ist, keinen Rechtsanwalt leisten können oder keinen Zugang zu einem Anwalt haben, werden nicht davon ausgeschlossen, Unterstützung zu erhalten;

*b)* die Kriterien für die Anwendung der Bedürftigkeitsprüfung werden umfassend bekannt gemacht;

*c)* Personen, die in Polizeidienststellen, Hafteinrichtungen oder Gerichten dringend rechtliche Unterstützung benötigen, sollen bis zur Entscheidung über ihre Anspruchsberechtigung vorläufige rechtliche Unterstützung erhalten. Kinder sind stets von der Bedürftigkeitsprüfung ausgenommen;

*d)* Personen, bei denen auf der Grundlage der Bedürftigkeitsprüfung rechtliche Unterstützung abgelehnt wird, haben das Recht, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen;

*e)* ein Gericht kann in Anbetracht der besonderen Umstände einer Person und nach Prüfung der Gründe für die Ablehnung rechtlicher Unterstützung anordnen, dass diese Person rechtliche Unterstützung erhält, gleichviel ob mit oder ohne einen Beitrag ihrerseits, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

*f)* wenn die Bedürftigkeit auf der Grundlage des Haushaltseinkommens einer Familie geprüft wird, einzelne Familienmitglieder jedoch im Konflikt miteinander stehen oder nicht den gleichen Zugang zum Familieneinkommen haben, wird für die Zwecke der Bedürftigkeitsprüfung nur das Einkommen der die rechtliche Unterstützung beantragenden Person herangezogen.

### **Leitlinie 2**

#### **Recht, über rechtliche Unterstützung belehrt zu werden**

42. Um das Recht von Personen zu garantieren, über ihr Recht auf rechtliche Unterstützung belehrt zu werden, sollen die Staaten Folgendes gewährleisten:

*a)* Informationen über das Recht auf rechtliche Unterstützung und darüber, woraus diese Unterstützung besteht, einschließlich über die Verfügbarkeit von Diensten rechtlicher Unterstützung und die Möglichkeiten des Zugangs zu diesen Diensten und anderen sachdienlichen Informationen, werden den Gemeinwesen und der Allgemeinheit in örtlichen Verwaltungsstellen, in Bildungs- und religiösen Einrichtungen und über die Medien, darunter das Internet, oder andere geeignete Wege zur Verfügung gestellt;

*b)* die Informationen werden isolierten und marginalisierten Gruppen zur Verfügung gestellt. Dabei soll auf Radio- und Fernsehprogramme, regionale und örtliche Zeitungen, das Internet und andere Mittel zurückgegriffen werden, insbesondere – im Falle von Gesetzesänderungen oder in bestimmten Fragen, die eine Gemeinschaft betreffen – gezielte Treffen mit diesen Gemeinschaften;

*c)* Polizeibeamte, Ankläger, Gerichtsbeamte und Amtsträger in allen Einrichtungen, in denen Personen in Strafgefängenschaft oder inhaftiert sind, belehren Personen ohne rechtliche Vertretung über das Recht auf rechtliche Unterstützung und andere Verfahrensgarantien;

*d)* Informationen über die Rechte einer Person, die in einem Strafjustizverfahren einer Straftat verdächtigt oder angeklagt wird, und über die Verfügbarkeit von Diensten rechtlicher Unterstützung werden in Polizeidienststellen, Hafteinrichtungen, Gerichten und Gefängnissen zur Verfügung gestellt, beispielsweise indem dem Beschuldigten eine Erklärung seiner Rechte oder ein anderes amtliches Formular ausgehändigt wird. Diese Informationen sollen auf eine den Bedürfnissen von Analphabeten, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Kindern entsprechende Weise und in einer diesen Personen verständlichen Sprache bereitgestellt werden. Informationen für Kinder müssen auf eine ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Weise bereitgestellt werden;

*e)* Personen, die nicht ausreichend über ihr Recht auf rechtliche Unterstützung belehrt wurden, stehen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung. Derartige Rechtsbehelfe können unter anderem das Verbot der Durchführung von Prozesshandlungen, die Entlassung aus der Haft, die Nichtzulassung von Beweismitteln, die gerichtliche Überprüfung und die Entschädigung sein;

*f)* es werden Verfahren eingeführt, mit denen sich überprüfen lässt, ob eine betroffene Person tatsächlich belehrt wurde.

### **Leitlinie 3**

#### **Sonstige Rechte von inhaftierten, festgenommenen oder einer Straftat verdächtigen, beschuldigten oder angeklagten Personen**

43. Die Staaten sollen Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

*a)* jede inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Person umgehend darüber zu belehren, dass sie das Recht hat, zu schweigen, sich in jedem Abschnitt des Verfahrens, insbesondere vor der Vernehmung durch die Behörden, mit einem anwaltlichen Beistand oder, falls zulässig, einem sonstigen Anbieter rechtlicher Unterstützung zu beraten und während der Vernehmung und anderer Prozesshandlungen einen unabhängigen anwaltlichen Beistand oder Anbieter rechtlicher Unterstützung hinzuziehen;

- b)* jede polizeiliche Vernehmung einer Person, bei der kein Rechtsanwalt anwesend ist, zu verbieten, wenn keine zwingenden Umstände vorliegen, es sei denn, die Person willigt nach vorheriger Aufklärung aus freien Stücken ein, auf die Anwesenheit eines Anwalts zu verzichten, und Mechanismen festzulegen, mit denen sich überprüfen lässt, ob die Person aus freien Stücken eingewilligt hat. Eine Vernehmung darf erst beginnen, wenn der Anbieter rechtlicher Unterstützung eingetroffen ist;
- c)* alle ausländischen Inhaftierten und Gefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache über ihr Recht zu belehren, um unverzüglichen Kontakt mit ihren Konsularbehörden zu ersuchen;
- d)* zu gewährleisten, dass Personen nach ihrer Festnahme umgehend und in voller Vertraulichkeit mit einem Rechtsanwalt oder sonstigen Anbieter rechtlicher Unterstützung zusammentreffen können, und die Vertraulichkeit der weiteren Kommunikation zu garantieren;
- e)* jeder Person, die, gleichviel aus welchem Grund, in Haft genommen wurde, zu ermöglichen, umgehend ein Mitglied ihrer Familie oder jede andere geeignete Person ihrer Wahl über ihre Inhaftnahme und ihren Aufenthaltsort und jede bevorstehende Änderung des Aufenthaltsorts zu benachrichtigen; die zuständige Behörde kann jedoch eine Benachrichtigung verzögern, falls dies absolut notwendig ist, falls es gesetzlich vorgesehen ist und falls die Übermittlung der Information strafrechtliche Ermittlungen behindern würde;
- f)* erforderlichenfalls die Dienste eines unabhängigen Dolmetschers bereitzustellen und bei Bedarf für die Übersetzung von Unterlagen zu sorgen;
- g)* erforderlichenfalls einen Vormund zuzuweisen;
- h)* in Polizeidienststellen und Hafteinrichtungen die Mittel zur Aufnahme des Kontakts mit Anbietern rechtlicher Unterstützung zur Verfügung zu stellen;
- i)* zu gewährleisten, dass inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen klar und verständlich über ihre Rechte und die Folgen eines Verzichts auf diese Rechte belehrt werden; und sollen sicherzustellen versuchen, dass die betroffene Person beides versteht;
- j)* zu gewährleisten, dass die Personen darüber informiert werden, welche Mechanismen zur Einreichung von Beschwerden wegen Folter oder Misshandlung zur Verfügung stehen;
- k)* zu gewährleisten, dass der Person, die diese Rechte ausübt, kein Nachteil in ihrer Sache entsteht.

#### **Leitlinie 4**

##### **Rechtliche Unterstützung im Vorverfahren**

44. Um zu gewährleisten, dass inhaftierte Personen umgehend Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Übereinstimmung mit dem Gesetz haben, sollen die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel treffen,
- a)* zu gewährleisten, dass die Polizei- und Justizbehörden das Recht inhaftierter, festgenommener oder einer Straftat verdächtigter, beschuldigter oder angeklagter Personen auf rechtliche Unterstützung oder ihren Zugang dazu, insbesondere in Polizeidienststellen, nicht willkürlich einschränken;
  - b)* den Anbietern rechtlicher Unterstützung, die bestellt wurden, um inhaftierten Personen in Polizeidienststellen und anderen Hafteinrichtungen Beistand zu leisten, zu ebendiesem Zweck den Zugang zu erleichtern;
  - c)* bei allen Verfahren und Anhörungen vor dem Hauptverfahren rechtliche Vertretung zu gewährleisten;
  - d)* die Fristen für die Festhaltung in Polizeiarrestzellen oder anderen Hafteinrichtungen zu überwachen und ihre Einhaltung durchzusetzen, beispielsweise indem die Justizbehörden angewiesen werden, die Zahl der Fälle von Untersuchungshaft regelmäßig zu prüfen, um sicherzustellen, dass Menschen rechtmäßig in Untersuchungshaft gehalten werden, dass ihre Fälle zügig bearbeitet werden und dass die Bedingungen, unter denen sie festgehalten werden, den einschlägigen rechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Normen, entsprechen;

e) jede Person bei der Einweisung in eine Hafteinrichtung über ihre gesetzlichen Rechte, die Vorschriften der Hafteinrichtung und die ersten Abschnitte des Vorverfahrens zu informieren. Diese Informationen sollen auf eine den Bedürfnissen von Analphabeten, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Kindern entsprechende Weise und in einer der Person, die rechtliche Unterstützung benötigt, verständlichen Sprache bereitgestellt werden. Informationen für Kinder sollen auf eine ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Weise bereitgestellt werden. Unterstützend zum Informationsmaterial sollen in jeder Hafteinrichtung deutlich sichtbare visuelle Hilfsmittel angebracht werden;

f) Anwaltskammern oder Juristenvereinigungen und andere Partnerinstitutionen zu ersuchen, ein Verzeichnis von Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu erstellen und so ein umfassendes System rechtlicher Unterstützung für inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen, insbesondere in Polizeidienststellen, zu unterstützen;

g) zu gewährleisten, dass jeder einer Straftat angeklagten Person hinreichend Zeit, Gelegenheit sowie fachliche und, falls sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, finanzielle Unterstützung zur Verfügung steht, um ihre Verteidigung vorzubereiten, und dass sie sich in voller Vertraulichkeit mit ihrem Anwalt beraten kann.

### **Leitlinie 5**

#### **Rechtliche Unterstützung während des Gerichtsverfahrens**

45. Um zu gewährleisten, dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, für die ein Gericht eine Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe verhängen kann, in allen Gerichtsverfahren, einschließlich in Berufungs- und anderen damit zusammenhängenden Verfahren, Zugang zu rechtlicher Unterstützung hat, sollen die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

a) sicherzustellen, dass die betreffende Person den ihr zur Last gelegten Sachverhalt und die möglichen Folgen des Verfahrens versteht;

b) zu gewährleisten, dass jeder einer Straftat angeklagten Person hinreichend Zeit, Gelegenheit sowie fachliche und, falls sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, finanzielle Unterstützung zur Verfügung steht, um ihre Verteidigung vorzubereiten, und dass sie sich in voller Vertraulichkeit mit ihrem Anwalt beraten kann;

c) zu gewährleisten, dass die betreffende Person in allen Gerichtsverfahren gegebenenfalls durch einen Anwalt eigener Wahl oder, wenn sie nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung verfügt und/oder wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, unentgeltlich durch einen vom Gericht oder von einer anderen für rechtliche Unterstützung zuständigen Stelle bestellten kompetenten Anwalt vertreten wird;

d) zu gewährleisten, dass der anwaltliche Beistand der beschuldigten Person in allen kritischen Verfahrensabschnitten anwesend ist. Kritische Abschnitte sind alle diejenigen Abschnitte eines Strafverfahrens, in denen die anwaltliche Beratung notwendig ist, um das Recht der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, oder in denen die Abwesenheit eines anwaltlichen Beistands die Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung beeinträchtigen könnte;

e) Anwaltskammern oder Juristenvereinigungen und andere Partnerinstitutionen zu ersuchen, ein Verzeichnis von Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu erstellen und so ein umfassendes System rechtlicher Unterstützung für inhaftierte, festgenommene oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen zu unterstützen; eine solche Unterstützung könnte beispielsweise darin bestehen, an festgelegten Tagen vor Gericht zu erscheinen;

f) nichtanwaltliche Rechtsberater und Studierende der Rechtswissenschaft im Einklang mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht zu befähigen, beschuldigte Personen in geeigneter Form vor Gericht zu unterstützen, mit der Maßgabe, dass sie von qualifizierten Anwälten beaufsichtigt werden;

g) zu gewährleisten, dass Verdächtige ohne rechtliche Vertretung und Beschuldigte ihre Rechte verstehen. Dazu kann unter anderem gehören, Richter und Ankläger zu verpflichten, ihnen diese Rechte in klarer und verständlicher Sprache zu erklären.

### **Leitlinie 6**

#### **Rechtliche Unterstützung nach dem Hauptverfahren**

46. Die Staaten sollen gewährleisten, dass Gefangene und Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben. Ist keine rechtliche Unterstützung verfügbar, gewährleisten die Staaten, dass diese Personen im Einklang mit dem Gesetz in Vollzugsanstalten in Haft gehalten werden.

47. Zu diesem Zweck sollen die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

*a)* alle Personen bei der Einweisung in eine Vollzugsanstalt und während der Haft über die Vorschriften der Vollzugsanstalt und ihre gesetzlichen Rechte, einschließlich des Rechts auf vertrauliche rechtliche Unterstützung, Beratung und Hilfe, die Möglichkeiten für die weitere Prüfung ihres Falles, ihre Rechte bei Disziplinarverfahren und die Verfahren für die Einreichung von Beschwerden, die Einlegung von Rechtsmitteln, vorzeitige Entlassung und die Begnadigung zu informieren. Diese Informationen sollen auf eine den Bedürfnissen von Analphabeten, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Kindern entsprechende Weise und in einer der Person, die rechtliche Unterstützung benötigt, verständlichen Sprache bereitgestellt werden. Informationen für Kinder sollen auf eine ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Weise bereitgestellt werden. Unterstützend zum Informationsmaterial sollen in den Teilen der Vollzugsanstalt, die für Gefangene regelmäßig zugänglich sind, deutlich sichtbare visuelle Hilfsmittel angebracht werden;

*b)* Anwaltskammern und Juristenvereinigungen und andere Anbieter rechtlicher Unterstützung zu ermutigen, Verzeichnisse von Anwälten und gegebenenfalls nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu erstellen, die Vollzugsanstalten besuchen, um unentgeltliche rechtliche Unterstützung und Hilfe für Gefangene bereitzustellen;

*c)* zu gewährleisten, dass Gefangene Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben, um Rechtsbehelfe einzulegen und Ersuchen im Zusammenhang mit ihrer Behandlung und den Bedingungen ihrer Gefangenschaft einzureichen, einschließlich wenn ihnen schwere Disziplinarverstöße zur Last gelegt werden, und um Gnadengesuche einzureichen, insbesondere wenn sie zum Tode verurteilt sind, sowie Anträge auf Aussetzung des Strafrests zur Bewährung zu stellen und rechtliche Vertretung bei Bewährungsanhörungen zu erhalten;

*d)* ausländische Gefangene über die gegebenenfalls bestehende Möglichkeit zu informieren, zur Verbüßung ihrer Strafe in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ihre Überstellung zu beantragen, vorbehaltlich der Einwilligung der beteiligten Staaten.

### **Leitlinie 7**

#### **Rechtliche Unterstützung für Opfer**

48. Die Staaten sollen, ohne dass dies die Rechte Beschuldigter beeinträchtigt oder im Widerspruch dazu steht, und im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gegebenenfalls angemessene Maßnahmen treffen, um Folgendes zu gewährleisten:

*a)* Den Opfern von Verbrechen werden während des gesamten Strafjustizverfahrens geeignete Beratung, Hilfe, Betreuung, Einrichtungen und Unterstützung bereitgestellt, um wiederholte Viktimisierung und sekundäre Viktimisierung<sup>612</sup> zu verhindern;

*b)* kindliche Opfer erhalten nach Bedarf rechtliche Unterstützung, im Einklang mit den Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren<sup>613</sup>;

*c)* die Opfer erhalten rechtliche Beratung zu allen Aspekten ihrer Beteiligung am Strafjustizverfahren, einschließlich zu der Möglichkeit, Zivilklage zu erheben oder in einem gesonderten Gerichtsverfahren einen Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen, je nachdem, was mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht;

---

<sup>612</sup> „Wiederholte Viktimisierung“ und „sekundäre Viktimisierung“ werden im Sinne der Definitionen in den Absätzen 1.2 und 1.3 des Anhangs zu der Empfehlung Rec(2006)8 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Hilfe für Opfer von Straftaten verstanden.

<sup>613</sup> Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

*d)* die Opfer werden von der Polizei und anderen ersten Kontaktpersonen (das heißt Anbietern von Diensten in der Gesundheits-, Sozial- und Kinderfürsorge) umgehend über ihr Recht auf Information und ihren Anspruch auf rechtliche Unterstützung, Hilfe und Schutz sowie die Möglichkeiten des Zugangs zu diesen Rechten informiert;

*e)* die Auffassungen und Anliegen der Opfer werden in geeigneten Abschnitten des Strafjustizverfahrens geäußert und berücksichtigt, wenn es um ihr persönliches Interesse geht oder im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

*f)* Opferhilfeeinrichtungen und nichtstaatliche Organisationen können rechtliche Unterstützung für Opfer bereitstellen;

*g)* es werden Mechanismen und Verfahren geschaffen, die eine enge Zusammenarbeit und geeignete Systeme der Überweisung zwischen Anbietern rechtlicher Unterstützung und sonstigem Fachpersonal (das heißt Anbietern von Diensten in der Gesundheits-, Sozial- und Kinderfürsorge) gewährleisten und so ein umfassendes Verständnis des Opfers sowie eine Bewertung seiner rechtlichen, psychologischen, sozialen, emotionalen, physischen und kognitiven Situation und Bedürfnisse ermöglichen.

### **Leitlinie 8**

#### **Rechtliche Unterstützung für Zeugen**

49. Die Staaten sollen gegebenenfalls angemessene Maßnahmen treffen, um Folgendes zu gewährleisten:

*a)* Zeugen werden von der zuständigen Behörde umgehend über ihr Recht auf Information und ihren Anspruch auf Hilfe und Schutz sowie die Möglichkeiten des Zugangs zu diesen Rechten informiert;

*b)* den Zeugen werden während des gesamten Strafjustizverfahrens geeignete Beratung, Hilfe, Betreuung, Einrichtungen und Unterstützung bereitgestellt;

*c)* kindliche Zeugen erhalten rechtliche Unterstützung wie vorgeschrieben, im Einklang mit den Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren;

*d)* alle Erklärungen oder Aussagen des Zeugen werden in allen Abschnitten des Strafjustizverfahrens genau gedolmetscht und übersetzt.

50. Die Staaten sollen gegebenenfalls rechtliche Unterstützung für Zeugen bereitstellen.

51. Die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung für Zeugen kann sich unter anderem unter folgenden Umständen als angebracht erweisen:

*a)* Der Zeuge läuft Gefahr, sich selbst zu belasten;

*b)* es besteht eine Gefahr für die Sicherheit und das Wohlergehen des Zeugen, die aus seinem Zeugenstatus resultiert;

*c)* der Zeuge ist besonders schutzbedürftig, unter anderem da er besondere Bedürfnisse hat.

### **Leitlinie 9**

#### **Verwirklichung des Rechts von Frauen auf Zugang zu rechtlicher Unterstützung**

52. Die Staaten sollen anwendbare und geeignete Maßnahmen treffen, um das Recht von Frauen auf Zugang zu rechtlicher Unterstützung zu gewährleisten, namentlich indem sie

*a)* eine aktive Politik der Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in alle Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren, Programme und Praktiken betreffend rechtliche Unterstützung verfolgen, um die Gleichstellung der Geschlechter und gleichen und fairen Zugang zur Justiz zu gewährleisten;

*b)* aktive Schritte unternehmen, die gewährleisten, dass für die rechtliche Vertretung weiblicher Angeklagter, Beschuldigter und Opfer nach Möglichkeit Rechtsanwältinnen verfügbar sind;

*c)* weiblichen Opfern von Gewalt bei allen Gerichtsverfahren rechtliche Unterstützung, Beratung und gerichtliche Unterstützungsdienste bereitstellen, um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, sowie andere derartige Dienste bereitstellen, darunter auf Antrag oder bei Bedarf die Übersetzung juristischer Dokumente.

### **Leitlinie 10**

#### **Besondere Maßnahmen für Kinder**

53. Die Staaten sollen besondere Maßnahmen für Kinder gewährleisten, um den wirksamen Zugang von Kindern zur Justiz zu fördern und Stigmatisierung und andere nachteilige Auswirkungen, die sich aus ihrer Berührung mit dem Strafjustizsystem ergeben, zu verhindern, namentlich indem sie

*a)* das Recht des Kindes gewährleisten, sich in seinem Namen von einem bestellten anwaltlichen Beistand in Verfahren vertreten zu lassen, in denen es einen Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinen Eltern oder anderen beteiligten Parteien gibt oder geben könnte;

*b)* inhaftierten, festgenommenen oder einer Straftat verdächtigten, beschuldigten oder angeklagten Kindern ermöglichen, sofort Kontakt zu ihren Eltern oder ihrem Vormund aufzunehmen, und zum Wohl des Kindes jede Vernehmung eines Kindes in Abwesenheit seines Anwalts oder sonstigen Anbieters rechtlicher Unterstützung und eines Elternteils oder Vormunds, falls verfügbar, untersagen;

*c)* das Recht des Kindes gewährleisten, die Sache in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds entscheiden zu lassen, sofern dies nicht als dem Wohl des Kindes widersprechend angesehen wird;

*d)* gewährleisten, dass Kinder sich frei und in voller Vertraulichkeit mit ihren Eltern und/oder ihrem Vormund und ihrem rechtlichen Vertreter beraten können;

*e)* Informationen über gesetzliche Rechte entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes, in einer für das Kind verständlichen Sprache und auf eine geschlechter- und kultursensible Weise bereitstellen. Die Informationen für Eltern, Vormünder oder Betreuungspersonen sollen nicht alternativ, sondern zusätzlich zu den dem Kind übermittelten Informationen bereitgestellt werden;

*f)* gegebenenfalls ein Diversionsverfahren anstelle des förmlichen Strafjustizverfahrens fördern und gewährleisten, dass Kinder in jeder Phase eines Diversionsverfahrens das Recht auf rechtliche Unterstützung haben;

*g)* gegebenenfalls den Einsatz von Maßnahmen und Sanktionen fördern, die eine Alternative zum Freiheitsentzug darstellen, und gewährleisten, dass Kinder das Recht auf rechtliche Unterstützung haben, so dass Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt wird;

*h)* Maßnahmen festlegen, die gewährleisten, dass Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer Atmosphäre und auf eine Weise durchgeführt werden, die es Kindern gestatten, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Um dem Alter und der Reife des Kindes Rechnung zu tragen, ist es möglicherweise erforderlich, Gerichts- und Verwaltungsverfahren und -praktiken zu ändern.

54. Die Privatsphäre und die persönlichen Daten eines Kindes, das an gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren und anderen Interventionen beteiligt ist oder war, sollen in allen Phasen geschützt werden, und dieser Schutz soll gesetzlich garantiert werden. Das bedeutet im Allgemeinen, dass Informationen oder persönliche Daten, die die Identität des Kindes offenlegen oder die indirekte Offenlegung seiner Identität ermöglichen könnten, namentlich Abbildungen des Kindes, ausführliche Beschreibungen des Kindes oder seiner Familie, die Namen oder Anschriften der Familienangehörigen des Kindes sowie Audio- und Videoaufzeichnungen, weder verfügbar gemacht noch veröffentlicht werden dürfen, insbesondere nicht in den Medien.

### **Leitlinie 11**

#### **Nationales System rechtlicher Unterstützung**

55. Zur Förderung eines funktionsfähigen nationalen Systems rechtlicher Unterstützung sollen die Staaten gegebenenfalls Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

*a)* die Bereitstellung wirksamer rechtlicher Unterstützung in allen Phasen des Strafjustizverfahrens für inhaftierte, festgenommene, in Strafgefängenschaft befindliche oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen und für Opfer von Verbrechen zu gewährleisten und zu fördern;

*b)* rechtliche Unterstützung für Personen bereitzustellen, die unrechtmäßig festgenommen oder inhaftiert wurden oder gegen die ein rechtskräftiges Gerichtsurteil ergangen ist, das auf einem Justizirrtum be-



ruhte, um ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedergutmachung einschließlich Entschädigung, Rehabilitation und Garantien der Nichtwiederholung durchzusetzen;

*c)* die Koordinierung zwischen den Justizbehörden und dem Fachpersonal anderer Bereiche, wie der Gesundheits- und Sozialfürsorge und der Opferunterstützung, zu fördern, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit des Systems rechtlicher Unterstützung zu gewährleisten, unbeschadet der Rechte der Beschuldigten;

*d)* Partnerschaften mit Anwaltskammern oder Juristenvereinigungen einzugehen, um die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung in allen Abschnitten des Strafjustizverfahrens zu gewährleisten;

*e)* nichtanwaltlichen Rechtsberatern zu ermöglichen, inhaftierten, festgenommenen oder einer Straftat verdächtigten oder angeklagten Personen die vom innerstaatlichen Recht oder der innerstaatlichen Praxis zugelassenen Formen rechtlicher Unterstützung bereitzustellen, insbesondere in Polizeidienststellen oder sonstigen Hafteinrichtungen;

*f)* die Bereitstellung geeigneter rechtlicher Unterstützung für die Zwecke der Verbrechenverhütung zu fördern.

56. Die Staaten sollen außerdem Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

*a)* Juristenvereinigungen und Anwaltskammern zu ermutigen, zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung beizutragen, indem sie entsprechend ihrem beruflichen Auftrag und ihrer ethischen Pflicht eine Reihe von Diensten anbieten, einschließlich unentgeltlicher Dienste (*pro bono*);

*b)* Anreize für die Tätigkeit von Anwälten in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten zu ermitteln (zum Beispiel Steuerbefreiung, Stipendien sowie Reisekosten- und Aufenthaltsvergütung);

*c)* Anwälte zu ermutigen, regelmäßige Rundreisen von Anwälten in das ganze Land zu organisieren, um rechtliche Unterstützung für diejenigen, die sie benötigen, bereitzustellen.

57. Bei der Konzipierung ihrer nationalen Systeme rechtlicher Unterstützung sollen die Staaten im Einklang mit den Leitlinien 9 und 10 den Bedürfnissen bestimmter Gruppen Rechnung tragen, wie von älteren Menschen, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranken, Menschen mit HIV und anderen schweren ansteckenden Krankheiten, Drogenkonsumenten, indigenen und autochthonen Menschen, Staatenlosen, Asylsuchenden, ausländischen Staatsangehörigen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.

58. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen treffen, um kinderfreundliche<sup>614</sup> und kindgerechte Systeme rechtlicher Unterstützung zu schaffen, die dem Entwicklungsstand von Kindern und der Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Wohl des Kindes und dem Recht von Kindern, in Gerichtsverfahren gehört zu werden, Rechnung tragen, namentlich indem sie

*a)* nach Möglichkeit Mechanismen eigens für die spezialisierte rechtliche Unterstützung von Kindern und für die Eingliederung einer kinderfreundlichen rechtlichen Unterstützung in allgemeine und nicht-spezialisierte Mechanismen schaffen;

*b)* Rechtsvorschriften, Richtlinien und Regelungen zur rechtlichen Unterstützung erlassen, die den Rechten des Kindes und seinen besonderen Entwicklungsbedürfnissen ausdrücklich Rechnung tragen, namentlich dem Recht auf rechtlichen oder sonstigen geeigneten Beistand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Verteidigung, dem Recht, in allen es betreffenden Gerichtsverfahren gehört zu werden, den Standardverfahren zur Feststellung des Wohles des Kindes, der Privatsphäre und dem Schutz persönlicher Daten und dem Recht, für ein Diversionsverfahren in Betracht gezogen zu werden;

*c)* Normen und berufliche Verhaltenskodizes für eine kinderfreundliche rechtliche Unterstützung festlegen. Anbieter rechtlicher Unterstützung, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollen erforderlichen-

---

<sup>614</sup> „Kinderfreundliche rechtliche Unterstützung“ ist die für Kinder in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren bereitgestellte rechtliche Unterstützung, die zugänglich, altersgemäß, multidisziplinär und wirksam ist und den vielfältigen rechtlichen und sozialen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entspricht. Kinderfreundliche rechtliche Unterstützung wird von Anwälten und Nichtjuristen geleistet, die auf dem Gebiet des Kinderrechts und der Kinder- und Jugendentwicklung ausgebildet sind und mit Kindern und den sie betreuenden Personen wirksam kommunizieren können.

falls regelmäßigen Kontrollen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie für die Arbeit mit Kindern geeignet sind;

*d)* standardisierte Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der rechtlichen Unterstützung fördern. Anbieter rechtlicher Unterstützung, die Kinder vertreten, sollen in Kinderrechts- und damit verbundenen Fragen ausgebildet und bewandert sein, eine vertiefende Fortbildung erhalten und in der Lage sein, mit Kindern auf eine für diese verständliche Weise zu kommunizieren. Alle Anbieter rechtlicher Unterstützung, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sollen eine interdisziplinäre Grundausbildung bezüglich der Rechte und Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen und der auf sie zugeschnittenen Verfahren erhalten sowie im Hinblick auf die psychologischen und sonstigen Aspekte der Entwicklung von Kindern, insbesondere von Mädchen und Kindern, die Minderheiten- oder indigenen Gruppen angehören, und auf bestehende Maßnahmen zur Förderung der Verteidigung von mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Kindern geschult werden;

*e)* Mechanismen und Verfahren schaffen, die eine enge Zusammenarbeit und geeignete Systeme der Überweisung zwischen Anbietern rechtlicher Unterstützung und verschiedenen Fachleuten gewährleisten und so ein umfassendes Verständnis des Kindes sowie eine Bewertung seiner rechtlichen, psychologischen, sozialen, emotionalen, physischen und kognitiven Situation und Bedürfnisse ermöglichen.

59. Um die wirksame Umsetzung eines nationalen Systems rechtlicher Unterstützung zu gewährleisten, sollen die Staaten die Schaffung eines Organs oder einer Behörde zur Bereitstellung, Verwaltung, Koordinierung und Kontrolle von Diensten im Bereich der rechtlichen Unterstützung erwägen. Dieses Organ soll

*a)* bei der Wahrnehmung seiner Funktionen ungeachtet seiner Verwaltungsstruktur frei von ungebührlicher politischer oder gerichtlicher Beeinflussung sein, unabhängig von der Regierung Entscheidungen im Zusammenhang mit rechtlicher Unterstützung treffen können und von keiner Person oder Behörde angewiesen, kontrolliert oder finanziell genötigt werden;

*b)* über die notwendigen Befugnisse zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung verfügen, unter anderem die Befugnis, Personal zu ernennen, die Dienste rechtlicher Unterstützung für Personen zu benennen, die Kriterien und Bedingungen für die Zulassung von Anbietern rechtlicher Unterstützung, einschließlich der Ausbildungsanforderungen, festzulegen, die Anbieter rechtlicher Unterstützung zu beaufsichtigen und unabhängige Organe zur Behandlung von Beschwerden über diese Anbieter zu schaffen, den landesweiten Bedarf auf dem Gebiet der rechtlichen Unterstützung zu bewerten und einen eigenen Haushalt aufzustellen;

*c)* in Absprache mit maßgeblichen Akteuren im Justizsektor und wichtigen Organisationen der Zivilgesellschaft eine langfristige Strategie als Richtschnur für die Entwicklung und nachhaltige Gewährleistung rechtlicher Unterstützung erarbeiten;

*d)* der zuständigen Behörde regelmäßig Bericht erstatten.

### **Leitlinie 12**

#### **Finanzierung des nationalen Systems rechtlicher Unterstützung**

60. In Anbetracht dessen, dass die Bereitstellung von Diensten im Bereich der rechtlichen Unterstützung unter anderem finanzielle Vorteile und Kosteneinsparungen für das gesamte Strafjustizverfahren mit sich bringt, sollen die Staaten gegebenenfalls spezifisch für solche Dienste vorgesehene und deren jeweiligem Bedarf entsprechende Haushaltsmittel in ausreichender Höhe veranschlagen, so auch indem sie zweckgebundene dauerhafte Mechanismen zur Finanzierung des nationalen Systems rechtlicher Unterstützung einrichten.

61. Zu diesem Zweck könnten die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

*a)* einen Fonds zur Finanzierung von Systemen rechtlicher Unterstützung, einschließlich Pflichtverteidigersystemen, einzurichten, der Juristenvereinigungen oder Anwaltskammern bei der Bereitstellung rechtlicher Unterstützung sowie eine studentische Rechtsberatung unterstützt und nichtstaatliche Organisationen und andere Organisationen, darunter Organisationen nichtanwaltlicher Rechtsberater, bei der Bereitstellung von Diensten rechtlicher Unterstützung im gesamten Land, insbesondere in ländlichen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten, finanziell fördert;

*b)* fiskalische Mechanismen zur Kanalisierung von Finanzmitteln in die rechtliche Unterstützung festzulegen, beispielsweise

- i) die Veranschlagung eines prozentualen Anteils des staatlichen Strafjustizhaushalts für Dienste rechtlicher Unterstützung, die dem Bedarf an wirksamer Bereitstellung rechtlicher Unterstützung entsprechen;
- ii) die Verwendung von Geldern, die durch Beschlagnahme oder Geldstrafen aus kriminellen Aktivitäten eingezogen wurden, zur Finanzierung der rechtlichen Unterstützung für die Opfer;
- c) Anreize für die Tätigkeit von Anwälten in ländlichen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten zu ermitteln und zu schaffen (zum Beispiel Steuerbefreiung oder -senkung, Teilerlasse studentischer Darlehen);
- d) eine faire und anteilmäßige Verteilung von Finanzmitteln zwischen Strafverfolgungsorganen und Einrichtungen für rechtliche Unterstützung zu gewährleisten.

62. Der Haushalt für rechtliche Unterstützung soll die gesamte Bandbreite der Dienste abdecken, die für inhaftierte, festgenommene, in Strafgefängenschaft befindliche oder einer Straftat verdächtige, beschuldigte oder angeklagte Personen und für Opfer bereitgestellt werden. Für Aufwendungen der Verteidigung, wie etwa Ausgaben für die Vervielfältigung maßgeblicher Akten und Unterlagen und die Sammlung von Beweismaterial, Ausgaben für sachverständige Zeugen, gerichtsmedizinische Sachverständige und Sozialarbeiter sowie Reisekosten, sollen ausreichende Sondermittel bereitgestellt werden. Die Zahlungen sollen zeitnah erfolgen.

### **Leitlinie 13 Personelle Ressourcen**

63. Die Staaten sollen entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf ausreichende und spezifische Vorkehrungen zur personellen Ausstattung des nationalen Systems rechtlicher Unterstützung treffen.
64. Die Staaten sollen gewährleisten, dass das für das nationale System rechtlicher Unterstützung tätige Fachpersonal über die seinen Diensten entsprechende Qualifikation und Ausbildung verfügt.
65. Mangelt es an qualifizierten Anwälten, kann auch von Nichtjuristen oder nichtanwaltlichen Rechtsberatern rechtliche Unterstützung bereitgestellt werden. Gleichzeitig sollen die Staaten den Ausbau der Rechtsberufe fördern und finanzielle Schranken für die juristische Ausbildung beseitigen.
66. Die Staaten sollen außerdem einen breiten Zugang zu den Rechtsberufen fördern, unter anderem durch Maßnahmen der positiven Diskriminierung zur Gewährleistung des Zugangs für Frauen, Minderheiten und wirtschaftlich benachteiligte Gruppen.

### **Leitlinie 14 Nichtanwaltliche Rechtsberater**

67. Die Staaten sollen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und soweit angebracht die Rolle anerkennen, die nichtanwaltlichen Rechtsberatern oder ähnlichen Diensteanbietern dabei zukommt, Dienste rechtlicher Unterstützung bereitzustellen, wenn der Zugang zu Anwälten beschränkt ist.
68. Zu diesem Zweck sollen die Staaten in Absprache mit der Zivilgesellschaft, den Justizbehörden und den Berufsverbänden Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,
- a) gegebenenfalls ein nationales System nichtanwaltlicher Dienstleistungen mit standardisierten Ausbildungsplänen und Zulassungsverfahren, einschließlich geeigneter Auswahl- und Überprüfungsverfahren, zu erarbeiten;
  - b) zu gewährleisten, dass Qualitätsnormen für nichtanwaltliche Dienstleistungen festgesetzt werden und dass nichtanwaltliche Rechtsberater eine angemessene Ausbildung erhalten und unter der Aufsicht qualifizierter Anwälte arbeiten;
  - c) zu gewährleisten, dass Kontroll- und Evaluierungsmechanismen vorhanden sind, die die Qualität der von nichtanwaltlichen Rechtsberatern geleisteten Dienste garantieren;
  - d) in Absprache mit der Zivilgesellschaft und den Justizbehörden die Erarbeitung eines Verhaltenskodexes fördern, der für alle im Strafjustizsystem tätigen nichtanwaltlichen Rechtsberater verbindlich ist;

e) festzulegen, welche rechtlichen Dienste von nichtanwaltlichen Rechtsberatern geleistet werden können und welche Dienste ausschließlich von Anwälten erbracht werden dürfen, sofern diese Festlegung nicht unter die Zuständigkeit der Gerichte oder der Anwaltskammern fällt;

f) den Zugang zugelassener nichtanwaltlicher Rechtsberater, die für die Erbringung rechtlicher Unterstützung bestellt wurden, zu Polizeidienststellen und Gefängnissen, Haftanstalten oder Untersuchungshafteinrichtungen und so weiter zu gewährleisten;

g) bei Gericht zugelassenen und ordnungsgemäß ausgebildeten nichtanwaltlichen Rechtsberatern im Einklang mit den innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften zu gestatten, an Gerichtsverfahren teilzunehmen und die Beschuldigten zu beraten, wenn dafür keine Anwälte zur Verfügung stehen.

#### **Leitlinie 15**

##### **Regulierung und Aufsicht von Anbietern rechtlicher Unterstützung**

69. In Befolgung des Grundsatzes 12 und vorbehaltlich bestehender innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht sollen die Staaten in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden

a) gewährleisten, dass Kriterien für die Zulassung von Anbietern rechtlicher Unterstützung festgesetzt werden;

b) gewährleisten, dass Anbieter rechtlicher Unterstützung den geltenden beruflichen Verhaltenskodizes unterliegen und bei Verstößen mit angemessenen Sanktionen belegt werden;

c) Regeln festlegen, die es Anbietern rechtlicher Unterstützung untersagen, Zahlungsforderungen gegenüber den Empfängern rechtlicher Unterstützung zu erheben, es sei denn, sie sind dazu befugt;

d) gewährleisten, dass Disziplinarbeschwerden gegen Anbieter rechtlicher Unterstützung von unparteiischen Organen geprüft werden;

e) geeignete Aufsichtsmechanismen für Anbieter rechtlicher Unterstützung schaffen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung von Korruption.

#### **Leitlinie 16**

##### **Partnerschaften mit nichtstaatlichen Anbietern von Diensten rechtlicher Unterstützung und Hochschulen**

70. Die Staaten sollen gegebenenfalls Partnerschaften mit nichtstaatlichen Anbietern rechtlicher Unterstützung eingehen, darunter mit nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Diensteanbietern.

71. Zu diesem Zweck sollen die Staaten in Absprache mit der Zivilgesellschaft, den Justizbehörden und den Berufsverbänden Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

a) im Rahmen ihrer Rechtssysteme anzuerkennen, dass nichtstaatlichen Akteuren eine Rolle dabei zukommt, rechtliche Unterstützung anzubieten, um den Bedarf der Bevölkerung zu decken;

b) Qualitätsnormen für Dienste im Bereich der rechtlichen Unterstützung festzulegen und die Erarbeitung standardisierter Ausbildungsprogramme für nichtstaatliche Anbieter rechtlicher Unterstützung zu fördern;

c) Kontroll- und Evaluierungsmechanismen zu schaffen, die die Qualität der Dienste im Bereich der rechtlichen Unterstützung, insbesondere der unentgeltlich bereitgestellten Dienste, gewährleisten;

d) in Zusammenarbeit mit allen Anbietern rechtlicher Unterstützung die Verbreitung, die Qualität und die Wirkung dieser Unterstützung zu steigern und den Zugang dazu in allen Teilen des Landes und in allen Gemeinwesen, insbesondere in ländlichen und wirtschaftlich und sozial benachteiligten Gebieten sowie unter Minderheitengruppen, zu erleichtern;

e) das Spektrum der Anbieter rechtlicher Unterstützung mittels eines umfassenden Ansatzes zu diversifizieren, beispielsweise indem die Einrichtung von Zentren für die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung, die mit Anwälten und nichtanwaltlichen Rechtsberatern ausgestattet sind, gefördert wird und indem mit Anwaltsvereinen und Anwaltskammern, studentischen Rechtsberatungsstellen und nichtstaatlichen und

anderen Organisationen Vereinbarungen über die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung eingegangen werden.

72. Außerdem sollen die Staaten gegebenenfalls Maßnahmen mit dem Ziel treffen,

*a)* die Einrichtung von Stellen studentischer Rechtsberatung an den juristischen Fakultäten von Hochschulen zu fördern und zu unterstützen, um unter den Fakultätsmitgliedern und Studierenden Rechtsprogramme mit Praxisbezug und im öffentlichen Interesse zu fördern, einschließlich im Rahmen des zugelassenen Hochschullehrplans;

*b)* Studierende der Rechtswissenschaft zu ermutigen und ihnen Anreize zu geben, unter ordnungsgemäßer Aufsicht und im Einklang mit den Rechtsvorschriften oder der Praxis des jeweiligen Staates im Rahmen ihres Studiums oder ihrer beruflichen Entwicklung in einer Stelle studentischer Rechtsberatung oder einer anderen gemeindenahen Einrichtung, die rechtliche Unterstützung leistet, mitzuarbeiten;

*c)* Regeln zu erarbeiten, sofern es sie nicht bereits gibt, die es Studierenden gestatten, unter der Aufsicht qualifizierter Anwälte oder Hochschullehrer vor Gericht aufzutreten, mit der Maßgabe, dass solche Regeln in Absprache mit den zuständigen Gerichten oder Organen, die das Auftreten vor Gericht regeln, erarbeitet und von diesen angenommen werden;

*d)* in Rechtsordnungen, die für Studierende der Rechtswissenschaft ein Pflichtpraktikum vorsehen, Regeln zu erarbeiten, die es ihnen gestatten, unter der Aufsicht qualifizierter Anwälte vor Gericht aufzutreten.

#### **Leitlinie 17**

##### **Forschung und Daten**

73. Die Staaten sollen für die Schaffung von Mechanismen zur Beobachtung, Kontrolle und Evaluierung rechtlicher Unterstützung Sorge tragen und sich kontinuierlich darum bemühen, die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung zu verbessern.

74. Zu diesem Zweck könnten die Staaten Maßnahmen mit dem Ziel einleiten,

*a)* regelmäßige Forschungen und Erhebungen von nach Geschlecht, Alter, sozioökonomischem Status und geografischer Verteilung aufgeschlüsselten Daten über die Empfänger rechtlicher Unterstützung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Forschungen zu veröffentlichen;

*b)* Verfahren weiterzugeben, die sich bei der Bereitstellung rechtlicher Unterstützung bewährt haben;

*c)* die effiziente und wirksame Erbringung rechtlicher Unterstützung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu kontrollieren;

*d)* den Anbietern rechtlicher Unterstützung eine interkulturelle, kulturell angemessene, geschlechtersensible und auf die Anforderungen unterschiedlicher Altersgruppen abgestimmte Ausbildung bereitzustellen;

*e)* die Kommunikation, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen Justizbehörden, insbesondere auf lokaler Ebene, zu verbessern, um lokale Probleme zu ermitteln und einvernehmliche Lösungen zur Verbesserung der Bereitstellung rechtlicher Unterstützung zu finden.

#### **Leitlinie 18**

##### **Technische Hilfe**

75. Auf der Grundlage der von den beantragenden Staaten ermittelten Bedürfnisse und Prioritäten sollen die maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen wie die Vereinten Nationen, die bilateralen Geber und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen sowie die Staaten im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit technische Hilfe gewähren, um die einzelstaatlichen Kapazitäten und Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung von Systemen rechtlicher Unterstützung und gegebenenfalls für Reformen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege aufzubauen und zu stärken.

## RESOLUTION 67/188

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>615</sup>.

### 67/188. Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und insbesondere die Förderung ihrer Anwendung sind,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>616</sup> anerkannten, dass ein wirksames, faires und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege anerkannten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 mit dem Titel „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“, in der sie die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigen-gruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigen-gruppe ersuchte, der Kommission über Fortschritte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

*in dem Bewusstsein*, dass das Strafvollzugssystem eine der Schlüsselkomponenten des Strafjustizsystems ist und dass sich die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>617</sup> bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken des Strafvollzugs als wertvoll und einflussreich erwiesen haben,

*in der Überzeugung*, dass Freiheitsstrafen nur gegen Personen verhängt werden sollen, die schwere Straftaten begangen haben, oder wenn es zum Schutz der Öffentlichkeit geboten ist,

*sowie in der Überzeugung*, dass konkrete Anstrengungen zum Einsatz von alternativen Maßnahmen im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)<sup>618</sup> unternommen werden sollen,

*unter Berücksichtigung* der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung internationaler Übereinkünfte betreffend die Behandlung von Gefangenen, insbesondere des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>619</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>620</sup>,

<sup>615</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>616</sup> Resolution 65/230, Anlage.

<sup>617</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part); *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

<sup>618</sup> Resolution 45/110, Anlage.

<sup>619</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>620</sup> Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 854; LGBL 2007 Nr. 260; öBGBL III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1984/47 vom 25. Mai 1984 gebilligten Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen<sup>621</sup>, der Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen<sup>622</sup>, der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist<sup>623</sup>, und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>624</sup>,

ferner unter Berücksichtigung des Beitrags des Ständigen Ausschusses für Lateinamerika der Internationalen Stiftung Strafe und Strafvollzug zur Überarbeitung und Aktualisierung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, der dem vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorgelegt wurde, sowie der vom Afrikanischen Institut für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege durchgeführten Studie von 2011, in der untersucht wurde, inwieweit die afrikanischen Länder die Mindestgrundsätze anwenden,

mit Anerkennung zur Kenntnis nehmend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung das Handbuch für Leiter von Vollzugsanstalten, das Handbuch für die internationale Überstellung verurteilter Personen, das Handbuch der Strategien zur Verminderung der Überbelegung von Vollzugsanstalten (in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz) und das Handbuch für Rückfallverhütung und die soziale Wiedereingliederung von Straftätern erarbeitet hat,

1. dankt den Mitgliedstaaten für ihre Antworten auf das Ersuchen um den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und die Überarbeitung der bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen;

2. nimmt Kenntnis von den Arbeiten auf der vom 3. bis 5. August 2011 in Santo Domingo abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe auf hoher Ebene und auf der am 6. und 7. Oktober 2011 in Wien abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe;

3. nimmt Kenntnis von den Arbeiten der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, die sich auf die Ergebnisse der beiden genannten Tagungen der Sachverständigengruppe stützen;

4. stellt fest, dass die 1955 vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>617</sup>, die der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 billigte und mit seiner Resolution 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977 verlängerte, sich bewährt haben und nach wie vor die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Inhaftierung von Gefangenen sind;

5. stellt außerdem fest, dass die Mindestgrundsätze in einigen Bereichen überarbeitet werden könnten, damit sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit der Maßgabe, dass durch eine Änderung der Grundsätze die bestehenden Standards nicht gesenkt würden;

6. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe<sup>625</sup> und stellt fest, dass die Gruppe die folgenden vorläufigen Bereiche für eine mögliche Behandlung genannt hat:

- a) Achtung der Würde und des Wertes, die Gefangenen als Menschen innewohnen;
- b) medizinische und gesundheitliche Versorgung;

---

<sup>621</sup> Resolution 43/173, Anlage.

<sup>622</sup> Resolution 45/111, Anlage.

<sup>623</sup> Resolution 45/113, Anlage.

<sup>624</sup> Resolution 65/229, Anlage.

<sup>625</sup> Siehe E/CN.15/2012/18; die Empfehlungen sind im Kontext der Beratungen auf der Tagung der Sachverständigengruppe zu betrachten.

- c) Disziplinarmaßnahmen und -strafen, einschließlich der Rolle medizinischen Personals, der Einzelhaft und der Kostschmälerung;
- d) Untersuchung aller Todesfälle in der Haft sowie aller Anzeichen oder Behauptungen von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Gefangenen;
- e) Schutz und besondere Bedürfnisse von Angehörigen verwundbarer Gruppen, denen die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung von Ländern in schwierigen Umständen;
- f) das Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand;
- g) Beschwerden und unabhängige Inspektion;
- h) die Ersetzung überholter Terminologie;
- i) die Schulung des entsprechenden Personals in der Anwendung der Mindestgrundsätze;
7. *unterstreicht*, dass die Anforderungen und Bedürfnisse von Gefangenen mit Behinderungen nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen sind, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>626</sup>;
8. *ermächtigt* die Sachverständigengruppe, ihre Arbeit im Rahmen ihres Mandats fortzusetzen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über den Fortgang dieser Arbeit Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, für die Bereitstellung der erforderlichen Dienste und Unterstützung zu sorgen;
9. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich an der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe aktiv zu beteiligen und einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Erörterungen und Empfehlungen, einschließlich der von Regierungssachverständigen und anderen Teilnehmern geäußerten Stellungnahmen und Besorgnisse, ausarbeiten zu lassen;
10. *dankt* der Regierung Argentiniens für ihre Bereitschaft, die nächste Tagung der Sachverständigengruppe auszurichten;
11. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten zur Erstellung des Sitzungspapiers mit Anmerkungen und Stellungnahmen zu den Mindestgrundsätzen und empfiehlt seine rasche Übersetzung in alle weiteren Amtssprachen der Vereinten Nationen sowie seine weite Verbreitung;
12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Anwendung der Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>624</sup> zu fördern;
13. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sich um eine Verringerung von Überbelegung und Untersuchungshaft zu bemühen, soweit angezeigt, einen vermehrten Zugang zu Justiz- und Verteidigungsmechanismen zu fördern, unter Stärkung von Alternativen zum Freiheitsentzug, wozu unter anderem Geldbußen, gemeinnützige Arbeit, ausgleichsorientierte Justiz und elektronische Überwachung gehören können, sowie Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme zu unterstützen;
14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch künftig bewährte Praktiken, wie etwa im Hinblick auf die Konfliktbeilegung in Haftanstalten, einschließlich auf dem Gebiet der technischen Hilfe, weiterzugeben, die Herausforderungen bei der Anwendung der Mindestgrundsätze zu benennen und ihre Erfahrungen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen sowie ihren in der Sachverständigengruppe mitwirkenden Sachverständigen die einschlägigen Informationen zukommen zu lassen;
15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Benutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern, unter anderem indem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Hilfe bei Strafjustiz- und Strafrechtsreformen, bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden sowie Unterstützung bei der

---

<sup>626</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.



Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

16. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, zur Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung der Mindestgrundsätze im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Anwendung der Grundsätze<sup>627</sup> beizutragen;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

### RESOLUTION 67/189

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>628</sup>.

#### **67/189. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 65/169 vom 20. Dezember 2010, 65/190 vom 21. Dezember 2010 und 66/181 vom 19. Dezember 2011,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>629</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>630</sup> und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

*ferner in Bekräftigung* der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>631</sup> und bei ihren nachfolgenden zweijährlichen Überprüfungen<sup>632</sup> eingegangen sind,

<sup>627</sup> Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>628</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>629</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>630</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>631</sup> Resolution 60/288.

<sup>632</sup> Siehe Resolutionen 62/272, 64/297 und 66/282.

*betonend*, dass ihre Resolution 65/187 vom 21. Dezember 2010 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und ihre Resolution 65/228 vom 21. Dezember 2010 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, mit der sie die aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen annahm, erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten haben,

*unter Hinweis* auf die Verabschiedung ihrer Resolution 65/229 vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Anwendung dieser praktischen Maßnahmen durchzuführen,

*sowie unter Hinweis* auf die Verabschiedung ihrer Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 über den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte,

*ferner unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Resolution 2012/17 vom 26. Juli 2012 durch den Wirtschafts- und Sozialrat über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/177 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren, in der sie die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>633</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich aufforderte, die Bestimmungen dieser Übereinkommen, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, uneingeschränkt anzuwenden, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unter Strafe stellen,

*unter Berücksichtigung* aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2012/12 bis 2012/19 vom 26. Juli 2012 und aller seiner Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/180 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit, in der sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen nachdrücklich aufforderte, Mechanismen zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtshilfe, zu stärken und uneingeschränkt anzuwenden, um alle Arten und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, wie Diebstahl, Plünderung, Beschädigung, Entfernung, Beutnahme und Zerstörung von Kulturgut, zu bekämpfen und die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlenen und geplünderten Kulturguts zu erleichtern,

*sowie unter Hinweis* auf die Verabschiedung ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 über den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, bekräftigend, dass der Weltaktionsplan vollständig umgesetzt werden muss, die Auffassung bekundend, dass er unter anderem die

---

<sup>633</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine größere Zahl von Ratifikationen sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>634</sup> begünstigen wird, und die Arbeit des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, begrüßend,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses die „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird,

*aner kennend*, wie wichtig die in jüngster Zeit im Rahmen regionaler Initiativen geleistete Arbeit zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten sowie die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Schleusung von Migranten ist, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung eingesetzt wurde,

*in Bekräftigung* der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer sechsten Tagung verabschiedeten Resolution 6/2 vom 19. Oktober 2012 über die Förderung des Beitritts zu dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie über die Förderung seiner Durchführung<sup>635</sup>,

*mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel eingesetzt hat, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und bekräftigend, dass den Mitgliedstaaten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen und Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>636</sup>, soweit anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

*besorgt* über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

---

<sup>634</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>635</sup> Siehe CTC/COP/2012/15, Abschn. I.A.

<sup>636</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531; und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

*höchst besorgt* über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

*besorgt* darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

*in der Erkenntnis*, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

*hervorhebend*, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über Umweltverbrechen, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, und hervorhebend, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise anzugehen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

*hervorhebend*, dass die soziale Entwicklung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der Verbrechenverhütung und der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein sollte,

*in Anerkennung* dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

*eingedenk* der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

*unter Begrüßung* dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

*in Anerkennung* der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die Mitgliedstaaten, die darum ersucht haben, auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe, erzielt hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 66/181 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>637</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>629</sup> die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität inzwischen 172 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>630</sup> und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre vollständige Durchführung zu bemühen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der dringenden Annahme des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, der das Ziel verfolgt, den Vertragsstaaten bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle behilflich zu sein, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich auf der Grundlage der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle weiter aktiv für dieses Ziel einzusetzen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, technische Hilfe zum Zweck der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle bereitzustellen, unter Berücksichtigung der für diese Zwecke entwickelten Instrumente, wie unter anderem der umfassenden Prüfliste zur Selbstbewertung;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, und ermutigt die Sachverständigen-Gruppe, verstärkte Anstrengungen zum Abschluss ihrer Arbeit zu unternehmen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege das Ergebnis der Untersuchung zu gegebener Zeit vorzulegen;

7. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

8. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechensverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsys-

---

<sup>637</sup> A/67/156.

tems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung zu erarbeiten, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung zur Verfügung zu haben, um auf umfassende, integrierte und partizipative Weise unter anderem den Faktoren Rechnung zu tragen, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Verfahren beruhen, und betont, dass die Verbrechensverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit gegebenenfalls auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin im Rahmen seines Mandats und auf ihren Antrag technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der Kriminalität und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der legitimen Interessen der Opfer und Zeugen zu stärken und den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sicherzustellen;

13. *begrüßt* den Bericht der Arbeitsgruppe Schleusung von Migrantinnen über ihre vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Wien abgehaltene Tagung<sup>638</sup> und legt den Vertragsstaaten *nahe*, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

14. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Rückgabe der durch Korruption unerlaubt erworbenen Vermögenswerte an die Ursprungsländer, die darum ersuchen, im Einklang mit den die Wiedererlangung von Vermögenswerten betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere Kapitel V, zu ermöglichen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats weiterhin Hilfe für die bilateralen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu diesem Zweck zu leisten, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, die Korruption sowie das Waschen der Erträge daraus zu bekämpfen und zu bestrafen;

16. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *auf*, besonderes Augenmerk auf die zügige Bearbeitung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zu legen, insbesondere Ersuchen im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden Staaten im Nahen Osten und in Nordafrika, und mit anderen ersuchenden Staaten, in denen dringender Handlungsbedarf besteht, und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der ersuchenden Staaten über ausreichende Ressourcen zur Erledigung der Ersuchen verfügen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Wiedererlangung von Vermögenswerten für die nachhaltige Entwicklung und Stabilität;

---

<sup>638</sup> CTOC/COP/WG.7/2012/6.

17. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die internationale und regionale Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern, indem es unter anderem gegebenenfalls die Entwicklung regionaler Netzwerke erleichtert, die auf dem Gebiet der rechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität tätig sind, und die Zusammenarbeit unter allen diesen Netzwerken fördert, namentlich indem es technische Hilfe leistet, wo dies erforderlich ist;

18. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Zusammenarbeit zu fördern und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

19. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

20. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die neuen politischen Fragen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung<sup>637</sup>, aufgezeigt werden, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, Verwendung neuer Informationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, rechtswidriger Handel mit Kulturgut, illegale Finanzströme, Umweltkriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie identitätsbezogener Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2012/12 über die Strategie des Büros für den Zeitraum 2012-2015 zu berücksichtigen;

21. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen weiter zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Daten und Informationen an das Büro weiterzugeben;

22. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von technischen und methodologischen Instrumenten sowie Trendanalysen und -untersuchungen fortzusetzen, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen in bestimmten Kriminalitätsbereichen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Aspekten, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

24. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität für eine breite Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe der Erträge aus diesen Straftaten oder des Kulturguts an die rechtmäßigen Eigentümer im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, Informationen über alle Formen und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten auszutauschen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und die zur Verhütung, frühzeitigen Aufdeckung und Bestrafung dieser Straftaten ergriffenen Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen nach Bedarf abzustimmen;

25. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

26. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei zu unterstützen, auch weiterhin im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

28. *nimmt Kenntnis* von den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritten bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und begrüßt außerdem das Ergebnis der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

29. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiter mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

31. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *nachdrücklich auf*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Überprüfungsmechanismus auch weiterhin voll zu unterstützen;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Resolutionen über die Verhütung der Korruption, über internationale Zusammenarbeit und über die Wiedererlangung von Vermögenswerten<sup>639</sup> volle Wirksamkeit zu verleihen und die diesbezügliche Arbeit der von ihr eingesetzten Nebenorgane zu unterstützen;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu verstärken und den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer sechsten Tagung verabschiedeten Resolutionen<sup>635</sup> volle Wirksamkeit zu verleihen;

---

<sup>639</sup> Siehe CAC/COSP/2011/14, Abschn. I.A.



34. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

35. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

36. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe für die Stärkung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen über ihre vom 16. bis 18. November 2011 in Wien abgehaltene Tagung<sup>640</sup> und begrüßt es, dass die Generalversammlung die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen<sup>641</sup> verabschiedet hat;

37. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

38. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau der Kapazitäten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft, einschließlich der Normsetzung, und die Erarbeitung technischer Hilfsmaterialien, wie zum Beispiel Handbücher, Zusammenstellungen nützlicher Verfahren und Leitlinien sowie wissenschaftliches und forensisches Referenzmaterial für die Schulung von Strafverfolgungsbeamten und Strafverfolgungsbehörden, weiter zu unterstützen und die Einrichtung und Nachhaltigkeit regionaler Netzwerke forensischer Wissenschaftler zu fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

39. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 40 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte dazu aufzunehmen.

---

<sup>640</sup> E/CN.15/2012/17.

<sup>641</sup> Resolution 67/187, Anlage.

## RESOLUTION 67/190

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>642</sup>.

### 67/190. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

*Die Generalversammlung,*

*unter erneuter Bekundung ihrer Besorgnis* darüber, dass der Menschenhandel trotz der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene fortwährend ergriffenen Maßnahmen nach wie vor zu den ernststen Herausforderungen gehört, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, dass er außerdem den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass seine Bekämpfung ein besser abgestimmtes kollektives und umfassendes internationales Vorgehen erfordert,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>643</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>644</sup>, in dem die Definition des Verbrechens des Menschenhandels festgelegt wurde, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>645</sup> und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>646</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/178 vom 18. Dezember 2009 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei<sup>647</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 über den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2008/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008 über die verstärkte Koordinierung des Vorgehens der Vereinten Nationen und anderer Stellen zur Bekämpfung des Menschenhandels und frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

*in Bekräftigung* der Resolution 20/3 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 15. April 2011 mit dem Titel „Durchführung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels“<sup>648</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Resolution 20/1 des Menschenrechtsrats vom 5. Juli 2012 mit dem Titel „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: Zugang der Opfer des Menschenhandels zu

<sup>642</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Griechenland, Indien, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kenia, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Nigeria, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

<sup>643</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>644</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>645</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>646</sup> Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

<sup>647</sup> Resolutionen 55/67, 58/137, 59/166, 61/144, 61/180, 63/156 und 63/194.

<sup>648</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 10 (E/2011/30)*, Kap. I, Abschn. D.

wirksamen Rechtsbehelfen und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Menschenrechtsverletzungen<sup>649</sup> und der anderen einschlägigen Ratsresolutionen über den Menschenhandel<sup>650</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu fördern und zu überprüfen, indem sie die Entwicklung und den Austausch einschlägiger Informationen, Programme und Praktiken erleichtert und mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet, sowie in Anbetracht dessen, dass jeder Vertragsstaat der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über seine Programme, Pläne und Praktiken sowie über Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens zu übermitteln hat,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

*ferner in der Erkenntnis*, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

*in der Erkenntnis*, dass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels dabei zukommt, die Koordinierung und Zusammenarbeit im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zu fördern, insbesondere seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration sowie seitens anderer zwischenstaatlicher Organisationen, im Rahmen ihres bestehenden Mandats,

*ferner in Anerkennung* der Notwendigkeit, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei zu fördern und auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz hinzuarbeiten, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels über die entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen Schutz und Hilfe zu gewähren,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, unter Berücksichtigung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfehlungen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel<sup>651</sup> und des dazugehörigen Kommentars sowie der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels,

---

<sup>649</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>650</sup> Resolutionen des Menschenrechtsrats 8/12, 11/3, 14/2 und 17/1.

<sup>651</sup> E/2002/68/Add.1.

*in der Erkenntnis*, dass Armut, Arbeitslosigkeit, das Fehlen sozioökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung einige der Faktoren sind, die dazu beitragen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die anhaltenden weltweiten Wirtschaftskrisen, die zunehmenden Ungleichheiten und die gesellschaftliche Ausgrenzung und ihre Folgen die Bedingungen wohl weiter verschärfen werden, derentwegen Einzelpersonen und Gemeinschaften leicht zu Opfern des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten werden,

*bekräftigend*, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiges Element der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels ebenso zu verstärken wie die technische Hilfe, die die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme,

*in dem Bewusstsein*, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Ziel geweckt werden muss, dem Menschenhandel, insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit, die Nachfrage zu entziehen,

*in Bekräftigung* der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der 2010 veranstalteten Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung<sup>652</sup>, der sich unter anderem mit Fragen des Menschenhandels befasst,

*unter Begrüßung* des Berichts der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel<sup>653</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 15. bis 19. Oktober 2012 in Wien abgehaltenen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>654</sup> und den Ergebnissen der vom 10. bis 12. Oktober 2011 in Wien abgehaltenen vierten Tagung der Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels<sup>655</sup>,

*erneut erklärend*, wie wichtig humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe für die Opfer des Menschenhandels ist, auch soweit sie durch staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen gewährt wird, einschließlich des in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichteten Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei,

*unter Begrüßung* des interaktiven Dialogs der Generalversammlung zum Thema „Bekämpfung des Menschenhandels: Partnerschaft und Innovation zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen“, der am 3. April 2012 in New York veranstaltet wurde und den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor Gelegenheit bot, sich in dem weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zusammenzuschließen,

*sowie erfreut* darüber, dass in der Zeit von 2010 bis 2012 eine Reihe von Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem damit

---

<sup>652</sup> A/67/156.

<sup>653</sup> A/67/261.

<sup>654</sup> Siehe CTOC/COP/2012/15.

<sup>655</sup> Siehe CTOC/COP/WG.4/2011/8.

172 Vertragsparteien angehören, und das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, dem damit 153 Vertragsparteien angehören, unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind,

1. *erklärt*, dass der Menschenhandel gegen den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt und diesen beeinträchtigt und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden kann;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>643</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>644</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

3. *fordert außerdem* die Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>645</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>646</sup>, das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>646</sup> sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 29 über Zwangsarbeit, 1930<sup>647</sup>, Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957<sup>648</sup>, und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999<sup>649</sup>, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Schritten, die die Menschenrechtsvertragsorgane, die Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die Sonderberichterstatlerin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, die Sonderberichterstatlerin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, die Sonderberichterstatlerin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie die Zivilgesellschaft unternommen haben, um das schwere Verbrechen des Menschenhandels zu bekämpfen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und bewährte Verfahren auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, ihre Anstrengungen zur Kriminalisierung des Menschenhandels in allen seinen Ausprägungen, so auch in Bezug auf die Ausbeutung der Arbeitskraft und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, fortzusetzen, Maßnahmen zur Kriminalisierung des Kindersextourismus zu ergreifen, die Praxis des Menschenhandels zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ermutigt* alle Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, die Anstrengungen, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels Schutz, Hilfe und wirksa-

---

<sup>646</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBL. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>647</sup> Ebd., Vol. 39, Nr. 612. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1956 II S. 640; öBGBL. Nr. 86/1961; AS 56 956.

<sup>648</sup> Ebd., Vol. 320, Nr. 4648. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1959 II S. 441; öBGBL. Nr. 81/1958; AS 1958 483.

<sup>649</sup> Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2001 II S. 1291; öBGBL. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

me Rechtsbehelfe zu bieten, stärker zu koordinieren, insbesondere über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie regionale und bilaterale Initiativen zur Förderung von Kooperation und Zusammenarbeit;

7. *erkennt an*, wie wichtig es ist, über vergleichbare, nach Formen des Menschenhandels sowie auch nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten zu verfügen und die nationalen Kapazitäten für die Erhebung, Analyse und Meldung dieser Daten zu stärken, und begrüßt die Anstrengungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, gestützt auf die komparativen Vorteile der jeweiligen Organisationen mit den Regierungen, anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organen Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels auszutauschen;

8. *anerkennt* die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Datenerhebung und -analyse, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Globalen Programms gegen den Menschenhandel, die Internationale Organisation für Migration mittels ihrer Datenbank, des globalen Moduls zur Bekämpfung des Menschenhandels, und die Internationale Arbeitsorganisation mittels ihrer globalen Datenbank über Zwangsarbeit, Menschenhandel und sklavereiähnliche Praktiken durchführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur Bekämpfung des Menschenhandels in vollem Umfang gemäß seinen hohen Prioritäten erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu leisten, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

10. *begrüßt* die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bekundet dem Büro ihre volle Unterstützung für seine Tätigkeiten zur Bekämpfung des Menschenhandels und sieht mit Interesse dem Erscheinen des Berichts über globale Muster des Menschenhandels entgegen, den das Büro gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in Resolution 64/293 erstellt und der spätestens im Januar 2013 im Rahmen der vorhandenen Mittel am Amtssitz der Vereinten Nationen vorgestellt werden soll;

11. *bittet* die Staaten und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, weiter zu dem Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen, und würdigt die bisherigen und laufenden Beiträge zu anderen Finanzierungsquellen, die die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels unterstützen;

12. *erinnert* an ihren Beschluss, 2013 eine Bewertung der bei der Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>660</sup> erzielten Fortschritte vorzunehmen, und beschließt daher, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene einzuberufen, die während ihrer siebenundsechzigsten Tagung spätestens im Juli 2013 abgehalten werden soll, um die Erfolge, Defizite und Probleme, namentlich bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente, zu bewerten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Tagung auf hoher Ebene zu veranstalten, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, die ihm dabei behilflich sein sollen, offene informelle Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um die Modalitäten der Tagung festzulegen, namentlich auch in Bezug auf die Beteiligung internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, deren Rolle im Weltaktionsplan hervorgehoben wird;

14. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Zusammenfassung der Tagung auf hoher Ebene zu erstellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten die Praxis fortzuführen, in seinen Bericht an die Generalversammlung zu dem Tagesordnungspunkt Verbrechensverhütung und

---

<sup>660</sup> Resolution 64/293.

Strafrechtspflege einen Abschnitt über die Umsetzung des Weltaktionsplans durch das System der Vereinten Nationen aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner, darin einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen, eingedenk des Umfangs früherer Berichte zu dieser Frage<sup>661</sup>.

### RESOLUTION 67/191

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>662</sup>.

#### **67/191. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/182 vom 19. Dezember 2011 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>663</sup>,

*eingedenk* dessen, dass Schwächen bei der Verbrechenverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechenbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

*sich bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen neue und dynamischere Kriminalitätstrends, wie etwa die in Afrika zu verzeichnende hohe grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der Verwendung von Digitaltechnologie für alle Arten der Computerkriminalität, des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut, des unerlaubten Drogenhandels, der Seeräuberei und der Geldwäsche, auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten haben und dass Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

*betonend*, dass die Verbrechenbekämpfung ein gemeinschaftliches Unterfangen mit dem Ziel ist, der weltweiten Herausforderung durch die organisierte Kriminalität zu begegnen, und dass die Investition der notwendigen Ressourcen in die Verbrechenverhütung für dieses Ziel von Wichtigkeit ist und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

*besorgt feststellend*, dass die existierenden Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und sich der Herausforderungen bewusst, denen Afrika in Bezug auf Justizverfahren und die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten gegenübersteht,

*in der Erkenntnis*, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Wissenschaftlern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist,

*eingedenk* des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung (2007-2012), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich eigenverantwortlich an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechenverhütung, eine gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

---

<sup>661</sup> A/63/90, A/64/130 und A/65/113.

<sup>662</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Grenada, Neuseeland, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>663</sup> A/67/155.

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, ergänzend zu Verbrechenverhütungsstrategien die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*betonend*, dass eine wirksame Verbrechenverhütungspolitik den Aufbau der notwendigen Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

die Ernennung des neuen Institutsdirektors im Mai 2012 ebenso *begrüßend* wie die konkreten Vorschläge des Generalsekretärs zur Stärkung der Programme und Tätigkeiten des Instituts, und feststellend, dass der Generalsekretär dank dieser Ernennung Verbesserungen bei der effizienten Verwaltung, Politikentwicklung und der Beratungs- und sonstigen Tätigkeit des Instituts erwartet,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienstleistungen für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, nach wie vor stark beeinträchtigt,

1. *würdigt* die Anstrengungen des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, regionale Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *würdigt außerdem* die Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, seine Arbeitsbeziehungen zu dem Institut zu stärken, indem es dieses bei einer Reihe von Aktivitäten unterstützt und einbezieht, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung (2007-2012) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *verweist außerdem erneut* darauf, dass es in manchen Fällen vorteilhaft sein kann, zu alternativen Abhilfemaßnahmen zu greifen, gegebenenfalls durch die Anwendung von Normen ethischen Verhaltens und den Rückgriff auf lokale Traditionen, Beratung und andere neue resozialisierende Maßnahmen, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Pflichten der Staaten;

5. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechenverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

6. *ermutigt* das Institut, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Entwicklung seiner Strategien zur Verbrechenverhütung die verschiedenen Planungsbehörden in der Region zu berücksichtigen, deren Hauptaugenmerk auf der Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung einer auf nachhaltiger Agrarproduktion und der Erhaltung der Umwelt aufbauenden Entwicklung liegt;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

8. *sieht* der Durchführung des Beschlusses *entgegen*, den der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner am 27. und 28. April 2011 in Nairobi abgehaltenen elften ordentlichen Tagung traf, eine Überprüfung des Instituts vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass es sein Mandat erfüllen und bei der Bewältigung der bestehenden Kriminalität eine tragendere Rolle übernehmen kann;

9. *begrüßt* es, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;



11. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>664</sup> sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>665</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen, eingedenk dessen, dass das Institut durch seine prekäre finanzielle Lage in seiner Kapazität zur wirksamen Erbringung von Dienstleistungen stark beeinträchtigt wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Mitarbeitern des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

14. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, sich auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu konzentrieren, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

16. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten, und ersucht das Institut, den jährlichen Bericht über seine Tätigkeit dem Büro sowie der Konferenz der afrikanischen Minister für Finanzen, Planung und wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaftskommission für Afrika zur Verfügung zu stellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Mitarbeitern des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 67/192

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>666</sup>.

### **67/192. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie

---

<sup>664</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>665</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>666</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Australien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Israel, Kirgisistan, Kolumbien, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Südsudan, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Staaten von Amerika.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008, 64/237 vom 24. Dezember 2009 und 65/169 vom 20. Dezember 2010,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>667</sup> am 14. Dezember 2005,

*in der Erkenntnis*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass unterstützende innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erleichtern und die Erträge aus Korruption an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben,

*ingedenk* dessen, dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichtet sind, in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten,

*unter Hinweis* auf die Zwecke des Übereinkommens, zu denen die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände zählen,

*in Bekräftigung* der in Kapitel V des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen, die darauf gerichtet sind, die internationale Übertragung von Erträgen aus Straftaten wirksamer zu verhüten, aufzudecken und von ihnen abzuschrecken und die internationale Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken,

*anerkennend*, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption umfassende Rahmenwerke zur Bekämpfung der Korruption und starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

*in der Erkenntnis*, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von dem uneingeschränkten Einsatz und konstruktiven Engagement aller Vertragsstaaten des Übereinkommens in einem fortschreitenden, umfassenden Prozess abhängt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die am 13. November 2009 verabschiedete Resolution 3/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>668</sup>, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Aufgabenstellung des Mechanismus,

*ingedenk* dessen, dass es Aufgabe aller Staaten ist, Korruption zu verhüten und zu beseitigen, und dass sie, mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen in diesem Bereich wirksam sein sollen,

*in Bekräftigung ihrer Besorgnis* über die Wäsche und die Übertragung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen, die alle Vertragsstaaten des Übereinkommens unternehmen, um ihre gestohlenen Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und wiederzuerlangen, insbesondere die Vertragsstaaten im Nahen Osten und in Nordafrika, unter Berücksichtigung jüngster Entwicklungen in diesen Staaten auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, sowie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und die von ihr bekundete Bereitschaft, diesen Staaten bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein, um die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung aufrechtzuerhalten,

---

<sup>667</sup> United Nations Treaty Series, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>668</sup> Siehe CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A.

*in der Erkenntnis*, dass es den Staaten unter anderem wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität von mehrere Rechtsordnungen berührenden Ermittlungen und Strafverfolgungen, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Aufdeckung des Stroms von Erträgen aus Korruption nach wie vor Probleme bereitet, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption besonders schwierig ist, wenn Personen, die mit herausragenden öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder deren Familienangehörige und enge Partner beteiligt sind,

*besorgt* über die Schwierigkeiten, insbesondere die praktischen Schwierigkeiten, denen sich ersuchte wie ersuchende Staaten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten gegenübersehen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und die Stabilität besondere Wichtigkeit zukommt, und im Hinblick darauf, wie schwierig es ist, Informationen zu liefern, die einen Zusammenhang zwischen den Erträgen aus Korruption in dem ersuchten Staat und der in dem ersuchenden Staat verübten Straftat herstellen, was in vielen Fällen schwer nachzuweisen sein kann,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn eine unzureichende Reaktion auf nationaler und internationaler Ebene Straflosigkeit zur Folge hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>669</sup>;
2. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;
3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der gestohlenen Vermögenswerte und der Erträge aus Korruption, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>667</sup> zu verhüten und zu bekämpfen;
4. *begrüßt* es, dass eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert hat beziehungsweise ihm beigetreten ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollständig durchzuführen;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und von der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung geleistet wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende Informationen bereitzustellen und sich an die Überprüfungszeitpläne in den Leitlinien für Regierungssachverständige und das Sekretariat zur Durchführung von Länderüberprüfungen<sup>670</sup> zu halten;
6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und für Korruptionsverhütung sowie von dem offenen Dialog mit internationalen Organisationen, begrüßt die Einberufung offener zwischenstaatlicher Sachverständigentreffen über internationale Zusammenarbeit<sup>671</sup> und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, die Arbeit dieser Organe, einschließlich der Arbeit der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung im Bereich der technischen Hilfe, sowie die fortlaufende Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und für Korruptionsverhütung zu unterstützen;

---

<sup>669</sup> A/67/96.

<sup>670</sup> CAC/COSP/IRG/2010/7, Anhang I.

<sup>671</sup> CAC/COSP/2011/14, Abschn. I.A, Resolution 4/2.

7. *erneuert* die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens zu wirksamen nationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, Kapitel V des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen und wirksam zu der Wiedererlangung der Erträge aus Korruption beizutragen;

8. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, das Übertragen und das Waschen der Erträge aus Korruption zu verhüten und auf die unverzügliche Wiedererlangung dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuwirken;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, eine zentrale Behörde für die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen sowie gegebenenfalls Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu bestimmen, und fordert die Vertragsstaaten außerdem auf, von diesen Behörden gestellte Hilfsersuchen rasch zu prüfen;

10. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, informelle Kommunikationskanäle in Anspruch zu nehmen und zu fördern, insbesondere bevor sie formelle Rechtshilfeersuchen stellen, unter anderem indem sie nach Bedarf Amtsträger oder Institutionen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten benennen, die die Aufgabe haben, Partnerstellen dabei behilflich zu sein, die Voraussetzungen für formelle Rechtshilfe wirksam zu erfüllen;

11. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Schranken für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beseitigen, indem sie unter anderem ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und den Missbrauch dieser Verfahren verhüten;

12. *begrüßt* die Ergebnisse der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, die vom 24. bis 28. Oktober 2011 in Marrakesch (Marokko) abgehalten wurde, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten<sup>672</sup> uneingeschränkt umzusetzen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ermittlung und Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption zu gewähren und der Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zeitnah besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auslieferung von Personen zu gewähren, die der Haupttaten beschuldigt sind;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren für internationale Zusammenarbeit die Beschlagnahme und Einbehaltung von Vermögenswerten für einen Zeitraum zulassen, der ausreicht, um diese Vermögenswerte bis zu einem Verfahren in einem anderen Staat vollständig sicherzustellen, und im Einklang mit dem Übereinkommen die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung ausländischer Urteile zuzulassen oder zu erweitern, unter anderem durch Bewusstseinsbildung bei den Justizbehörden;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit dies angemessen und mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vereinbar ist, die gegenseitige Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen im Zusammenhang mit Korruption zu erwägen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, durch die Steigerung von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor alle Formen der Korruption zu bekämpfen und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, Straflosigkeit zu verhindern, indem sie korrupte Amtsträger und diejenigen, die sie korrumpieren, strafrechtlich verfolgen, und bei deren Auslieferung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zusammenarbeiten;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung und Weiterverfolgung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

---

<sup>672</sup> CAC/COSP/2011/14, Abschn. I.A.

18. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Einfrieren, der Weiterverfolgung und/oder Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zeitnah zu erwägen, und Ersuchen um den Austausch von Informationen über die in Artikel 31 des Übereinkommens genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden, im Einklang mit dem Übereinkommen, einschließlich Artikel 40, wirksam nachzukommen;

19. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

20. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhüten dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

22. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

23. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch künftig mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der Resolution der Konferenz der Vertragsstaaten<sup>673</sup> dafür zu sorgen, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

24. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um im Einklang mit dem Übereinkommen ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption zu stärken und die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Erträge zu erleichtern, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

---

<sup>673</sup> Ebd., Resolution 4/1.

26. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Kapazität der Mitglieder der Legislative, der Strafverfolgungsbeamten, Richter und Staatsanwälte zu stärken, Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, namentlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung, im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, sowie auf dem Gebiet des Zivilverfahrens, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung von technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu stärken;

28. *nimmt Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, und ermutigt zur Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

29. *begrüßt* die Einrichtung der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und sieht den Anstrengungen, die sie in dieser Hinsicht auch weiterhin unternehmen wird, um die Ziele des Übereinkommens und seine Umsetzung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

30. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, das Angebot der Regierung der Russischen Föderation, 2015 die sechste Tagung der Konferenz auszurichten, anzunehmen<sup>674</sup>, und dankt der Regierung Panamas erneut für das Angebot, 2013 die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten auszurichten;

31. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen Abschnitt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung den Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über ihre fünfte Tagung zu übermitteln.

### RESOLUTION 67/193

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/459, Ziff. 10)<sup>675</sup>.

---

<sup>674</sup> Ebd., Abschn. I.B, Beschluss 4/1.

<sup>675</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

### 67/193. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung<sup>676</sup>, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>677</sup>, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>678</sup>, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>679</sup> und der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung<sup>680</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>681</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, und die Staaten auffordernd, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die darin enthaltenen Maßnahmen uneingeschränkt durchzuführen und so ihre Ziele und Zielvorgaben rasch zu erreichen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/115 vom 9. Dezember 1998, in der sie die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich aufforderte, Transitstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, bei Bedarf und auf Antrag Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>682</sup>, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>683</sup>, die Politische Erklärung zu HIV/Aids<sup>684</sup> und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 66/183 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

*ferner unter Hinweis* auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 26. Juli 2012 verabschiedete Resolution 2012/12 über die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2012-2015,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Weltrogenproblems zu entwickeln, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>685</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>686</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>687</sup> einzuhalten,

---

<sup>676</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>677</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

<sup>678</sup> Resolution S-20/4 E.

<sup>679</sup> Resolution 54/132, Anlage.

<sup>680</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>681</sup> Ebd., 2009, *Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>682</sup> Resolution 55/2.

<sup>683</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>684</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>685</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>686</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>687</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

*sowie erfreut* über den hundertsten Jahrestag des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912<sup>688</sup>, des ersten multilateralen Suchtstoffübereinkommens überhaupt, das die Grundlage für das internationale Drogenkontrollsystem bildet, zu dem auch die drei genannten internationalen Suchtstoffübereinkommen zählen,

*anerkennend*, wie wichtig die weltweite Geltung und die Durchführung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen gegen den unerlaubten Drogengebrauch und Drogenhandel sind,

*unter Begrüßung* der Maßnahmen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten und in Anbetracht der Fortschritte bei der Anwendung dieses Ansatzes,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen, die von der Suchtstoffkommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden<sup>689</sup>,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

*tief besorgt* über die Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder und junge Menschen vor dem unerlaubten Gebrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu schützen und die Heranziehung von Kindern und jungen Menschen für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die Resolution 53/10 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010<sup>690</sup> durchzuführen,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, Drogenkriminalität bei Jugendlichen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung der Gesellschaften zu verhüten und anzugehen und die Rehabilitation und Behandlung jugendlicher Straftäter sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die Suchtstoffkommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den Schwerpunkt auf die Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung des Drogenmissbrauchs, die Herausforderungen durch neue psychoaktive Substanzen und die Behandlung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Genesung Drogenabhängiger legte,

*mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen, wie derjenigen, die in den Resolutionen der Suchtstoffkommission 53/13 vom 12. März 2010<sup>690</sup> und 55/1 vom 16. März 2012<sup>689</sup> genannt werden, und dem zunehmend raffinierten Vorgehen der grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen, die sie herstellen und verteilen,

*sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs und der Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien sowie der Verbreitung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt werden, und von der Anwendung neuer Abzweigungsmethoden durch organisierte kriminelle Gruppen,

*in der Erkenntnis*, dass in den letzten Jahren in mehreren Weltregionen der Konsum neuer psychoaktiver Substanzen zu beobachten ist, die von den internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden und die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, und Kenntnis nehmend von immer zahlreicheren Berichten über die Gewinnung oder Herstellung von Substanzen, vorwiegend pflanzlichen Mischungen, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten enthalten, deren psychoaktive Wirkung der des

---

<sup>688</sup> League of Nations, *Treaty Series*, Vol. VIII, Nr. 222. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL 1921 S. 6, öBGBL Nr. 361/1921; SR 0.812.121.2.

<sup>689</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 8 (E/2012/28)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>690</sup> Ebd., 2010, *Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.



Cannabis ähnelt, und von psychoaktiven Substanzen, die zunehmend als legale Alternativen zu international kontrollierten Suchtstoffen vermarktet werden,

*sowie in der Erkenntnis*, wie entscheidend wichtig Daten und qualitative Informationen aus forensischen und wissenschaftlichen Laboratorien und aus Behandlungszentren sind, um ein Verständnis des Problems der unerlaubten synthetischen Drogen und der verschiedenen auf dem illegalen Markt erhältlichen Produkte zu entwickeln,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolutionen der Suchtstoffkommission 53/4 vom 12. März 2010<sup>690</sup> und 54/6 vom 25. März 2011<sup>691</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage gezeigt haben, dass positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen, und ferner in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

*bekräftigend*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>692</sup>, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

*desgleichen bekräftigend*, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, der das gesamte Spektrum von Maßnahmen zu Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft umfasst, und die alters- und geschlechtsdifferenziert sind, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, mit der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, und mit den anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch die verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems entstehen,

*unter Hinweis* auf die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die sie mit

---

<sup>691</sup> Ebd., 2011, Supplement No. 8 (E/2011/28), Kap. I, Abschn. C.

<sup>692</sup> Resolutionen S-20/4 A-E.

ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 verabschiedete, den in der Erklärung enthaltenen Beschluss, dem zufolge die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Jahr 2014 auf hoher Ebene eine Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und ihres Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten vornehmen soll, die Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, und die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

*bekräftigend*, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinierten, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

1. *fordert* die Staaten *erneut auf*, rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>681</sup> enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>693</sup> und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>694</sup> betreffend die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksam zusammenzuarbeiten und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Weltrogenproblem nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anzugehen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die negativen Auswirkungen des Weltrogenproblems und seine Folgen für die Entwicklung und die Gesellschaft im Allgemeinen ausreichend zu bedenken;

5. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung, Durchfuhr und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

6. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogen nachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und der besonderen Problematik von Hochrisiko-Drogenkonsumenten, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk

---

<sup>693</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>694</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

7. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft als Ganzes und bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere Strategien, die sich gezielt an Kinder, junge Menschen und ihre Familien richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des von der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids herausgegebenen technischen Leitfadens für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung, und ersucht das Büro, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, darunter der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls nationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Fahrens unter Drogeneinfluss zu entwickeln, indem sie unter anderem Informationen und bewährte Verfahren bezüglich wirksamer Maßnahmen austauschen und dabei auch die internationalen wissenschaftlichen und juristischen Kreise einbeziehen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit den Resolutionen 53/4<sup>690</sup> und 54/6<sup>691</sup> der Suchtstoffkommission die ausreichende Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, umfassende Maßnahmen zu erlassen, um dem Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente entgegenzuwirken, insbesondere durch bewusstseinsbildende Initiativen, die an die allgemeine Öffentlichkeit und an Anbieter von Gesundheitsleistungen gerichtet sind;

11. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opium und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

12. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Konsum unerlaubter Drogen trotz der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft vom Umfang her stabil geblieben ist, wenngleich sich die Muster des Missbrauchs, der Gewinnung und des Drogenhandels von Land zu Land ständig verschoben;

13. *betont*, dass es für die Mitgliedstaaten zwingend geboten ist, die internationalen Anstrengungen zu verstärken, um wirksamere Ergebnisse bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems zu erzielen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen organisierter krimineller Gruppen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *weiterhin nahe*, gemäß Resolution 53/11 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010<sup>690</sup> den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten und den Verkehr damit sowie den Informationsaustausch über Konsummuster, Gefahren für die öffentliche Gesundheit, forensische Daten und die Regulierung neuer psychoaktiver Substanzen zu fördern;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, um der Öffentlichkeit die Gefahren, Bedrohungen und negativen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs für die Gesellschaft stärker bewusst zu machen;

17. *erkennt an*, dass

a) nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>687</sup> stehen, angemessen koordiniert und abgestuft im Einklang mit der nationalen Politik sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

18. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Transitstaaten und ihre Hilfe für diese Staaten zu verstärken, entweder unmittelbar oder über die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortung sowie der Notwendigkeit, dass alle Staaten im Rahmen eines integrierten und ausgewogenen Ansatzes Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenproblems unter allen Aspekten fördern und durchführen;

20. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Zielländer, nach dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den am stärksten betroffenen Transitstaaten in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden auch weiterhin dringend ausreichende technische Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um die Kapazitäten dieser Staaten zur Eindämmung des Stroms unerlaubter Drogen zu erhöhen;

21. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ernststen Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen, so auch durch die Bestechung staatlicher Amtsträger, der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verbindungen zwischen dem Drogenhandel und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit in einigen Regionen der Welt zunehmen und dass das Übergreifen dieses Problems auf andere Regionen verhindert werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene, mit ihren internationalen vertraglichen Verpflichtungen und den sonstigen einschlägigen internationalen Normen vereinbare Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Verhütung des Erwerbs und Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition durch am Drogenhandel beteiligte kriminelle Organisationen und bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung solcher Feuerwaffen und Munition und des unerlaubten Handels damit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

23. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

24. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

25. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung und Bewältigung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

26. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, namentlich die analytische Arbeit von Laboratorien zu verbessern, indem es Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie gegebenenfalls für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt, und bittet die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen in Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Qualitätsverbesserung für die Erhebung und Meldung von Informationen zu investieren und an Kooperationsinitiativen mitzuwirken, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und/oder anderen nationalen, regionalen oder internationalen Organisationen und Organen organisiert werden und auf den Austausch technischen Fachwissens auf dem Gebiet der Datenerhebung, -analyse und -evaluierung und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Drogendaten gerichtet sind;

27. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auf allen Ebenen zu sammeln, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit Hilfe der Fragebögen für ihre Jahresberichte regelmäßig Daten und Informationen zu allen Aspekten des Weltrogenproblems zuzuleiten, wie durch Artikel 18 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>685</sup> vorgeschrieben, einschließlich Daten über einzelne größere Drogenbeschlagnahmungen, und bittet die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengebendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen mit Drogenbezug, die Kapazität des Büros zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung genauer, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltrogenbericht) aufzunehmen;

29. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, auch weiterhin die Staaten auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen und darüber hinaus unverzichtbar sind, zu unterstützen und den Informationsaustausch über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und die Analyse der entsprechenden Daten zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, erkennt an, wie wichtig es ist, die Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität als eine primäre weltweite Informationsquelle zu behandeln, und fordert mit Nachdruck die Abstimmung mit anderen internationalen Einrichtungen, namentlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);

30. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, namentlich im Hinblick auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Durchführung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und anschließend von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, sowie bei der vollständigen Durchführung der von der Kommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen;

31. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass das Büro seine Ressourcen kostenwirksamer nutzt, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass das Büro über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seiner Mandate verfügt;

32. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen der Suchtstoffkommission 54/10 vom 25. März 2011<sup>691</sup> und 54/17 vom 13. Dezember 2011<sup>695</sup> über die Empfehlungen der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und legt den Mitgliedstaaten und dem Büro nahe, sich im Rahmen des Mandats der Arbeitsgruppe weiter auf pragmatische, ergebnisorientierte, effiziente und kooperative Weise mit diesen Fragen zu befassen;

33. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken, und legt dem Kontrollamt im Einklang mit Resolution 54/8 der Kommission vom 25. März 2011<sup>691</sup> eindringlich nahe, die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten weiter zu verstärken und gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten für eine wirksamere Kontrolle und Überwachung des

---

<sup>695</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 8A (E/2011/28/Add.1)*, Kap. I, Abschn. C.

Handels mit chemischen Ausgangsstoffen, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu suchen;

34. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>686</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>686</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>697</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

35. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, den Regierungen, unter anderem in Afrika, Asien, Zentralamerika und der Karibik und Ozeanien, auch weiterhin ausreichende Unterstützung und technische Hilfe bereitzustellen, um sie zu befähigen, ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen vollständig nachzukommen und ausreichende Folgemaßnahmen zu den späteren Resolutionen der Suchtstoffkommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung zu ergreifen, einschließlich zum Zweck der Stärkung der Regulierungsbehörden und der Kontrollen, der Bereitstellung von Informationen und der Erfüllung der Berichtspflichten, und fordert die Geber *nachdrücklich auf*, zu diesen Zwecken Beiträge für das Büro zu leisten;

36. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedete<sup>689</sup>, dem *World Drug Report 2012* (Weltdrogenbericht 2012) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts<sup>698</sup> und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes<sup>699</sup> und anderer einschlägiger regionaler und internationaler Initiativen, wie etwa der „Herz Asiens“-Initiative, durchzuführen;

37. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin aktiv zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass dem Amt Ressourcen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der es ihm ermöglicht, in Abstimmung mit den Regierungen die Einhaltung der Suchtstoffübereinkommen durch die Vertragsstaaten wirksam zu überwachen;

38. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

39. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft gegebenenfalls im Rahmen von Konsultationen an der Erarbeitung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Drogenkontrolle, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Nachfragesenkung, mitwirkt;

---

<sup>686</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>697</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>698</sup> International Narcotics Control Board, Dokument E/INCB/2011/1.

<sup>699</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

40. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommision der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Gesprächen, die auf der einundzwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Afrikas vom 5. bis 9. September 2011 in Addis Abeba beziehungsweise Lateinamerikas und der Karibik vom 3. bis 7. Oktober 2011 in Santiago geführt wurden;

41. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs, die sich gegen das Angebot und die Nachfrage und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen richten und die von Regionalorganisationen und transregionalen Initiativen wie den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Dreiecksinitiative, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Initiativen unternommen werden, darunter die Suchtstoffbekämpfungsstrategie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit für den Zeitraum 2011-2016, die bei der Organisation der amerikanischen Staaten angesiedelte Interamerikanische Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der europäische Pakt zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels, der europäische Pakt gegen synthetische Drogen und der Arbeitsplan der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (2009-2015) mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen, und der bei der Union Südamerikanischer Nationen angesiedelte Südamerikanische Rat über das Weltrogenproblem, sowie die jüngste Verstärkung der Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, der Dominikanischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Sicherheitsinitiative für das Karibikbecken, die unter anderem darauf abzielt, den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen erheblich zu verringern;

42. *bittet* die Mitgliedstaaten, in enger Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Gebern und anderen zuständigen internationalen Organisationen den afrikanischen Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die mit dem Missbrauch aller Drogen verbundenen Gesundheitsprobleme anzugehen und die entsprechenden Gefahren ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, im Einklang mit den Resolutionen der Suchtstoffkommission 54/14 vom 25. März 2011<sup>691</sup> und 55/9 vom 16. März 2012<sup>689</sup>, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Kommission der Afrikanischen Union, in der die beiden Organisationen übereingekommen sind, zusammenzuarbeiten, damit sich ihre Aktivitäten besser ergänzen;

43. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

44. *beschließt*, zu Beginn des Jahres 2016 eine Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem einzuberufen, im Nachgang zu der von der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im März 2014 vorzunehmenden Überprüfung auf hoher Ebene der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems;

45. *beschließt außerdem*, dass die Sondertagung der Generalversammlung den Umsetzungsstand der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems überprüfen und dabei auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewerten wird;

46. *beschließt ferner*, die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess aus den vorhandenen Mitteln zu finanzieren;



47. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>700</sup> und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 67/232

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)<sup>701</sup>.

#### 67/232. Ausschuss gegen Folter

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>702</sup>,

*unter Begrüßung* der Arbeit des Ausschusses gegen Folter und dem Ausschuss nahelegend, dauerhafte Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden zu unternehmen,

*mit Bedauern* darüber, dass bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens und der Mitteilungen von Einzelpersonen nach wie vor ein Rückstand besteht, der den Ausschuss daran hindert, die Berichte und Mitteilungen rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu prüfen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und in dieser Hinsicht feststellend, dass eine langfristige Lösung des Problems des wachsenden Rückstands bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens durch den Ausschuss in diesem Rahmen gefunden werden kann,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, 2013 und 2014 eine Verlängerung seiner Tagungsdauer um zwei Wochen zu genehmigen<sup>703</sup>,

*sowie feststellend*, dass der Ausschuss nur 10 Mitglieder hat und in der Regel jährlich nur zwei dreiwöchige Tagungen abhält,

*ferner feststellend*, dass der geschätzte Bedarf an Haushaltsmitteln für die beantragte Verlängerung der Tagungsdauer für 2014 im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 behandelt werden wird, eingedenk der Notwendigkeit, die Ressourcen bestmöglich zu nutzen,

1. *dankt* dem Ausschuss gegen Folter für die bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, auch im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und fordert ihn nachdrücklich auf, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

2. *ermächtigt* den Ausschuss, unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, vorübergehend ab Mai 2013 bis Ende November 2014 in jeder Tagungsperiode auch weiterhin eine

---

<sup>700</sup> A/67/157.

<sup>701</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

<sup>702</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>703</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 44 (A/67/44)*, Kap. I, Abschn. P, Ziff. 23-29, und Anhänge IX und X.

zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>702</sup> und der Individualbeschwerden abzubauen.

### RESOLUTION 67/233

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.3 und Corr.1, Ziff. 29)<sup>704</sup>.

#### 67/233. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>705</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>706</sup> und den anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 66/230 vom 24. Dezember 2011, diejenigen der Menschenrechtskommission und diejenigen des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution 19/21 vom 23. März 2012<sup>707</sup>,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>708</sup> und begrüßend, dass die Regierung Myanmars seinen Besuch in dem Land vom 29. April bis 1. Mai 2012 und den Besuch seines Sonderberaters für Myanmar am 13. und 14. Juni 2012 erleichterte,

*sowie unter Begrüßung* des Berichts des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>709</sup> und des Zugangs, der ihm bei seinem Besuch in Myanmar vom 30. Juli bis 4. August 2012 gewährt wurde,

1. *begrüßt* in Anerkennung des Umfangs der bisher unternommenen Reformen die positiven Entwicklungen in Myanmar und die erklärte Entschlossenheit der Regierung Myanmars, weiter auf dem Pfad der politischen Reform, der Demokratisierung und der nationalen Aussöhnung sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte voranzuschreiten;
2. *begrüßt außerdem* das fortgesetzte Zusammenwirken der Regierung Myanmars mit politischen Akteuren innerhalb des Parlaments, der Zivilgesellschaft und der Oppositionsparteien und fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit der Wahlreform fortzufahren und einen alle Seiten einschließenden und anhaltenden Dialog mit der demokratischen Opposition und den politischen, ethnischen und zivilgesellschaftlichen Gruppen und Akteuren zu führen, der zu nationaler Aussöhnung und dauerhaftem Frieden in Myanmar führt;
3. *begrüßt ferner* die Anstrengungen der Regierung Myanmars, für die gute Organisation und die Transparenz der am 1. April 2012 in Myanmar abgehaltenen Parlamentsnachwahlen zu sorgen, und hält es für ermutigend, dass Daw Aung San Suu Kyi und die Nationale Liga für Demokratie zusammen mit zahlreichen anderen politischen Parteien daraufhin in das Parlament Myanmars eingezogen sind;

---

<sup>704</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>705</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>706</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>707</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>708</sup> A/67/333.

<sup>709</sup> A/67/383.

4. *begrüßt* den zunehmenden Freiraum für politische Betätigung, Versammlung, Rede und Presse, einschließlich der Abschaffung der direkten Zensur der Pressemedien am 20. August 2012, und legt der Regierung Myanmars nahe, ihre Zusage zur Durchführung einer umfassenden Medienreform zu erfüllen, indem sie unter anderem freie und unabhängige Medien zulässt und Menschenrechtsverteidigern die Sicherheit und Freiheit zur Ausübung ihrer Tätigkeit gewährleistet;

5. *begrüßt außerdem*, dass während des vergangenen Jahres weiterhin gewaltlose politische Gefangene freigelassen wurden, fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, den Prozess ihrer unverzüglichen und bedingungslosen Freilassung fortzusetzen und für die volle Wiederherstellung ihrer Rechte und Freiheiten zu sorgen, entsprechend den Empfehlungen des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, und empfiehlt ferner der Regierung, eine umfassende, eingehende und inklusive Untersuchung durchzuführen, um die noch verbleibenden gewaltlosen politischen Gefangenen zu ermitteln;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über noch fortdauernde Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Inhaftierung, Vertreibung, Beschlagnahme von Land, Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, unter anderem indem sie eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht vornimmt;

8. *empfiehlt* der Regierung Myanmars, die Ratifikation weiterer internationaler Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Arbeitsrechts, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die fortlaufende Überprüfung der Rechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit den internationalen Menschenrechtsnormen, die Verabschiedung neuer Gesetze, einschließlich über friedliche Proteste und Arbeitnehmerrechte, und die Konsultation maßgeblicher Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen, zu einigen der Gesetzentwürfe und legt der Regierung Myanmars nahe, mit ihrer Überprüfung, einschließlich der neuen Gesetze, nach Prioritäten geordnet fortzufahren, um sicherzustellen, dass sie mit internationalen Normen vereinbar sind, unter Gewährleistung umfassender Konsultationen, und die Durchführung von Reformen, auch auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten der Nationalen Menschenrechtskommission, einschließlich der Überprüfung von Beschwerden und der Durchführung von Untersuchungsmissionen, und legt ihr nahe, ihre Schutztätigkeit und ihr Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft weiter auszubauen, unter Hinweis darauf, dass die unabhängige, freie, glaubwürdige und wirksame Arbeitsweise der Kommission im Einklang mit den Pariser Grundsätzen<sup>710</sup> gewährleistet sein muss;

11. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Schritten, die unternommen wurden, um der Notwendigkeit einer unabhängigen, unparteiischen und effektiven Richterschaft Rechnung zu tragen, einschließlich der Schritte, die der Oberste Gerichtshof unternahm, um mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken und sie um technische Hilfe zu ersuchen, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Anstrengungen, im Einklang mit der erklärten Absicht der Regierung, die Rechtsstaatlichkeit in Myanmar zu stärken;

12. *begrüßt* es, dass die Regierung Myanmars mit der Unterzeichnung erster Friedensabkommen mit 10 der 11 größeren bewaffneten ethnischen Gruppen im Laufe des vergangenen Jahres beträchtliche Fortschritte erzielt und sich verpflichtet hat, einen inklusiven Friedensprozess zu gewährleisten, unterstreicht die Notwendigkeit einer fortgesetzten Koordinierung und Unterstützung seitens der Geber und Partner im Hinblick auf technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und die Stärkung der Zivilgesellschaft, und befürwortet nachdrücklich die Herstellung eines formellen politischen Dialogs als Teil eines inklusiven Prozesses zur Gewährleistung langfristigen Friedens und nationaler Aussöhnung;

---

<sup>710</sup> Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 48/134, Anlage).

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den fortdauernden bewaffneten Konflikt im Kachin-Staat und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert die Regierung Myanmars und alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung und für den sicheren, raschen, vollen und ungehinderten Zugang humanitärer Helfer zu treffen;

14. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen zu beschleunigen, der Diskriminierung, den Menschenrechtsverletzungen, der Gewalt, der Vertreibung und der wirtschaftlichen Mittellosigkeit, von denen verschiedene ethnische Minderheiten betroffen sind, entgegenzutreten, und fordert die Regierung unter Bekundung besonderer Besorgnis über die Situation der Minderheit der Rohingya im Rakhaing-Staat nachdrücklich auf, tätig zu werden, um eine Verbesserung ihrer Situation herbeizuführen und alle ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit, zu schützen;

15. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die jüngsten Ausbrüche von Gewalt zwischen den Volksgruppen im Rakhaing-Staat, fordert alle Parteien auf, der Gewalt sofort ein Ende zu setzen, fordert die Regierung Myanmars, die Polizei und die örtliche Gendarmerie nachdrücklich auf, alle gebotenen Maßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung unverzüglich zu schützen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Bemühungen, die die Regierung früher im Jahr 2012 unternommen hat, um der Gewalt ein Ende zu setzen, und von ihrer erklärten Absicht, dieses Problem in Übereinstimmung mit internationalen Normen anzugehen, fordert nachdrücklich, dass rasch Schritte in diese Richtung unternommen werden, und fordert die Regierung auf,

a) die Sicherheit der Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, alle willkürlich inhaftierten Personen, einschließlich Mitarbeitern der Vereinten Nationen, freizulassen, und Meldungen über von manchen Behörden verübte Menschenrechtsverletzungen nachzugehen;

b) den sicheren, raschen, vollen und ungehinderten humanitären Zugang zu allen notleidenden Personen im gesamten Rakhaing-Staat zu gewähren und die Rückkehr der Menschen in ihre Herkunftsgemeinden zu erleichtern, und begrüßt in dieser Hinsicht die verschiedenen Kooperationsabkommen zwischen myanmarischen Behörden und der internationalen Gemeinschaft über die Verteilung humanitärer Hilfe im Rakhaing-Staat;

c) die Rückerstattung schwer beschädigter oder zerstörter Vermögensgegenstände zu unterstützen sowie, wobei sie die kürzlich erfolgte Einrichtung einer Untersuchungskommission für die jüngste Situation im Rakhaing-Staat begrüßt, für die vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung dieser Meldungen unter Beteiligung aller betroffenen Volksgruppen, einschließlich der Rohingya, zu sorgen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

d) die Frage durch die Annahme kurz- und langfristiger Maßnahmen zu lösen, unter Berücksichtigung einer Politik der Integration, der Aussöhnung und der friedlichen Koexistenz zwischen allen Volksgruppen im Rakhaing-Staat;

16. *begrüßt* den von der Regierung Myanmars mit den Vereinten Nationen am 27. Juni 2012 unterzeichneten Aktionsplan über Kindersoldaten, der die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Streitkräfte Myanmars verhindern soll und einen zeitgebundenen Plan für die Freilassung und Wiedereingliederung der in ihren Reihen befindlichen Kinder vorsieht, und fordert die Regierung auf, in voller Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sofortige Schritte zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten durch alle Parteien zu unternehmen und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten zu gewähren, in denen Kinder eingezogen werden;

17. *begrüßt außerdem* die zwischen der Regierung Myanmars und der Internationalen Arbeitsorganisation geschlossene Vereinbarung über eine gemeinsame Strategie und die erklärte Absicht der Regierung, bis 2015 alle Formen der Zwangsarbeit zu beseitigen;

18. *begrüßt ferner* die Fortschritte bei der Entwicklung einiger Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, dem Komitee die Durchführung anderer mandatsmäßiger Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gewährt;

19. *begrüßt* den Dialog zwischen der Regierung Myanmars und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit

mit dem Amt zu verstärken, um die Reformen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Myanmar fortzusetzen und zu konsolidieren;

20. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Regierung Myanmars bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte, dem Vollzug des Übergangsprozesses zur Demokratie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auch weiterhin zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöhnungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

*b)* jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

*c)* der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters befasst zu bleiben.